

**Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 160
„Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“ – Stand 26.03.2021**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
01.	Einwender 1, 26.07.2020	
	<p>Davon ausgehend, dass Winz-Baak der zweitgrößte Ortsteil Hattingens ist, wäre es logisch, mindestens einen weiteren Supermarkt anzusiedeln. Sie wählen einen Standort aus, der dazu führt, dass das gesamte Oberwinzerfeld weiterhin fußläufig unversorgt ist. Sie wählen einen Standort, der die Anwohner der Denkmalstraße und des Helenenweges überaus belastet. Hierzu ist noch zu beachten, dass Sie wohl in Richtung Helenenweg von der Bochumer Str. (ca. Nr. 114) ein größeres Baugenehmigungsverfahren in Arbeit haben bzw. haben werden.</p> <p>So beachten Sie überwiegend nur Auto fahrende Bürger, nicht die ältere Generation, die mehrere Hundert Meter fußläufig sein muss und forcieren für den Stadtteil Winz-Baak ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, das die Denkmalstraße nicht leisten kann.</p> <p>Im Hinblick auf die wenig bzw. kaum verbleibende Grünfläche für dieses Gebiet und damit Reduzierung der Artenvielfalt gehe ich davon aus, dass Sie auch Verbindung mit dem Naturschutzverband aufgenommen haben, ansonsten muss ich dringend darum bitten.</p> <p>Es sollte nicht zu spät sein, mit den Bürgern ein passendes Konzept für die Versorgung des täglichen Lebens zu erarbeiten als nun nach Jahren des Wartens auf die Forderungen eines Investors einzugehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird geordnet nach inhaltlichen Themenfeldern beantwortet.</p> <p><u>Zum Themenfeld Nahversorgungsstandort</u> Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: Der gewählte Standort für den REWE-Markt weist durchaus eine zentrale Lage auf: Es leben 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius) und die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Intensive Bemühungen von Seiten des Eigentümers und der Stadt, im EDEKA-Ladenlokal an der Mozartstraße im Oberwinzerfeld wieder ein Lebensmittelangebot zu etablieren, waren nicht erfolgreich. Im Rahmen der Erarbeitung der des Masterplans Einzelhandel 2017 wurde geprüft, ob geeignete alternative Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Oberwinzerfeld zu finden sind. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Die fußläufige, barrierefreie Erschließung des Standortes wird durch den Bau einer Fußgängerbrücke über die Denkmalstraße, die an die zur Rauen-dahlstraße führende Fußgängerbrücke anschließt, sichergestellt. Ein weiterer, nicht barrierefreier Fußweg wird über einen neu zu erstellenden Serpentinweg mit Anschluss an den Helenenweg realisiert. Somit werden im Zuge dieses Projektes neue Wege geschaffen, um eine möglichst gefahrlose und barrierefreie fußläufige Erschließung für die Bewohner von Winz-Baak zu gewährleisten.</p> <p>Bei dem Bauvorhaben Bochumer Str. 114 handelt es sich um eine den Wohnstandort Winz-Baak ergänzende Wohnbebauung mit 13 Wohneinheiten in zwei Reihenhäusern. Die Entfernung von der Bochumer Str. 114 zum geplanten Lebensmittelmarkt beträgt lediglich ca. 350 m und ist damit zu Fuß zu bewältigen.</p>

Zum Themenfeld Verkehr

Wie die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung des Vorhabens (abvi, März 2020) durchgeführten Verkehrserhebungen aufzeigen, beträgt die heutige Verkehrsbelastung im Abschnitt der Denkmalstraße westlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes ca. 60-110 Kfz/h je Richtung. Für den Abschnitt der Denkmalstraße westlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes weisen die Berechnungen eine Zusatzbelastung von bis zu ca. 20 Kfz/h je Richtung aus. Hinsichtlich der Bewertung des Verkehrsablaufs in der Denkmalstraße kommt das zum Bauleitplanverfahren zugehörige Verkehrsgutachten zu dem Schluss, dass die Erhöhung der Kfz-Frequenzen durch den geplanten Lebensmittelmarkt zu keiner signifikant veränderten Bewertung gegenüber der bestehenden Verkehrssituation führt, da sowohl der Orientierungswert für Sammelstraßen (800 Kfz/h) als auch der für Wohnstraßen (400 Kfz/h) in der Prognose nicht überschritten wird. Es ist somit nicht zu erwarten, dass das Vorhaben eine unzumutbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens bewirkt.

Das gesamte Wohnbauvorhaben an der Bochumer Straße ist lediglich von der Bochumer Straße erschlossen. Es wird keine nennenswerten Auswirkungen auf die Denkmalstraße oder den Helenenweg haben.

Zum Themenfeld Umwelt

Die Bebauung im Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch die offene Bauweise, überwiegend in Form von Einfamilienhäusern, und weist damit Dichtewerte auf, die Wohngebieten angemessen sind. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Wohnbauflächen ist gegeben. Unter Beachtung der zulässigen Dichtewerte wird innerhalb des Siedlungsbereichs der Bebauung mit notwendigen Infrastruktureinrichtungen der Vorrang eingeräumt vor der Erhaltung von Freiflächen. Dies dient dem Ziel einer maßvollen Innenverdichtung. Die Neubebauung von Flächen im Außenbereich, die deutlich mehr Autoverkehr hervorrufen würde, wird damit verhindert.

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geprüft und im Umweltbericht dargelegt. Der BUND hat ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht, die im Planverfahren berücksichtigt wird.

Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

02. Einwender 2, 27.07.2020

Höhenentwicklung des Gebäudekörpers:
Die Höhenentwicklung des geplanten Gebäudekomplexes wirkt sich sehr negativ für die unmittelbaren Nachbarn aus.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Höhenbegrenzungen von OK Dächer mit ca. 97,25 bzw. 102,00 m üNN greifen sehr stark in die Nachbarbebauung ein und entwerten diese.

Die direkt angrenzenden Grundstücke befinden sich auf einer Höhe von ca. 97,14-97,88 m üNN, d.h. das riesige, niedrige Flachdach des Marktes befindet sich in etwa auf gleicher Höhe wie die Gärten, während der höhere Teil die Bereiche um ca. 5 Meter überragen darf! Berücksichtigt sind in den Höhen für den niedrigen Teil des Marktdaches keine zusätzlichen Höhen, die aus Technikaufbauten, z.B. Klimageräten, entstehen. Dies sind zunächst nur die optischen Einflüsse. Kleinklimatische Einflüsse werden weiter unten angesprochen. Die Geräuschbelästigung der Klima- und Lüftungsanlagen wird ebenfalls Einfluss auf die Nachbargrundstücke haben, auch in der Nacht.

Werbeanlagen:

Das lässt vermuten, dass eine nachhaltige Erhaltung der bestehenden Baumgruppen nicht angestrebt wird, da den Werbeanlagen Vorrang eingeräumt wird.

Schriftzug REWE an Gebäude:

Nicht wünschenswert, siehe Beeinträchtigung der Nachbarbebauung.

Angebot Backshop

Dies führt wahrscheinlich zu einer weiteren Reduzierung des momentan vorhandenen Bäckereiangebotes, da die Konkurrenzsituation mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit zu Lasten des ansässigen Bäckers gehen wird.

Größe des geplanten Marktes:

Warum wird an dieser Stelle ein Markt von solcher Größenordnung benötigt?? Die Notwendigkeit scheint u.E. nicht gegeben.

Siehe auch Hinweise auf sonstige Situation in Hattingen, sowohl in Bezug auf Marktgröße, Parkplatzflächen u.a. sowie Gewerbesteuererinnahmen.

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen:

Größe der Stellplatzanlage/ des Marktes steht in keinem Verhältnis zu anderen Märkten auf Hattinger Stadtgebiet.

Betriebs- und Anlieferungszeiten:

Die Stellungnahme wird geordnet nach inhaltlichen Themenfeldern beantwortet.

Zum Themenfeld städtebauliche Notwendigkeit eines Lebensmittelmarktes
Der Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte, um den nach dem Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen (2008) festgelegten zentralen Nahversorgungsbereich im Stadtteil Winz-Baak zu entwickeln.

Die Stadt Hattingen hat diesen Masterplan zwischenzeitlich fortgeschrieben und am 07.12.2017 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verabschiedet. Der Standort Winz-Baak wird dort als Nahversorgungsstandort eingestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist, einer wohnungsnahen Versorgung dienen soll und hierzu weiterzuentwickeln ist.

Die Stadt Hattingen strebt somit an, mit der Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters die vorhandenen Versorgungsbedingungen im Ortsteil Winz-Baak nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Zurzeit ist die Nahversorgung vor Ort lediglich durch einen Lebensmitteldiscounter gegeben.

Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks leben in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius). Die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Damit weist der gewählte Standort eine zentrale Lage auf.

Zum Themenfeld Kaufkraftabfluss

Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: Die durch das Planvorhaben zu erwartenden Umverteilungen beziehen sich vor allem auf Anbieter desselben Betriebstyps, also Lebensmittelsupermärkte. Dabei werden die Versorgungsstrukturen im Ortsteil Winz-Baak, im Hauptzentrum Hattingen-Innenstadt und am benachbarten Nahversorgungsstandort Bruchstraße/ Im Bruchfeld in der Stadt Hattingen am stärksten von Wettbewerbseffekten betroffen sein. Dies resultiert vor allem daraus, dass der Ortsteil Winz-Baak aktuell über keine bedarfsgerechte Versorgungsausstattung verfügt, sodass in Winz-Baak hohe Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind. Städtebaulich relevante Auswirkungen können dabei ausgeschlossen werden, da es sich um eine städtebaulich-integrierte Weiterentwicklung des im Masterplan Einzelhandel ausgewiesenen Nahversorgungsstandortes Winz-Baak handelt und für die anderen betroffenen Versorgungsstandorte in der Stadt Hattingen

<p>Beeinträchtigung und Wertminderung für die benachbarten Grundstücke im Helenenweg!</p> <p>Festgesetzte Ersatzpflanzungen: Die "Ersatzpflanzungen" wirken auf Jahre nicht wie der vorhandene Grünzug!</p> <p>Betriebs- und Anlieferungszeiten Backshop: Die Belastung durch Anlieferung und Kundenverkehr am Sonntag ist nicht gewünscht und führt zu bereits dargelegten Belästigungen und Wertminderungen.</p> <p>Großflächigkeit des Lebensmittelmarktes: Warum wird hier ein "großflächiger" Markt benötigt und geplant? Der Markt ist größer als die innerstädtischen Märkte (30% größer als der innerstädtische REWE-Markt!) und die Angebote in Bochum-Linden und Dahlhausen. Dies legt nahe, dass auch Transfer-Verkehr in den neu geplanten Bereich geleitet werden soll, was keinesfalls wünschenswert für das Wohngebiet ist.</p> <p>Geräuschimmissions-Untersuchung nach TA Lärm/IB ITAB: Fahrzeugaufkommen von ca. 1000 (!) Fahrzeugen können für das Wohngebiet Denkmalstraße/ Helenenweg nicht hingenommen werden. Die Zuwegung über die Denkmalstraße aus Richtung Bochumer Straße mit einem solchen Verkehrsaufkommen - auch bei nur hälftiger Annahme- ist nicht mit der Struktur der Denkmalstraße vereinbar! Bei den dargelegten Pegelwerten wird einzig auf die zulässigen Werte eingegangen, nicht aber auf die Schallwerte der aktuellen Situation. Nicht alles, was möglich ist, ist auch wünschenswert. Insgesamt hat die Qualität des Wohnquartiers bereits in den vergangenen Jahren durch die Nachverdichtung an unterschiedlichen Stellen erheblich eingebüßt. Inwieweit wurden die topographischen Verhältnisse berücksichtigt? (Aufgrund der umfänglichen Gutachten, konnte nicht alles eingängig studiert werden.) Inwieweit wurden die Abgas-Emissionen, die durch den zusätzlichen Fahrverkehr entstehen, beurteilt? Die zusätzlichen Abgase sind nicht wünschenswert für das Wohngebiet und zudem klimaschädlich.</p> <p>Verkehrsabwicklung Denkmalstraße: Die Umwandlung der Denkmalstraße in eine Durchgangsstraße ist für das gesamte Wohngebiet absolut nicht wünschenswert, die Zufahrt zum REWE-Markt sollte ausschließlich von der Wuppertaler Straße erfolgen. Die Denkmalstraße sollte bis zur Kirche als Anliegerstraße ausgewiesen werden. Außerdem ist in der Denkmalstraße eine Arztpraxis ansässig, die auf die zurzeit sehr begrenzte (Anm. d. Red.: hier fehlt Text)</p>	<p>und in der Nachbarstadt Bochum (Stadtteil Linden, Dahlhausen) keine so hohen Umsatzverluste eintreten werden, dass zentrale Versorgungsbereiche bzw. schutzwürdige Nahversorgungsstandorte ihrem Versorgungsauftrag nicht mehr gerecht werden können.</p> <p>Eine bedeutsame Ausstrahlungskraft über den eigenen Ortsteil hinaus kann der zu untersuchende Supermarkt aufgrund der Siedlungsstruktur und der Wettbewerbssituation nicht entfalten. Demgemäß beschränken sich Umsätze mit Kunden aus benachbarten Siedlungsbereichen (Hattingen-Mitte, Bochum-Linden / Bochum-Dahlhausen) lediglich auf Streuumsätze.</p> <p>An Supermärkte angegliederte Backshops stellen eine allgemein übliche Ergänzung des Lebensmittelangebots des jeweiligen Supermarkts dar. Es handelt sich um eine Erweiterung des Bäckereiangebotes im Ortsteil. Der Wettbewerbsschutz der Konkurrenz ist nicht abwägungserheblich</p> <p><u>Zum Themenfeld Lärmschutz</u> Der Bewuchs des Plangebiets schirmt die Wohnbebauung Helenenweg optisch von der Wuppertaler Straße ab. Grünzüge, Bäume und Gehölze bieten jedoch keinen Lärmschutz, der sich in einem wahrnehmbaren dB(A)-Wert niederschlagen würde.</p> <p>In Bezug auf den zu erwartenden Gewerbelärm durch den Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage des Marktgebäudes sowie durch den Anlieferungsverkehr wurde ein Schallgutachten (ITAB, März 2020) vorgelegt, das nachweist, dass ein störungsfreier Betrieb des Lebensmittelmarktes möglich ist. Das Schallgutachten legt Betriebs- und Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes sowie bestimmte Schalleistungspegel der technischen Gebäudeausstattung (Lüftungs-, Wärme- und Kühltechnik) zugrunde. Diese Inhalte werden im Durchführungsvertrag sowie dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren verbindlich geregelt. Durch diese Festsetzungen und Hinweise ist sichergestellt, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sowohl werktags als auch sonn- und feiertags eingehalten werden.</p> <p>Im Schallgutachten wurde in Bezug auf den Verkehrslärm sowohl die Bestandssituation als auch die Situation mit Lebensmittelmarkt untersucht und gegenübergestellt. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden sowohl im Bestand als auch mit der Planung um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Durch den Lebensmittelmarkt kommt es zu einer Erhöhung von bis zu 1,5 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Helenenweg, der Rauendahlstraße und dem Breslauer Weg. Diese Erhöhung ist als unkritisch zu beurteilen. Die Wohnlage am Helenenweg wird sich mit der Planung maßgeblich verändern, jedoch wird eine aus Sicht der Bauleitplanung unzumutbare Minderung der Qualität des Wohngebiets durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Vor dem</p>
---	--

Allgemeine Gedanken:

Eventuelle Doppelungen mit bereits oben getätigten Aussagen, bitten wir aufgrund der Umfänglichkeit der Unterlagen zu entschuldigen.

Denkmalstraße / Helenenweg Verkehrssituation:

_Die Denkmalstraße wird durch zusätzlichen Verkehr noch mehr belastet als bisher. Achtung: Die Straße ist stets einseitig komplett durch Anlieger beparkt, und es ist nur ein einspuriger Verkehrsfluss möglich.

_Es ist davon auszugehen, dass zukünftige Kunden auch den Helenenweg als attraktiven Parkraum erachten, da sie die Zufahrt zu einer Tiefgarage oder einer aufgeständerten Parkebene scheuen. Diese Parkmöglichkeiten gibt der Helenenweg nicht her, und es führt ebenfalls zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Anwohner.

Weitere und zusätzliche Lärmbelastung des Wohngebietes Denkmalstraße, Helenenweg, Bochumer Straße:

_Bereits im Zuge des Ausbaus der Ruhrbrücke wurden viele Bäume entlang der L651 gefällt, was zu erheblichem Mehrlärm von der Wuppertaler Straße Richtung Nordwesten geführt hat. Die Schallausbreitung erfolgt bereits heute von der Ruhrbrücke entlang der gesamten Wuppertaler Straße bis weit in den Helenenweg hinein. Diese Geräuschkulisse war vorher so nicht existent und wird bereits als sehr störend wahrgenommen.

_Für den o.g. Entfall der Bäume wurde zwar eine Ersatzpflanzung mit wesentlich kleineren Bäumen gesetzt, die jedoch in anderen Bereichen vorgenommen worden ist und keine positiven Effekte für die Reduzierung der Lärmausbreitung bringt.

Der Schall fängt sich aufgrund der Topographie an den Hängen mit unterschiedlicher Intensität und wird bereits jetzt von vielen Anwohnern als störend empfunden.

_Durch die beabsichtigte Rodung des Grundstückes für den geplanten Rewe-Marktes entsteht zusätzliche Lärmbelastung für die Grundstücke im Helenenweg. Dies ist verbunden einer erheblichen Reduzierung der Aufenthaltsqualität sowie mit einer monetären Entwertung der Grundstücke.

Markt an sich:

_Zusätzliche Lärmbelastung aus Anlieferung, Kundenfahrverkehr, Türenschlagen, Einkaufswagen, mit denen der Parkplatz überfahren wird, mit der Folge, dass die Gärten und Fassaden Richtung des REWE-Grundstückes belastet werden, d.h. die Nutzung eingeschränkt wird.

Natur und Umwelt:

_Die Verdichtung des Gebietes Im Westenfeld, Bochumer Straße und

Hintergrund der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Winz-Baak wird die geringfügige Erhöhung des Verkehrslärms in Kauf genommen.

Zum Themenfeld Artenschutz / Natur und Umwelt / Klima

Dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 "Denkmalstraße – Wuppertaler Straße" (Umweltbüro Essen, Mai 2020) ist zu entnehmen: Aus dem Fundortkataster (FOK) des LANUV (LINFOS-System) liegen keine Hinweise auf das Auftreten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet vor. Ergänzend zu den räumlich konkreten Angaben im Fundortkataster und den Ergebnissen der Begehungen, wurde das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 100 km²) macht. Das FIS verzeichnet im Bereich des Plangebiets 51 Tierarten, die potenziell auftreten könnten: Es handelt sich um 43 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), fünf Fledermausarten, zwei Amphibien- und eine Libellenart.

Spezielle faunistische Bedeutung (z.B. als wesentlicher Teillebensraum planungsrelevanter Arten oder als Biotopverbundfläche) hat das Plangebiet nicht. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV gelisteten planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet aus unterschiedlichen Gründen entweder nicht auftreten können oder aber durch das Vorhaben nicht in einer Weise betroffen sind, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch theoretisch vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten „planungsrelevanter Arten“ sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden und bleiben ökologisch funktionsfähig. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor. Besonderer Maßnahmen bedarf es hingegen in Hinblick auf den Feuersalamander sowohl bei bauvorbereitenden Arbeiten im Plangebiet wie auch bei der Wahl von plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen.

Es ist richtig, dass Ersatzpflanzungen erst nach einigen Jahren ihre städtebauliche und ökologische Wirkung voll entfalten. Dies wird vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Winz-Baak in Kauf genommen.

Durch die Bebauung wird es zwar eine deutliche Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, aber keine wesentliche Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika geben, die durch die Einbindung des Plangebiets in größere Siedlungszusammenhänge bestimmt sind. Erhebliche klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

In Hinblick auf die Belastung mit Luftschadstoffen ist keine in dem Sinne

Denkmalstraße hat dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren erhebliche Grün- und Gartenflächen versiegelt worden sind. Dies hat zur Folge, dass Lebens- und Rückzugsorte für Tiere enorm reduziert worden sind. Als aktuelles Beispiel ist die geplante Bebauung des Grundstückes Bochumer Straße 114 zu benennen. Die Vielfalt der Vogelwelt hat hier sehr nachgelassen. Eichhörnchen, Spechte und seltenere Vogelarten wie Dompfaffe sind immer weniger zu sichten. Freiflächen sind für Insekten ebenfalls von enormer Wichtigkeit und sollten nicht nur Thema bei "Fridays for Future" sein; mittlerweile sollte das Verständnis für die Notwendigkeit für ein ausgewogenes Verhältnis von bebauten Flächen und unbebauten Bereichen in allen Köpfen "angekommen sein".

_Die Verdichtung hat außerdem dazu geführt, dass die Qualität des Wohngebietes erheblich abgenommen hat, da die Häuser immer näher an einander gerückt werden.

_Die Flächenversiegelungen sollten daher auch unter dem Fokus auf die Nachhaltigkeitsziele des Bundes und des Landes sehr kritisch begutachtet werden.

_Der Grünzug zwischen Wuppertaler Straße und der Bebauung Helenenweg dient als wichtiger Puffer zwischen der ehemaligen Bundesstraße B51, heute Landesstraße L651, mit erheblichem Verkehrsaufkommen und Stopp-and-Go-Verkehr im Bereich der Einmündung zur Rauendahlstraße und Denkmalsstraße. Die Abschirmung ist enorm wichtig. Der Wegfall der Belaubung im Herbst und Winter lässt die Lärmbelästigung durch die Wuppertaler Straße immer erheblich anschwellen.

Vorhandene Baugrundsituation:

_Durch die geplante Modulierung des Grundstückes, das erhebliche Felsbereiche aufweist, ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Grundstücke u.U. in Mitleidenschaft gezogen werden. Hangsicherungsmaßnahmen bergen u.U. ein Risiko für die benachbarten Wohngrundstücke.

Kleinklima:

_Der Entfall des Grüngürtels wird u.E. wesentliche Einflüsse auf das Kleinklima der Umgebung haben. Die sommerlichen Wärmestrahlungen durch die entstehenden Flachdächer haben direkten Einfluss auf die Nachbarschaften.

wesentliche Erhöhung zu erwarten, dass die einschlägigen Grenzwerte für die relevanten Schadstoffe überschritten werden könnten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht nicht.

Im Gegensatz zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gezeigten Unterlagen ist nunmehr vorgesehen, die Dachflächen des Marktes extensiv zu begrünen. Dies stellt eine Verbesserung der Planung in Hinblick auf den Klimaschutz wie auch das Schutzgut Wasser dar.

Die Bebauung im Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch die offene Bauweise, überwiegend in Form von Einfamilienhäusern, und weist damit Dichtewerte auf, die Wohngebieten angemessen sind. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Wohnbauflächen sind gegeben. Der Artenschutz wird gem. BNatSchG bei jeden Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet. Unter Beachtung der zulässigen Dichtewerte wird innerhalb des Siedlungsbereichs der Bebauung mit notwendigen Infrastruktureinrichtungen der Vorrang eingeräumt vor der Erhaltung von Freiflächen. Dies dient dem Ziel einer maßvollen Innenverdichtung. Die Neubebauung von Flächen im nicht integrierten Außenbereich, die deutlich mehr Autoverkehr hervorrufen würde, wird damit verhindert.

Zum Themenfeld Stellplatzangebot / Verkehr

Der Rat der Stadt Hattingen hat in 2019 die Stellplatzsatzung vom 09.12.2019 verabschiedet, die Vorgaben für die zu errichtenden Stellplätze macht. Die geplanten 132 Pkw-Stellplätze und 30 Fahrrad-Stellplätze entsprechen diesen neuen Vorgaben.

Das zum Bauleitplanverfahren zugehörige Verkehrsgutachten (abvi, März 2020) ermittelt ein Zusatzverkehrsaufkommen (Neuverkehr) von insgesamt 1.013 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr. Dies entspricht einem Verkehrsaufkommen von 43 Kfz/h. Wie die Verkehrserhebungen aufzeigen, beträgt die heutige Verkehrsbelastung im Abschnitt der Denkmalstraße westlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes ca. 60-110 Kfz/h je Richtung. Für den Abschnitt der Denkmalstraße westlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes weisen die Berechnungen eine Zusatzbelastung von bis zu ca. 20 Kfz/h je Richtung aus. Hinsichtlich der Bewertung des Verkehrsablaufs in der Denkmalstraße kommt das Verkehrsgutachten zu dem Schluss, dass die Erhöhung der Kfz-Frequenzen durch den geplanten Lebensmittelmarkt zu keiner signifikant veränderten Bewertung gegenüber der bestehenden Verkehrssituation führt, da sowohl der Orientierungswert für Sammelstraßen (800 Kfz/h) als auch der für Wohnstraßen (400 Kfz/h) in der Prognose nicht überschritten wird. Es ist somit nicht zu erwarten, dass das Vorhaben eine unzumutbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens bewirkt. Daraus ist abzuleiten, dass durch das Vorhaben keine Abgas-Emissionen zu erwarten sind, die schädlichen Einfluss auf die Umgebungsbebauung ausüben könnten.

Die Denkmalstraße ist bereits heute von der Wuppertaler Straße zur Bochumer Straße in beide Richtungen durchgängig befahrbar. Verkehrsregelungen wie Ausweisung einer Anliegerstraße oder Einbahnstraßenregelungen sind nicht Inhalt der Bauleitplanung, sondern werden von der Straßenverkehrsbehörde nach jeweiliger Erforderlichkeit geregelt.

Vor dem Hintergrund, dass der Verkaufsraum des Lebensmittelmarktes über die beiden Parkebenen direkt per Aufzug erreichbar ist und Stellplätze in ausreichender Anzahl angeboten werden, ist nicht zu befürchten, dass Einkaufende im Helenenweg parken und zum Markt hinunter und wieder hinauflaufen.

Zum Themenfeld Planung des Marktgebäudes

Bezüglich der geplanten Höhenentwicklung des Gebäudekörpers ist es richtig, dass die Dachfläche des eingeschossigen Gebäudetraktes ungefähr auf Höhe der Hausgärten der Wohnbebauung Helenenweg liegen wird und der zweigeschossige Gebäudetrakt 4,75 m höher als der eingeschossige Gebäudetrakt geplant ist. Das in dieser Form geplante Marktgebäude unterschreitet damit die gemäß Landesbauordnung NRW einzuhaltenden Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken, so dass für die Nachbarbebauung keine unzumutbare Situation entsteht. Optisch wird sich die Situation sehr unterscheiden von dem heutigen Zustand des Plangebiets, was allerdings darin begründet liegt, dass ein bisher unbebautes, mit Bäumen und Sträuchern bewachsenes Grundstück erstmalig bebaut wird. Die geplante Höhe des Marktgebäudes ist nicht zu beanstanden, so dass die geplante Bebauung hinzunehmen ist.

Im Gegensatz zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gezeigten Unterlagen ist nunmehr vorgesehen, die Dachflächen des Marktes extensiv zu begrünen. Dies stellt eine optische Verbesserung der Planung dar.

Um das Gelände bebauen zu können, ist eine umfangreiche Gelände-Neumodellierung notwendig. In der Planung sind Stützmauern in Kombination mit Böschungen vorgesehen, die das Gelände abfangen. Aufgrund der erforderlichen Geländemodellierung, und nicht wegen der Platzierung von Werbeanlagen, können vorhandene Gehölzstrukturen nicht erhalten werden. Die auf dem Marktgelände und am Gebäude geplanten Werbeanlagen (Fahnenmasten, Werbestele, Schriftzüge am Gebäude) werden im Vorhaben- und Erschließungsplan dezidiert aufgeführt und sind ausschließlich in der dargestellten Form, Farbe und Größe zulässig. Eine optische Beeinträchtigung der Nachbarbebauung geht von diesen Anlagen nicht aus. Die Anbringung eines Schriftzugs in Richtung der Bebauung des Helenenwegs ist nicht vorgesehen.

Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung

		<p>der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten. Zur öffentlichen Auslegung wird eine extensive Begründung der Dachflächen des Marktgebäudes eingeplant, damit die Planung im Hinblick auf optische und kleinklimatische Auswirkungen verbessert wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
03. Einwender 3, 19.07.2020		
	<p>Der BUND lehnt den o. g. Plan grundlegend ab. Gründe für die Ablehnung wurden bereits in dem Änderungsverfahren zum FNP vorgetragen und sind der E-Mail beigefügt.</p> <p>Außerdem wird der BUND im Bereich Hattingen keiner weiteren Zerstörung von notwendigen Lebensräumen für Flora und Fauna zustimmen. Lebensräumen, die zur Erhaltung der Biodiversität notwendig sind, Klimaschutzfunktion übernehmen, für den Wasserhaushalt wichtig sind und nachweisbar als Trittsteinbiotop oder Vernetzungszone dienen.</p> <p>Zusätzliche Versiegelungen, besonders im urbanen Raum, sind heute nicht mehr akzeptabel. Die Stadtplanung ist verpflichtet andere Wege zu suchen um nachhaltig den Flächenverbrauch für Bebauungen in jeglicher Form zu vermeiden.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass der § 1a, Abs, 2 berücksichtigt wurde. Der Paragraph gibt vorrangig vor mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Aus 2014 wurde folgende Stellungnahme aufrecht gehalten:</p> <p>---Stellungnahme 59. Flächennutzungsplanänderung Bereich Denkmalstraße / Wuppertaler Straße, 26.06.2014----</p> <p>Der BUND hält die Begründung zur Ausweisung eines Sondergebietes nördlich der Denkmalstraße und westlich der Wuppertaler Straße aus folgenden Gründen für unvollständig und zu oberflächlich:</p>	<p>Das Vorhaben berücksichtigt aus Sicht der Stadt den § 1a Abs. 2 BauGB, der die sog. „Bodenschutzklausel“ beinhaltet.</p> <p>Bei den in Anspruch zu nehmenden Böden handelt es sich ausschließlich um solche mit beträchtlicher anthropogener Überformung, so dass das Vorhaben unter Bodenschutzgesichtspunkten prinzipiell als umweltverträglich einzustufen ist. Mit dem Vorhaben, einen Lebensmittelmarkt innerhalb des Siedlungsbereichs neu zu bauen, wird dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gefolgt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Fläche des Plangebietes Anteil an einem Grünzug parallel der Wuppertaler Straße hat, der zweifellos auch dem Biotopverbund dient. Diese Verbundfunktion ist allerdings unspezifisch, da dem Plangebiet keine besondere Bedeutung in dem Sinne zukommt, dass <i>konkrete</i> Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind wie sie etwa bei der Wanderung von Amphibien zwischen ihren Teillebensräumen bekannt sind. Zudem stellt die Wuppertaler Straße eine erhebliche Barriere für einen Übergang zur freien Landschaft dar.</p> <p>Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 160. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits vollzogen. Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2015 (<i>kursive Text</i>). Dennoch werden die erneut vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und ggf. ergänzt.</p>

- Die Artenschutzprüfung wurde zu oberflächlich durchgeführt. Die verschiedenen Biotopstrukturen, wie z. B. Fließgewässer und Altholzbestand wurde nicht berücksichtigt. Der Hinweis auf das gemeldete Vorkommen von Feuersalamander wurde nicht ausreichend beachtet. Der Verweis die Prüfung im folgenden Bauleitplanverfahren vorzunehmen ist unseres Erachtens unangemessen.

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ist bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne keine vollständige Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Als Entscheidungsgrundlage erhält die Planungsbehörde auf Anfrage vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen. Weitere Informationen zum möglicherweise betroffenen Artenspektrum ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Abfrage unter „Liste der geschützten Arten# Messtischblätter“) sowie aus der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Abfrage Layer „Planungsrelevante Arten“, vgl. Anlage 3a und 3b).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde eine Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren gem. Stufe I der Artenschutzprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Umsetzung der städtebaulichen Ziele nicht mit dem Verlust an Freiflächen verbunden ist, die eine nennenswerte Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere haben. Insbesondere gab es im Rahmen der Stufe I der Artenschutzprüfung keine Hinweise auf planungsrelevante Arten, deren Population durch die Planung in ihrem Bestand oder Erhaltungszustand gefährdet würde. Eine Abfrage bei der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) sowie der im Parallelverfahren der verbindlichen Bauleitplanung durch das Umweltbüro Essen Bolle & Partner GbR erstellte landschaftspflegerische Fachbeitrag kommen zu dem gleichen Ergebnis.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet im „Naturraum Süderbergland“ (SÜBL). Zwar ist der Feuersalamander eine vergleichsweise seltene Art, jedoch wird er für den „Naturraum Süderbergland“ nicht als gefährdete Art der Roten Liste NRW geführt, sondern gilt dort als ungefährdet.

Im Rahmen des Parallelverfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung ist durch den Vorhabenträger die Artenschutzprüfung zu konkretisieren. Hier ist die „Feuersalamander-Situation“ weiter zu prüfen.

Die verschiedenen Biotopstrukturen im Plangebiet sowie dem unmittelbaren

<ul style="list-style-type: none"> Die Beschreibung des Umweltzustandes ist unvollständig. Die gesamte Fläche vom Gewerbegebiet auf dem Bochumer Stadtgebiet bis zum südlichen Ende dient als wichtige Vernetzungszone und grünem Korridor zur Ruhraue. Leider wurden diese Faktoren in den vergangenen Jahren in der Stadtplanung nicht stärker berücksichtigt und die Flächen nur für eine neue Trassenführung der Wuppertaler Straße vorgehalten. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, sowie Schutzgut Tier und biologische Vielfalt und Landschaft: Der Verweis, dass die Auswirkungen des Verlustes der Fläche für die Tier und Pflanzenwelt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht werden soll kann nicht akzeptiert werden. Für einen 	<p>Umfeld sind im Fachbeitrag sowohl in ihrem aktuellen Zustand wie auch in ihrer zeitlichen Entwicklung dargestellt.</p> <p>Insbesondere ist das Gewässer sowohl in gewässerökologischer Hinsicht dargestellt und bewertet als auch in Hinblick auf seine Einbindung in das öffentliche Kanalnetz. Zum Schutz des Baches enthält der Vorhabenbezogene Bebauungsplan die spezielle Festsetzung einer Freihaltezone.</p> <p>Der aktuelle Kenntnisstand mit dem über 10 Jahre belegten Auftreten des Feuersalamanders hat zu weitergehenden Untersuchungen und zur Festlegung geführt, dass es spezieller Schutzmaßnahmen bei der Baureifmachung des Geländes bedarf. Diese werden auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail und abhängig von den Phasen der Bauvorbereitung bestimmt.</p> <p><i>Die vorliegende Beschreibung des Umweltzustandes umfasst die nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 §§ 2 a und 4 c BauGB erforderlichen Bestandteile. Der Umweltbericht entspricht den Anforderungen der Flächennutzungsplanebene.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der betroffenen Fläche primär um ein Straßenbegleitgrün. Die Einstufung als Vernetzungszone oder Trittssteinhabitat kann aufgrund „fehlender Habitatbestandteile bzw. schlechter Habitatqualität im Untersuchungsgebiet sowie des Isolierungs- und Störungsgrades“ (Umweltbüro Essen Bolle & Partner GbR – Ökologische Ersteinschätzung) insbesondere durch die angrenzenden Verkehrsflächen nicht nachvollzogen werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist die Fläche derzeit noch im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „geplante überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt, was den primären Charakter einer straßenbegleitenden Grünstruktur und naturnahen, grünen Stadteingangssituation unterstreicht. Hiermit wurde seinerzeit Planungsrecht für den Ausbau der ehemaligen B 51 geschaffen. Ein Bedarf für diesen Ausbau besteht im Verlauf der heutigen L 651 nach Aussagen von Straßen NRW nicht mehr.</i></p> <p>Der landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt klar, dass das Plangebiet Teil eines Grünzuges zwischen zwei größeren Siedlungsteilen unmittelbar südlich der Stadtgrenze zu Bochum ist und die Wuppertaler Straße mittig in diesem Grünzug verläuft, der nördlich der Kreuzung Wuppertaler Straße/Denkmalstraße Breiten von deutlich über 100 m (einschließlich Straße) erreicht und sich nach Süden auf eine Breite von ca. 50 m verjüngt. Es handelt sich somit um mehr als klassisches „Straßenbegleitgrün“, wenngleich die Grünstrukturen parallel zu einer stark befahrenen Straße verlaufen.</p> <p><i>Es ist eine Umweltprüfung im Rahmen der FNP-Änderung durchgeführt worden. Dazu zählen die ökologische Ersteinschätzung, der Umweltbericht</i></p>
---	---

derartige Zerstörung einer Vernetzungszone sind auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Erhebungen durchzuführen, die dokumentieren ob die Ausweisung des Sondergebietes realistisch ist.

In der Begründung werden die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanze und Tier, sowie die biologische Vielfalt und Landschaft als ausgleichbar angesehen. Die Einschätzung ist nicht belegt worden und kann nicht nachvollzogen werden.

Die Größe des Sondergebietes, ca. 12.500 m² für die Ansiedlung eines Vollsortimenters mit einer VKF von max. 1.300 m² halten wir für völlig überzogen.

Die Gesamtgröße der Sonderfläche wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt.

Schutzgut Wasser: Die Situation der Gewässerthematik wurde in dem Umweltbericht unzureichend berücksichtigt. Aussagen über Schutz und Verbesserung der Gewässersituation können bereits in der FNP - Änderung beschrieben und festgelegt werden.

und die weiteren umweltbezogenen Themen der Begründung. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sollen für Pläne, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen vermieden werden. Aus diesem Grund wird hier eine Abschichtung der angesprochenen Umweltprüfung auf das Parallelverfahren der verbindlichen Bauleitplanung für sinnvoll gehalten.

Der Umweltgutachter (Umweltbüro Essen Bolle & Partner GbR) kommt zudem in einer von der Verwaltung in Auftrag gegebenen „ökologischen Ersteinschätzung“ zu dem Ergebnis, dass „nach erster Einschätzung der Biotopstruktur und Auswertung der einschlägigen Kataster nicht zu erwarten ist, dass dem Vorhaben ökologische Belange von einem Gewicht entgegenstehen, die eine Umsetzung gänzlich unmöglich machen“.

Im Rahmen des Parallelverfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung wird durch den Vorhabenträger die fachgutachterliche Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans und einer Artenschutzprüfung beauftragt. Hier wird auch insbesondere der ökologische Ausgleich ermittelt werden, der als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leisten ist.

Der Umweltbericht zur 59. FNP-Änderung wurde seitens der Stadtverwaltung unter Heranziehung von Unterlagen zum Bebauungsplan verfasst. Die genannten Gutachten (Begleitplan und Artenschutzvorprüfung wurden erstellt) stellen die Umsetzbarkeit des Vorhabens aber nicht generell in Frage.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Nutzungen dargestellt, es erfolgt keine parzellenscharfe Darstellung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die real in Anspruch zu nehmenden Flächen geprüft.

Die Gesamtgröße des Sondergebietes mit 12.500 m² ist in der Begründung benannt und die Gesamtverkaufsfläche in der Planzeichnung dargestellt.

Die Abschichtung der angesprochenen Untersuchung des Schutzgutes Wasser auf das Parallelverfahren der verbindlichen Bauleitplanung wird für sinnvoll gehalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird sichergestellt, dass der gem. § 97 Abs. 6 LWG NW geforderte Abstand von 3,0 m für bauliche Anlagen von der Böschungsoberkante eingehalten wird. Ein Eingriff in den natürlichen Lauf des Baches ist somit nicht zu erwarten.

Im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung wurde durch den Vorhabenträger fachgutachterlich die Erstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags beauftragt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die Analyse der Wasserverhältnisse keine erheblichen Restriktionen für die angestrebte Nutzung des Planareals erkennen lässt.

<p>Aufgrund der unzureichenden Erhebungen, Erläuterungen, viel zu großen Fläche und dem Verlust der wertvollen Zone für die Vernetzung von Naturräumen. lehnen wir die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Denkmalstraße I Wuppertaler Straße ab.</p>	<p>Die Darlegung zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässersituation wie zu allen anderen umweltbezogenen Schutzgütern erfolgt generell auf den Regelungsbedarf und die Regelungsmöglichkeiten der jeweiligen Planungsstufe bezogen. Nunmehr wurde seitens der Unteren Wasserbehörde ein 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen gefordert, der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 eingeplant wurde.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
--	---

04. Einwender 4, 04.07.2020

<p>Als Landschaftsarchitekt mit Wurzeln in Winz - Baak (Hochstraße und Auf der Knippe) halte ich eine Ansiedlung von Gewerbe in diesem Bereich als stark überdenkenswert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der lineare Grünzug entlang der Wuppertaler Straße stellt eine wichtige Vernetzung des Ökosystems dar und sollte durch Bebauung auch als Frischluft Schneise nicht bebaut werden. 2. die fußläufige Erreichbarkeit für Lebensmittel des alltäglichen Bedarfs sollte sich auf den Bereich von Oberwinzerfeld / Dahlhauser Straße beziehen, da aus diesem Bereich die Versorgung wirklich sehr schlecht ist. <p>Was wird passieren: kein Anwohner aus dem Oberwinzerfeld wird sich zu Fuß runter schleppen zur Kreuzung Wuppertaler Straße, also erfolgt wieder alles mit dem Auto. Wenn man einmal im Auto sitzt, kann man genauso gut nach Bo-Linden oder Hattingen fahren. Mag sein, dass sich das Gewerbe durch Anbindung an die Wuppertaler Straße einen höheren Umsatz durch</p>	<p>Zu 1. Es ist zutreffend, dass die Fläche des Plangebietes Anteil an einem Grünzug parallel der Wuppertaler Straße hat, der zweifellos auch dem Biotopverbund dient. Diese Verbundfunktion ist allerdings insoweit unspezifisch, als das dem Plangebiet keine besondere Bedeutung in dem Sinne zukommt, dass konkrete Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind, wie sie etwa bei der Wanderung von Amphibien zwischen ihren Teillebensräumen bekannt sind. Zudem stellt die Wuppertaler Straße eine erhebliche Barriere für einen Übergang zur freien Landschaft dar. Eine Frischluftschneise ist in dem betroffenen Grünzug schon aufgrund der in wesentlichen Teilen durch hohe Gehölze bestimmten Rauigkeit des Geländes nicht zu erkennen.</p> <p>Zu 2. Intensive Bemühungen von Seiten des Eigentümers und der Stadt, im EDEKA-Ladenlokal an der Mozartstraße im Oberwinzerfeld wieder ein Lebensmittelangebot zu etablieren, waren nicht erfolgreich. Im Rahmen der Erarbeitung der des Masterplans Einzelhandel 2017 wurde geprüft, ob geeignete alternative Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortiments im Oberwinzerfeld zu finden sind. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Der gewählte Standort für den Lebensmittelmarkt weist durchaus eine zentrale Lage auf. Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: Es leben 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks in fußläufiger Entfernung zum geplanten Markt (700 m Radius) und die maximale Entfernung zwischen den Wohnge-</p>
--	---

	<p>größeres Einzugsgebiet und Einkaufen by the way (durch Berufspendlerströme, die hier lang gehen) verspricht, aber das dient ja auch nur dem Betreiber und nicht der Stadtplanung.</p> <p>Da die Ziele einer nachhaltigen umweltfreundlichen Stadtentwicklung hier nicht erreicht werden bitte ich die Entscheidung hier doch noch mal grundlegend zu überdenken und dann doch eher in anderen Bereichen nachzudenken, wo man keine linearen Grünstrukturen zerschnitten werden.</p> <p>Es kommt bei mir stark das Gefühl auf, dass die Stadt Hattingen sich von Investoren treiben lässt ohne selbst ein schlüssiges Einzelhandelskonzept zu haben. Also bitte bitte bitte noch mal überdenken.</p>	<p>bieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Die fußläufige, barrierefreie Erschließung des Standortes wird durch den Bau einer Fußgängerbrücke über die Denkmalstraße, die an die zur Rauendahlstraße führende Fußgängerbrücke anschließt, sichergestellt. Ein weiterer, nicht barrierefreier Fußweg wird über einen neu zu erstellenden Serpentinweg mit Anschluss an den Helenenweg realisiert. Somit werden im Zuge dieses Projektes neue Wege geschaffen, um eine möglichst gefahrlose und barrierefreie fußläufige Erschließung für die Bewohner von Winz-Baak zu gewährleisten.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>05. Einwender 5, 29.06.2020</p>		
	<p>Ich spreche mich gegen eine Bebauung aus! Natürlich ist dieser Stadtteil unterversorgt, da es dort nur einen Aldi Markt gibt und die Bäckerei Löscher schon mittags schließt.</p> <p>Die Wuppertaler Straße ist sehr stark und oft rücksichtslos befahren. Das würde sich mit Sicherheit um ein Vielfaches steigern. Es gibt keinerlei Lärmschutz für Winz - Baak!</p> <p>Des Weiteren werden immer mehr Grünflächen versiegelt, die Natur nachhaltig geschädigt, und zudem steigt die sommerliche Hitze weiter deutlich an, wenn nicht ausreichend Baumbestand vorhanden ist, bzw. dieser vernichtet wird.</p> <p>Ich bin ganz klar gegen eine Bebauung in diesem Bereich!</p>	<p>Im Schallgutachten, welches im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erarbeitet wurde (ITAB, März 2020), wurde in Bezug auf den Verkehrslärm die Bestandssituation und die Situation nach Ansiedlung des Lebensmittelmarktes untersucht und einander gegenübergestellt. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden sowohl im Bestand als auch mit der Planung um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Durch den Lebensmittelmarkt kommt es zu einer Erhöhung von bis zu 1,5 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Helenenweg, der Rauendahlstraße und dem Breslauer Weg. Diese Erhöhung ist als unkritisch zu beurteilen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Winz-Baak wird die geringfügige Erhöhung des Verkehrslärms im Umfeld des Plangebiets in Kauf genommen.</p> <p>Im Gegensatz zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gezeigten Unterlagen ist nunmehr vorgesehen, die Dachflächen des Marktes extensiv zu begrünen. Dies stellt eine kleinklimatische Verbesserung der Planung dar. Innerhalb des Baugebiets wird eine Fläche von insgesamt 4.596 m² als Grünfläche gestaltet, davon sind 3.562 m² mit einer festgesetzten Pflanzbindung versehen.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten. Zur öffentlichen Auslegung wird eine extensive Begrünung der Dachflächen des Marktgebäudes eingeplant, damit die Planung im Hinblick</p>

		<p>auf kleinklimatische Auswirkungen verbessert wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>06. Einwender 6, 26.07.2020</p>		
	<p>Widerspruch gegen die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datum der Verkehrszählung 20. Nov. 2018 nicht mehr zeitgemäß: Der \"kleine Aldi\" hatte wesentlich weniger Kfz-Ströme verursacht als heute der \"große\" Aldi ab 2020, vergleiche Parkplatzgröße. 2. Außerdem sind die Tage mit Sonderangeboten Montag und Donnerstag realistischer für die Zählung als der normale Dienstag. Die Untersuchung ist mit neuen Zahlen vorzulegen, die die Engpässe in der Denkmalstr. erkennen lässt. 3. In der Untersuchung fehlt die Bewertung von 2 Engpässen für den Verkehrsstrom in der Denkmalstr.: die 2 Haltestellen der Buslinie vor der Kreuzung mit der Bochumerstr. und die Kreuzung mit dem Helenenweg ist trotz Spiegel nicht nur für den Bus unübersichtlich. 4. Wenn eine Seite der Denkmalstraße fast vollständig zugeparkt ist, bleibt nur eine Spur für beide Fahrrichtungen und den Bus, dem die Kfz irgendwo ausweichen müssen. Ich habe schon schwierige Verstopfungen mit dem Bus erlebt, ohne den zusätzlichen Verkehrsfluss von und zum REWE-Markt. In den Staulängen sind diese Ereignisse nicht erfasst. 5. In den Untersuchungen der Schleppkurven der Lieferfahrzeuge in der Zu- und Abfahrt Parkplatz REWE Markt werden die Engpässe deutlich. Der Wunsch, die Lieferfahrzeuge mögen nur in verkehrsarmen Zeiten auftauchen, geht nicht immer in Erfüllung. Und dann? 6. Es muss eine neue Lösung für die Denkmalstr. gefunden werden. Das beidseitige Parkverbot in der Denkmalstr. ist wohl politisch nicht durchsetzbar. 	<p>Der Neubau des Aldi-Marktes beinhaltet eine Vergrößerung der Verkaufsfläche um ca. 600 m², von damals 700 m² auf max. 1.300 m². In diesem Zusammenhang erfolgte jedoch keine Ausweitung des Sortimentsangebotes, sondern es wurden die Voraussetzungen für eine großzügigere Warenpräsentation, eine verbesserte Kundenführung und eine Optimierung der internen Logistikaflüsse geschaffen. Die Stellplatzanlage wurde um 19 Stellplätze auf insgesamt 85 Stellplätze erweitert. Dieses Vorhaben hat keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf die verkehrlichen Belange ausgelöst. Der zum Vorhaben gehörige Umbau der Gaststätte beinhaltet zudem eine Flächenreduzierung des Gastraums, so dass hier tendenziell eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens stattgefunden hat. Somit ist das Datum der Verkehrszählung im November 2018, durchgeführt im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum Vorhaben (abvi, März2020) nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Festlegungen für die durchgeführten verkehrstechnischen Erhebungen / Zählungen erfolgten projektabhängig und nach Vorgabe des maßgebenden Regelwerkes „Empfehlungen für Verkehrserhebungen EVE“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Demnach erfolgte die Stichtagserhebung an einem Normalwerktag (Montag - Donnerstag) in einer Normalwoche (Wochen außerhalb von Schulferien und Wochen ohne Feiertage, sowie vor Feier- oder Ferientagen). Da beim vorliegenden Projekt die Nachmittagszeiten für den Kunden- und Besucherverkehr maßgebend sind, wurden eine Erhebungsdauer von vier Stunden und als Erhebungsintervall ein Zeitraum von 15.00 bis 19.00 Uhr festgelegt. Die durchgeführten Stichtagserhebungen entsprechen somit den Vorgaben der EVE und sind als repräsentativ anzusehen.</p> <p>Der Verkehrsuntersuchung zum Vorhaben (abvi, März2020) ist zu entnehmen: Untersuchungsrelevant ist die objektive Überprüfung, inwieweit die Zusatzverkehre zu signifikanten Veränderungen der Verkehrsbelastungen und daraus abgeleitet zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit beitragen werden. In erster Linie gilt es daher zu überprüfen, ob im Falle einer Realisierung des geplanten Einzelhandelsstandortes innerhalb der unmittelbar angrenzenden Erschließungsstraßen zulässige Grenzwerte des derzeit gültigen Richtlinienwerkes überschritten werden. Maßgebend für die Bewertung der Verkehrssituation von Straßenverkehrsanlagen sind nicht die zu erwartenden Tagesgesamtbelastungen sondern in den aktuellen Richtlinien</p>

		<p>der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind Hinweise für die Kfz-Belastungen für typische Entwurfsituationen bzw. Straßentypen auf der Basis von Kraftfahrzeugverkehrsstärken in der Spitzenstunde gegeben. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 ergeben sich folgende Orientierungswerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 800 Kfz/h für den Erschließungsstraßentyp ES IV (Sammelstraße) - 400 Kfz/h für Erschließungsstraßentyp ES V (Wohnstraße) <p>In der Denkmalstraße wird sowohl der Orientierungswert von 800 Kfz/h für Sammelstraßen als auch der Orientierungswert von 400 Kfz/h für Wohnstraßen in der Prognose nicht überschritten. Die Erhöhung der Kfz-Frequenzen durch den geplanten Rewe-Markt führt zu keiner signifikant veränderten Bewertung des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Verkehrssituation.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der im fließenden Kfz-Verkehr zur Verfügung stehende Straßenraum der Denkmalstraße im Abschnitt zwischen der Bochumer Straße und Helenenweg durch parkende Fahrzeuge auf der Nordseite der Denkmalstraße eingeschränkt wird. Begegnungsfälle in diesem Abschnitt sind zeitweise nur sehr eingeschränkt mit entsprechender Rücksichtnahme und Verzicht auf den straßenverkehrsrechtlichen Vorrang abzuwickeln. Die vorhandene Enge des Straßenraums wirkt sich durchaus positiv auf die Verkehrssicherheit aus, da sich aufgrund einer gewissen verkehrsberuhigenden Wirkung die Kfz-Fahrgeschwindigkeiten nur auf einem geringen Geschwindigkeitsniveau bewegen. Verstärkt werden diese geschwindigkeitsdämpfenden Auswirkungen noch durch den Buslinienverkehr der Linie 359 im Verlauf der Denkmalstraße. Sollte es langfristig dennoch zu Problemen in der Verkehrsabwicklung kommen, könnte ggfs. die Einschränkung des bestehenden Fahrbahnrandparkens in Betracht gezogen werden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu erbringen.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--

07. Einwender 7, 28.06.2020

	<p>Wie Ihnen hoffentlich noch in Erinnerung geblieben ist, setzte ich mich für den Erhalt des Feuersalamanders in unserem Stadtgebiet ein. Seit 2012 unterstützen Anwohner bei einem jährlichen Monitoring. Dies hat den Vorteil, dass Begehungen nur bei tatsächlichen Sichtungen erforderlich sind. Seit</p>	<p>Aus der Bürgerschaft wurde die Stadt Hattingen per Mail vom 26.04.2012 auf das Vorkommen des Feuersalamanders im Plangebiet hingewiesen. Dieser Hinweis wurde in den Folgejahren erneuert, so dass überzeugende Nachweise aus den Jahren bis 2010 bis 2019 vorliegen.</p>
--	--	---

2017 lassen wir Fotos der Sichtungen von der TU Braunschweig beurteilen (vgl. Anlage Mail vom 26.05.2020) und sind auch im Kontakt mit dem aktuell ernannten Naturschutzberater der Stadt Hattingen Martin Maschka, dem BUND, NABU und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW (vgl. Nachweis im Jahr 2014).

Stadtteil	Ort
Winz-Baak	In der Aar (ehem. Zeche Verlohrner Sohn), Im Reichstag, 45529 Hattingen
Welper	Meisenweg 2, 45527 Hattingen
Sprockhövel	Bahndamm (Hattingen-Sprockhövel), kurz vor der Brücke Gedulder Weg
Stadt	Schulenberger Wald, 45525 Hattingen
Bredenscheid	Raffenberg, 45529 Hattingen
Holthausen	Waldweg, zwischen Sprockhövelerstr. und Bredenscheiderstr., 45527 Hattingen
Winz-Baak	westlich Wuppertaler Straße / Denkmalstraße, 45529 Hattingen
Welper	An der Becke 12, 45527 Hattingen
Stadt	Sünsbruch, 45527 Hattingen
Niederbonsfeld	Tippelstraße, 45529 Hattingen
Bredenscheid	Wodantal, 45529 Hattingen
Stadt	Durchbruch vom Bahndamm Wildhagen, 45525 Hattingen

- Sichtung mit Fotobeweis
- Hinweis eines Anwohners
- Wahrscheinlich erloschen
- Vorkommen weiterhin wahrscheinlich

Alle Sichtungen sollten unter Herpetofauna NRW, Artenfinder.de und naturgucker.de gemeldet sein. Eine Prüfung steht noch aus, es bestehen leider derzeit Zugriffsprobleme.

Nun zu meinem Anliegen. Aktuell wurden die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 160 (westlich Wuppertaler Straße / Denkmalstraße, 45529 Hattingen) wieder aufgenommen. Der erbrachte Nachweis für den Feuersalamander, der Stadt im Jahr 2014 angezeigt, wurde bisher nicht berücksichtigt. Mir ist bekannt, dass der Feuersalamander, obwohl vom Aussterben bedroht, immer noch nicht als planungsrelevant eingestuft ist. Hoffentlich wird dies mit der neuen Roten Liste 2020/2021 geändert. Gibt es dazu schon Erkenntnisse?

Der Feuersalamander zählt zwar nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“, ist aber gleichwohl eine vergleichsweise seltene Art, die für den Ballungsraum Ruhrgebiet, nicht aber für den Naturraum „Süderbergland“ an dem der Ballungsraum Anteil hat, als eine gefährdete Art in der Roten Liste NRW geführt wird. Die Bestandsentwicklung ist tendenziell abnehmend und dürfte stark von der Art der Waldbewirtschaftung abhängig sein. Die Nennung des Naturraumes ist dabei insoweit von Bedeutung als es sich beim Ballungsraum Ruhrgebiet eben nicht um einen Naturraum handelt und die Darstellung beider Einstufungen die Bewertung des Sachverhaltes erleichtert, wobei das Plangebiet unbestritten Anteil am Ballungsraum hat. Der Feuersalamander ist eine Art, die bevorzugt in feuchten Laub- und Laubmischwäldern mit sauberen Bächen und Quellen auftritt. Von diesen Kernlebensräumen tritt er auch in offenere Flächen (Wiesen, Parks, Friedhöfe) oder naturnahe Gärten mit hoher Grundfeuchte und entsprechenden Verstecken ein. Der Aktionsradius bei der Nahrungssuche ist mit bis zu etwa 350 m relativ gering und die Tiere kehren in der Regel auch nach längeren Ausflügen in ihre Tagesquartiere zurück. Die Laichplatztreue der Weibchen ist hoch. Für einzelne Tiere wurden Wanderungen bis maximal 1 km nachgewiesen.

Um eine größtmögliche Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde im Mai 2020 und erneut Juli 2020 bei Regen eine gezielte Untersuchung auf das Vorkommen von Larven des Feuersalamanders im gesamten begehbaren Gewässerabschnitt oberhalb der Denkmalstraße durchgeführt. Ein Nachweis von Larven ist zwar nicht gelungen, die Hinweise der Nachbarschaft zeigen aber, dass es sich mit hoher Sicherheit um eine reproduktionsfähige Population handelt. Erwachsene Tiere sind in der dicht bewachsenen Fläche nur mit hohem Aufwand nachweisbar, da Feuersalamander überwiegend nachtaktiv sind und allenfalls nach ergiebigen Regenfällen auch tagsüber außerhalb ihrer Verstecke angetroffen werden und ein Vordringen in den dichten Gehölzbestand des Plangebietes wie auch des unmittelbaren Umfeldes Fluchtbewegungen auslöst. Diesbezüglich kann daher nur auf die Hinweise aus der Nachbarschaft Bezug genommen werden. Die geringe Anzahl der Einzelnachweise ist sowohl als Ausdruck der generellen Probleme eines Nachweises wie auch als Hinweis auf eine individuenarme Population zu verstehen. Belastbare Aussagen zur Populationsgröße und zum Reproduktionserfolg wären nur mit aufwendigen und in der Regel mehrjährigen Untersuchungen möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die Art ihren lokalen Kernlebensraum in der feuchten und bewaldeten Bachniederung nördlich des Plangebietes hat und dort auch die besonders schutzwürdigen Reproduktionsgewässer liegen. In jedem Fall handelt es sich um einen durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen hochgradig isolierten Lebensraum mit vermutlich geringer Flächengröße bei dem nicht sicher zu sagen ist, inwieweit die sich Richtung

	<p>Bitte teilen Sie mir doch folgendes mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind die o.g. Gebiete, insbesondere in Holthausen und Winz-Baak im Fundortkataster (FOK) des LANUV NRW (LINFOS-System) verzeichnet? 2. Gibt es eine genaue Lagedefinition des Ballungsraum Ruhrgebiet, BGR, (vgl. Rote Liste NRW) mit Abgrenzung zum Naturraum „Süderbergland“ an dem der Ballungsraum Anteil haben soll. Alternativ wünsche ich mir eine Bestätigung, dass das Plangebiet (westlich Wuppertaler Straße / 	<p>Bochum anschließenden Freiflächen (mit abseits der Straßen gelegenen Waldflächen) ebenfalls dazu gehören, da keine entsprechenden Hinweise vorliegen. Ausgehend von diesem Kernbereich erschließen sich die Tiere auch die umgebenden extensiv genutzten Flächen insbesondere zu Nahrungssuche, möglicherweise auch als Landlebensraum mit Tagesverstecken. Zu diesen Flächen zählt zweifellos auch das Plangebiet, dem durch die Aufgabe der ehemaligen Grabelandnutzung eine verbesserte Eignung zukommt, wenngleich die Art offenbar auch schon zu Zeiten einer intensiven Nutzung aufgetreten ist.</p> <p>Die Bestände des Feuersalamanders sind in den letzten Jahren durch den Hautpilz <i>Batrachochytrium salamandrivorans</i> stark dezimiert worden, sodass von einem nahezu flächigen Verlust aller Bestände im Ruhrgebiet in den kommenden Jahren ausgegangen werden muss. Als besonders gefährdet müssen Flächen angesehen werden, die hohen Störungen unterliegen und zudem nur eine geringe Größe aufweisen, letztlich ist der starke Rückgang aber nicht ursächlich auf die Flächengröße zurückzuführen.</p> <p>Durch die geplante Baumaßnahme werden für den Feuersalamander Teillebensräume, aber keine Laichhabitats bzw. Lebensräume der Larvalstadien entfallen, so dass nach Möglichkeit die Wahl der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auch dem Aspekt einer Förderung genau dieser Art ein besonderes Gewicht beizumessen hat.</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen von Individuen durch die Maßnahmen zur Baureifmachung zu vermeiden, sind absehbar Schutzmaßnahmen erforderlich. Insbesondere ist es erforderlich, das Plangebiet rechtzeitig vor Beginn von Bodenarbeiten durch einen Amphibienschutzzaun gegen eine Einwanderung von Tieren aus der feuchten Bachaue zu sichern. Parallel ist jedoch auch die Baufläche regelmäßig auf innerhalb der abgezaunten Fläche möglicherweise bereits befindliche zu prüfen, angetroffene Tiere zu fangen und außerhalb des Zaunes wieder auszusetzen. Für die bauvorbereitenden Arbeiten ist die Erstellung eines Ablaufplanes unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, der im Rahmen des Bauantragsverfahrens verbindlich zu machen ist und der durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen ist.</p> <p>Auf die Stellungnahme unter Nr. 8 wird verwiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
--	---	--

	<p>Denkmalstraße, 45529 Hattingen) im Ballungsraum Ruhrgebiet liegt.</p> <p>3. Welche Informationen zum Hirschkäfer gibt es in dem Plangebiet bzw. sind in LINFOS gespeichert?</p>	
<p>08. Einwender 8, 04.07.2020</p>		
	<p>Ich habe mir erlaubt, mich auch beim LANUV NRW zu erkundigen. Selbstverständlich werde ich mich um die nicht nachvollziehbaren Synchronisationsprobleme zwischen Fundortkataster und Herpetofauna kümmern. Im Landschaftspflegerischen Begleitgutachten fehlt die Betrachtung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG. Auch möchte der Gutachter offensichtlich, dass das Plangebiet nicht zum Ballungsraum Ruhrgebiet gehört. Diese Annahme ist jedoch falsch und es ist somit die Spalte BRG in der Roten Liste NRW zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hirschkäfer wird gar nicht im Gutachten erwähnt, obwohl es Hinweise bereits in vorausgegangenem Planverfahren gab. Sichtungen können unter https://www.hirschkaefer-suche.de/index.php/ct-die-suche/ctfundortverteilung-2020 eingesehen werden. Für 2020 sind im PLZ-Gebiet bis dato folgende Sichtungen (die genauen Fundorte werden zum Schutz nicht angezeigt) verzeichnet:</p> <p>3002/ 10.06.2020 Männchen 3003/ 06.06.2020 Männchen und Weibchen 3004/ 25.06.2020 Weibchen 3020/ 07.06.2014 Männchen 3040/ 30.06.2020 Männchen</p> <p>und für 2019 im PLZ-Gebiet 45525: Hier wohnen Hirschkäfer: 1692/2019 19.07.2019 Hirschkäfer</p> <p>Verantwortung sollten wir nicht nur in der Corona-Pandemie sondern auch im Arten- und Naturschutz. Daher bitte ich darum, dass meine Hinweise in den weiteren Planungsphasen berücksichtigt werden.</p> <p>Wurde bereits das Gelände der jetzigen katholischen Kirche als alternativer Standort betrachtet? Es muss davon ausgegangen werden, dass es zu weiteren Schließungen von Kirchen kommen wird. Auch geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob das städtische Grundstück (Planungsgebiet) bereits an den Investor verkauft wurde.</p>	<p>Das Plangebiet gehört sowohl unzweifelhaft zum Ballungsraum Ruhrgebiet wie auch zum Naturraum „Süderbergland“. Beide räumlichen Zuordnungen basieren auf unterschiedlichen Systemen der Bildung räumlicher Einheiten.</p> <p>Der Hirschkäfer zählt nicht zu den planungsrelevanten Arten und im Plangebiet sind Fortpflanzungsstätten (Hirschkäfermeiler) dieser Art auszuschließen. Die fliegend gesichteten Tiere unterliegen daher nicht dem strengen Schutzregime des BNatSchG und müssen in einer Artenschutzprüfung nicht gesondert betrachtet werden. (auch zu Nr. 7)</p> <p>Die Darlegung alternativer Standorte ist in der Begründung zum Bebauungsplan auf der Grundlage unter anderem des Einzelhandelskonzeptes zu entnehmen. Das Gelände der katholischen Kirche ist nicht als alternativer Standort zu sehen und steht nicht zur Verfügung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

09. Einwender 9, 08.07.2020

Wir beziehen uns auf das o.g. Amtsblatt und übersenden Ihnen hiermit unsere Einwendungen zu der dort dargestellten Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“ zur Überbauung des großen Naturgebiets Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg im Ortsteil Winz-Baak.

Wir halten alle unsere Einwendungen, welche Sie seit dem Bekanntwerden der Maßnahme im Jahre 2009 von uns erhielten, aufrecht. Darüber hinaus ergänzen wir diese in unseren nachstehenden Ausführungen mit weiteren Argumenten und Anlagen zu diesem Schreiben.

Die grundsätzlichen Gutachten (Natur, Verkehr, etc.) bestehen ja bereits seit langer Zeit. Von daher sehen wir diese weiterhin als gültig an, da sie ja von Gutachtern erstellt wurden und sich an der örtlichen Situation nichts Wesentliches verändert hat. Allerdings wird beim Straßenverkehr eine extreme quantitative Erhöhung gesehen.

Unsere Einwendungen basieren weiterhin auf den folgenden Begründungen:

- Deutlich sich erhöhende Umweltbelastung durch Schaffung eines Sammelpunkts (Magnetbetrieb) in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebieten sowie insbesondere auch zu dem angrenzenden katholischen Kindergarten. Damit steigende Verkehrsdichte und extreme Schadstoffemissionen; Abgase, Bremsabrieb, Ölverluste, etc. von PKW und LKW in kürzester Entfernung.

Hinzu kommt die bereits vorhandene Belastung (Lärm und Schadstoffe) durch die direkt über dem betroffenen Wohngebiet befindliche Einflugschneise des Flughafens Düsseldorf.

- Extreme Verstärkung der bereits heute vorhandenen Lärmbelastung für die angrenzenden Wohngebiete. Es rollen Einkaufswagen auf harter Bodenversiegelung im Außenbereich, der Straßenverkehrslärm steigt auf dem Parkplatz des Lebensmittelcenters, es werden Flaschenkästen zum und vom Getränkecenter bewegt, Skateboarder, Zuschlagen der Autotüren/Kofferräume, Hundegebell angeleinter Hunde, abendliche Treffen von Jugendlichen, Lärm an-/abfahrender Zulieferer, Geräuschbelastung durch die permanent laufenden Kühlanlagen, udgl.. Vergleiche hierzu auch die Situation um den bestehenden ALDI-Markt an der Rauendahlstraße.

Die Stellungnahmen aus der 1. frühzeitigen Beteiligung sind mit der Vorlage DS 124/2015 bereits behandelt worden. Eine erneute Vorlage aller Stellungnahmen mit vollständiger Abwägung werden dem Rat zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Der Rat entscheidet dann abschließend über sämtliche zu diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.

Zum Themenfeld Schadstoffemissionen

Ein Lebensmittelsupermarkt ist nicht geeignet, unzumutbare Schadstoffemissionen auszulösen. Eine Umweltprüfung wurde für das Vorhaben durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Gefahr von wesentlichen Luftschadstoffanreicherungen nicht besteht und eine Beeinträchtigung von lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen nicht zu erwarten ist. Das Entstehen von mit einer Wohnnutzung unverträglichen Verhältnissen kann ausgeschlossen werden. Der Flughafen Düsseldorf liegt außerhalb des zu betrachtenden Wirkungsbereichs und ist deshalb im vorliegenden Verfahren keiner Betrachtung zu unterziehen.

Zum Themenfeld Lärmbelastung

In Bezug auf den zu erwartenden Gewerbelärm durch den Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage des Marktgebäudes sowie durch den Anlieferungsverkehr wurde ein Schallgutachten (ITAB, März 2020) vorgelegt, das nachweist, dass ein störungsfreier Betrieb des Lebensmittelmarktes möglich ist. Das Schallgutachten legt Betriebs- und Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes sowie bestimmte Schalleistungspegel der technischen Gebäudeausstattung (Lüftungs-, Wärme- und Kühltechnik) zugrunde. Diese Inhalte werden im Durchführungsvertrag sowie dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren verbindlich geregelt. Durch diese Festsetzungen und Hinweise ist sichergestellt, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung die

Es muss für entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände, Lärmschutzwälle oder vergleichbare Schutzeinrichtungen gesorgt werden.

Wir erwarten vor Änderung der Flächennutzung entsprechende Untersuchungen/ Messungen zu unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentagen zu der bereits bestehenden Belastung.

- Verstärkung des Unfallschwerpunkts Kreuzung Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße / Denkmalstraße („Die Wuppertaler Straße wird von vielen Verkehrsteilnehmern als Rennstrecke benutzt!“).

Gleiches gilt für die sehr unübersichtliche Einmündung Denkmalstraße / Helenenweg. Dieses wird heute schon durch die aktuelle, intensive Beschilderung mit entsprechenden Gefahrenhinweisen deutlich. Erfahrungsgemäß wird hier die bestehende Rechts-vor-Links-Regelung von Verkehrsteilnehmern auf der Denkmalstraße (Fahrtrichtung Bochumer Straße) kontinuierlich missachtet.

Eine weitere Verkehrsbelastung wird genau im Zugangsbereich vom Helenenweg zum neuen Lebensmittelcenter (Serpentinenweg) gesehen. An dieser sehr engen Stelle werden die Kraftfahrzeuge von Einkäufern mit den Kraftfahrzeugen der Anwohner die bisher bereits vorhandene extreme Parksituation und damit das Unfallrisiko fördern.

Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sowohl werktags als auch sonn- und feiertags eingehalten werden.

Im Schallgutachten wurde in Bezug auf den Verkehrslärm sowohl die Bestandssituation als auch die Situation mit Lebensmittelmarkt untersucht und gegenübergestellt. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden sowohl im Bestand als auch mit der Planung um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Durch den Lebensmittelmarkt kommt es zu einer Erhöhung von bis zu 1,5 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Helenenweg, der Rauendahlstraße und dem Breslauer Weg. Diese Erhöhung ist als unkritisch zu beurteilen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Winz-Baak wird die geringfügige Erhöhung des Verkehrslärms in Kauf genommen.

Zum Themenfeld Verkehrserschließung

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum Vorhaben (abvi, März 2020) wurde auch die Kreuzung Wuppertaler Straße / Denkmalstraße / Rauendahlstraße untersucht. Die Kreuzung weist eine Ampelanlage auf. Dem Knotenpunkt konnte eine angemessene Verkehrsqualität nachgewiesen werden. Der Knotenpunkt wird aus Gutachtersicht auch bei Realisierung als uneingeschränkt leistungsfähig eingestuft.

Hinsichtlich der Bewertung des Verkehrsablaufs in der Denkmalstraße kommt das Verkehrsgutachten zu dem Schluss, dass die Erhöhung der Kfz-Frequenzen durch den geplanten Lebensmittelmarkt zu keiner signifikant veränderten Bewertung gegenüber der bestehenden Verkehrssituation führt, da sowohl der Orientierungswert für Sammelstraßen (800 Kfz/h) als auch der für Wohnstraßen (400 Kfz/h) in der Prognose nicht überschritten wird. Es ist somit nicht zu erwarten, dass das Vorhaben eine unzumutbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens bewirkt. Die Denkmalstraße ist bereits heute von der Wuppertaler Straße zur Bochumer Straße in beide Richtungen durchgängig befahrbar. Maßnahmen der Verkehrsregelung, wie die Ausweisung von „rechts-vor-links-Regelungen, einer Anliegerstraße oder Einbahnstraßenregelungen sind nicht Inhalt der Bauleitplanung, sondern werden von der Straßenverkehrsbehörde nach jeweiliger Erforderlichkeit vorgenommen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einmündung Denkmalstraße / Helenenweg, da hier keine neuen Verkehrsströme zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund, dass der Verkaufsraum des Lebensmittelmarktes über die beiden Parkebenen direkt per Aufzug erreichbar ist und Stellplätze in ausreichender Anzahl angeboten werden, ist nicht zu befürchten, dass Einkaufende ihren Pkw im Helenenweg abstellen und über den Serpentineweg zum Markt hinunter und wieder hinauflaufen. Dieser Weg

- Zerstörung der bestehenden Tier- und Pflanzenwelt (u.a. Rehe, Füchse, Eichhörnchen, viele Vogelarten, Amphibien, Insekten, sehr alte Strauch- und Baumbestände). Hierzu zählen auch per Gesetz besonders geschützte bzw. vom Aussterben bedrohte Arten (u.a. Feuersalamander, Balkenschroter, Fledermäuse, erfasst im Artenfinder oder Naturgucker sowie als private Fotos oder Videos vorhanden).

- Eingriff in den natürlichen Lauf des vorhandenen Baches auf der Talsohle und damit in der Gesamtheit Vernichtung eines abgeschlossenen, funktionierenden natürlichen Lebensraums (u.a. Feuchtbiotop).

- Im Einmündungsbereich Denkmalstraße / Wuppertaler Straße befindet sich eine Quelle (durch eine Metalltür geschützt). Diese Quelle beinhaltet nach unserem Kenntnisstand entsprechendes Trinkwasser, welches durch Anwohner seinerzeit genutzt wurde. U.E. fällt dieser Bereich unter die Begrifflichkeit „Wasserschutzzone / Wasserschutzgebiet“ und ist daher im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

- Wirtschaftlicher Schaden für die Anwohner durch Wertminderung ihrer Immobilien durch bisher geäußerte falsche Tatsachen bei in der Vergangenheit erfolgten Haus-/Grundkäufen, Fehlinvestitionen der Hauseigentümer aufgrund von Falschaussagen, größtenteils Ignorierung der bisher seit 1954 in Eigenleistung der Pächter bewirtschafteten Pachtflächen.

Uns liegt ein Schreiben der Stadt Hattingen in Bezug auf das Grabeland Wuppertaler Straße/Denkmalstraße/Helenenweg vor. Dieses Schreiben ist mit einem Datum versehen, welches weit nach den ersten uns bekannten Aktivitäten (u.a. Vermesser 17.08.2009) zur geplanten Bebauung liegt.

Darüber hinaus ist der Masterplan Einzelhandel für die Stadt Hattingen (-Endbericht-), Auftragnehmer Stadt und Handel, Dipl.-Ing.e Beckmann und Föhler GbR, auf Oktober 2008 datiert.

Auszug aus besagtem Schreiben an einen Hauseigentümer: „Über einen Verkauf der Grabelandflächen Helenenweg ist zur Zeit nichts bekannt.“

Das Schreiben der Stadt Hattingen (siehe in den Anlagen: Schreiben vom 03.09.2009) war im Speziellen auch der Grund für den Kauf eines Hauses im Helenenweg, da die Käufer davon ausgingen, dass das Grabeland auch

dient lediglich der fußläufigen Erreichbarkeit aus der Nachbarschaft.

Zum Themenfeld Artenschutz

Es ist zweifellos richtig, dass mit der Realisierung des Vorhabens Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten verloren gehen. Es handelt sich aber nicht um eine abgeschlossene „Tier- und Pflanzenwelt“, sondern um einen Teillebensraum von Arten, die auch im Umfeld Lebensräume aufweisen und nicht an die speziellen Standortbedingungen im Plangebiet gebunden sind.

Zum Themenfeld Schutzgut Wasser

Eingriffe in den Bachlauf finden nicht statt. Bei dem Bach handelt es sich nicht um einen natürlichen Lauf, sondern um ein Gewässer, das in früheren Zeiten an die Talflanke verlegt worden ist, teilweise befestigt wurde und unmittelbar nördlich der Denkmalstraße in eine Verrohrung geführt wird. Das unterhalb des Sondergebietes befindliche aber nicht mehr genutzte Brunnenbauwerk ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen, über das zukünftige Wasserdargebot sind aber keine Aussagen möglich. Die ehemalige Nutzung des Brunnenwassers als Trinkwasser ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Wasserschutzzonen bzw. Wasserschutzgebiete werden durch Verordnung auf Basis gesetzlicher Vorgaben festgesetzt. Dies ist bei dem Brunnen nicht der Fall. Eine zukünftige Bedeutung des ehemaligen Brunnens als Teil einer öffentlichen Wasserversorgung ist auszuschließen.

Zum Themenfeld Wertminderung von Immobilien / Fehlinvestitionen auf Grabeland

Stadt- bzw. Ortsentwicklung gehört zu den Aufgaben der Kommunen. Der Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte, um den nach dem Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen aus dem Jahr 2008 festgelegten zentralen Nahversorgungsbe- reich im Stadtteil Winz-Baak zu entwickeln. Die Stadt Hattingen hat diesen Masterplan zwischenzeitlich fortgeschrieben und am 07.12.2017 als städte- bauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verab- schiedet. Der Standort Winz-Baak wird im fortgeschriebenen Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen (2017) als Nahversorgungsstandort ein- gestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist, einer wohnungsnahen Versor- gung dienen soll und hierzu weiterzuentwickeln ist. Die Stadt Hattingen strebt somit an, mit der Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters die vorhandenen Versorgungsbedingungen im Ortsteil Winz-Baak nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Dies stellt einen öffentlichen Belang dar.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt gem. BauGB nach den dort festgelegten Regeln. Nachweisbare Wertminderungen von

zukünftig langfristig durch sie zu nutzen sei.
Wir sehen hierin eine bewusste Täuschung von Bürgern bzw. der Hauskäufer, welche ihr Kapital auf dieser irreführenden schriftlichen Aussage beruhend fehlinvestiert haben.

- Gefahr der Erhöhung der Einbruchswahrscheinlichkeit über das Gelände bzw. die Zuwegung des Lebensmittelmarkts für die Häuser des Helenenwegs.

- Reduzierung bzw. Vernichtung der bestehenden, jedoch notwendigen Versorgungsstruktur, siehe hier speziell auch die bereits eingetretene Auswirkung auf den Lebensmittelmarkt im Oberwinzerfeld. Darüber hinaus gilt: „Die Innenstädte, die städtischen Nebenzentren und die Nahversorgungszentren sind städtebaulich und landesplanerisch ein Schutzgut ...“

Ein neues Lebensmittelcenter an der Wuppertaler Straße greift direkt in den Schutz zentraler Versorgungsbereiche, speziell Innenstadt (u.a. Kaufland) und Nahversorgungszentrum Bruchstraße (u.a. REWE, NORMA) sowie Sonderstandort Beul I (Lidl, ALDI, Trinkgut), auch in die vorhandene Versorgung in Bochum-Linden, ein.

Fachmedien und Unternehmen der Branche sagen einen Umsatzabfangung in Höhe von 5 Millionen Euro Jahresumsatz und mehr vor den o.g. Schutzgebieten voraus (ca. 4000 Euro je Quadratmeter Verkaufsfläche je Geschäftsjahr).

Wir sehen darin einen gravierenden Rechtsverstoß (siehe auch die Anlage „Bewertung I-Team zur Auswirkung des geplanten REWE-Markts ...“).

Grundstücken sind als private Belange im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und gem. § 1 Abs. 7 BauGB gerecht mit anderen privaten Belangen sowie öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Es besteht kein Anspruch auf Beibehaltung des Status Quo innerhalb eines Orts- oder Stadtteils, dies würde ein Planungsstopp bedeuten und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Ortschaften verhindern. Nachbarliche Abwehrrechte können – vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebots – aus Wertminderungen darüber hinaus nur abgeleitet werden, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass eine entsprechende Wertminderung der Immobilien am Helenenweg gegeben ist.

Die Kündigung von Pachtverträgen erfolgt nach den Regeln des Vertragsrechts und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine bewusste Täuschung von Bürgern liegt ebenfalls nicht vor. Zum Zeitpunkt des genannten Schreibens gab es noch keine konkreten Verkaufsgespräche.

Das Vorhabengebiet ist bereits heute, wenn auch illegal, betretbar. Es ist nicht erkennbar, dass bei der Realisierung des Vorhabens mehr Einbruchsdelikte zu befürchten seien als heute. Im Gegenteil ist zukünftig mehr soziale Kontrolle am Standort zu erwarten als heute. Die Problematik von Delikten im öffentlichen und privaten Raum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Vielmehr handelt es sich hier um eine gesellschaftliche Problematik, die mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht gesteuert werden kann.

Zum Themenfeld Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

Intensive Bemühungen von Seiten des Eigentümers und der Stadt, im EDEKA-Ladenlokal an der Mozartstraße im Oberwinzerfeld wieder ein Lebensmittelangebot zu etablieren, waren nicht erfolgreich. Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Einzelhandel 2017 wurde geprüft, ob geeignete alternative Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Oberwinzerfeld zu finden sind. Dies war nicht der Fall.

Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: Die durch das Planvorhaben zu erwartenden Umverteilungen beziehen sich vor allem auf Anbieter desselben Betriebstyps, also Lebensmittelsupermärkte. Dabei werden die Versorgungsstrukturen im Ortsteil Winz-Baak, im Hauptzentrum Hattingen-Innenstadt und am benachbarten Nahversorgungsstandort Buchstraße / Im Bruchfeld in der Stadt Hattingen am stärksten von Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Dies resultiert vor allem daraus, dass der Ortsteil Winz-Baak aktuell über keine bedarfsgerechte Versorgungsausstattung verfügt, sodass in Winz-Baak hohe Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind. Städtebaulich relevante Auswirkungen können dabei ausgeschlossen werden, da es sich um

• **Möglicherweise belasteter Baugrund:**

Das direkt an das Areal Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg angrenzende Grundstück (Richtung Bochum) wurde in den Jahren 1957 bis ca. 1959 als Müllkippe benutzt. Es wurde in hohem Maße Bauschutt abgekippt. Hierdurch hat sich die Landschaftsform verändert (schräge Aufschüttung vom Bach bis zur Wuppertaler Straße), die Breite des Bachs reduzierte sich, die vormals tiefer gelegene Ebene verschwand und wurde durch die Aufschüttung geböscht.

Die spätere Aufschüttung mit Mutterboden überdeckte den heute nicht mehr sichtbaren Bauschutt. Es stellt sich die Frage nach dem Vorhandensein einer umweltschädigenden Bodenbelastung bzw. einer Belastung, welche möglicherweise erst bei den anstehenden großen Erdbewegungen wieder aktiviert wird. Der damalige Grüngutachter (umweltbüro essen) vermutete in seinen Ausführungen (siehe u.a. die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“), dass der vorhandene Bach in vergangener Zeit an die Wuppertaler Straße verlegt wurde. Dieses ist nicht der Fall, sondern die Situation basiert auf der o.g. Veränderung der Landschaft.

• Wir sehen die möglichen Gefahren durch Bergsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme bzw. auch nach der Fertigstellung des neuen Rewe-Lebensmittelmartks. Im Nahbereich befinden sich die Grubenfelder früherer Kleinzechen, wie die Zeche Nordpol an der Surenfeldstraße in Bochum-Linden. Durch den erheblichen Eingriff in das Gelände Wuppertaler Straße/Denkmalstraße/ Helenenweg könnten sich großräumige Bergsenkungen ergeben, die im Zusammenhang mit den besagten Grubenfeldern stehen, welche den bestehenden Haus- und Grundbestand im direkt anliegenden Helenenweg destabilisieren und damit in hohem Maße gefährden.

Wir erinnern an dieser Stelle an den großen Tagesbruch am „Ruhrblick“ im Rauendahl, April/Mai/Juni 2009, mit dessen Gefährdungspotenzial (Stollen-

eine städtebaulich-integrierte Weiterentwicklung des im Masterplan Einzelhandel ausgewiesenen Nahversorgungsstandortes Winz-Baak handelt und für die anderen betroffenen Versorgungsstandorte in der Stadt Hattingen und in der Nachbarstadt Bochum (Stadtteil Linden, Dahlhausen) keine so hohen Umsatzverluste eintreten werden, dass zentrale Versorgungsbereiche bzw. schutzwürdige Nahversorgungsstandorte ihrem Versorgungsauftrag nicht mehr gerecht werden können.

Eine bedeutsame Ausstrahlungskraft über den eigenen Ortsteil hinaus kann der zu untersuchende Supermarkt aufgrund der Siedlungsstruktur und der Wettbewerbssituation nicht entfalten. Demgemäß beschränken sich Umsätze mit Kunden aus benachbarten Siedlungsbereichen (Hattingen-Mitte, Bochum-Linden / Bochum-Dahlhausen) lediglich auf Streuumsätze.

Zum Themenfeld Altlasten

Das in der Stellungnahme genannte Areal liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabengebiets. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden teilte die Untere Bodenschutzbehörde im August 2020 mit: Für das Plangebiet liegen der unteren Bodenschutzbehörde derzeit keine Hinweise zu Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen vor. Ein 2011 erstelltes Gutachten zur Baugrunderkundung (Jansen und Nysten-Marek Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung, Juni 2011) wies durch acht Rammkernsondierungen ausschließlich natürliche Bodenverhältnisse am Standort nach.

Zum Themenfeld bergbauliche Auswirkungen

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde das Vorhabengebiet gekennzeichnet, als Fläche, unter der der Bergbau umgegangen ist. Im Rahmen der Baumaßnahme wird ggf. durch den Vorhabenträger eine Beweissicherung durchzuführen sein. Im Zuge der Ausführungsplanung ist der Vorhabenträger gehalten, zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 11 ff BbergG) mit der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen. Zudem ist zu prüfen, ob widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder „Uraltbergbau“ im tagesnahen Bereich umgegangen ist.

anlage, Bunkeranlage, Evakuierung Anwohner, etc.) oder auch den Tagesbruch März 2012 Hattinger Straße/Surenfeldstraße.

- Die Menge der sich durch die verkehrsberuhigte Sackgasse Helenenweg zu Fuß bewegendenden Personen wird sich durch die zusätzlichen Besuche des Lebensmittelcenters um ein Vielfaches erhöhen. Damit steigt erfahrungsgemäß auch die Verschmutzung des Helenenwegs, insbesondere der privaten Grundstücke, durch unachtsam weggeworfenes Verpackungsmaterial, leere Flaschen, udgl.. Eskalationen sind vorprogrammiert.

- Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt ein umfassender Eingriff in das bestehende Gelände mit schwerem Baugerät (Bagger, Raupen, Verdichter, udgl.). Diese Erdarbeiten sowie Sicherungsmaßnahmen generieren grundsätzlich hohe physikalische Bodenschwingungen, welche auf die angrenzende Bebauung wirken.

Insbesondere aufgrund der Bodenbeschaffenheit unter der bestehenden Bebauung bzw. im Bereich der Häuser (vielfach Felsboden) ist eine statische Beeinflussung der anliegenden Häuser, insbesondere durch Risse in der Bausubstanz, nicht auszuschließen. Erfahrungsgemäß können zusätzlich auch Beschädigungen der Innenausbauten (z.B. Aufbrüche in Verkleidungen, Rigips-Platten, o.a.) entstehen.

Daher fordern wir die Erstellung einer fachmännischen, professionellen Beweissicherung zur Baumaßnahme, welche den aktuellen Zustand der vorhandenen Bausubstanz bzw. Gebäude schriftlich und in Form von Fotos fixiert. Die Kosten für die Beweissicherung bzw. das Beweissicherungsverfahren gehen dabei nicht zu Lasten der jeweiligen Hauseigentümer (= Kostenübernahme durch Stadt und/oder Investor).

- Ein derart großes Bauvorhaben muss für eine Stadt und deren ortsansässigen Baufirmen sowie Gewerbetreibenden einen großen Mehrwert generieren.

Die Hattinger Stadtverwaltung und Politik sollten sicherstellen, dass die Hattinger Firmen bzw. Unternehmen des Nahbereichs unserer Stadt von der Vergabe der erforderlichen Gewerke wirtschaftlich stark profitieren.

- Bei einem baulichen Eingriff in ein Naturgebiet sind zwingend Vegetations- und Brutzeiten (z.B. 01. März bis 30. September) bzw. einzelne Zeitvorgaben für spezielle Arten einzuhalten.

- Alle damals in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“ aufgeführten Gutachten (Verkehrsuntersuchung, Geräuschimmissions-Untersuchung, Baugrund- und

Zum Themenfeld negative Auswirkungen auf den Helenenweg

Der Helenenweg ist als öffentliche Verkehrsfläche ausreichend leistungsfähig, um möglichen weiteren Fußgängerverkehr aufnehmen zu können. Die Problematik der Vermüllung durch Verkehrsteilnehmer*innen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Vielmehr handelt es sich hier um eine gesellschaftliche Problematik, die mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht gesteuert werden kann.

Zum Themenfeld Erschütterung bei Baumaßnahmen

Dem Gutachten zur Baugrunderkundung (Jansen und Nysten-Marek Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung, Juni 2011) ist zu entnehmen: Die höchste Lage des Festgesteins liegt im Bereich der Rammkernsondierung RKS 4 bei ca. 93,30 m NN. Die Mächtigkeit der über der Oberkante Festgestein liegenden Verwitterungsprodukte liegt bei min. ca. 1,6 m (bei RKS 4) und max. 5,1 m (bei RKS 6). Aus gründungstechnischer Sicht ist es nicht erforderlich, grundsätzlich alle Lockersedimente oberhalb des Festgesteins abzutragen. Daraus ergibt sich eine sinnvolle Unterkante für die Gründung bei 93,00 m NN. Dies hat zur Folge, dass auf Basis der Sondiererergebnisse nur sehr begrenzt (im Umfeld der RKS 4) in das Fest- bzw. Halbfestgestein erdbautechnisch eingegriffen werden muss und auch die Erdleitungen unter der Bodenplatte weitestgehend oberhalb dieses festen Horizontes verlegt werden können.

Die Beweissicherungspflicht erfolgt im Rahmen der Baumaßnahmen und liegt beim Vorhabenträger. Ebenso erfolgt sie auf seine Kosten.

Zum Themenfeld Beauftragung Hattinger Firmen beim Bau

Die Beauftragung von Firmen im Rahmen der Baumaßnahme ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und kann mit ihren Mitteln nicht gesteuert werden.

Zum Themenfeld Beachtung von Vegetations- und Brutzeiten

Die Beachtung von Vegetations- und Brutzeiten bei Baumaßnahmen wird über das Naturschutzrecht geregelt und ist selbstverständlich einzuhalten.

Zum Themenfeld Planungs- und Gutachtenkosten

§ 12 Abs. 1 BauGB regelt, dass im Rahmen von vorhabenbezogenen Be-

Bodenuntersuchung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) wurden vom Investor bzw. Käufer des Grundstücks (List & Wilbers Projektentwicklung GmbH) in Auftrag gegeben.

Es konnten darin interessenorientierte Abhängigkeiten gesehen werden, welche ggf. den Grundsatz einer unabhängigen, neutralen fachlichen Bewertung unterlaufen. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass nun ein anderer Investor mit vergleichbarer Interessenslage agiert.

- Sollte es zu der großen Überbauung des Grünareals Wuppertaler Straße/Denkmalstraße/Helenenweg (Plangebiet siehe DS 21/2012 bzw. 124/2015) kommen, so ist eine weitere, ergänzende spätere Bebauung (Gewerbe/Wohnen), z.B. nördlich des Gebäudeendes, durch heutige vertragliche Festschreibung zwischen Stadt und Investor (neuer Grundstückseigentümer) zu untersagen.

- Neben den o.g. Ausführungen gelten ergänzend auch die in den Anlagen zu diesem Schreiben aufgeführten Einwände und Forderungen uneingeschränkt.

Wir stehen weiterhin zu unserer Meinung, dass das Grünareal Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg nicht bebaut werden darf und als Grünfläche erhalten werden muss.

Die Kosten für alle von uns geforderten Untersuchungen, Maßnahmen, etc., z.B. zur Lärmbelastung, müssen von der Stadt Hattingen sowie dem Investor getragen und dürfen nicht auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegt werden.

Neben unseren Einwendungen und Forderungen zu diesem Vorgang behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor.

Mit diesem Vorgang erhalten Sie erneut unsere Einwendungen, welche wir Ihnen auch mit

- unserem Schreiben vom 02.06.2012 im Rahmen der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie auch
- unserem Schreiben vom 04.06.2013 zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage Ihres Amtsblatts Nr. 6 vom 03.05.2013 und
- unserem Schreiben vom 24.06.2014 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (siehe Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Hattingen vom 16.05.2014)

bauplänen der Vorhabenträger verpflichtet ist, die Planungskosten zu tragen. Daher ist der Vorhabenträger auch Auftraggeber der Fachgutachten und Fachplanungen. Die Planungskosten sollen nicht durch öffentliche Mittel, sondern durch den Investor getragen werden. Die vorhabenbezogene Bebauungsplanung erfolgt in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Kommune, da diese gem. § 12 Abs. 2 BauGB über den Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Zum Themenfeld weitere Bebauung nördlich des Vorhabengebiets

Derzeit sind keine Bau- und Planungsabsichten für den Bereich nördlich des Vorhabengebiets bekannt. Auch das Stadtentwicklungskonzept sieht an dieser Stelle keine Entwicklung vor.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Hattingen ist dem/der Einwender*in die Möglichkeit eröffnet, innerhalb des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abzugeben, um auf den Erhalt des derzeitigen, heute im Flächennutzungsplan dargestellten Status hinzuweisen.

Zum Themenfeld Öffentlichkeitsbeteiligung 2012 bis 2014

Die Stellungnahmen aus der 1. frühzeitigen Beteiligung sind mit der Vorlage DS 124/2015 bereits behandelt worden. Eine erneute Vorlage aller Stellungnahmen mit vollständiger Abwägung werden dem Rat zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Der Rat entscheidet dann abschließend über sämtliche zu diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.

zusandten, entsprechend ergänzt und aktualisiert. D.h. alle Einwendungen gelten auch für die aktuelle, oben besagte formale Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB. Denn es handelt sich um die Bebauungsplanung für ein und dasselbe Grundstück, auch wenn sich die amtliche Bezeichnung für die Änderung des Flächennutzungsplans (die Bezeichnung des Bebauungsplans blieb erhalten) mittlerweile geändert hat.

Wir stellen fest, dass die seinerzeitige Begründung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Denkmalstraße / Wuppertaler Straße vom 16.01.2012 (mit Ergänzung am 07.05.2013) einem Leser/Bewerter bestimmte Sachverhalte nur teilweise bzw. nicht konkret aufzeigt. So wird z.B. dem Betrachter im Punkt 3 möglicherweise suggeriert, dass es sich beim Plangebiet lediglich um ein einfaches, belangloses Straßenbegleitgrün der Wuppertaler Straße (L 651) handelt.

Zum Themenfeld 59. FNP-Änderung

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 160. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits vollzogen. Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2015. Dennoch werden die erneut vorgebrachten Stellungnahmen geprüft (*kursiver Text*) und ggf. ergänzt.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich primär um ein Straßenbegleitgrün ohne (Nah-) Erholungswert, da es – so auch der Umweltgutachter Umweltbüro Essen Bolle & Partner GbR – u.a. für eine allgemeine Naherholungsfunktion an einer Erschließung mangelt. Darüber hinaus ist die Fläche derzeit noch im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „geplante überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt, was den primären Charakter einer straßenbegleitenden Grünstruktur und naturnahen, grünen Stadteingangssituation unterstreicht.

Dass ein beschränkter privater Nutzerkreis die im Eigentum der Stadt Hattingen stehenden Flächen auf Basis eines Pachtverhältnisses auch als Ziergarten genutzt bzw. als Grabeland bewirtschaftet hat, ist aus Sicht der Verwaltung von nachrangiger Bedeutung zur Bestimmung des Gesamtcharakters der Fläche.

Die Begründung wurde um eine entsprechende Klarstellung ergänzt.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt klar, dass das Plangebiet Teil eines Grünzuges zwischen zwei größeren Siedlungsteilen unmittelbar südlich der Stadtgrenze zu Bochum ist und die Wuppertaler Straße mittig in diesem Grünzug verläuft, der nördlich der Kreuzung Wuppertaler Straße/Denkmalstraße Breiten von deutlich über 100 m (einschließlich Straße) erreicht und sich nach Süden auf eine Breite von ca. 50 m verjüngt. Es handelt sich somit um mehr als klassisches „Straßenbegleitgrün“, wenngleich die Grünstrukturen parallel zu einer stark befahrenen Straße verlaufen.

Aus der Bürgerschaft wurde die Stadt Hattingen per Mail vom 26.04.2012 auf das Vorkommen des **Feuersalamanders** im Plangebiet hingewiesen. Dieser Hinweis wurde in den Folgejahren erneuert, so dass überzeugende

Nachweise aus den Jahren bis 2010 bis 2019 vorliegen.

Der Feuersalamander zählt zwar nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“, ist aber gleichwohl eine vergleichsweise seltene Art, die für den Ballungsraum Ruhrgebiet, nicht aber für den Naturraum „Süderbergland“ an dem der Ballungsraum Anteil hat, als eine gefährdete Art in der Roten Liste NRW geführt wird. Die Bestandsentwicklung ist tendenziell abnehmend und dürfte stark von der Art der Waldbewirtschaftung abhängig sein. Die Nennung des Naturraumes ist dabei insoweit von Bedeutung, als es sich beim Ballungsraum Ruhrgebiet eben nicht um einen Naturraum handelt und die Darstellung beider Einstufungen die Bewertung des Sachverhaltes erleichtert, wobei das Plangebiet unbestritten Anteil am Ballungsraum hat. Eine besondere Bedeutung der Randlage im Ballungsraum Ruhrgebiet ist naturschutzfachlich nicht haltbar. Hinweise darauf, dass der Feuersalamander aus dem Bergischen Land heraus „versucht, die stark anthropogen überformten Bereiche im Ballungsraum Ruhrgebiet zu erreichen“ sind naturschutzfachlich nicht haltbar. Eine solche gezielte Wanderung ist nicht zu erwarten. Korrekt ist, dass Trittsteinhabitats für die Ausbreitung von Arten von hoher Bedeutung sind. Im konkreten Fall ist aber davon auszugehen, dass es sich um einen Rest einer ehemals deutlich weiter verbreiteten Population handelt.

Der Feuersalamander ist eine Art, die bevorzugt in feuchten Laub- und Laubmischwäldern mit sauberen Bächen und Quellen auftritt. Von diesen Kernlebensräumen tritt er auch in offenere Flächen (Wiesen, Parks, Friedhöfe) oder naturnahe Gärten mit hoher Grundfeuchte und entsprechenden Verstecken ein. Der Aktionsradius bei der Nahrungssuche ist mit bis zu etwa 350 m relativ gering und die Tiere kehren in der Regel auch nach längeren Ausflügen in ihre Tagesquartiere zurück. Die Laichplatztreue der Weibchen ist hoch. Für einzelne Tiere wurden Wanderungen bis maximal 1 km nachgewiesen.

Um eine größtmögliche Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde im Mai 2020 und erneut Juli 2020 bei Regen eine gezielte Untersuchung auf das Vorkommen von Larven des Feuersalamanders im gesamten begehbaren Gewässerabschnitt oberhalb der Denkmalstraße durchgeführt. Ein Nachweis von Larven ist zwar nicht gelungen, die Hinweise der Nachbarschaft zeigen aber, dass es sich mit hoher Sicherheit um eine reproduktionsfähige Population handelt. Erwachsene Tiere sind in der dicht bewachsenen Fläche nur mit hohem Aufwand nachweisbar, da Feuersalamander überwiegend nachtaktiv sind und allenfalls nach ergiebigen Regenfällen auch tagsüber außerhalb ihrer Verstecke angetroffen werden und ein Vordringen in den dichten Gehölzbestand des Plangebietes wie auch des unmittelbaren Umfeldes Fluchtbewegungen auslöst. Diesbezüglich kann daher nur auf die Hinweise aus der Nachbarschaft Bezug genommen werden. Die geringe Anzahl der Einzelnachweise ist sowohl als Ausdruck der generellen

Probleme eines Nachweises wie auch als Hinweis auf eine individuenarme Population zu verstehen. Belastbare Aussagen zur Populationsgröße und zum Reproduktionserfolg wären nur mit aufwendigen und in der Regel mehrjährigen Untersuchungen möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die Art ihren lokalen Kernlebensraum in der feuchten und bewaldeten Bachniederung nördlich des Plangebietes hat und dort auch die besonders schutzwürdigen Reproduktionsgewässer liegen. In jedem Fall handelt es sich um einen durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen hochgradig isolierten Lebensraum mit vermutlich geringer Flächengröße bei dem nicht sicher zu sagen ist, inwieweit die sich Richtung Bochum anschließenden Freiflächen (mit abseits der Straßen gelegenen Waldflächen) ebenfalls dazu gehören, da keine entsprechenden Hinweise vorliegen. Ausgehend von diesem Kernbereich erschließen sich die Tiere auch die umgebenden extensiv genutzten Flächen insbesondere zu Nahrungssuche, möglicherweise auch als Landlebensraum mit Tagesverstecken. Zu diesen Flächen zählt zweifellos auch das Plangebiet, dem durch die Aufgabe der ehemaligen Grabelandnutzung eine verbesserte Eignung zukommt, wenngleich die Art offenbar auch schon zu Zeiten einer intensiven Nutzung aufgetreten ist.

Die Bestände des Feuersalamanders sind in den letzten Jahren durch den Hautpilz *Batrachochytrium salamandrivorans* stark dezimiert worden, sodass von einem nahezu flächigen Verlust aller Bestände im Ruhrgebiet in den kommenden Jahren ausgegangen werden muss. Als besonders gefährdet müssen Flächen angesehen werden, die hohen Störungen unterliegen und zudem nur eine geringe Größe aufweisen, letztlich ist der starke Rückgang aber nicht ursächlich auf die Flächengröße zurückzuführen.

Durch die geplante Baumaßnahme werden für den Feuersalamander Teillebensräume, aber keine Laichhabitate bzw. Lebensräume der Larvalstadien entfallen, so dass nach Möglichkeit die Wahl der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auch dem Aspekt einer Förderung genau dieser Art ein besonderes Gewicht beizumessen hat.

Um mögliche Beeinträchtigungen von Individuen durch die Maßnahmen zur Baureifmachung zu vermeiden, sind absehbar Schutzmaßnahmen erforderlich. Insbesondere ist es erforderlich, das Plangebiet rechtzeitig vor Beginn von Bodenarbeiten durch einen Amphibienschutzzaun gegen eine Einwanderung von Tieren aus der feuchten Bachau zu sichern. Parallel ist jedoch auch die Baufläche regelmäßig auf innerhalb der abgezaunten Fläche möglicherweise bereits befindliche zu prüfen, angetroffene Tiere zu fangen und außerhalb des Zaunes wieder auszusetzen. Für die bauvorbereitenden Arbeiten ist die Erstellung eines Ablaufplanes unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, der im Rahmen des Bauantragsverfahrens verbindlich zu machen ist und der durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen ist.

Der Punkt 5 lässt u.E. offen, ob die Erschließung des Plangebiets nun doch über eine direkte Zufahrt von der Wuppertaler Straße oder, wie durch Sie in der Vergangenheit dargestellt, eine Zufahrt von der Denkmalstraße realisiert wird (mittlerweile mit der Drucksache 124/2015 vom 07.10.2015 beantwortet, sofern keine weitere Planänderung geschieht: Zufahrt von der Denkmalstraße!).

Im Punkt 6 ist von „der privaten gärtnerischen Nutzung durch die Anwohner des Helenenwegs“ die Rede. Mit heutigem Stand wird nur noch ein Bruchteil der Fläche des Plangebiets durch Anwohner genutzt, der größte Teil hat bereits zum Frühjahr 2012 die Pachtkündigung seitens der Stadt Hattingen erhalten.

Punkt 7 betrachtet nicht die Altlasten, welche oben dargestellt sind.

Der Punkt 14.3 zeigt als Grund für den Verzicht auf einen Alternativstandort u.a. die Erhöhung des motorisierten Verkehrs auf. Diese Erhöhung ist aber auch im Bereich des aktuell geplanten Standorts mit allen diesbezüglichen Begleiterscheinungen und Beeinträchtigungen vorhanden (siehe unsere obigen Darstellungen sowie in den Anlagen).

Die Stadt Hattingen könnte auch in Zusammenarbeit mit dem Investor im Hinblick auf den demografischen Wandel einmal über alternative Geschäftsmodelle nachdenken, um kein bestehendes Grünland zu vernichten. In Hattingen existieren seit kurzer Zeit nun auch schon solche Ideen im Lebensmittelsektor: Bedarfsorientierte Einkaufs- und Lieferservices. Insbesondere wurde eine Idee durch den Kaufmann generiert, für welchen nach unserem Kenntnisstand zuvor das neue Rewe-Lebensmittelcenter in Winz-Baak gebaut werden sollte.

Regelungen über die konkrete Erschließung des Plangebiets sind kein Gegenstand der vorbereitenden, sondern der verbindlichen Bauleitplanung und werden auch in diesem Rahmen behandelt und abgearbeitet.

Die Begründung wurde zu Punkt 6 entsprechend ergänzt.

Das Areal, auf dem der Einwender mögliche Bodenbelastungen befürchtet liegt außerhalb des Planbereiches der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen.

Im Rahmen des Parallelverfahrens zur verbindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanung wurde durch den Vorhabenträger die Erstellung einer Baugrund- und Bodenuntersuchung beauftragt. In diesem Zusammenhang wird auch die Konsistenz des Bodens sowie das Vorliegen möglicher Bodenbelastungen geprüft werden. Darüber hinaus hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Untere Bodenschutzbehörde geäußert, dass es keinen Bodenbelastungsverdacht an dieser Stelle gibt.

Eine Alternativenprüfung von Standorten wurde im Rahmen der Erstellung des „Masterplan Einzelhandel“ vorgenommen. Bei der Standortwahl waren entscheidende Kriterien für den Standort Wuppertaler Straße (L 651) / Denkmalstraße die zentrale Lage in Verbindung mit weiteren vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten und die fußläufige Erreichbarkeit. Alternative Standorte auf der „grünen Wiese“ Richtung Ruhr wurden nicht weiter verfolgt, da sie sowohl in den Naturraum Ruhr eingegriffen hätten als auch zu mehr motorisiertem Verkehr geführt hätten.

Im Rahmen der Alternativenprüfung und -bewertung wurde die unterschiedlichen Kriterien der Alternativstandorte gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei haben die Kriterien „zentrale Lage in Verbindung mit weiteren vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten“ sowie die „fußläufige Erreichbarkeit“ des Standortes Wuppertaler Straße (L 651) / Denkmalstraße ein hohes Gewicht, dass z. B. die zusätzliche Verkehrsbelastung – die an allen Standorten identisch wäre – überwiegt.

Zudem ist die Wuppertaler Straße (L 651) derzeit schon durch ein hohes Verkehrsaufkommen geprägt. Durch den entstehenden Zusatzverkehr, den

Auch möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns zu den Ausführungen im Punkt 6 der beigefügten Anlage „Bewertung I-Team zum Landschaftsgutachten ...“ mittlerweile ein Antwortschreiben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 16.04.2013 zu unserer diesbezüglichen Anfrage vom 24.03.2013 vorliegt, welches erklärt, dass die Meldungen zum Feuersalamander im Plangebiet dem LANUV bekannt sind. Darüber hinaus muss u.E. nach diesem Schreiben für das Planungsgebiet der Feuersalamander zum Kriterium „vom Aussterben bedroht“ konkret betrachtet werden.

Wir folgen der Auffassung des LANUV NRW in dessen o.g. Stellungnahme vom 16.04.2014: Der Planungsraum liegt naturräumlich am Nordrand des Bergischen Landes - hier ist der Feuersalamander als ungefährdet eingestuft. Gleichzeitig liegt der Planungsraum am Südrand des Ballungsraums Ruhrgebiet, dessen besondere Ausstattung eine differenzierte Betrachtung (hier: „vom Aussterben bedroht“) notwendig macht. Gerade diese Übergangslage ist jedoch wichtig bei den Betrachtungen der Art im Rahmen von Planungsvorhaben.

Die Besiedlung des Planungsraums zeigt, dass der Feuersalamander aus den guten Populationen im Bergischen Land immer wieder versucht, die stark anthropogen überformten Bereiche im Ballungsraum Ruhrgebiet zu erreichen. Das ist wiederum nur möglich in Bereiche, die eine Besiedlung durch die Art überhaupt zulassen. Gleichzeitig besitzen diese Bereiche wichtige Funktionen als Trittsteinhabitate für die weiter nördlich vorkommenden Populationen im Ballungsraum Ruhrgebiet.

Zur weiteren Erklärung: in dem betroffenen Planungsgebiet befindet sich der Lebensraum des vom Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Feuersalamanders. Sein Vorkommen an dieser Stelle ist belegt und Fundorte werden mit Feststellungen seit 2010 in der Datenbank Artenfinder NRW (in Kooperation mit Rheinland-Pfalz, im Internet unter www.artenfinder.rlp.de), einem Bürgerbeteiligungs-Instrument, verzeichnet. Darüber hinaus auch im öffentlichen Erfassungssystem unter der Adresse www.naturgucker.de.

Das Fundortkataster des LANUV NRW ist eine moderne Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten ausgewählter Tierarten. Diese gespeicherten Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch

der geplante Lebensmittelvollsortimenter auslösen wird, ergeben sich keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung und Verkehrsqualität gegenüber der bestehenden Situation. Eine verkehrliche Vorprägung in unmittelbarer Umgebung des Standortes ist folglich schon gegeben.

Siehe Ausführungen zum Feuersalamander weiter oben und unten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde eine Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren gem. Stufe I der Artenschutzprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Umsetzung der städtebaulichen Ziele nicht mit dem Verlust an Freiflächen verbunden ist, die eine nennenswerte Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere haben. Insbesondere gab es im Rahmen der Stufe 1 der Artenschutzprüfung keine Hinweise auf planungsrelevante Arten, deren Population durch die Planung in ihrem Bestand oder Erhaltungszustand gefährdet würde.

Ebenfalls kommt der Umweltgutachter (Umweltbüro Essen Bolle & Partner GbR) in einer von der Verwaltung in Auftrag gegebenen „ökologischen Ersteinschätzung“ zu dem Ergebnis, dass „nach erster Einschätzung der Biotopestruktur und Auswertung der einschlägigen Kataster nicht zu erwarten ist, dass dem Vorhaben ökologische Belange von einem Gewicht entgegenstehen, die eine Umsetzung gänzlich unmöglich machen“.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der betroffenen Fläche primär um ein Straßenbegleitgrün. Die Einstufung als Vernetzungszone oder Trittsteinhabitat kann aufgrund „fehlender Habitatbestandteile bzw. schlechter Habitatqualität im Untersuchungsgebiet sowie des Isolierungs- und Störungsgrades“ (Umweltbüro Essen Bolle & Partner GbR – Ökologische Ersteinschätzung) insbesondere durch die angrenzenden Verkehrsflächen nicht nachvollzogen werden.

Unabhängig von einer Aktualisierung des Fundortkatasters handelt es sich bei dem Feuersalamander jedoch nicht um eine planungsrelevante Art.

Der Antrag wird an die Untere Landschaftsbehörde zur Entscheidung weitergeleitet.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt klar, dass das Plangebiet Teil

tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist allerdings, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW. Die freigegebenen Meldungen aus diesem Bürgerbeteiligungs-Instrument werden einmal jährlich ausgelesen, fachlich überprüft und danach in das landesweite Fundortkataster überführt. Das LANUV hat mit dem ArtenFinder NRW erst 2012 begonnen. Hierdurch kam es leider im seinerzeitigen Planungsverfahren zu einer nicht korrekten Aussage der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Datenbanken Artenfinder sowie auch Naturgucker beinhalten umfangreiche Sichtungen und Beschreibungen im Naturareal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“.

Wir beantragen daher die Prüfung des Plangebietes durch Sachverständige, möglichst beauftragt durch das LANUV NRW oder der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Überbauung des Naturgebiets „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ widerspricht in hohem Maße den Aktivitäten unseres Bundeslandes Nordrhein-Westfalens für den Natur- und Umweltschutz sowie auch den Schutz der hier lebenden Bevölkerung. In diesem Zusammenhang zitieren wir beispielhaft an dieser Stelle fünf, der vielen Pressemitteilungen unseres Landes in Form von Auszügen, welche wir diesem Schreiben als Anlage beifügen.

Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 26.03.2014:

„Wir sind dabei, die Festplatte unserer Natur unwiederbringlich zu löschen, warnte NRW-Umweltminister Johannes Remmel. Der Verlust der Biodiversität ist mit dem Klimawandel die größte Bedrohung für uns und die Art und Weise, wie wir leben werden. Wenn wir den Verlust an Artenvielfalt begrenzen wollen, müssen wir für intakte Ökosysteme sorgen. Der Schutz und Erhalt von wertvollen Lebensräumen ist daher für unsere Tier- und Pflanzenwelt von existenzieller Bedeutung....“

... Die Ursachen des fortschreitenden Artensterbens sind hausgemacht: Hierzu gehören die zu intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, der weiterhin kritische Zustand der Gewässer und der fortschreitende Flächenfraß. So verschwinden in NRW täglich etwa 10 Hektar an wertvollen Flächen, Brutstätten und Lebensräume für eine Vielzahl von Tier-, Pilz- und Pflanzenarten....“

eines Grünzuges zwischen zwei größeren Siedlungsteilen unmittelbar südlich der Stadtgrenze zu Bochum ist und die Wuppertaler Straße mittig in diesem Grünzug verläuft, der nördlich der Kreuzung Wuppertaler Straße/Denkmalstraße Breiten von deutlich über 100 m (einschließlich Straße) erreicht und sich nach Süden auf eine Breite von ca. 50 m verjüngt. Es handelt sich somit um mehr als klassisches „Straßenbegleitgrün“, wenngleich die Grünstrukturen parallel zu einer stark befahrenen Straße verlaufen.

Die Pressemitteilungen wurden zur Kenntnis genommen.

... Doch diese beeindruckenden Zahlen dürfen nicht drüber hinwegtauschen, dass unser Naturerbe gefährdet ist. Das Artensterben schreitet auch in NRW weiter voran: Etwa 45 Prozent der beobachteten Tier- und Pflanzenarten in NRW sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Und die Situation verschärft sich. Denn mittlerweile geraten auch immer mehr Allerweltsarten an den Rand ihrer Existenz....“

Politische Entscheidungen entbinden nicht von der detaillierten und rechtssicheren Einhaltung der gültigen rechtlichen Vorgaben, ob für Verkehr, öffentliche Sicherheit, Landschaft- und Naturschutz, etc.

Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 11.04.2014:

„... Die Landesregierung will in diesem Jahr die Naturschutzpolitik neu ausrichten. NRW besitzt eine faszinierende Artenvielfalt und einzigartige Naturräume, einen

Schatz direkt vor unserer Türe. Doch auch wenn wir deutliche Erfolge im Artenschutz erreicht haben, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass das wilde NRW bedroht ist“, sagte Umweltminister Johannes Remmel. Nach dem jüngsten Umweltbericht der Landesregierung ist die Zahl der ausgestorbenen oder verschollenen Arten in Nordrhein- Westfalen so hoch wie nie. Insgesamt sind nach der jüngsten Roten Liste etwa 45 Prozent der beobachteten Arten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder ausgestorben. Der Artenverlust setzt sich auch in NRW fort. Wir sind dabei, die Festplatte unserer Natur unwiederbringlich zu löschen und müssen gegensteuern. Deshalb wird die Landesregierung in diesem Jahr noch eine langfristige Biodiversitätsstrategie und ein neues NRW-Naturschutzgesetz vorlegen, kündigte Minister Remmel an. Wir müssen unser wertvolles Naturerbe schützen und die Artenvielfalt bewahren. ...

... Die Ursachen für den Artenverlust seien, so Minister Remmel, neben den Folgen der Industrialisierung der weiterhin hohe Fläschenverbrauch auf Kosten der Natur, eine intensive Landwirtschaft und die Zerschneidung der Landschaft....

... Besorgniserregend ist vor allem aber auf der anderen Seite, dass die Gefährdung typischer Arten der Feldflur und bisher ungefährdeter Allerweltsarten deutlich zunimmt,...“

Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 3. März 2015:

Die neu hinzugefügten Pressemitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

...Die Landesregierung will die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen besser vor Lärm schützen....

... In Nordrhein-Westfalen sind etwa 1,4 Millionen Menschen gesundheits-schädlichen Lärmpegeln durch den Verkehr ausgesetzt. Das zeigen die Ergebnisse der landesweiten Lärmkartierung 2012. In vielen Ballungsgebieten gibt es sogar Mehrfachbelastungen durch verschiedene Lärmquellen. Schwerwiegende Folgen sind Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und Stress. Die Europäische Umweltagentur schätzt in ihrem jüngsten Bericht, dass der Umgebungslärm europaweit in etwa 10 000 Fällen jährlich die Ursache für einen vorzeitigen Tod ist. ...

... „Lärm ist eine ernste Bedrohung für unsere Gesundheit, Lärm macht krank. Wir müssen die Bürgerinnen und Bürger vor allem in den Städten besser schützen. Jede Verringerung der Lärmbelastung ist ein Gewinn für ihre Gesundheit und Lebensqualität sowie für die Standortqualität der Städte“,...

" ... Mit einer umfassenden Strategie will die Landesregierung deshalb vor allem den hohen Lärmbelastungen in den Städten begegnen. Das ist auch im Koalitionsvertrag vereinbart...."

Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 24. Juni 2015:

„...Die Landesregierung will stärker gegen das fortschreitende Artensterben in NRW Vorgehen und hat dazu einen weiteren Baustein zur Neuausrichtung der Naturschutzpolitik auf den Weg gebracht. In seiner gestrigen Sitzung (23. Juni 2015) verabschiedete das Kabinett die Eckpunkte für das neue Landes-Naturschutzgesetz. "NRW hat eine faszinierende Artenvielfalt und wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Aber dieses wilde NRW ist bedroht: Fast die Hälfte der Arten stehen inzwischen auf der Roten Liste. Mit dem neuen Landes-Naturschutzgesetz wollen wir dem entgegenwirken und das wilde NRW langfristig bewahren und schützen", sagte Umweltminister Johannes Remmel...

... - Sicherung des noch vorhandenen Grünlandes in NRW...

... - Unterstützung des privaten Naturschutzes

Die Bewahrung des wertvollen Naturerbes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der private Naturschutz wird daher von der Landesregierung begrüßt und unterstützt.

... Artenverlust in NRW schreitet weiter voran
Nach der letzten Erhebung zur „Roten Liste der gefährdeten Arten in NRW“ sind mittlerweile knapp 45 Prozent der heimischen Tiere, Pilze und Pflanzen gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben - darunter ungefähr 71 Prozent der Kriechtiere sowie zirka 52 Prozent der Wildbienen und Wespen....“

Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 26. Juli 2015:

„... Minister Remmel: "Wir wollen mehr lebendige Gewässer schaffen. Wir brauchen dringend mehr intakte Lebensräume am und im Wasser."

Gewässer sollten nicht nur sauber, sondern auch naturnah sein. ...

... „Die mit den Gewässern eng verflochtenen Lebensräume sind für den Schutz der biologischen Vielfalt genauso wichtig wie der Zustand der Bäche, Flüsse und Seen selbst“, erklärte Umweltminister Johannes Remmel. "Wir brauchen dringend mehr intakte Gewässerlebensräume zum Erhalt der biologischen Vielfalt in NRW." Der Minister verweist dabei auch auf den zentralen Grundsatz der europäischen Wasserrahmenrichtlinie: "Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss." ...

Nach der letzten Bestandsaufnahme sind die Fließgewässer in NRW weiterhin zum Großteil nicht in einem ökologisch guten Zustand. Lediglich sechs Prozent der untersuchten 13.750 Gewässerkilometer in NRW verfügen über ein intaktes Ökosystem. 94 Prozent sind in einem mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand. Maßgeblich hierfür sind vor allem die schlechten Gewässerstrukturen, die durch menschliche Eingriffe entstanden sind....

... Bäche und Flüsse sind Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Doch dieses wilde NRW ist bedroht. Fast die Hälfte der heimischen Arten steht auf der Roten Liste. "Dieser Entwicklung will die Landesregierung entgegenwirken. Natürliche und naturnahe Bäche und Flüsse sind ein wichtiger Baustein in unserer Strategie zum Erhalt unserer biologischen Vielfalt,..."

Hier auf dem Naturareal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ zeigt sich eine große Artenvielfalt in allen Bereichen, ob Pflanzen, Vogel, Amphibien, Insekten, u.v.m. Die Sichtungen verschiedener Arten auf besagtem Gebiet sind über den Zeitraum mehrerer Jahre beim LANUV bzw. beim Land dokumentiert und vorhanden.

Begleitend sehen wir auch, dass das Naturareal „Wuppertaler Straße,

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde eine Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren gem. Stufe I der Artenschutzprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Umsetzung der städtebaulichen Ziele nicht mit dem Verlust an Freiflächen verbunden ist, die eine nennenswerte Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere haben. Insbesondere gab es im Rahmen der Stufe 1 der Artenschutzprüfung keine Hinweise

Denkmalstraße, Helenenweg“ nicht vernichtet werden darf, da es sich u.E. in direktem Einzugsbereich des Flusses Ruhr befindet. Derzeit arbeitet das Land Nordrhein- Westfalen an der Rückführung der Ruhrlandschaft in ihren natürlichen Charakter.

Danach soll die Ruhr auf Basis europäischer Richtlinien wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Mit Maßnahmen, mit „denen die Wasserqualität und die Umgebung der Ruhr als Siedlungsraum für Tier- und Pflanzenarten verbessert werden können“ (siehe WAZ, Lokalteil Hattingen, vom 10.05.2014, Seite 1).

Wenige hundert Meter nördlich befindet sich das Naturareal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ mit seinem funktionierenden Lebensraum, mit vielen Tieren und Pflanzen, altem Baumbestand, mit vom Aussterben bedrohten Arten, mit einem Bach, der in die Ruhr fließt. Das Gebiet befindet sich im direkten Anschluss an einen Grünzug, der als Landschaftsschutzgebiet ausgemeldet ist.

Bei dieser Korrelation sehen wir eine weitere rechtliche Konfrontation.

Zur aktuellen Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der im Betreff dieses Schreibens angeführten Thematik erkennen wir, dass die bisher durch die Öffentlichkeit eingebrachten Einwendungen nach unserer Bewertung unzureichend in das laufende rechtliche Verfahren sowie die politischen Gremien im Vorfeld zu der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht worden sind.

Das möchten wir im Folgenden entsprechend begründen.

Schaut man sich die Schreiben der Öffentlichkeit in der seinerzeitigen Drucksache 124/2015, Anlage 2, vom 07.10.2015 an, so ergibt sich das folgende Bild:

Nr. 1: Schreiben vom 11.06.2013

Nr. 2; Schreiben vom 06.06.2012 (auch in der Anlage zur DS 20/2015 enthalten)

Nr. 3; Schreiben vom 01.07.2012

Nr. 4: Schreiben vom 02.06.2012 (auch in der Anlage zur DS 20/2015 enthalten)

Nr. 5: Schreiben vom 25.05.2012

Nr. 6: Schreiben vom 25.05.2013

Nr. 7: Schreiben vom 11.06.2012

Diese Ergebnisse stammen aber aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Ende Mai 2012 (Start mit der Informationsveranstaltung im Katholischen Gemeindehaus Hl. Geist am 23.05.2012). Hier-

auf planungsrelevante Arten, deren Population durch die Planung in ihrem Bestand oder Erhaltungszustand gefährdet würde.

Der Umweltgutachter (Umweltbüro Essen Bolle & Partner GbR) kommt in einer von der Verwaltung in Auftrag gegebenen „ökologischen Ersteinschätzung“ zu dem Ergebnis, dass „nach erster Einschätzung der Biotopstruktur und Auswertung der einschlägigen Kataster nicht zu erwarten ist, dass dem Vorhaben ökologische Belange von einem Gewicht entgegenstehen, die eine Umsetzung gänzlich unmöglich machen“.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine konkretere Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen.

Der angesprochene Bach tritt in deutlichem Abstand nordwestlich der Kreuzung Denkmalstraße / Wuppertaler Straße in eine Verrohrung ein. Über den weiteren Verlauf bzw. den Verbleib des Bachwassers liegen derzeit keine Kenntnisse vor.

bei konnten die Bürgerinnen und Bürger sich bis zum 12. Juni 2012 (Fristende) gegenüber der Stadt bzgl. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum zugehörigen Bebauungsplan äußern.

Im Vergleich zu den o.a. Ausführungen stehen die Schreiben der Anlage 1 der Drucksache 20/2015 zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Winz- Baak (Öffentlichkeitsbeteiligung vom 27.05. - 04.07.2014):

Nr. 1: Schreiben vom 18.05.2013

Nr. 2: Schreiben vom 07.06.2012

Nr. 3; Schreiben vom 17.05.2013

Nr. 4: Schreiben vom 02.06.2012 (auch in der Anlage zur DS 124/2015 enthalten),

04.06.2013, 24.06.2014 und 25.06.2014

Nr. 5: Schreiben vom 21.05.2013

Nr. 6: Schreiben vom 03.06.2013

Nr. 7; Schreiben vom 14.06.2013

Nr. 8: Schreiben vom 06.06.2012 (auch in der Anlage zur DS 124/2015 enthalten)

Nr. 9: Schreiben vom 03.06.2013

Nr. 10: Schreiben vom 22.05.2013

Nr. 11: Schreiben vom 10.06.2013 und 29.06.2014

Nr. 12: Schreiben vom 26.06.2014

Nr. 13: Schreiben vom 02.07.2014

Nr. 14: Schreiben vom 25.06.2014

Wir haben einmal gezählt. Bei den Eingaben aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit - insbesondere der Bürgerinnen und Bürger - findet man 18 Schreiben (Drucksache 20/2015). Diese wurden durch die Verwaltung in Kurzform auf insgesamt 48 DIN A 4-Seiten zusammengefasst. Auf allen Seiten befinden sich insgesamt 104 Eingaben, fast 100 % gegen die geplante Bebauung.

Daraus ergibt sich nun folgender Sachverhalt:

Die wesentlich älteren (d.h. über sieben Jahre alten) Schreiben der Öffentlichkeitsbeteiligung von Mitte 2012 (23.05. -12.06.2012) werden in der aktuelleren Drucksache 124/2015 vom 07.10.2015 angeführt, obwohl mit der wesentlich jüngeren Öffentlichkeitsbeteiligung Mitte 2014 (27.05. - 04.07.2014) zu gleicher Thematik die Öffentlichkeit viel mehr Informationen zur Baumaßnahme besaß und mit ihren Schreiben dann konkreter und umfangreicher werden konnte.

Es fehlen daher wichtige Informationen in Form von Schreiben der Öffentlichkeit in den Anlagen zur aktuelleren Drucksache 124/2015, welche nach unserer Meinung auch mit in die momentanen Betrachtungen einbezogen

werden müssen - speziell bei der Meinungsfindung zu den wichtigen Entscheidungen der politischen Gremien in den Ausschuss-Sitzungen sowie der Stadtverordnetenversammlung aber auch als Grundlage für die aktuelle Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge des laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Wir bitten um die Einbeziehung sowie die Berücksichtigung unserer Einwendungen und Forderungen und eine schriftliche Rückantwort von Ihrer Seite.

Anlagen

- **Schreiben der Stadt Hattingen vom 03.09.2009** (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 08.07.2020)
- **Bewertung I-Team zur Verkehrsuntersuchung zum REWE-Lebensmittelmarkt am Standort Denkmalstraße in Hattingen - Blanke/Ambrosius (Februar 2012):**

1. Grundlagen der Verkehrsermittlung: Das Gutachten basiert auf einer einzigen Verkehrszählung (13.09.2011, 15:00 -19:00 Uhr). Die weiteren Annahmen haben Studien/Leitfäden aus dem Bundesland Hessen als Grundlage (Seite 8), welche lediglich eine schnelle Abschätzung erlauben. Darüber hinaus stammen besagte Bewertungsunterlagen teilweise aus dem Jahr 1998 sowie 2000, sind somit bereits 14 Jahre bzw. 12 Jahre alt.

Nach unserer Ansicht verhält sich die Verkehrssituation im ländlichen Hessen vielfach anders als im Ballungsgebiet Nordrhein-Westfalen mit seinen Verkehrsfarkten. Weiterhin hat sich in den letzten zehn Jahren der Verkehr, speziell MIV, extrem zugenommen.

Der geplante neue REWE-Markt auf dem Gelände Wuppertaler Straße/Denkmalstraße/ Helenenweg befindet sich in einem Sonderbereich und ist auch so als Sondergebiet (Flächennutzung) deklariert. Diese Situation erfordert eine detaillierte Verkehrsmessung und Beobachtung über einen längeren Zeitraum vor Ort.

Das Schreiben der Stadt Hattingen wird zur Kenntnis genommen.

Zum Verkehrsgutachten aus Februar 2012

Zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 liegt ein aktuelles Verkehrsgutachten vor (abvi, März 2020). Eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten aus Februar 2012 erübrigt sich damit. Dennoch wurden die Anregungen inhaltlich geprüft und nachfolgende Stellungnahmen abgegeben.

Zu 1.

Die Festlegungen für die durchgeführten verkehrstechnischen Erhebungen / Zählungen erfolgten projektabhängig und nach Vorgabe des maßgebenden Regelwerkes „Empfehlungen für Verkehrserhebungen EVE“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Demnach erfolgte die Stichtagserhebung an einem Normalwerktag (Montag – Donnerstag) in einer Normalwoche (Wochen außerhalb von Schulferien und Wochen ohne Feiertage, sowie vor Feier- oder Ferientagen) in einem geeigneten Zählmonat im Sommerhalbjahr (März – Oktober). Da beim vorliegenden Projekt die Nachmittagsspitzenzeiten zu untersuchen waren, wurden eine Erhebungsdauer von vier Stunden und als Erhebungsintervall 15 – 19 Uhr festgelegt. Die durchgeführten Stichtagserhebungen entsprechen somit den Vorgaben der EVE und sind als repräsentativ anzusehen.

Die Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation stützt sich auch im aktuellen Gutachten auf nur eine Zählung am 20. November 2018.

Die Abschätzung des Zusatzverkehrsaufkommens beruht auf den im Rahmen von empirischen Untersuchungen ermittelten Ansätzen von Bosserhoff bzw. dem HSVV. Diese Ansätze finden bundesweite Anerkennung und wurden zwischenzeitlich auch von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) übernommen und werden auch fortgeschrieben. Die Berechnungskennziffern decken sich zudem mit eigenen Untersuchungen der Verkehrsgutachter. Die Verkehrsuntersuchung vergleicht diese Berechnungsansätze zudem mit empirischen Untersuchungen aus Dortmund.

2. Zusätzliche Verkehrsströme:

Die Annahmen der zusätzlichen Verkehrsströme des Ziel- und Quellverkehrs zum bzw. vom neuen REWE-Markt (siehe Seiten 16 und 17) sind zu gering. Der Grund liegt hierbei im extremen Pendlerverkehr der Landesstraße L 651, sowohl aus nördlicher als auch aus südlicher Richtung, im Kreuzungsbereich Wuppertaler Str./Denkmalstraße/Rauendahlstraße. Dieses wird aus der bisherigen Grundbelastung besagten Knotenpunkts auf den Seiten 5 und 6 schon deutlich. Wir gehen dabei von einem Anteil von mindestens 10 % der heutigen MIV-Belastungen aus, welche zum Einkaufen Richtung Rewe-Markt fahren. D.h. es werden sich 170 PKW/h und mehr nur durch den Pendelverkehr (Fahrunterschneider) in die Denkmalstraße bewegen; ergänzt um den ermittelten Zusatzverkehr (ab 121 Kfz/h aufwärts). Hierbei erfährt die Denkmalstraße eine extrem höhere Verkehrsbelastung, welche in Zusammenhang mit weiteren Verkehrsteilnehmern, z.B. Fußgängern (Schulkinder, Kindergartenkinder, Senioren, udgl.), Anlieferern, etc., zu einem weiteren Unfallschwerpunkt führt. Dies kann insbesondere unter Betrachtung von wahrscheinlichen Rückstaus Richtung Wuppertaler Straße und der sehr uneinsichtigen Straßenführung der Denkmalstraße eintreten.

3. Berücksichtigung von Sondereffekten in Stoßzeiten:

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurde am Knotenpunkt Wuppertaler Straße /Denkmalstraße/Rauendahlstraße am Dienstag, den 13. September 2011, im Zeitraum zwischen 15.00 und 19.00 Uhr, eine Verkehrszählung durchgeführt.

Einen einzigen Tag zur Messung der Verkehrssituation erachten wir als nicht sehr aussagekräftig und zudem unglücklich gewählt. Er berücksichtigt weder die Angebotstage des benachbarten Aldi-Marktes noch die Hauptverkehrsströme an einem Montagmorgen oder Freitagnachmittag. Das Fazit „Bedingt durch die Zusatzverkehre des geplanten REWE-Marktes an der Denkmalstraße werden sich die mittleren Wartezeiten in den betroffenen Verkehrsströmen / Signalgruppen zwangsläufig erhöhen. Dies führt jedoch zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung und Verkehrsqualität gegenüber der bestehenden Verkehrssituation.“ kann somit nicht nachvollzogen werden.

4. Durchfahrtbeschränkungen der Denkmalstraße:

Das Gutachten berücksichtigt die Durchfahrtsbeschränkung der Denkmalstraße durch das Vorschriftenzeichen Nr. 253 StVO „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t, einschließlich

Die aufgestellte Berechnung erfolgt dann mit den ungünstigeren Ansätzen, so dass die Berechnung auf der sicheren Seite liegt.

Zu 2.

Die Verkehrsuntersuchung berechnet für die geplante Einzelhandelsnutzung das zu erwartende Verkehrsaufkommen. Wie in Kapitel 6 des Gutachtens aus Februar 2012 aufgeführt, werden diese ermittelten Zusatzverkehre vollständig als Neuverkehre angesetzt und auf das Straßennetz umgelegt. Da abmindernde Fahrtunterbrecheranteile somit unberücksichtigt bleiben, liegen die Berechnungen auf der sicheren Seite.

Die Berechnungsgrundlagen zum vorhabenbezogenen Kfz-Verkehr werden in den Kapiteln 3 und 4 des aktuellen Verkehrsgutachtens mit Stand März 2020 ausführlich beschrieben.

Zu 3.

Die Festlegungen für die durchgeführten verkehrstechnischen Erhebungen / Zählungen erfolgten projektabhängig und nach Vorgabe des maßgebenden Regelwerkes „Empfehlungen für Verkehrserhebungen EVE“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Demnach erfolgte die Stichtagerhebung an einem Normalwerktag (Montag – Donnerstag) in einer Normalwoche (Wochen außerhalb von Schulferien und Wochen ohne Feiertage, sowie vor Feier- oder Ferientagen) in einem geeigneten Zählmonat im Sommerhalbjahr (März – Oktober). Da beim vorliegenden Projekt die Nachmittagsspitzenzeiten zu untersuchen waren, wurden eine Erhebungsdauer von vier Stunden und als Erhebungsintervall 15 – 19 Uhr festgelegt. Die durchgeführten Stichtagerhebungen entsprechen somit den Vorgaben der EVE und sind als repräsentativ anzusehen.

Die Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation stützt sich auch im aktuellen Gutachten auf nur eine Zählung am 20. November 2018.

Zu 4.

Verkehrslenkende Maßnahmen werden nicht im Zuge des Bauleitplanverfahrens geregelt, sondern sind straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und Maßnahmen vorbehalten. Im Rahmen der Verkehrszählung wurden le-

ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse“ nicht. Es wird geschwächt durch das Zusatzzeichen Nr. 1020-30 „Anlieger frei“ und wurde somit den Anlieferverkehr durch die Denkmalstraße ermöglichen.

Hier sollte der Schutz der Bürger Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen eines Investors haben.

5. Immissions-/Lärmschutz:

Auswirkungen zu Immissionen und Lärm sowie immissionsrelevante Maßnahmen, aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen als vorbeugender Immissionsschutz werden im Gutachten nicht betrachtet. Allein die bestehende Lärmbelastung weist oftmals bis zu 90 Dezibel (Heleenweg, Privatgarten hinter den Wohnhäusern) aus, die kommenden Zusatzverkehre und weiteren geräuscherzeugenden Quellen verschlechtern gesundheitsschädigend diesen Zustand. Wir fordern entsprechende ausführliche Lärm-/Schallmessungen sowie darauf basierende wirksame Schutzmaßnahmen.

6. Belastung durch Feinstaub und weiteren Schadstoffen (z.B. Stickoxiden):

Die offiziellen Bewertungen zu den vorgenannten belastenden Einflüssen zeigen deutlich die gesundheitliche Gefährdung an extrem-/vielbefahrenen Straßen bzw. Verkehrsknotenpunkten auf. Die Wuppertaler Straße (L 651), insbesondere im Verkehrsknotenpunkt Wuppertaler Straße/Rauendahlstraße/ Denkmalstraße stellt eine solche Gefährdung dar.

Diese Situation geht sehr deutlich aus dem Situationsbericht des Landesumweltministeriums (MKULNV Pressemitteilung vom Freitag, 30.03.2012) hervor.

Wir können im Verkehrsgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße/Wuppertaler Straße“, Hattingen, keine Maßnahmen erkennen, welche Mensch und Umwelt vor der immer weiter gestiegenen und durch die Baumaßnahme extrem steigenden Verkehrsbelastung schützen.

Der o.g. Bericht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt dabei deutlich die lebensbedrohlichen Gefahren und spricht insbesondere in diesem Zusammenhang von einer umweltfreundlichen Stadtplanung zur Reduzierung der Belastungen (Auszüge):

„Permanente und hohe Belastungen mit Feinstaub und Stickoxiden haben deutliche gesundheitliche Folgen und lassen das Sterblichkeitsrisiko ansteigen. Studien zeigen einen Zusammenhang zwischen den Belastungen durch Feinstaub und Stickstoffdioxid, der Wohnortnähe zu ei-

diglich die tatsächlich aufgetretenen Fahrzeuge erfasst. Ob diese Fahrzeuge dort verkehrsrechtlich fahren dürfen oder nicht wurde vom Zählpersonal nicht erfasst.

Zu 5.

Die Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf den Immissionsschutz (Lärm, Schadstoffe) ist nicht Gegenstand der Verkehrsuntersuchung.

Die Ermittlung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschbelastungen erfolgte im Rahmen eines gesonderten Gutachtens, wie in der Begründung zum Bebauungsplan (städtebaulicher Teil und Umweltbericht) ausführlich dargelegt wird.

Weitergehende Schallmessungen sind erkennbar nicht erforderlich.

Zu 6.

Für das Vorhabengebiet liegen keinerlei Hinweise auf gesundheitliche Gefährdungen durch Feinstaub und andere Schadstoffe vor, solche lassen sich aus der konkreten Situation (Siedlungsrandlage, stark durchgrünte Siedlungsflächen) auch nicht ableiten. Auch seitens der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden wurden keine entsprechenden Anregungen vorgetragen. Die Bewertung von Feinstaub und weiteren Schadstoffen ist im Übrigen nicht Gegenstand von Verkehrsgutachten.

Die Bestimmung der geforderten Maßnahmen ist nicht Gegenstand einer Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan. Eine „extrem steigende Verkehrsbelastung“ durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da sich dieses ausdrücklich auf die Deckung des örtlichen Bedarfes richtet.

Die Stadt Hattingen ist ebenfalls der Realisierung einer auf die Reduzierung bzw. Begrenzung von Belastungen ausgerichteten Stadtplanung verpflichtet. Die planungsrechtliche Sicherung einer ortsnahen Versorgung ist ein Element zur Sicherung dieser Zielsetzung. Insoweit besteht kein Widerspruch zwischen den zitierten Aussagen des Ministeriums und der konkreten Planung. Hinweise auf hohe Belastungen mit Feinstaub und Schadstoffen liegen für den Planungsraum nicht vor. Weitergehenden „umfangreiche ortsbezogene Messungen und Analysen“ sind daher nicht erforderlich.

ner vielbefahrenen Straße und der allgemeinen Sterblichkeit sowie der Todesursache durch Herz-Kreislaufkrankungen.“

„Die durchschnittliche Feinstaubbelastung der Luft hat sich gegenüber den Vorjahren nicht verändert, die Zahl der Überschreitungstage ist im vergangenen Jahr aber höher gewesen als im Jahr 2010. Wurde der Grenzwert für das Tagesmittel (50 µg/m³ bei 35 zulässigen Überschreitungen pro Jahr) im Jahr 2010 nur an 5 von 69 Messstationen des LANUV überschritten, war dies im vergangenen Jahr an 21 Stationen der Fall. An zwölf Stationen an stark befahrenen Straßen war der Verkehr lokaler Hauptverursacher.“

„Nach Analyse des LANUV war die Feinstaubbelastung im Jahr 2011 ungewöhnlich häufig in weiten Teilen von NRW erhöht.“

„Jedoch macht das Jahr 2011 deutlich, dass die ergriffenen Minderungsmaßnahmen noch nicht ausreichen, die Feinstaubgrenzwerte auch in Jahren mit ungünstigen Wetterbedingungen einzuhalten. NRW-Umweltminister Johannes Remmel: Wir sind noch nicht über den Berg und müssen unsere Luftreinhaltemaßnahmen konsequent fortsetzen.

Das Jahr 2011 zeigt, dass die Einführung der großen Umweltzone im Ruhrgebiet und ihre schrittweise Verschärfung notwendig sind, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen.“

„Stickstoffdioxid (NO₂): ...

Alle Stationen mit Grenzwertüberschreitungen liegen an Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen, so dass der lokale Hauptverursacher, der Straßenverkehr, außer Frage steht.

Dr. Heinrich Bottermann, Präsident des LANUV: Die hohe Stickstoffdioxidbelastung gefährdet vor allem die Gesundheit von Anwohnerinnen und Anwohnern stark befahrener Straßen, aber auch die der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer selbst. Wir brauchen deshalb neue Verkehrskonzepte, um das Problem zu lösen.“

Viele andere Untersuchungen und Informationsquellen bestätigen den vorgenannten Sachverhalt, wie z.B. auch die MKULNV Pressemitteilung des Landesumweltministeriums vom Dienstag, 03.04.2012.

Aus unserer Sicht sind aus den benannten Gründen vor der Durchführung des o.g. großen Bauvorhabens umfangreiche ortsbezogene Messungen und Analysen in dem Verkehrsschwerpunkt Wuppertaler Straße/Denkmalstraße/ Helenenweg zu Lasten von Stadt/Investor zwingend erforderlich, um Gesundheitsgefährdungen der Menschen vor Ort absolut auszuschließen.

Die Stadt Hattingen hat u.E. hier auch eine Verantwortung und Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern.

In vergangenen Jahren sind beispielsweise bereits einige Anwohner und Anwohnerinnen des Helenenwegs an Krebserkrankungen gestorben oder erkrankt.

Ein Zusammenhang zwischen Krebserkrankungen von Anwohnern und Anwohnerinnen des Helenenwegs mit der Belastungssituation im Planungsraum ist nicht erkennbar und wird mit Nachdruck zurückgewiesen.

Ergänzend ist zu sagen, dass sich nach dem Sachstandsbericht zum Aktionsplan für die Stadt Bochum vom Dezember 2008 für den Streckenabschnitt Bo.-Linden bis Grenze Hattingen 5.256.000 Kfz pro Jahr über die L 651 (Wuppertaler Straße) bewegen, macht im Schnitt 14.400 Kfz pro Tag.

7. Abhängigkeiten der kritischen Verkehrsknotenpunkte:

Die Verkehrsuntersuchung betrachtet den bestehenden signalisierten Knotenpunkt Wuppertaler Straße/Denkmalstraße/Rauendahlstraße sowie die geplante Anbindung des neuen Lebensmittelmarkts an die Denkmalstraße in Bezug auf deren Leistungsfähigkeiten jeweils getrennt voneinander. Nach unserer Ansicht stehen beide Orte jedoch in einer nicht zu vernachlässigen Abhängigkeit. Wir können diese gegenseitige Einflussnahme im Gutachten nicht erkennen und sind der Meinung, dass die besagten Rückwirkungen noch detailliert ermittelt und dargestellt werden müssen.

Dabei ist der bestehende Gefahrenpunkt Einmündung Helenenweg/Denkmalstraße (Rechts-vor-Links-Regelung) zwingend miteinzubeziehen. Schon heute weist die dortige aktuelle Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung auf eindeutige Gefahren hin (Verkehrszeichen 101 Gefahrenstelle/ Gefährliche Einmündung! Verkehrszeichen 136 Kinder), darüber hinaus handelt es sich in diesem Bereich der Denkmalstraße um eine Tempo 30-Zone.

8. Wirtschafts- und Lieferverkehr:

Das Verkehrsaufkommen des Wirtschafts- und Lieferverkehrs wurde bei der verkehrstechnischen Beurteilung nicht berücksichtigt (Seite 8 der Verkehrsuntersuchung). Nach unseren Erfahrungen und Beobachtungen bestehender Lebensmittelmarkte gibt es keine Gewähr dafür, dass die Anlieferungen zum neuen Lebensmittelmarkt ausschließlich außerhalb der Geschäftszeiten erfolgen. Daher müssen nach unserer Bewertung auch solche Fälle im Nahbereich des neuen Lebensmittelmarkts unbedingt Berücksichtigung finden. Wir sehen hier die Gefahr, dass sich ein solcher Lieferverkehr bis in den Kreuzungsbereich Wuppertaler Straße/Denkmalstraße/Rauendahlstraße auswirken kann.

Wir denken dabei insbesondere daran, dass die sehr großen anliefernden Lastkraftwagen sehr vorsichtig und langsam in die vorgesehene

Zu 7.

Im vorliegenden Fall ist eine getrennte Betrachtung ausreichend. Zum einen weisen die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen für beide Knotenpunkte für den Prognosefall sehr gute bis befriedigende Qualitätsstufen aus. Zum anderen ergeben sich aus den berechneten Rückstaulängen für die Knotenzufahrt der Denkmalstraße zum lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der Wuppertaler Straße (L651) benötigte Rückstaulängen von bis zu maximal 30m. Da der Abstand zwischen der Haltelinie und der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes in der Denkmalstraße aber gut 60m beträgt, sind gegenseitige Beeinflussungen auszuschließen.

Wie die Verkehrserhebungen aufzeigen, beträgt die heutige Verkehrsbelastung im Abschnitt der Denkmalstraße südlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes ca. 50-70 Kfz/h je Richtung. Der Helenenweg ist als Wohnstraße einzustufen und endet nach gut 250m als Sackgasse. Für den Abschnitt der Denkmalstraße südlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes weist die Verkehrsuntersuchung eine Zusatzbelastung von bis zu 20 Kfz/h je Richtung aus. Der Knotenpunkt Denkmalstraße / Helenenweg wird mit einer Rechts-vor-Links-Regelung betrieben, mit der sogar Gesamtknotenbelastungen von bis zu 600-800 Kfz/h leistungsfähig abgewickelt werden können. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit sind hier also keine Probleme zu erwarten.

Die Verkehrsqualität im Zuge der Denkmalstraße ist im Kapitel 8 des aktuellen Verkehrsgutachtens mit Stand März 2020 ausführlich beschrieben.

Zu 8.

Das Lieferverkehrsaufkommen kann für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen in den maßgebenden Nachmittagsstunden eines Normalwerktages vernachlässigt werden, da sich der Lieferverkehr i.d.R. eher auf die Morgen- bis Mittagszeit konzentriert, wenn das Verkehrsaufkommen im umgebenden Straßennetz weitaus geringer ist. Sofern im Nachmittagszeitraum doch vereinzelt Anlieferungen erfolgen, so kann dieser von den Verkehrsanlagen auch leistungsfähig mit abgewickelt werden.

Grundsätzlich reicht die Geometrie der vorhandenen Verkehrsanlagen für eine gesicherte und zügige Befahrbarkeit der Lieferfahrzeuge aus, da ja heute auch schon Linienbusse die Straßen befahren. Die neue Anbindung an die Denkmalstraße wurde mit fahrdynamischen Untersuchungen auf eine zügige Befahrbarkeit ausgelegt, bei der der Lenkeinschlag während der Fahrt und nicht im Stand erfolgt. Behinderungen des übrigen Kfz-Verkehrs

LKW-Anlieferung rangieren müssen. Immer unter Beachtung des fließenden Verkehrs, insbesondere in den Morgenstunden über die Denkmalstraße (Pendler aus Bochum-Linden, Oberwinzerfeld, etc., zur Arbeit, umfangreicher Schulbusverkehr, Zubringerverkehr zum Kindergarten Heilig Geist sowie zur Grundschule Oberwinzerfeld).

9. Abhängigkeiten aller Verkehrsteilnehmer:

Der Einfluss der Fußgänger und Radfahrer, speziell im Bereich der Anbindung des neuen Lebensmittelmarkts an die Denkmalstraße, wurde u.E. nicht berücksichtigt (Seite 25). Die Denkmalstraße ist in diesem Bereich sehr unübersichtlich, darüber hinaus besteht an dieser Stelle nur eine geringe Straßenbreite, welche sich der motorisierte Verkehr und die Radfahrer teilen müssen.

Das Verkehrsgutachten sollte hier unbedingt entsprechende wirksame Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Radfahrern und Fußgängern (u.a. auch Senioren) ermitteln und vorgeben. Die besagte Stelle wird auch sehr intensiv von Schulkindern und Kindergartenkindern (Weg aus dem Rauendahl zum Kindergarten Heilig Geist sowie zur Grundschule Oberwinzerfeld bzw. in umgekehrter Richtung zum Kindergarten Rauendahl) genutzt.

Aktuell besteht derzeit nur auf der südlichen Seite der Denkmalstraße ein nutzbarer Gehweg, jedoch mit relativ geringer Breite.

10. Leistungsbewertung zum signalisierten Knotenpunkt:

Bei der Bewertung des Knotenpunkts Wuppertaler Straße/Denkmalstraße/ Rauendahlstraße handelt es sich nach unserem Verständnis um ein überschlägiges Verfahren zur Abschätzung der Leistungsfähigkeit dieses signalisierten Verkehrsknotens (Seiten 26 und 27). Für ein überschlägiges Verfahren kommt uns die Bewertung der Verkehrsqualität nach der Stufe C (befriedigend) für diesen Unfallschwerpunkt sehr gewagt vor. Hierzu vermischen wir auch die Charakterisierung bzw. verbale Beschreibung der Verkehrsqualitätsstufen zur Tabelle 4 (Seite 23, Qualitätsstufen zu Kapazitätsreserven für Knotenpunkte mit Lichtsignalanla-

sollten also ausgeschlossen werden können.

Wirtschafts- und Lieferverkehre liefern aufgrund der geringen Frequenzen im Vergleich zum Verkehrsaufkommen im Normalverkehr sowohl in den Spitzenzeiten als auch im Tagesverlauf keinen signifikanten Beitrag zur Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität von Verkehrsanlagen. Eine langsame und rücksichtsvolle Befahrung der Anlieferung wird vorausgesetzt.

Zu 9.

Die Untersuchung von Fußgängerströmen ist im Allgemeinen nicht Gegenstand einer Verkehrsuntersuchung zur Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität. Im Rahmen einer verkehrlichen Bewertung können hierzu allenfalls qualitative Aussagen getroffen werden.

Im Netzzusammenhang bindet die geplante Brückenverbindung den neuen Einzelhandelsstandort auf der Westseite der Wuppertaler Straße dann an die bereits bestehende Wegeverbindung und die vorhandene Brücke über die Wuppertaler Straße (L 651) an. Somit ist dann eine planfreie Fußwegeverbindung zur Denkmalstraße, zur Rauendahlstraße und den hier angrenzenden Wohngebieten und zum bereits bestehenden Einzelhandelsstandort auf der Ostseite der Wuppertaler Straße gewährleistet.

Die fußläufige Erschließung des Standortes erfolgt über eine neu zu erstellende Fußgängerbrücke über die Denkmalstraße (barrierefreie Anbindung). Eine weitere fußläufige Anbindung an die Marktfläche wird über einen neu zu erstellenden (nicht behindertengerechten) Serpentinweg auf der westlichen Grundstücksfläche realisiert.

Es sind derzeit keine Gründe ersichtlich, warum Fußgänger den wesentlich gefahrvolleren Zugang zum Lebensmittelmarkt über die Kfz-Zufahrt nutzen sollten, zumal keine unmittelbare Wegeführung (Bürgersteig) vorhanden ist. Die Verkehrsqualität im Zuge der Denkmalstraße ist im Kapitel 8 des aktuellen Verkehrsgutachtens mit Stand März 2020 ausführlich beschrieben.

Zu 10.

Die Leistungsfähigkeit dieses lichtsignalgeregelten Knotenpunktes wurde in einem ersten Schritt nach dem überschlägigen AKF-Verfahren untersucht. In einem zweiten Schritt wurde darüber hinaus aber auch das genauere Verfahren nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) angewandt. Beide Berechnungen zeigen für den Prognosefall übereinstimmend eine befriedigende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs auf (Stufe C).

Die Beschreibung der Qualitätsstufen ist für beide Berechnungsverfahren in den Tabellen 3 bzw. 4 des Gutachtens mit Stand Februar 2012 aufgeführt. Im aktuellen Verkehrsgutachten mit Stand März 2020 erfolgt eine Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität nach den bundesweit ein-

ge).

11. Risikoermittlung und Bewertung:

Das Gutachten geht ausschließlich auf Verkehrsmengen ein und bewertet diese. Es fehlt dazu eine detaillierte Risikoanalyse mit zugehöriger Bewertung auftretender Verkehrssituationen und die Vorgabe passender, wirksamer Schutzmaßnahmen.

Dieses muss u.E. noch erstellt werden. Einige Detailbetrachtungen geben u.a. die oben beschriebenen Punkte wieder.

- **Bewertung I-Team zum Landschaftsgutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße - Wuppertaler Straße“ Hattingen) - Umweltbüro Essen vom 15.02.2012 mit ergänzten Bewertungen zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag - Stand 16.07.2012:**

1. Auftraggeber und Auftragnehmer:

Der Bauträger/Investor ist gleichzeitig der Auftraggeber des o.g. Gutachtens. Es bestehen daher interessenorientierte Abhängigkeiten. Es können hierbei möglicherweise die Interessen des Auftraggebers entsprechenden Grundsätzen der unabhängigen Bewertung und Neutralität entgegenstehen und unterlaufen werden.

2. Grundlagen des Gutachtens:

Das Gutachten lässt erkennen, dass es vielfach nur Annahmen trifft und auf vorhandene Dokumentationen, wie Biotypenkartierung, Fundortkataster (FOK), Fachinformationssystem (FIS), etc., aufbaut.

Wir gehen davon aus, dass das Grünareal Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg in den offiziellen Dokumentationen und Kartierungen von Behörden und Verbänden noch keine ausreichende Berücksichtigung fand.

Aus damaligen Zeiten liegen Pachtverträge vor, welche zwischen dem

heitlichen Berechnungsverfahren nach HBS.

Zu 11.

Eine Risikoanalyse mit zugehöriger Bewertung auftretender Verkehrssituationen und die Vorgabe passender, wirksamer Schutzmaßnahmen ist im Allgemeinen nicht Gegenstand einer Verkehrsuntersuchung zur Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität.

Es liegen im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass für das Vorhaben eine entsprechende Risikoanalyse erforderlich wäre.

Zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aus Februar / Juli 2012

Zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 liegt ein aktueller landschaftspflegerischer Fachbeitrag vor (umweltbüro essen, Mai 2020). Eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten aus Februar 2012 erübrigt sich damit. Dennoch wurden die Anregungen inhaltlich geprüft und nachfolgende Stellungnahmen abgegeben.

Zu 1.

Es ist der Wille des Gesetzgebers, dass im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Vorhabenträger verpflichtet ist, die Planungskosten zu tragen (§ 12 Abs. 1 BauGB). Die Planungskosten sollen nicht durch öffentliche Mittel, sondern durch den Investor getragen werden. Die vorhabenbezogene Bebauungsplanung erfolgt in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Kommune, da diese gem. § 12 Abs. 2 BauGB über den Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Alle Gutachten werden seitens der jeweils zuständigen Behörden und Fachdienststellen auf ihre fachliche Korrektheit geprüft. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag hat auch der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde vorgelegen und ist von dort „aus landschaftsrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht“ anerkannt worden.

Zu 2.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag basiert auf der Auswertung vorliegender Unterlagen (Kataster, Kartenwerke etc.) und örtlicher Erhebungen, da nur so die fachlichen Anforderungen erfüllt werden können. Teilweise haben die örtlichen Erhebungen unter Beteiligung einzelner Anwohner stattgefunden. Gerade die erwähnte „Biotypenkartierung“ ist eine örtliche Erhebung, die eben nicht auf vorhandenen Unterlagen zurückgreift. Der vor Ort angetroffene Zustand wird allerdings anhand von anderen Unterlagen interpretiert und gegebenenfalls bewertet, wie im Fachbeitrag und auch im Umweltbericht ausführlich dargelegt.

Defizite der Aussagekraft der Angaben in Katastern etc. enthaltenen Anga-

ursprünglichen Eigentümer und den Pächtern (hier insbesondere die Eigentümer der Grundstücke der nördlichen Seite des Helenenwegs = gerade Hausnummern) u.a. zum 01. April 1956 geschlossen wurden. Erst zum 01.07.1976 erwarb die Stadt Hattingen das Grundstück westlich der Wuppertaler Straße (Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 600) von einem Familienmitglied des o.g. Eigentümers. Da aus diesem Blickwinkel heraus besagtes Areal nicht den Charakter einer öffentlichen Fläche zeigte, ist es wahrscheinlich, dass auch keine natur-/landschafts-schutzorientierte Bewertung bis dato erfolgte.

Die beschriebene Situation macht eine völlige Neubewertung des dargestellten Gebiets durch zuständige Behörden zum Landschafts-/Naturschutz erforderlich. Diese sollte vor der Bewertung des Areals für eine möglichen Bebauung erfolgen.

3. Widerspruch zum „Stadtentwicklungskonzept 2030“:

Am 01.03.2011 startete die Stadt Hattingen mit großer Auftaktveranstaltung ihr „Stadtentwicklungskonzept 2030“ als Basis für die Realisierung eines neuen, gesamtheitlichen städtischen Flächennutzungsplans. Dieses umfangreiche Konzept, zu dessen Durchführung der Städteplaner Post - Welters GmbH beauftragt wurde, beinhaltete auch Ortseilrunden für den Ortsteil Winz-Baak.

Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen mit gewollter Bürgerbeteiligung sind dabei in den Protokollen des besagten Städteplaners niedergelegt. Vor einer endgültigen Entscheidung auf Basis eines ermittelten Gesamtbildes zur Flächenentwicklung der Stadt Hattingen, welches insbesondere die aktuellen Gewerbe-/ Industriebranchen miteinbezieht, ist nach unserer Ansicht ein derart großer Eingriff (siehe Bebauungsplan Nr. 160) regelwidrig.

4. Artenschutz:

Das Gutachten des Umweltbüros Essen geht hier von Annahmen aus. Eine Detailuntersuchung des Plangebiets bzw. der angrenzenden Gebiete im Hinblick auf zu schützende Arten bzw. planungsrelevante Arten erfolgte nicht. Es wurden im Bereich der Pflanzen lediglich einige vorkommende Arten verbal, ohne Angabe von Mengen, Ausprägungen, etc., benannt. Darüber hinaus schließt das Gutachten beispielsweise das Vorhandensein von Fledermäusen nicht ausdrücklich aus. Man bedient sich hier vorsichtigen Wortwahlen, wie.....haben sollten“, „... lässt nicht erwarten...“, etc.

ben, die unzweifelhaft infolge mangelnder Aktualität und unterschiedlichen Detaillierungsgrades begründet sein können, sind in der für das jeweilige Verfahren (hier Bebauungsplan) erforderlichen Bearbeitungstiefe zu beheben um zu einer fehlerfreien Abwägung zu gelangen.

Die Bewertung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt in der Regel nicht durch, in jedem Falle in Abstimmung mit den für den Landschafts-/Naturschutz zuständigen Behörden und richtet sich selbstverständlich auch auf die Situation vor einer möglichen Bebauung.

Ergänzend hat die Stadt Hattingen bereits frühzeitig - und deutlich vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens - im Rahmen einer Vorprüfung gutachterlich klären lassen, ob artenschutzrechtliche Probleme vorliegen könnten, die das Verfahren grundsätzlich in Frage stellen. Erst nachdem festgestellt wurde, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist, wurden die weiteren Verfahrensschritte eingeleitet.

Zu 3.

Die Bewertung des Stadtentwicklungskonzeptes 2030 war nicht Gegenstand des landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen des Stadtentwicklungskonzeptes.

Zu 4.

Zum Artenschutz macht der Landschaftspflegerische Fachbeitrag in einem eigenständigen Kapitel umfangreiche Aussagen, die seitens der zuständigen Behörde aus fachlicher Sicht bestätigt wurden. Die Bestandserfassung entspricht sowohl in zeitlicher und räumlicher Hinsicht als auch in der inhaltlichen Tiefe, dem nach Lage der Dinge notwendigen Umfang. Weitergehende Untersuchungen sind auch nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde nicht erforderlich, da kein für das B-Plan-Verfahren relevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Ziel aller artenschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen eines Verfahrens ist es, zu verhindern, dass negative Auswirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Dazu sind Kartierungen in dem nach Lage der Dinge erforderlichem Umfang durchzuführen. Eine lückenlose Bestandserfassung

Fakt ist, dass das Grundstück Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg ein Lebensraum für Amphibien ist. Insbesondere existieren hier Populationen des Feuersalamanders. Diese Tierart besitzt nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie der Bundesartenschutzverordnung einen besonderen Schutzstatus. Besonders geschützte Arten dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden.

Das Vorhandensein des Feuersalamanders wurde hier anhand von Foto- Filmmaterial dokumentiert.

Darüber hinaus existiert auf dem Areal auch eine umfangreiche Vogelwelt. Das Gutachten schließt hier das Vorhandensein des Spechts auf den entsprechenden Seiten aus, hebt aber auf weiteren Seiten des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wiederum die Aktivitäten der Spechte hervor. Das ist u.E. ein Widerspruch. Wir können die Existenz des Spechts auf dem Grünareal bestätigen und haben auch Fotos dazu vorliegen.

Viele weitere Arten wurden bereits über die Jahre gesichtet, zum Teil fotografiert (siehe auch die Fotos im Tagebuch des I-Teams unter der Internetadresse www.iteam-helenenweg.de) und sind auch im Fundortkaster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter www.artenfinder.rlp.de (neu in Kooperation Rheinland-Pfalz und NRW, vormals nur NRW unter <http://artenfinder-nrw.de>) bestätigt. Darunter fallen auch die vielen Insektenarten, wie z.B. auch die vielen Libellen, welche sicherlich in der Nahrungskette eine wichtige Bedeutung einnehmen.

Aus unserer Sicht darf vor einer Detailerfassung der schützenswerten Arten keine Überbauung des dargestellten Naturareals erfolgen.

5. Verstoß gegen Umwelt-, Natur- und Artenschutz:

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege wurden missachtet. So werden die im Plangebiet anzutreffende Tiere und Pflanzen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht betrachtet. Nachweislich gesichtet wurde in den Jahren 2010 bis 2014 der Feuersalamander.

Wir fordern daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Plangebiet. Wir werden auch die zuständigen Umweltbehörden unterrichten.

6. Vom Aussterben bedrohte Tierarten:

Die Rote Liste und das Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein- Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011 (Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zählt

ist nicht erforderlich.

Der Feuersalamander ist aufgrund der Hinweise aus der Bevölkerung im Rahmen der Prüfung der Umweltauswirkungen ergänzend zu den sogenannten planungsrelevanten Arten behandelt worden. Diesbezüglich wurde auch Hinweisen auf einen behaupteten Eintrag in das sogenannte Fundortkataster nachgegangen. Dieser Hinweis hat sich als falsch erwiesen, wenngleich damit nicht das Vorkommen des Feuersalamanders als solchem in Frage gestellt ist. Zum Umgang mit dem Feuersalamander hat die Untere Landschaftsbehörde entsprechende Hinweise gegeben, die ins weitere Verfahren einfließen, die Vorhabenziele aber nicht in Frage stellen. Es gibt keine belastbaren Hinweise darauf, dass diese Art durch die Realisierung des Vorhabens in einer im Sinne des BNatSchG erheblichen Weise beeinträchtigt wäre.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird keinesfalls das Vorkommen von Spechten ausgeschlossen. Die diesbezüglichen Aussagen beziehen sich lediglich auf die Spechtarten, die zu den sogenannten "planungsrelevanten" zählen. Ein Widerspruch zum Hinweis auf Aktivitäten von Spechten besteht insofern nicht.

Im Hinblick auf die Erfassung von Vögeln und weitere Artengruppen ist darauf zu verweisen, dass örtliche Bestandskartierungen nur dann erforderlich sind, wenn eine im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sogar zu erwarten ist. Die Angaben zum Vorkommen von Libellen und zahlreichen Vogelarten wie in der Stellungnahme 4 werden nicht in Zweifel gezogen, sondern sind für die Frage einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung nachrangig.

Zu 5.

Der Fachbeitrag enthält diese Angaben. Ergänzend ist anzumerken, dass sich die Untere Landschaftsbehörde zu diesem Sachverhalt geäußert und konkrete Vorschläge zum Vorgehen unterbreitet hat, die ins weitere Planverfahren einfließen.

Das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung gibt es in der Bauleitplanung nicht, hier ist vielmehr von einer Umweltprüfung zu sprechen, deren wesentliche Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Die zuständigen Umweltbehörden wurden und werden im Verfahren beteiligt.

Zu 6.

Auf die oben getroffenen Aussagen zum Feuersalamander wird verwiesen.

den Feuersalamander für den Ballungsraum Ruhrgebiet (BRG) eindeutig zu den vom Aussterben bedrohten Tieren.



4. Fassung, Stand September 2011
Bearbeiter: Martin Schlupmann, Thomas Mütz, Andreas Kronshage, Arno Geiger, Monika Hachtel
unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW

Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen

RL	Deutscher Name	Regionalisierung						Kriterien						Anmerkungen	Kat. änd.	RL 99	Wissenschaftlicher Name								
		NRTL	NRDU	WB/MT	WEEL	EP/SG	SÜBL	BRG	§ End	letzter Nachweis	HK	LT	KT					RF	§	End	letzter Nachweis	HK	LT	KT	RF
*	Bergmolch	*	*	*	*	*	V	§		h	=	=	=									Anm9	*	Mesobius alpestris (Laurenti, 1768)	
*	Erdkröte	*	*	*	*	*	3	§		sh	=	=	=											*	Bufo bufo (Linnaeus, 1758)
*	Fadenmolch	*	*	R	*	*	2	§		h	=	=	=											*	Lissotriton helveticus (Razoumowsky, 1789)
*	Feuersalamander	G	G	G	*	*	f	§		mh	=	=	=											*	Salamandra salamandra (Linnaeus, 1758)
2	Geburtshelferkröte	-	2	1	2	3	3	fS	§§	s	<	↓↓↓	=											-	Alytes obstetricans (Laurenti, 1768)
1S	Gelbbauchunke	-	1S	1S	1S	1S	0	§§		es	<<<	↓↓	=											1N	Bombina variegata (Linnaeus, 1758)
*	Grasfrosch	V	*	*	*	*	2	§		sh	<	=	=											*	Rana temporaria Linnaeus, 1758
3	Kammolch	3	3	3	3	2	1	fS	§§	mh	<<	(+)	=											3	Triturus cristatus (Laurenti, 1768)
3	Kleiner Wasserfrosch	3	3	3	3	D	1S	fS	§§	mh	<<	=	=											3	Pelodytes insularis (Camerano, 1882)

Datenquelle: http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Lurche-Amphibia-endst.pdf

Das Plangebiet zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 sowie dessen Umfeld ist der Lebensraum von Populationen des Feuersalamanders und darf damit nicht durch großräumigen Eingriff für eine Überbauung beeinflusst bzw. vernichtet werden.

Wichtige Anmerkung:

Neben der Landschaft des Plangebiets bietet auch das Felsengebiet auf der nördlichen Seite der Denkmalstraße (Böschung) hervorragenden Lebensraum für viele weitere Arten von Amphibien und seltenen Pflanzen.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Stand 16.07.2012:

Es wurde gegenüber dem Gutachten-Stand 15.02.2012 folgende komplette Textpassage ergänzt:

Aus der Bürgerschaft wurde die Stadt Hattingen per Mail vom 26.04.2012 auf das Vorkommen des Feuersalamanders im Plangebiet hingewiesen. In der Mail heißt es unter anderem: „Das betroffene Plangebiet dient dem Feuersalamander (Salamandra salamandra) als Lebensraum... . Das Vorhandensein wurde im Fundortkataster für NRW aufgenommen und die zuständigen Landesbehörden und Umweltverbände sind davon unterrichtet. Ein Nachweis dieser bedrohten Art wurde auch für das Jahr 2012 geführt.“ Aufgrund dieses Hinweises wurde die Untere Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises durch die Stadt Hattingen gebeten, dem Hinweis auf einen Eintrag in das Fundortkataster nachzugehen. Die Nachfra-

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, inwieweit das „Felsengebiet“ einen „hervorragenden Lebensraum für viele weitere Arten von Amphibien und seltenen Pflanzen“ darstellen könnte. Vielmehr legen die örtlichen Verhältnisse nahe, dass die Felsen gerade keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien darstellen. Seltene Pflanzen wurden ebenfalls nicht ermittelt. Denkbar wäre allenfalls ein isoliertes Vorkommen von Eidechsen. Die ökologische Qualität des „Felsengebietes“ ist weit entfernt von der Qualität und Bedeutung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

ge ergab, dass ein solcher Eintrag nicht besteht. Der Feuersalamander zählt zwar nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“, ist aber gleichwohl eine vergleichsweise seltene Art, die für den Ballungsraum Ruhrgebiet, nicht aber für den Naturraum „Süderbergland“ an dem der Ballungsraum Anteil hat, als eine gefährdete Art in der Roten Liste NRW geführt wird. Die Bestandsentwicklung ist tendenziell abnehmend und dürfte stark von der Art der Waldbewirtschaftung abhängig sein². Der Feuersalamander ist eine Art, die bevorzugt in feuchten Laub- und Laubmischwäldern mit sauberen Bachen und Quellen auftritt. Von diesen Kernlebensräumen tritt er gelegentlich auch in offenere Flächen (Wiesen, Parks, Friedhöfe) oder naturnahe Gärten mit hoher Grundfeuchte und entsprechenden Verstecken ein. Grundsätzlich ist daher auch ein gelegentliches Auftreten im Plangebiet denkbar. Falls eine lokale Population ausgebildet ist, hat diese ihren Kernlebensraum aber in der eher feuchten und bewaldeten Bachniederung nördlich des Plangebietes. Der hohe Isolierungsgrad durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen und die geringe Flächengröße lassen allerdings eher ein sporadisches Vorkommen erwarten. Das Plangebiet ist hingegen nicht als Kernlebensraum einer möglichen lokalen Population anzusehen, deren Verlust eine Verschlechterung von deren „Erhaltungszustand“ erwarten ließe.

² Wenig geeignet sich Mischwälder mit hohen Nadelholzanteilen aber auch intensiv bewirtschaftete sowie durch Freizeitnutzung geprägte Laubwälder, in denen aus Gründen der Verkehrssicherung und der wirtschaftlichen Nutzung eher geringer Strukturreichtum vorherrscht und v.a. Totholz fehlt. Gewässer benötigt der Feuersalamander nur in seinen Jugendstadien, Die Larven überwintern in der Regel im Gewässer, weshalb Temporärgewässer nur bedingt geeignet sind.

Vorentwurf – Stand: 16.07.2012

Diese Passage entstand nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im katholischen Gemeindehaus in Winz-Baak am 23.05.2012, die o.a. Mail stammt vom 26.04.2012. Hierzu kann die folgende Darstellung nicht nachvollzogen werden:

Nachweis dieser bedrohten Art wurde auch für das Jahr 2012 geführt. „Aufgrund dieses Hinweises wurde die Untere Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises durch die Stadt Hattingen gebeten, dem Hinweis auf einen Eintrag in das Fundortkataster nachzugehen. Die Nachfrage ergab, dass ein solcher Eintrag nicht besteht. Der Feuersalamander zählt zwar nicht zu den...“

Wie unter dem o.g. Punkt 4 „Artenschutz“ bereits beschrieben, existieren nachweislich Einträge im Fundortkataster (FOK) des LANUV unter www.artenfinder.rlp.de (vormals: <http://artenfinder-nrw.de>). Über den Zeitraum von einigen Jahren befinden sich, neben anderen wichtigen Arten, insbesondere der Feuersalamander mehrfach mit Fotos und Fundortan-

gaben im FOK. Insgesamt bisher 34 verschiedene Einträge zu verschiedenen Tierarten und verschiedenen Sichtungsterminen für das Areal "Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg".

Der Textauszug

...solcher Eintrag nicht besteht. Der Feuersalamander zählt zwar nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“, ist aber gleichwohl eine vergleichsweise seltene Art, die für den Ballungsraum Ruhrgebiet, nicht aber für den Naturraum „Süderbergland“ an dem der Ballungsraum Anteil hat, als eine gefährdete Art in der Roten Liste NRW geführt wird. Die Bestands...

beschreibt, dass der Feuersalamander eindeutig für den Ballungsraum Ruhrgebiet in der Roten Liste geführt wird. Einen örtlichen Einbezug der Stadt Hattingen in das „Süderbergland“ erkennen wir nicht. Siehe z.B. unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Süderbergland> (Auszug):

Süderbergland

Das Süderbergland, zuweilen auch als Südergebirge bezeichnet, ist eine naturräumliche Haupteinheitengruppe (Kennzahl 33 bzw. D39) des Rheinischen Schiefergebirges in Nordrhein-Westfalen und im nordwestlichen Hessen. Es entspricht in etwa den historischen Regionen Sauerland, Bergisches Land, Siegerland und Wittgensteiner Land in NRW sowie dem Upland und dem äußersten Nordwesten des Hinterlandes in Hessen.

Das Plangebiet liegt eindeutig im Ballungsraum Ruhrgebiet (vgl. Definitionen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten und dem RVR). Die Textausführung

...daher auch ein gelegentliches Auftreten im Plangebiet denkbar. Falls eine lokale Population ausgebildet ist, hat diese ihren Kernlebensraum aber in der eher feuchten und bewaldeten Bachniederung nördlich des Plangebietes. Der hohe Isolierungsgrad durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen und die geringe Flächengröße lassen allerdings eher ein sporadisches Vorkommen erwarten, Das Plangebiet ist hingegen nicht als Kernlebensraum....

zeigt zunächst nur eine Vermutung auf und ist kein Resultat einer gewissenhaften Analyse vor Ort.

Nach den Unterlagen zum SEA Hattingen am 05.02.2013 (siehe dort Anlage 2 zur DS 4/2013, Punkt 2d, Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 3, Dezernat 35) soll dazu ja nun noch ein Artenschutzgutachten erfolgen. Zitat: „Im Rahmen des Parallelverfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung wird durch den Vorhabenträger die fachgutachterliche Erstellung einer Artenschutzprüfung beauftragt.“

7. Besonderer Schutz des Feuersalamanders:

Der Salamander steht neben dem vorgenannten Schutz (siehe Punkt 6) nach den Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) insbesondere

zu den Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands.
Siehe hierzu die Angaben des Bundesamts für Naturschutz im Internet unter folgendem Link:

<http://www.biologischediversitaet.de/verantwortungsarten.html>

Auch auf dieser Basis muss nach unserer Bewertung das Naturareal Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg in seiner heutigen Nutzung und Form erhalten bleiben. Auszüge aus dem vorgenannten Link:



The screenshot shows the website 'leben.natur.vielfalt' (www.biologischediversitaet.de) with the following content:

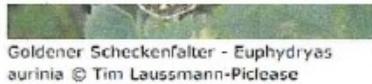
- Logo:** BfN Bundesamt für Naturschutz
- Navigation:** Biol. Vielfalt, Nationale Strategie, Umsetzung, Bilanz, Bundesprogramm, UN-Dekade
- Header:** Startseite > Bundesprogramm > Förderschwerpunkte > Verantwortungsarten
- Suchbegriff:** [Suchfeld]
- Download:** Liste der Verantwortungsarten
- Letzte Änderung:** 15.03.20
- Artikel drucken:** [Icon]
- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands:**
 - Bild:** Goldener Schreckenfaltler - *Euphydryas aurinia* © Tim Laussmann-Piclease
 - Text:** „Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands“ sind Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur hier vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation hier vorkommt. Ihr Schutz hat einen hohen Stellenwert im Artenschutz. Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen diese Arten direkt geschützt und dabei auch zur Erhaltung und zur Renaturierung von deren Lebensräume beigetragen werden, um langfristig überlebensfähige Populationen dieser Arten zu gewährleisten.
- Artenliste für den "Förderschwerpunkt Verantwortungsarten"**

Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN diese Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet, für die eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms möglich ist.

Weiterer Auszug:

Zu 7. Und 8.

Auf die oben getroffenen Aussagen zum Feuersalamander wird verwiesen. Die Ausführungen des BfN zum Feuersalamander belegen keinesfalls, dass die Flächen zwischen Wuppertaler Straße, Denkmalstraße und Helenenweg in ihrer heutigen Nutzung und Form erhalten bleiben müssen. Vielmehr ist nochmals darauf zu verweisen, dass es sich nicht um ein „Naturareal“ handelt, sondern um einen vom Menschen in vielfältiger Weise umgestalteten und intensiv gärtnerisch wie auch baulich (große Gartenhütten, Platzflächen etc.) genutzten Raum.



Goldener Scheckenfalter - *Euphydryas aurinia* © Tim Laussmann-Piclease

geschützt und dabei auch zur Erhaltung und zur Renaturierung von deren Lebensräume beigetragen werden, um langfristig überlebensfähige Populationen dieser Arten zu gewährleisten.

▪ **Artenliste für den "Förderschwerpunkt Verantwortungsarten"**

Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN diese Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet, für die eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms möglich ist.

Liste der Tiere (25)	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Sumpfspitzmaus	<i>Neomys anomalus</i>
Wildkatze	<i>Felis silvestris silvestris</i>
Vögel	
Bergente	<i>Aythya marila marila</i>
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria altifrons</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Trauerente	<i>Melanitta nigra nigra</i>
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>
Amphibien	
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata variegata</i>
Fische	
Barbe	<i>Barbus barbus</i>

8. Schutz der vorhandenen Biotope und Quellgebiet:

Im § 30 BNatSchG bzw. im § 62 LG NW sind folgende Biotope aufgeführt:

- a. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer

- b. Moore
- c. Sümpfe
- d. Röhrichte
- e. Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- f. Quellbereiche
- g. Binnenlandsalzstellen
- h. Offene Binnendünen
- i. Natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände
- j. Zwergstrauch- Ginster- und Wacholderheiden
- k. Borstgrasrasen
- l. Artenreiche Magerwiesen und -weiden
- m. Trockenrasen
- n. Natürliche Schwermetallrasen
- o. Binnensalzstellen
- p. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- q. Bruch- und Sumpfwälder
- r. Auwälder
- s. Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder

Nach § 62 (1) Landschaftsgesetz NRW sind ungenutzte Quellstandorte grundsätzlich geschützt und müssen in ihrer Funktion erhalten werden. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung von Quellbereichen führen können, sind grundsätzlich untersagt. Siehe hierzu den natürlichen Bach sowie die Quelle („Brunnen“) auf dem Areal Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg.

9. Abwassertechnische Erschließung/Beseitigung von Niederschlagswasser:

Die Drucksache 21/2012 (Vorlage der Stadt Hattingen, u.a. zur Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2012) beschreibt unter dem Punkt 2.4, dass der Investor zur abwassertechnischen Erschließung nach dem vorgelegten Entwässerungsentwurf plant, sämtliche anfallenden Abwassermengen als Mischentwässerung an die vorhandene städtische (Regenwasser-) Kanalisation in der Denkmalstraße anzuschließen.

Hier sehen wir einen möglichen Verstoß gegen das Landeswassergesetz § 51a:

„§51a Beseitigung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls

Zu 9.

Die Entwässerungskonzeption wurde überarbeitet. Demzufolge ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine Einleitung des nicht behandlungspflichtigen Niederschlagswassers in den Bach unmittelbar vor Beginn der Verrohrung vorgesehen. Nur noch das behandlungspflichtige Regenwasser wird der Mischkanalisation zugeführt.

der Allgemeinheit möglich ist.“

Auf dem Baugrundstück befindet sich, wie schon gesagt, ein natürliches Gewässer in Form eines Bachs. Darüber hinaus hat das Gelände, welches für die Überbauung und Versiegelung vorgesehen ist, nach unserer Bewertung einen Feuchtbiotop-Charakter.

10. Planungsrechtliche Vorgaben und örtliche Zielkonzepte (Punkt 2.2 des Gutachtens):

Die Abbildung 3: FNP (Auszug) ist falsch bezeichnet und stellt den Bebauungsplan Nr. 60 aus 1979 dar.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Stand 16.07.2012:

Dieser Punkt ist im Gutachten-Stand 16.07.2012 korrigiert.

11. Gebäude Denkmalstraße vor Neubau Denkmalstraße außerhalb Plangebiet:

Nordwestlich des Kreuzungsbereiches Wuppertaler Straße/Denkmalstraße bestand bis Anfang der 90er-Jahre eine Wohnbebauung mit einem einzelnen, inzwischen abgerissenen Haus. Ältere Pläne stellen zudem ein weiteres Gebäude nördlich des genannten Wohnhauses dar (vgl. Abbildung 5 des Gutachtens).

Das weitere Gebäude liegt nachweisbar außerhalb des Plangebietes und suggeriert somit einen falschen Sachverhalt.

D.h. es gab in der Vergangenheit keine Besiedelung bzw. großflächige Bebauung auf dem Plangebiet.

12. Anthropogene Überformung:

Der Gutachter (umweltbüro essen) spricht in seinen Ausführungen (siehe u.a. ergänzend auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“) von anthropogener Überformung des Plangebiets in der Vergangenheit. Zeitzeugen berichten jedoch, dass die terrassenförmige, hügelige Landschaftsform immer schon so, wie heute vorhanden, bestanden hat. Lediglich wurden Teilflächen oberflächlich umgegraben, ohne Einsatz von Maschinen.

Die geplante Bebauung mit einem Lebensmittelcenter greift maschinell tief in die Landschaftsform ein und zerstört diese großräumig.

13. Aktivitäten von Bund und Land NRW gegen Flächenverbrauch:

Seit geraumer Zeit arbeiten Bund und Bundesland Nordrhein-Westfalen permanent mit intensiven Aktivitäten (siehe u.a. Berichterstattung der öffentlichen Medien bzw. MKULNV Pressemitteilungen) an der Reduzierung bzw. dem Stopp des bisher gravierenden Flächenverbrauchs ("...auf der grünen Wiese.") für neue Baugebiete sowie Gewerbe-/Industrie-

Zu 10.

Die Bildunterschrift ist in der aktuellen Fassung des Fachbeitrages korrigiert.

Zu 11.

Der Fachbeitrag suggeriert nicht, dass es in der Vergangenheit eine großflächige Bebauung im Plangebiet gegeben hat, sondern verweist darauf, dass es einzelne bauliche Nutzungen gegeben hat.

Zu 12.

Der ganze Talraum und mit ihm das Plangebiet ist offenkundig erheblichen anthropogenen Überformungen ausgesetzt gewesen. Die konstatierte „terrassenförmige“ Landschaftsform ist ein Ausdruck dieser Überformung, Gebäude, Wege, Uferbefestigungen und Anschüttungen sind andere.

Davon unabhängig ist es aber richtig festzustellen, dass die geplante Bebauung ungleich massiver in den Raum eingreift, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Zu 13.

Das Bebauungsplanverfahren ist eingebunden in die kommunale Stadtentwicklungsplanung, die selbstverständlich auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung trägt. Ein Widerspruch zu den Zielen des Landes und

<p>ansiedlungen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße - Wuppertaler Straße“ der Stadt Hattingen widerspricht diesen Vorgaben übergeordneter Behörden in hohem Maße und arbeitet damit gegenläufig zu den landes- und bundesweiten Zielen in Bezug auf den intensiven Naturerhalt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 26.03.2014 (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 08.07.2020) - Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 11.04.2014 (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 08.07.2020) - Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 3. März 2015 (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 08.07.2020) - Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 24. Juni 2015 (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 08.07.2020) - Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 26. Juli 2015 (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 08.07.2020) - Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV Pressemitteilung) vom 01. März 2016 (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 08.07.2020) <p>- Ergänzung zum Thema „Landesnaturenschutzgesetz“: Mit dem mittlerweile in Kraft getretenen neuen Landesnaturschutzgesetz Nordrhein- Westfalen vom November 2016, welches das Landschaftsgesetz ablöste, wurde der Naturschutz in Nordrhein-Westfalen noch intensiver in den Fokus gestellt bzw. gestärkt. Dieses betrifft u.E. auch den Flächenfraß, welcher durch einen großräumigen Eingriff in das natürliche Areal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ durch Überbauung und Versiegelung mit einem Lebensmittelmarkt in negativer Weise entstehen würde. Begleitend sehen wir durch die besagte große Baumaßnahme massive Auswirkungen auf den Gewässerzustand- bzw. die Gewässerqualität (vorhandener Bach mit Zuleitung zur Ruhr) sowie auf den abgeschlossenen, funktionierenden Lebensraum mit seiner vielfältigen Flora und Fauna. In etlichen Medien zur Thematik forciert das Land NRW den Schutz der Natur, siehe dazu u.a. als nur ein Beispiel die Erklärungen in der MKULNV Pressemitteilung vom 01.03.2016 (siehe die beigefügte Anlage) bzw. die Ausführungen auf der Internetpräsenz des Landes oder</p>	<p>des Bundes besteht bei der Inanspruchnahme einer zentral im Siedlungszusammenhang des Ortsteils gelegenen und zudem deutlich anthropogen überformten Fläche gerade nicht.</p> <p>Die Pressemitteilungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zum Landesnaturschutzgesetz</u> Es ist zu betonen, dass es sich bei der Vorhabenfläche um ein vielfältig umgestaltetes Areal handelt. Das Landesnaturschutzgesetz hat in Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Zwecke keine Änderungen im Vergleich zum ehemaligen Landschaftsgesetz bezweckt. Die insbesondere im BNatSchG und im BauGB geregelten Prüf- und Begründungspflichten bei der Inanspruchnahme von Bauflächen gelten unverändert fort.</p>
--	---

auch in der Presse.

- **Ergänzung zum Thema „Nahversorgung“:**

Der geplante neue Vollsortimenter soll nach unserem Verständnis der bisherigen Publikationen der Verwaltung die Funktion eines Nahversorgers übernehmen. Diese Funktion bedarf besonderer Bedingungen, wie wir es seitens der Niederlassungsleitung der BBE Handelsvertretung, Herr Lehnerdt, welcher die Fortschreibung des Masterplans am 05.09.2017 im Hattinger Rathaus darstellte, hörten.

Die von uns protokollierte Angabe des Herrn Lehnert lautete dabei:

„... Es verbieten sich Standorte, die nicht wirklich der Nahversorgung [Versorgung von mindestens 70 Prozent der umliegenden Bewohner/Haushalte) dienen, sondern irgendwelche Landesstraßen abgreifen....“.

Aufgrund der geografischen Lage des geplanten Lebensmittelmarkts an der Wuppertaler Straße nimmt dieser nach unserer Bewertung nicht die Aufgabe eines Nahversorgers ein.

Begleitend ging Herr Lehnerdt im Rahmen seiner o.a. Ausführungen insbesondere auf einzuhaltende Spielregeln/Randbedingungen [z.B. Vorgaben des Landes, neue Landesentwicklungsplanung, Vermeidung von unnötigem Landschaftsverbrauch, usw.) sowie Gefährdungspotenziale [Stichwort: Online-Handel) ein.

Darüber hinaus wurde das Thema sehr intensiv im Stadtentwicklungsausschuss am 07.11.2017 im Hattinger Rathaus diskutiert. Wir protokollierten hierbei auch wichtige Passagen mit, u.a.

Ergänzung Linke (Herr Knippel):

- Wir werden damit das Problem im Oberwinzerfeld nicht lösen.
- Es geht dem Investor darum, den Verkehr der Wuppertaler Straße abzufangen. Wie auch schon in Blankenstein.
- Antwort Herr Hendrix dazu: „Es ist so.“

Abschließende Worte durch den Baudezernenten Herrn Hendrix:

- Herr Hendrix will am 30.11.2017 im Haupt- und Finanzausschuss mehr Details vorstellen.
- Der endgültige Beschluss (ob 300 qm Im Rahmen einer erneuten Änderung des Flächennutzungsplans zugestanden werden oder nicht) käme dann in der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2017.
- Wörtlich: "1600 qm ist schon ein ganz schöner Brummer."
- Der Standort des neuen Marktes ist grundsätzlich problembehaftet.

Schon aus dieser Konversation „Ergänzung Linke ...“ konnten wir erkennen, dass der Charakter einer wirklichen Nahversorgung hier nicht gegeben ist.

- **Bewertung I-Team zur Auswirkung des geplanten REWE-Markts Wuppertaler Straße/Denkmalstraße unter Betrachtung der Auswir-**

Zu den Diskussionen vor der Verabschiedung des Masterplans „Einzelhandel“ 2017

Die Stadt Hattingen hat den Masterplan „Einzelhandel“ am 07.12.2017 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verabschiedet. Damit ist er für die Verwaltung der Stadt verbindlich. Eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Diskussion im Vorfeld seiner Verabschiedung erübrigt sich damit und ist auch nicht Inhalt des vorliegenden Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 160.

kungsanalyse zur Erweiterung des Aldi-Marktes am Standort Auf dem Kampe 2 in der Stadt Hattingen - BBE Handelsberatung GmbH, Überarbeitung März 2018

Wichtiger Hinweis:

In direkter Korrelation steht hierzu die Auswirkungsanalyse „Ansiedlung eines Lebensmittelsupermarktes in Hattingen, Denkmalstraße/ Wuppertaler Straße“ (BBE Handelsberatung GmbH, Februar 2018/Juli 2018).

1. Auftraggeber und Auftragnehmer:

Der Bauträger/Investor ist gleichzeitig der Auftraggeber des o.g. Gutachtens. Es bestehen daher interessenorientierte Abhängigkeiten. Es können hierbei möglicherweise die Interessen des Auftraggebers entsprechenden Grundsätzen der unabhängigen Bewertung und Neutralität entgegenstehen und unterlaufen werden.

2. Auffälligkeiten:

Die Seite 18, Abb. 10, der o.g. Auswirkungsanalyse zeigt die Lebensmittelmärkte im Untersuchungsraum. Dabei wird zwischen Szenario 1 (Aktuelle Wettbewerbssituation) und Szenario 2 (Wettbewerbssituation nach Realisierung Supermarkt in Winz-Baak) unterschieden.

Das Szenario 2 beinhaltet also die Situation, die entsteht, wenn ein neuer Rewe- Markt gebaut werden sollte. Beim Szenario 2 beträgt die Verkaufsfläche 2300 qm gegenüber 700 qm beim Szenario 1 in der dargestellten Tabelle für den Nahversorgungsstandort Hattingen-Winz-Baak. D.h. es wurde beim Szenario 2 der neue Rewe-Markt mit angepasster Verkaufsfläche von 1600 qm (alt: 1300 qm) berücksichtigt/ addiert, jedoch noch nicht die 600 qm-Erweiterung des bestehenden ALDI-Marktes.

3. Differenzierte Bewertung zur Nahversorgung:

Im Szenario 2 wird ein Umsatz von 12,5 Mio. Euro je Jahr für den Nahversorgungsstandort Winz-Baak angegeben. Dieser resultiert nach unserer Ansicht im Wesentlichen aus einer reinen Berechnung, welche auf den Seiten 22 und 23 angegeben ist:

Vorhabenbezogenes Kaufkraftvolumen = Bevölkerungszahl (Einzugsgebiet) x Pro-Kopf-Ausgabebetrag (Nahrungs-/Genussmittel/Drogeriewaren) x stadtspezifische Kaufkraftkennziffer = ca. 4350 (Seite 16, ca. 54 % der 8050 Einwohner im 700 m-Radius) x 2660 Euro x 1,033 = 11,9

Zur Auswirkungsanalyse REWE-Markt Wuppertaler Straße/Denkmalstraße aus März 2018

Zum vorliegenden Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 160 gehören folgende Gutachten und Stellungnahmen der BBE:

- BBE Handelsberatung GmbH: Auswirkungsanalyse – Ansiedlung eines Lebensmittelsupermarktes in Hattingen, Denkmalstraße / Wuppertaler Straße, Köln, Februar / Juli 2018
- BBE Handelsberatung GmbH: Ergänzende Stellungnahme zur Einordnung des Vorhabens in die Ziele des Landesentwicklungsplans, Köln, Mai 2020

Zu 1.

§ 12 Abs. 1 BauGB regelt, dass im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Vorhabenträger verpflichtet ist, die Planungskosten zu tragen. Daher ist der Vorhabenträger auch Auftraggeber der Fachgutachten und Fachplanungen. Die Planungskosten sollen nicht durch öffentliche Mittel, sondern durch den Investor getragen werden. Die vorhabenbezogene Bebauungsplanung erfolgt in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Kommune, da diese gem. § 12 Abs. 2 BauGB über den Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Zu 2.

Die zitierte Auswirkungsanalyse „Erweiterung des Aldi-Marktes am Standort Auf dem Kampe 2 in der Stadt Hattingen, Überarbeitung März 2018“ hatte die Aufgabe, unter der Voraussetzung, dass der Rewe-Markt an der Denkmalstraße zuerst realisiert wurde, die Auswirkungen der damals noch geplanten Aldi-Erweiterung zu beurteilen.

Zu 3.

Bezug genommen wird hier auf die Auswirkungsanalyse „Erweiterung des Aldi-Marktes am Standort Auf dem Kampe 2 in der Stadt Hattingen, Überarbeitung März 2018“. Zu unterscheiden ist zwischen dem gemeinsamen Umsatz von 12,5 Mio. € für den geplanten Rewe und dem damals bestehende kleinflächigen Aldi (vor zwischenzeitlich erfolgter Erweiterung) sowie der

Mio. Euro.

Es wird bei der stadtspezifischen Kaufkraftkennziffer nicht die spezielle Kaufkraft der Bewohner des Rauendahls verwendet, welche sich sicherlich von den Kennziffern anderer Ortsteile unterscheidet. Darüber hinaus ist aber durch die Berechnung auch deutlich erkennbar, dass sich der 700 m-Radius, also das Einzugsgebiet, fast ausschließlich auf den Ortsbereich Rauendahl bezieht (siehe Seite 15 des Gutachtens, 700 m-Radius). Der ALDI-Markt versorgt also fast ausschließlich das Rauendahl, teilweise die angrenzende Nachbarstadt Bochum- Linden und den Pendlerverkehr auf der Wuppertaler Straße (L 651).

Die Nahversorgungsfunktion für den Ortsbereich Oberwinzerfeld ist durch den ALDI nur marginal gegeben. Die gleiche Situation würde durch einen neuen Rewe-Markt an fast genau gleichem Standort geschehen.

Also keine Nahversorgung für das Oberwinzerfeld (siehe auch die Ausführungen des Gutachters im gleichen Gutachten mit Stand „Überarbeitung Juli 2017“, dort auf der Seite 36: „Dabei ist auch zu beachten, dass der im westlichen Siedlungsbereich gelegene Geschäftsbereich Dahlhauser Straße/ Haydnstraße nach Schließung des Lebensmittelmarktes keine bedarfsgerechte Nahversorgung mehr sicherstellen kann. Inwieweit es gelingt, einen Lebensmittelmarkt an diesem Standort wieder anzusiedeln, ist unklar“), obwohl diese dort so dringend erforderlich ist.

Eine Möglichkeit, eine Nahversorgung im Oberwinzerfeld wieder anzusiedeln, bestünde nach wie vor auf dem städtischen Gelände an der Wagnerstraße („Schmidtchen's Wiese“), nur wenige Meter von dem geschlossenen Edeka-Markt entfernt. Die Ausnahmesituation gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO wäre damit dann möglich.

Aufgrund der vorgenannten Aussagen dient der ALDI-Markt (incl. zukünftiger Erweiterung auf 1300 qm) fast ausschließlich der Nahversorgung des Rauendahls im Ortsteil Winz-Baak, teilweise des angrenzenden Ortsteils Bochum- Linden sowie des Pendlerverkehrs auf der Wuppertaler Straße L 651 (siehe Seite 11 unten: "Im Stadtgebiet verläuft als wichtigste Verkehrsachse in Nord-Südost- Richtung die Landesstraße 651 (Wuppertaler Straße / Martin-Luther-Straße / Bredenscheider Straße").

Das Gutachten beschreibt, dass der Pendelverkehr auf dieser Verkehrsachse für eine Umsatzbetrachtung nicht berücksichtigt werden muss (siehe Seite 22: „Der Planstandort befindet sich nahe der Landesstraße 651; deshalb profitiert der Standort von Pendlerverflechtungen, die sich jedoch aufgrund der vorgenannten Aspekte nur auf Streuumsätze beziehen.“).

Aber: Da erfahrungsgemäß gerade Pendler „mal schnell nach der Arbeit auf dem Nachhauseweg“ einkaufen, um so eine Zeitersparnis zu haben,

Kaufkraft im 700 m-Radius, die unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben und des stadtspezifischen Kaufkraftniveaus errechnet wird.

Die Kaufkraftkennziffern werden aus der Einkommensstatistik ermittelt und werden auf Gemeinde- und Postleitzahlenebene veröffentlicht (Quelle: MB-Research). Es besteht keine kleinteilige Datenverfügbarkeit auf der Ebene von Stadtteilen oder Siedlungsbereichen.

Marktübliche Lebensmittelmärkte belegen aktuell eine Verkaufsfläche von mindestens 800 – 1.000 m² Verkaufsfläche und benötigen auch in einer wohnungsnahen Lage i.d.R. min. 40 – 50 Stellplätze. Damit geht ein Flächenbedarf von min. 3.000 – 4.000 m² einher. Daneben sind Anforderungen an die Abwicklung des Kunden- und vor allem des Lieferverkehrs zu berücksichtigen. Ein für die Ansiedlung eines marktüblichen Lebensmittelmarktes geeignetes Grundstück ist im Oberwinzerfeld nicht verfügbar.

Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: Der projektierte Supermarkt wird ca. 53 % seines Umsatzes mit Kunden aus dem Nahbereich (700 m-Radius), ca. 30 % mit Kunden aus dem sonstigen Ortsteil Winz-Baak und ca. 17 % mit Kunden aus anderen Siedlungsbereichen (u. a. Pendler aufgrund der Lage an der L 651) erzielen. Damit wird einerseits der Pendlerverkehr der Wuppertaler Straße bei der Umsatzprognose in Form von sog. „Streuumsätzen“ berücksichtigt. Andererseits wird deutlich, dass dem projektierten Supermarkt auch eine Versorgungsbedeutung für Oberwinzerfeld beizumessen ist, da hier rd. jeder fünfte für Lebensmittel verfügbare Euro im Planvorhaben ausgegeben werden wird.

und die Stadt Hattingen einen relativ hohen Anteil der morgens auspendelnden Arbeitnehmer besitzt, wurde dieser Effekt u.E. nicht ausreichend detailliert genug im Gutachten berücksichtigt. Der Pendlerverkehr wird sich insbesondere durch die nachmittäglichen sowie abendlichen Rückkehrer auf den geplanten neuen Rewe-Markt auswirken, insbesondere durch besondere Angebotstage am Standort, welche sich von den anderen Einzelhändlern in der Stadt und Nachbarstadt abheben. Diese Situation wurde sich dann folglich deutlich auf die Umsatzverteilung im Untersuchungsraum (siehe u.a. Seite 18) auswirken.

Dies widerspricht dann wiederum dem Ziel 6.5-3: „Beeinträchtigungsverbot“ des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (siehe das Gutachten, Seite 35: "Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.") sowie den Ausnahmen zum Ziel 6.5-2.

4. Ergänzende Ausführungen zu Punkt 3:

Wenn man sich das Gutachten näher anschaut, dann kann man auch noch eine ergänzende Betrachtung aufmachen. Denn der Standort hat sich über Jahre auf einen Umsatz von ca. 7 Mio. Euro eingependelt.

Ein neuer Rewe würde an dem Standort, wie vorab schon beschrieben, lediglich das Rauendahl als Nahversorger bedienen, nicht das Oberwinzerfeld.

Der Gutachter geht aber davon aus, dass je Markt (ALDI bzw. Rewe) ein Umsatz jeweils um die 7 Mio. Euro pro Jahr generiert wird. Also muss der Umsatz des neuen Rewe-Markts woanders herkommen.

Denn der Gutachter sagt auch (Seite 6,7): "In der Praxis versorgt sich der Verbraucher nicht nur bei einer, sondern bei durchschnittlich 4 Betriebsformen. Idealtypischer Weise wird der Grundbedarf beim Lebensmitteldiscounter eingekauft, die Produkte, die dort nicht erhältlich sind oder die man dort nicht kaufen möchte, werden bei anderen Anbietern nachgefragt."

D.h. für unseren Standort (Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Rauendahlstraße): Der Grundbedarf wird beim Discounter ALDI generiert, Produktergänzungen beim Rewe.

Der gesamte Standort wird vielleicht insgesamt etwas mehr als 7 Mio. Euro Jahresumsatz generieren, aufgrund der Nahversorgung. Denn so hat es sich bereits über Jahre eingependelt. Da aber ein neuer Rewe-Markt bei der Versorgung für den Verbraucher über die Grundversorgung bzw. damit auch die Nahversorgung hinaus geht, wird dieser Rewe-Markt wieder sehr interessant für die Verkehrsteilnehmer der Wuppertaler Straße aus Hattingen und anderen Städten, welche bei einem

Zu 4.

Die am Standort erzielbare Umsatzleistung hängt bei gegebener Siedlungs-, Verkehrs- und Wettbewerbssituation wesentlich von dem vorhandenen Angebot ab. Hierbei spielen Betriebstypen, Sortiments- und Preisgestaltung u. a. eine Rolle. Der Aldi-Markt konnte vor seiner Erweiterung ein Umsatz von ca. 7 Mio. € erzielen. Nach der erfolgten Erweiterung ist eine Umsatzsteigerung um min. 10 % erreicht worden. Die Ansiedlung eines weiteren, zum Discountmarkt komplementären Lebensmittelsupermarktes wird zu einer stärkeren Bindung von Kaufkraft am Planstandort führen. Gleichzeitig werden sich Wettbewerbswirkungen auf den benachbarten Aldi-Markt beziehen. Dieser wird einen Umsatzverlust von ca. 1,5 Mio. € erleiden.

Das vielseitigere Angebot wird zu einer stärkeren Kundenbindung im Ortsteil Winz-Baak führen, sodass örtliche Kaufkraft, die aktuell an andere Standorte (u.a. Hattingen Innenstadt, Bruchstraße, Gewerbegebiet Beul I und Bochum-Linden) abfließt, zukünftig wohnortnah gebunden werden kann.

Von dem zu erwartenden Gesamtumsatz der beiden Lebensmittelmärkte von ca. 13,3 Mio. € werden ca. 80 % mit Kunden aus dem Ortsteil Winz-Baak erzielt, während ca. 20 % aufgrund der Verkehrslage durch Pendler u.a. erzielt werden.

Einkauf unterwegs Zeitaufwand einsparen. Denn Sie sind direkt, über wenige Meter Denkmalstraße, an den Rewe-Markt angebunden und finden auch viele gute Parkplätze vor.

Evtl. mitfahrende kleinere Kinder könnte man auch kurz auf dem Spielplatz im Helenenweg, welcher sich genau über dem neu geplanten Rewe-Markt befindet, für die Einkaufszeit beschäftigen.

Damit muss der für den Standort hoher prognostizierte Jahresumsatz (12,5 Mio. Euro, siehe Seite 18, Nahversorgungsstandort Hattingen-Winz-Baak, Szenario 2) aus dem Verkehr der Wuppertaler Straße generiert werden. Denn es erfolgt ja keine Geldvermehrung im Ortsteil, speziell im Rauendahl, auch wenn zusätzlich zum bestehenden ALDI-Markt ein neuer Rewe-Markt hinzukommt.

Für die Oberwinzerfelder Bewohner bleibt der Standort für eine Nahversorgung wenig interessant, da man schneller in wenigen Minuten mit dem Bus oder der Straßenbahn zum Hattinger Busbahnhof in die Innenstadt gefahren ist, neben dem sich direkt Kaufland und Rewe befindet. Fußläufig ist der geplante Rewe-Markt für die meisten Oberwinzerfelder nicht erreichbar (Stichworte: Reale Laufwege mit spezifischen Randbedingungen, nicht Luftlinien!). Begleitende folgende Informationen aus dem Gutachten vervollständigen den Sachverhalt.

Die Zusammenfassung auf Seite 37 trifft für den erweiterten ALDI-Markt folgende Aussagen: "Im Hinblick auf die Ziele der Landesplanung kann nach unserer Auffassung die Ausnahmeregelung von Ziel 6.5-2 LEP NRW in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um einen Nahversorgungsbetrieb an einem städtebaulich integrierten Versorgungsstandort im Siedlungsbereich von Winz-Baak. Der nahversorgungsrelevante Umsatz wird auf ca. 6,7 Mio. € (Gesamtumsatz inkl. Nonfood-Sortimente ca. 7,8 Mio. €) prognostiziert."

Die Seite 18 beschreibt unten in der Fußnote: "*** unter Berücksichtigung der Wettbewerbswirkungen eines Supermarktes in Winz-Baak mit ca. 1.600 m² Verkaufsfläche und ca. 7,0 Mio. € Umsatz".

Die Gesamtumsatzgenerierung würde sich also auf 7,8 Mio. Euro (erweiterter ALDI) und zuzüglich 7,0 Mio. Euro (neuer Rewe-Markt mit 1600 qm Fläche) beziffern. Da sich der Standort bisher jedoch auf knapp 7 Mio. Euro über Jahre eingependelt hat (Seite 18, Abb. 10, Nahversorgungsstandort Hattingen-Winz-Baak, Szenario 1) und hierbei bisher primär nur für die Nahversorgung des Rauendahls dient, kann sich eine so extremer Umsatzsprung nur ergeben, wenn die Verkehrsteilnehmer der Wuppertaler Straße in den Kreis der potenziellen Käufer einbezogen werden.

Selbst unter der weiteren Betrachtung, dass dem Discounter ALDI gemäß der Verträglichkeitsanalyse „Ansiedlung eines Lebensmitteupermarktes in Hattingen, Denkmalstraße/Wuppertaler Straße“ (BBE Han-

delsberatung GmbH, Februar 2018/ Juli 2018) durch den neuen Rewe-Markt im Rahmen der Umsatzumverteilung ein Wert von 1,5 Mio. Euro je Jahr verloren geht (Seite 25, Abb. 12 besagten Gutachtens). Der Standortumsatz für den Nahversorgungsstandort Hattingen-Winz-Baak würde sich nach diesem Gutachten (Seite 26, Abb. 13) dann auf 13,3 Mio. Euro je Jahr beziffern.

Damit entsteht die Situation, dass der ALDI weiterhin im Wesentlichen der Nahversorgung des Rauendahls dient und der neu geplante Rewe-Markt die Funktion des Versorgers für die Verkehrsteilnehmer der Wuppertaler Straße übernimmt und dort große Jahresumsätze abfängt, welche sonst andere bestehende Einzelhändler generieren würden.

Aus einer vorliegenden damaligen Analyse (siehe Punkt 5 unten) konnte man erkennen, wie viele Verkehrsteilnehmer sich über die Wuppertaler Straße (früher B 51 jetzt L 651) bewegen. Das beinhaltet zum großen Teil den Pendlerverkehr, aber auch die anderen, wie Einkäufer zu anderen Städten (Essen, Wattenscheid, Bochum, Gelsenkirchen, etc.) oder die Autofahrer, welche über die A40, A52, etc. müssen, etc.. Und das Verkehrsaufkommen hat sich seitdem deutlich verstärkt, nicht zuletzt dadurch, dass vielfach Fahrgemeinschaften nicht mehr möglich sind, da verschiedene Mitarbeiter unterschiedliche Arbeitszeiten haben oder Gleitzeitvorteile nutzen.

Hinzu kommt, dass auch einige Personen aufgrund unpünktlicher Bahnfahrzeiten (z.B. S-Bahnen) mehr den PKW als Verkehrsmittel vorziehen. Darüber hinaus spielen auch immer wieder geschehende Standortveränderungen und Standortkonsolidierungen in Unternehmen eine Rolle bei der Generierung des Pendlerverkehrs.

All diese Verkehrsteilnehmer sind grundsätzlich potenzielle Kunden für einen neuen Rewe-Markt.

Wir sehen daher keine Nahversorgungsfunktion im neu geplanten großflächigen Rewe-Markt, sondern einen bedeutenden „Beeinflusser“ für die Umsatzverteilung in den bestehenden Versorgungsbereichen der Stadt und der Nachbarstädte.

5. Darstellung der Verkehrssituation auf der Wuppertaler Straße (ehemals B51 heute L 651) als Ergänzung zu den Punkten 3 und 4:

Es existierte seinerzeit im Internet einen Sachstandsbericht zum Aktionsplan für die Stadt Bochum vom Dezember 2008. Dieser beschreibt die Verkehrszahlen genau für den Streckenabschnitt Bochum-Linden bis zur Grenze Hattingen: 5.256.000 Kfz pro Jahr, bedeutet im Schnitt 14.400 Kfz pro Tag (siehe die Seiten 1 und 7 der beigefügten Anlage). Das Verkehrsaufkommen hat sich seitdem, wie oben begründet, sehr deutlich erhöht.

Zu 5.

Die dem aktuellen Verkehrsgutachten mit Stand März 2020 zugrunde liegende Verkehrssituation wurde durch Zählungen am 20. November 2018 erhoben. Eine Gegenüberstellung mit einem Sachstandsbericht zum Aktionsplan für die Stadt Bochum vom Dezember 2008 wurde nicht vorgenommen.

	<p>6. Weiterer Hinweis zur in der o.g. Analyse beschriebenen bestehenden Nahversorgung: Der auf der Seite 15 des Gutachtens (Stand; Überarbeitung Juli 2017) beschriebene Hofladen und auf der Seite 15 des neuen Gutachtens (Überarbeitung März 2018) dargestellte Kiosk existieren seit 2017 nicht mehr.</p> <p>- Sachstand der Lärmaktionsplanung Bochum: Sachstandsbericht zum Aktionsplan für die Stadt (Stand Dezember 2008) Bochum (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 08.07.2020)</p>	<p>Zu 6. Die Betriebsschließungen werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch auf Gutachten, die nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind.</p> <p>Der Sachstand zur Lärmaktionsplanung Bochum wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten. Zur öffentlichen Auslegung wird eine extensive Begründung der Dachflächen des Marktgebäudes eingeplant, damit die Planung im Hinblick auf kleinklimatische Auswirkungen verbessert wird. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind spezielle Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf ein Vorkommen des Feuersalamanders entsprechend zu konkretisieren und im Baugenehmigungsverfahren verbindlich zu machen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>10. Einwender 10, 10.07.2020</p>		
	<p>Mit unserem Schreiben vom 08.07.2020 übersandten wir Ihnen noch einmal unsere o.g. Einwendungen zu besagter Themenstellung.</p> <p>Mit diesem Vorgang möchten wir Ihnen noch einige begleitende Informationen zum Thema des Vorkommens der Feuersalamander auf dem Naturgebiet „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ geben.</p> <p>Grundsätzlich ist zu sagen, dass das Areal eine große Biodiversität aufweist. Über die Jahre wurden immer wieder entsprechende Sichtungen der hier lebenden Tiere sporadisch dokumentiert. Mit diesem Schreiben stellen wir Ihnen einen entsprechenden Excel-Export aus dem Naturschutzportal artenfinder.rpl.de zur Verfügung. Diese Meldungen finden sich ebenso im naturgucker.de wieder. Nach unserem Informationsstand greifen auch entsprechende verantwortliche Behörden, Naturschutzverbände, etc., u.a. auf diese beiden Datenquellen zurück. Dies ist z.B. auch aus entsprechenden Darstellungen des Internets (siehe die nachstehende Bildschirmkopie aus</p>	<p><u>Zum Themenfeld Artenschutz- Feuersalamander</u> Die Darlegungen zum Feuersalamander und zu den Möglichkeiten des Internets werden zu Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zum Feuersalamander zur Stellungnahme Nr. 9 verwiesen.</p>

dem Februar 2018) ersichtlich:

„Für jedes dieser Themen hat das LANUV deshalb einfache, intuitiv verwendbare Apps für iPhone bzw. Android-smartphones bereitgestellt. Angeschlossene Internet-Serviceportale erlauben die Verwaltung der eigenen Fundangaben. Die Verwendung der Apps und der Serviceportale ist frei und kostenlos.

ArtenFinder (Serviceportal / Rheinland-Pfalz)

AltbaumFinder (Serviceportal)

AlleinFinder (Fachinformationssystem) Die Übermittlung der Daten erfolgt hier per E-Mail, dafür ist ein eingerichtetes E-Mail-Konto sowie eine bestehende Datenverbindung Voraussetzung.

Wer mag, kann die gesammelten Daten auch der Naturschutzverwaltung zur Verfügung stellen. Dazu müssen diese nur freigegeben werden. Das LANUV sichert die Qualität der Daten, die ihm zur Verfügung gestellt werden und macht daraus „amtliche Daten“ - die Urheberschaft der Daten bleibt natürlich erhalten, der Name des Datenautors bleibt mit den Daten verbunden. Das LANUV sorgt schließlich auch dafür, dass die Informationen möglichst schnell für alle Bürgerinnen und Bürger - die gesamte „community“ - verfügbar ist.

In der letzten Jahren wurden dabei, neben vielen anderen Tierarten, insbesondere fünfzehn Sichtungen zum Feuersalamander auf dem Naturareal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ von Bürgerinnen und Bürgern gemeldet und zentral von uns erfasst, vielfach mit Fotodokumentation. Und das ist nur ein kleiner Auszug der hier lebenden und sich immer wieder zeigenden Tiere.

Interessant war für uns auch, dass sich Mitte letzten Jahres eine Projektmitarbeiterin der Technischen Universität Braunschweig, Zoologisches Institut, Mendelssohnstraße 4, bei uns meldete. Diese Mitarbeiterin arbeitet an dem besonderen Thema zum Feuersalamander-Hautpilz Bsal (siehe u.a. den beigefügten Mailverkehr in den Anlagen) und ist über das Internetportal naturgucker.de auf die Feuersalamander hier vor Ort aufmerksam geworden. Wir stellten ihr einige Informationen zu den Feuersalamandern auf dem o.g. Gebiet zu Verfügung. Sie bewertete diese Tiere im ersten Schritt anhand der Fotos aus ihrem wissenschaftlichen Blickwinkel heraus als gesund. Dies bestätigte dann auch unsere Feststellungen bei der früheren Sichtung der Tiere.

Grundsätzlich sehen wir in dem gravierenden Eingriff in die Natur „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ durch den Neubau des großräu-

migen Lebensmittelmarkts den Wegfall einer für den gezielten Klimaschutz wichtigen ökologischen Landschaft, welche u.a. auch der Verbesserung der Luftverteilung sowie der Reduzierung der Immissionsbelastung für die angrenzenden Wohngebiete dient, insbesondere an der vielbefahrenen Verbindungsstraße L651 zwischen Bochum und Hattingen.

Durch den Neubau ergäbe sich nach unserer Ansicht, speziell unter der Betrachtung der globalen Klimaerwärmung, eine neue ausgedehnte Hitzeinsel, welche nach wissenschaftlichen Erkenntnissen vermieden werden sollte.

Die beschriebenen negativen Auswirkungen auf das Klima sind vor Ort nicht ausgleichbar.

Grundsätzlich vermischen wir eine Darstellung zur Gesamtheit der Schadstoffkonzentrationen, welche der Betrieb des geplanten großräumigen Lebensmittelmarkts mit sich bringt - in Kombination mit der Vorbelastung durch die bestehende Situation - sowie begleitende fundierte Aussagen der damit möglicherweise verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner in den anliegenden Wohngebieten.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 "Denkmalstraße - Wuppertaler Straße" Hattingen des Umweltbüros Essen vom 28.05.2020 beschreibt auf den Seiten 15 und 16 sinngemäß, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung für den Klimaschutz einnimmt. Nach unserer Ansicht besteht jedoch bisher keine detaillierte Untersuchung des Plangebiets nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen der heutigen Zeit in Bezug auf die permanente Klimaerwärmung, welche kontinuierlich in den Medien von Experten aufgezeigt werden. Beispielführend führen wir den nachstehenden Artikel der Tageszeitung WAZ, Teil „Aus der Region“ vom 02.07.2020 an:

Zum Themenfeld Klimaschutz

Die Vorhabenfläche und ihr Umfeld liegen im Bereich des für Wohnzwecke günstigen Klimatyps "Stadtrandklima". Im Umfeld besteht demzufolge kein nennenswerter Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich. Die Ausbildung einer „ausgedehnten Hitzeinsel“ ist in einem solchen Umfeld nicht zu erwarten. Es ist aber unbestritten, dass jede bauliche Nutzung in gewissem Maße zu einer Veränderung der Temperaturgänge im Tagesverlauf führt und tendenziell zu einer Aufheizung im Vergleich zum Freiland oder anderen stark durch Grün oder Wasser bestimmten Flächen führt. Spezielle planerische Anforderungen ergeben sich daraus aber nicht. Durch die Bebauung wird es zwar eine deutliche Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, aber keine wesentliche Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika geben, die bereits durch die Einbindung des Plangebietes in größere Siedlungszusammenhänge bestimmt sind. Erhebliche klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

Zur Klärung dieser Sachverhalte bedarf es keiner detaillierter Untersuchungen.

Die ergänzenden Darlegungen zu diversen Presseverlautbarungen werden zur Kenntnis genommen.

WAZ, "Aus der Region", Donnerstag, 02.07.2020

Flächenversiegelung wird zum Problem

Forscher der RUB warnen vor Hitzeinseln und Überschwemmungen

Von Michael Kohlstadt

Essen. Grund und Boden in NRW werden immer mehr zugebaut. Einer Studie der Ruhr-Universität Bochum (RUB) zufolge hat sich die stark versiegelte Fläche seit 1985 um ein Drittel vergrößert. Der Trend habe sich zwar in den vergangenen Jahren abgeschwächt. Der Flächenfraß sei aber angesichts der Herausforderungen des Klimawandels immer noch zu hoch, betonen die Forscher des Geografischen Instituts der RUB. „Besonders dicht versiegelte Flächen sorgen nicht nur für Überschwemmungen bei Stark-

regenereignissen, sondern auch für die Bildung von Hitzeinseln in Sommer“, sagte Projektleiter Prof. Andreas Rienow der WAZ.

Besorgniserregend sei, dass die Versiegelung trotz nahezu stagnierender Bevölkerungszahl anhalte. Beispielhaft hochgerechnet wurde der Flächenverbrauch für Bochum, Gelsenkirchen und Bonn. Demnach würde bei einem Fortschreiten des Wachstums die versiegelte Fläche bis 2030 um rund elf Hektar jährlich zunehmen – eine Fläche so groß wie etwa 15 Fußballfelder.

Um die Veränderungen der Landschaftsversiegelung über eine derart

lange Zeit lückenlos erkennen und berechnen zu können, werteten die Forscher gemeinsam mit Wissenschaftlern aus Bonn Aufnahmen auch älterer Satellitenaufnahmen der vergangenen 50 Jahre aus.

Aus Sicht der Forscher droht auch das so genannte 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung deutlich verfehlt zu werden, das eine Verringerung von neuen Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 30 Hektar pro Tag vorsieht. Zwar habe sich das Tempo verlangsamt, so Rienow. Doch 2017 seien bundesweit immer noch täglich 58 Hektar zur Bebauung freigegeben worden.

Seit Beginn des Jahres 2018 (u.a. Jahresempfang) forciert die Stadt Hattingen angeblich, dass Hattingen Nachholbedarf darin hat, urbanes Grün als Lebensgrundlage und als Ressource für Mensch und Umwelt zu sehen.

Kurze Zeit später spricht die Stadt von einem kommunalen Klimaschutzkonzept für Hattingen und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, welche ihre Ideen einbringen sollen.

Bund und Land machen neue Vorgaben zum Naturschutz, zum Erhalt der Artenvielfalt, warnen vor dem großen Artensterben, etc. Man spricht von: „Mehr Grün täte dem Ruhrgebiet gut, „Betonwüsten“, in denen sich Hitzeinseln bilden, nicht.

Die Grußworte (Bürgermeister) zum neuen Jahr 2019 nehmen auch das Thema wieder auf.

Bis Mitte 2019 und darüber hinaus auch bis zum heutigen Tage wird das Thema Klimaschutz in Deutschland durch alle Verantwortlichen weiter fokussiert.

Wissenschaftler schlagen im Mai 2019 vor, dass **entlang vielbefahrener Straßen** entsprechende Lücken zu Häuserzeilen geschaffen werden und die Städte dieses einplanen sollen. Grund; Erhöhung der Luftströmung, bessere Schadstoffverteilung, Reduzierung der Immissionsbelastung.

Im Juli 2019 (09.07.2019) berichtet die WAZ von den Ergebnissen der Ruhrkonferenz der Landesregierung:

„... Flächen renaturiert und ökologische Brachgebiete erhalten werden....“

Auch die Stadt Hattingen gibt sich Regeln nach dem WAZ-Artikel vom 13.07.2019:

„Die Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf den Klimaschutz auswirken, ohne dabei die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger sowie des Funktionierens des Wirtschaftsstandortes zu vernachlässigen.“

„Die Stadtverwaltung soll künftig bei politischen Beschlussvorlagen die Auswirkungen auf den Klimaschutz darstellen. Zudem ist eine Klimakonferenz für den Ennepe- Ruhr-Kreis gewünscht.“

In der WAZ Hattingen - Artikel „Stadtgebiet auf dem Prüfstand“ - vom 02.09.2019 steht zur Erneuerung des Flächennutzungsplans für Hattingen:

„Entsprechend sei das Ziel der Erneuerung des Plans nicht unbedingt, mehr Flächen zuzubauen, sondern auch die jahrzehntealten Ideen zu prüfen und gegebenenfalls Auszeichnungen als mögliche Baugebiete zurückzunehmen.... Denn der Flächennutzungsplan muss auch den Klimaschutz berücksichtigen, Platz für Frischluftschneisen und regionale Grünzüge lassen.“

Weiter der Artikel im Lokalteil Hattingen der WAZ vom 12.10.2019:

„100.000 Euro für Bäume und Klimaschutz - Kämmerer findet neuen Weg zur Finanzierung“.

Dann der WAZ-Artikel „54 Maßnahmen für den Klimaschutz unserer Stadt“ im Lokalteil Hattingen vom 19.11.2019:

„Statt weitere Flächen zu versiegeln, geht es darum, Grünstreifen zu erhalten oder auch Gründächer anzulegen.“

Weiterhin die Artikel aus WAZ (27.01.2020) und Stadtspiegel (29.01.2020), welche das Klimaschutzkonzept der Stadt Hattingen herausheben, präsentiert beim Jahresempfang 2020 des Bürgermeisters.

Die Politik und die Stadtverwaltung Hattingen handeln mit der weiteren Forcierung der großräumigen Überbauung und Versiegelung des Naturgebiets „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ genau gegensätzlich zu den eigenen Vorgaben und Aussagen und auch gegen die Darstellungen von Bund, Land, Naturschützern, etc., zum Natur- und Klimaschutz. Dieses stellen die o.g. Sachverhalte deutlich dar.

Des Weiteren möchten wir anmerken, dass wir bei der „**Geräuschimmissions-Untersuchung**“ nach TA Lärm Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstr. /Wuppertaler Str. in Hattingen“ vom 31.03.2020 (aktualisiert am 07.04.2020) keine Einbeziehung des Einflusses der sehr hohen Verkehrsdichte der Wuppertaler Straße (L651), welcher sich real ja auch in das Gesamtbild des Lärms integriert, erkennen können.

Denn nach unserem Verständnis gelten die dort genannten Richtwerte auf der Seite 6 als Summenbetrachtung aller Schalleinflüsse an den jeweiligen Orten. Das Gutachten betrachtet demgegenüber aber ausschließlich die Einflüsse welche nur auf dem Gebiet bzw. durch den neuen Lebensmittelmarkt entstehen.

Wir stellen auch fest, dass die in der Geräuschimmissions-Untersuchung bewerteten Immissionsorte (IP) lediglich den Helenenweg bis zur Hausnummer 20 betrachten.

U.E. wird der Schalleinfluss im Betrieb des neuen Marktes auch die höheren Hausnummern des Helenenwegs tangieren, beispielsweise ist bereits heute schon das Dauerbellern von vor dem ALDI-Neubau angeleiteten Hunden bis zur Hausnummer 32 und weiter deutlich wahrzunehmen.

Nach unserer Ansicht müssen alle Schallquellen (auch die bisher bestehenden, wie Pendlerverkehr, Flugverkehr, udgl.), d.h. in gemeinsamer Betrachtung mit dem durch den Betrieb des neuen Rewe-Markts entstehenden Schall, in eine Betrachtung zum Schutz der Menschen einbezogen werden und zwar für den kompletten Helenenweg. Denn es herrscht seit Jahren schon eine große Lärmlast vor Ort.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass auch bestimmte wiederkehrende Schalleinflüsse, welche sich in bestimmten Takten, Wiederholungen, Rhythmen, etc., sowie unter bestimmten Richtwerten bewegen, die Menschen krank machen können, wie z.B. das Surren von Kühlanlagen, Ventilatoren, Klirren der Befestigungsleinen/-ösen an den Fahnenmasten, etc.

Zum Themenfeld Schallschutz

Im Schallgutachten (ITAB, März 2020) wurde in Bezug auf den Verkehrslärm sowohl die Bestandssituation als auch die Situation mit Lebensmittelmarkt untersucht und gegenübergestellt. Dabei sind laut TA Lärm die Geräusche des an- und abfahrenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsfläche in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück zu prüfen, soweit noch keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist. Aus diesem Grund ist die Auswirkung des Vorhabens auf die Denkmalstraße und nicht auf die Wuppertaler Straße zu prüfen gewesen. Die Immissionsorte IP01 bis IP07 wurden aufgrund der Vorhabenbezogenheit des Bebauungsplans in Abhängigkeit von den konkret geplanten Lärmquellen des Vorhabens ausgewählt.

Eine Summenbetrachtung aller Schalleinflüsse ist nur dann vorzunehmen, wenn durch den vorhandenen bzw. den zu erwartenden Lärm ein Überschreiten der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung festgestellt wird. Diese wird üblicherweise mit 65 – 70 dB(A) eingeschätzt. Dies war hier nicht der Fall.

Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden sowohl im Bestand als auch mit der Planung um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Durch den Lebensmittelmarkt kommt es zu einer Erhöhung von bis zu 1,5 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Helenenweg, der Rauendahlstraße und dem Breslauer Weg. Diese Erhöhung ist als unkritisch zu beurteilen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Winz-Baak wird die geringfügige Erhöhung des Verkehrslärms in Kauf genommen.

In Bezug auf den zu erwartenden Gewerbelärm durch den Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage des Marktgebäudes sowie durch den Anlieferungsverkehr wurde im Schallgutachten (ITAB, März 2020) dargelegt, dass ein störungsfreier Betrieb des Lebensmittelmarktes möglich ist. Das Schallgutachten legt Betriebs- und Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes sowie bestimmte Schalleistungspegel der technischen Gebäudeausstattung (Lüftungs-, Wärme- und Kühltechnik) zugrunde. Diese Inhalte werden im Durchführungsvertrag sowie dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren verbindlich geregelt. Durch diese Festsetzungen und Hinweise ist sichergestellt, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sowohl werktags als auch sonn- und feiertags eingehalten werden.

Schalltechnisch einer Bewertung unterzogen werden ausschließlich die durch den konkreten Betrieb der Anlage (hier: ein Lebensmittelmarkt) zu erwartenden Geräusche. Geräuschimmissionen durch ungewöhnliche Verhal-

<p>Bei der o.a. Geräuschimmissions-Untersuchung handelt sich nach den inhaltlichen Ausführungen lediglich um <u>eine Prognose</u>, deren Realitätsnähe sich erst nach erfolgtem Neubau anhand von Messwerten an entsprechenden Punkten zeigt und damit dann ggf. einklagbar ist.</p> <p>Zum Thema „Sicherheit“ ist zu befürchten, dass das Parkdeck im Untergeschoss außerhalb der Öffnungszeiten des Lebensmittelmarkts Fremde anlockt, welche sich unbefugt dort aufhalten, weiteren Lärm durch Feiern erzeugen, dort übernachten oder auch die Sicherheit der angrenzenden Anwohner gefährden.</p> <p>Wir bitten um die Einbeziehung dieser Informationen bzw. die Berücksichtigung im Rahmen unserer Einwendungen und eine entsprechende Rückantwort.</p> <p><u>Anlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Export im Excel-Format aus dem Internetportal artenfinder.rlp.de (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 10.07.2020) - Kopie Mail der TU Braunschweig vom Dezember 2019 (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 10.07.2020) - Kopien Mailverkehr mit der TU Braunschweig vom August 2019 (Anm. d. Red.: hier nicht abgedruckt, siehe Anhang zum Schreiben IT 10.07.2020) 	<p>tensweisen wie Hupen, Kavaliertarts, bellende Hunde, feiernde Fremde, etc. auf dem Betriebsgrundstück werden regelkonform in der Prognose nicht berücksichtigt. Gesellschaftlich ungewünschte Verhaltensweisen sind mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht regelbar.</p> <p><u>Zum Themenfeld Vandalismus</u> Die Problematik des Vandalismus im öffentlichen und privaten Raum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Vielmehr handelt es sich hier um eine gesellschaftliche Problematik, die mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht gesteuert werden kann.</p> <p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten. Zur öffentlichen Auslegung wird eine extensive Begründung der Dachflächen des Marktgebäudes eingeplant, damit die Planung im Hinblick auf kleinklimatische Auswirkungen verbessert wird. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind spezielle Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf ein Vorkommen des Feuersalamanders entsprechend zu konkretisieren und im Baugenehmigungsverfahren verbindlich zu machen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>11. Einwender 11, 13.07.2020</p>	
<p>Wir (meine Freundin XXX und ich) würden es freuen, wenn ein Rewe Markt in Winz Baak errichtet wird. Winz Baak ist ein aufstrebender Stadtteil, indem mittlerweile viele junge Familien wohnen, die von einem nah gelegenen Einkaufsmarkt sehr profitieren würden. Aldi ist eine gute, aber keine gleichwertige Alternative.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

12. Einwender 12, 30.06.2020		
	<p>Ich bin dagegen! Der neu gebaute große Aldi Markt reicht vollkommen aus, es muss nicht direkt gegenüber noch ein weiterer Einkaufsmarkt gebaut werden, nur weil Herr Lenk sich dadurch einen Profit erhofft, in dem er die Pendler „abgreift“, die dann bei Ihm einkaufen würden, so wie er es selbst formuliert hat! Und das schlimmste: Aus Profitgier die Umwelt zerstören passt nicht in die heutige Zeit, es ist eine sehr schöne grüne Oase, die unnötig zerstört würde. Mein Tipp: Wenn es tatsächlich nur um die Nahversorgung der Bürger geht und nicht um Profitgier, dann sollte der geschlossenen Edeka Laden in der Mozartstraße umgebaut werden.</p>	<p>Der Standort Winz-Baak wird im Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen vom 07.12.2017 als Nahversorgungsstandort eingestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist und der wohnungsnahen Versorgung dienen kann. Intensive Bemühungen von Seiten des Eigentümers und der Stadt, im EDEKA-Ladenlokal an der Mozartstraße im Oberwinzerfeld wieder ein Lebensmittelangebot zu etablieren, waren nicht erfolgreich. Im Rahmen der Erarbeitung der des Masterplans Einzelhandel 2017 wurde geprüft, ob geeignete alternative Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Oberwinzerfeld zu finden sind. Dies ist nicht der Fall. Die Stadt Hattingen strebt somit an, mit der Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters in Ergänzung zum bereits erneuerten Lebensmittel-discounter die vorhandenen Versorgungsbedingungen im Ortsteil Winz-Baak nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Die Auswirkungsanalysen beider Vorhaben sind aufeinander abgestimmt und weisen die Verträglichkeit beider Vorhaben unter Zugrundelegung ihrer zugeordneten Verkaufsflächen (Aldi max. 1.300m² / Rewe max. 1.600 m²) nach. Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks leben in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius). Die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Damit weist der gewählte Standort eine zentrale Lage auf. Die fußläufige, barrierefreie Erschließung des Standortes wird durch den Bau einer Fußgängerbrücke über die Denkmalstraße, die an die zur Rauendahlstraße führende Fußgängerbrücke anschließt, sichergestellt. Ein weiterer, nicht barrierefreier Fußweg wird über einen neu zu erstellenden Serpentinweg mit Anschluss an den Helenenweg realisiert. Somit werden im Zuge dieses Projektes neue Wege geschaffen, um eine möglichst gefahrlose und barrierefreie fußläufige Erschließung für die Bewohner von Winz-Baak zu gewährleisten.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

<p>13. Einwender 13, 06.07.2020</p>	<p>Nach unserem Dafürhalten ist ein REWE-Markt an dieser Stelle für die Bürgerinnen und Bürger des Oberwinzerfeldes nicht sinnvoll. Zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung wäre ein Erhalt des EDEKA-Marktes an der Mozart Str. zielführender gewesen. Die Verkehrsanbindung wird eine erhebliche Zunahme an Kfz-Bewegungen zur Folge haben und wir befürchten, dass sich dieser Bereich zum Unfallschwerpunkt entwickeln wird.</p> <p>Zu guter Letzt noch der Hinweis der Klimaveränderung durch das Entfernen der Bäume und Sträucher sowie der dort beheimateten Tiere, würden eine erhebliche Verschlechterung des Wohnumfeldes in diesem Bereich zur Folge haben.</p> <p>Aus den aufgeführten Gründen sind wir gegen eine Ansiedlung eines REWE-Marktes an dieser Stelle!!</p>	<p><u>Zum Themenfeld Nahversorgungsstandort</u> Der Standort Winz-Baak wird im Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen vom 07.12.2017 als Nahversorgungsstandort eingestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist und einer wohnungsnahen Versorgung dienen kann. Intensive Bemühungen von Seiten des Eigentümers und der Stadt, im EDEKA-Ladenlokal an der Mozartstraße im Oberwinzerfeld wieder ein Lebensmittelangebot zu etablieren, waren nicht erfolgreich. Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Einzelhandel 2017 wurde geprüft, ob geeignete alternative Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Oberwinzerfeld zu finden sind. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: Der gewählte Standort für den REWE-Markt weist eine zentrale Lage auf: Es leben 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius) und die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Die fußläufige, barrierefreie Erschließung des Standortes wird durch den Bau einer Fußgängerbrücke über die Denkmalstraße, die an die zur Rauendahlstraße führende Fußgängerbrücke anschließt, sichergestellt. Ein weiterer, nicht barrierefreier Fußweg wird über einen neu zu erstellenden Serpentinweg mit Anschluss an den Helenenweg realisiert. Somit werden im Zuge dieses Projektes neue Wege geschaffen, um eine möglichst gefahrlose und barrierefreie fußläufige Erschließung für die Bewohner von Winz-Baak zu gewährleisten.</p> <p><u>Zum Themenfeld Klima- und Artenschutz</u> Aus dem Fundortkataster (FOK) des LANUV (LINFOS-System) liegen keine Hinweise auf das Auftreten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet vor. Ergänzend zu den räumlich konkreten Angaben im Fundortkataster und den Ergebnissen der Begehungen, wurde das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 100 km²) macht. Das FIS verzeichnet im Bereich des Plangebiets 51 Tierarten, die potenziell auftreten könnten: Es handelt sich um 43 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), fünf Fledermausarten, zwei Amphibien- und eine Libellenart.</p> <p>Spezielle faunistische Bedeutung (z.B. als wesentlicher Teillebensraum schützenswerter Arten oder als Biotopverbundfläche) hat das Plangebiet nicht. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV gelisteten planungs-</p>
--	--	---

		<p>relevanten Tierarten im Plangebiet aus unterschiedlichen Gründen entweder nicht auftreten können oder aber durch das Vorhaben nicht in einer Weise betroffen sind, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch theoretisch vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten „planungsrelevanter Arten“ sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden und bleiben ökologisch funktionsfähig. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.</p> <p>Es ist richtig, dass Ersatzpflanzungen erst nach einigen Jahren ihre städtebauliche und ökologische Wirkung voll entfalten. Dies wird vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Winz-Baak in Kauf genommen.</p> <p>Durch die Bebauung wird es zwar eine deutliche Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, aber keine wesentliche Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika geben, die durch die Einbindung des Plangebiets in größere Siedlungszusammenhänge bestimmt sind. Erhebliche klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten. Im Gegensatz zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gezeigten Unterlagen ist nunmehr vorgesehen, die Dachflächen des Marktes extensiv zu begrünen. Dies stellt eine kleinklimatische Verbesserung der Planung dar. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind spezielle Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf ein Vorkommen des Feuersalamanders entsprechend zu konkretisieren und im Baugenehmigungsverfahren verbindlich zu machen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>14. Einwender 14, 29.06.2020</p>		
	<p>1. In der Auswirkungsanalyse steht: "Der Planstandort Denkmalstraße/Wuppertaler Straße befindet sich westlich der Wuppertaler Straße und ist über eine Fußgängerbrücke unmittelbar an den bestehenden Geschäftsbereich angebunden.". Über die Fußgängerbrücke ist er angebunden und er verbindet damit das Rauendahl mit der anderen Seite der B51, vom Westenfeld herkommend, also an der B51 entlang, gibt es aber keine direkte Anbindung. Der Fußweg endet an der Straße und man kann nur querfeldein den Berg hoch die Denkmalstr. erreichen. Für Menschen mit Kinderwagen oder Rollator keine genügende Anbindung. Wer übernimmt die Fortführung des Fußweges zur Anbindung?</p>	<p>Zu 1. Die Wuppertaler Straße (früher B 51, heute L 651) übernimmt in erster Linie eine überörtliche Erschließungsfunktion für den motorisierten Verkehr und ist nicht ausgelegt für die fußläufige Erschließung innerhalb des Stadtteils. Entlang der Wuppertaler Straße zwischen Denkmalstraße und „Im Westenfeld“ befindet sich kein Fußweg. Es handelt sich lediglich um ein Bankett (Randstreifen zur Fahrbahn). Um der zerschneidenden Wirkung der Wuppertaler Straße entgegenzuwirken, wurde in der Vergangenheit die Fußgängerbrücke über die Wuppertaler Straße erbaut. Auch der geplante Lebensmittelmarkt wird über eine neue Fußgängerbrücke erschlossen, die an die bestehende Brücke angeschlossen wird. Von der Denkmalstraße aus kommender Fußgängerverkehr wird ebenfalls über die Fußgängerbrücken geführt.</p>

	<p>2. Im Gutachten findet sich die Stelle mit den Salamandern. Diese wurden bei den gefundenen Tieren gar nicht genannt. Gibt es diese dort oder nicht? Hat sich seit dem Gutachten etwas an der Situation der Salamander geändert? Stehen diese nun unter Naturschutz oder bleibt es dabei, dass es keine "planungsrelevante Art" ist?</p>	<p>Zu 2. Das Vorkommen des Feuersalamanders über einen langjährigen Zeitraum ist als hinreichend gesicherter Sachverhalt vorzusetzen. Inwieweit sich in den letzten Jahren Veränderungen an der örtlichen Population ergeben haben, ist nicht bekannt, da es zum einen keine - nur langjährig zu ermittelnden - Kenntnisse über die Populationsstärke und die Reproduktionsrate gibt, zum anderen nicht abschätzbar ist, ob und wie lange sich die Population angesichts der Ausbreitung des Hautpilzes Batrachochytrium salamandrivorans halten kann, der bereits viele andere Populationen stark dezimiert hat.</p> <p>Die Art steht generell unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes, zählt aber weiterhin nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“. Dies bedeutet aber nicht, dass der Art keine Beachtung zukommt. So sind im Zuge der Vorhabenrealisierung spezielle Schutzmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden speziell auch dieser Art zugutekommen. Konkrete Ausführungen dazu sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>15. Einwender 15, 27.07.2020</p>		
	<p>Ich finde den Rewe an der Stelle auch nicht gut. Die Leute aus dem Oberwinzerfeld fahren dann alle durch die Denkmalstraße und die älteren Leute ohne Auto fahren eh mit der Bahn in die Stadt.</p>	<p>Der Standort Winz-Baak wird im Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen vom 07.12.2017 als Nahversorgungsstandort eingestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist und einer wohnungsnahen Versorgung dienen kann. Intensive Bemühungen von Seiten des Eigentümers und der Stadt, im EDE-KA-Ladenlokal an der Mozartstraße im Oberwinzerfeld wieder ein Lebensmittelangebot zu etablieren, waren nicht erfolgreich. Im Rahmen der Erarbeitung der des Masterplans Einzelhandel 2017 wurde geprüft, ob geeignete alternative Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Oberwinzerfeld zu finden sind. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Die Stadt Hattingen strebt somit an, mit der Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters in Ergänzung zum bereits erneuerten Lebensmitteldiscounter die vorhandenen Versorgungsbedingungen im Ortsteil Winz-Baak nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Die Auswirkungsanalysen beider Vorhaben sind aufeinander abgestimmt und weisen die Verträglichkeit beider Vorhaben unter Zugrundelegung ihre zugeordneten Verkaufsflächen (Aldi max. 1.300m² / Rewe max. 1.600 m²) nach.</p> <p>Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: 60 % der Bevölkerung</p>

		<p>Winz-Baaks leben in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius). Die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Damit weist der gewählte Standort eine zentrale Lage auf. Die fußläufige, barrierefreie Erschließung des Standortes wird durch den Bau einer Fußgängerbrücke über die Denkmalstraße, die an die zur Rauendahlstraße führende Fußgängerbrücke anschließt, sichergestellt. Ein weiterer, nicht barrierefreier Fußweg wird über einen neu zu erstellenden Serpentinweg mit Anschluss an den Helenenweg realisiert. Somit werden im Zuge dieses Projektes neue Wege geschaffen, um eine möglichst gefahrlose und barrierefreie fußläufige Erschließung für die Bewohner von Winz-Baak zu gewährleisten.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---

16. Einwender 16, 16.06.2020

	<p>Der Naturschutzbund (NABU) im Ennepe-Ruhr-Kreis lehnt den o.a. Plan grundlegend ab.</p> <p>Versiegelungen im urbanen Raum sind nicht akzeptabel. Besonders die öffentliche Stadtplanung hat eine Verantwortung für die zukünftigen Generationen und muss den Flächenverbrauch für Bebauungen verhindern und die Zerstörung von Habitaten für Flora und Fauna unterbinden. Die öffentliche Hand muss zum Erhalt der Biodiversität gerade in solchen Trittsteinbiotopen oder Vernetzungszonen alles Erdenkliche tun, damit die Verantwortung für Klimaschutzfunktionen und für den Wasserhaushalt Rechnung getragen wird.</p> <p>Verluste von solch wertvollen Zonen für die Vernetzung von Naturräumen sind heute nicht mehr akzeptabel. Aus diesem Grund fordern wir die Stadtplanung auf, nach anderen Wegen zu suchen, um nachhaltig den Flächenverbrauch für Bebauungen in jeglicher Form zu vermeiden und Maßnahmen zu finden, um Bodenversiegelungen zu unterbinden ohne die Belange der betroffenen Menschen in dem Stadtteil zu vergessen.</p>	<p>Das Vorhaben berücksichtigt aus Sicht der Stadt den § 1a Abs. 2 BauGB, der die sog. „Bodenschutzklausel“ beinhaltet.</p> <p>Bei den in Anspruch zu nehmenden Böden handelt es sich ausschließlich um solche mit beträchtlicher anthropogener Überformung, so dass das Vorhaben unter Bodenschutzgesichtspunkten prinzipiell als umweltverträglich einzustufen ist. Mit dem Vorhaben, einen Lebensmittelmarkt innerhalb des Siedlungsbereichs neu zu bauen, wird dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gefolgt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Fläche des Plangebietes Anteil einem Grünzug parallel der Wuppertaler Straße hat, der zweifellos auch dem Biotopverbund dient. Diese Verbundfunktion als allerdings insoweit unspezifisch, also dem Plangebiet keine besondere Bedeutung in dem Sinne zukommt, dass konkrete Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind, wie sie etwa bei der Wanderung von Amphibien zwischen ihren Teillebensräumen bekannt sind. Zudem stellt die Wuppertaler Straße eine erhebliche Barriere für einen Übergang zur freien Landschaft dar.</p> <p>Hinsichtlich der Akzeptanz von Versiegelungen ist darauf zu verweisen, dass solche gemäß landschaftsrechtlicher wie auch planungsrechtlicher Vorgaben gerade im urbanen Raum stattfinden sollten, um den Freiraum von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

17. Einwender 17, 13.07.2020		
	<p>Ich finde der Ortsteil Winz-Baak braucht mehr Infrastruktur. Hier wohnen viele junge Familien und auch wir werden Ende des Jahres nach Winz-Baak ziehen. Zwar gibt es viele Lebensmittel auch bei Aldi trotzdem braucht man auch eine Frischetheke und wir möchten keine tierischen Produkte vom Discounter kaufen. Dafür mit dem Auto/der Bahn nach Hattingen oder Linden zu fahren finden wir nicht gut. Es braucht einen Supermarkt der fußläufig zu erreichen ist.</p> <p>Auch um die Sparkasse in Winz-Baak herum gibt es viel Potenzial, da dort ein ganzes Wohngebiet mit jungen Familien neu dazu gekommen ist. Bisher gibt es dort nur einen Bäcker und ein Kiosk. Leider stehen kleine Ladenlokal leer. Wir denken hier gibt es viele Möglichkeiten für kleine regionale Geschäfte oder Restaurants/Cafés.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18. Einwender 18, 25.07.2020		
	<p>Die Auswirkungsanalyse zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren geht von einem quasi abgeschlossenen Ortsteil aus, der zu den weiteren Teilen unserer Stadt mit 2,5 km entfernt liegt, und damit keine wirtschaftlich relevante Auswirkung auf die weiteren Lebensmittelgeschäfte im Innenstadtbereich der Stadt Hattingen hat.</p> <p>Das dies nicht so ist, zeigt schon die Größe und die Lage des Marktes. Das frühere erste Einzelhandelsgutachten zeigt auf, dass der Ortsteil Winz-Baak unterversorgt ist. Man schlug damals vor, dass eine Gesamtverkaufsfläche für Winz-Baak von 1600 qm angemessen sei. In dem jetzigen B-Planverfahren wird ein erheblich höhere Gesamt-Quadratmeterzahl für den Ortsteil angestrebt. Es wurde auch nicht berücksichtigt, dass viele Einwohner heutzutage mit Internet ausgestattet sind und auf andere Art und Weise einkaufen. Mit der Verkaufsfläche so, wie geplant, wäre der Ortsteil Winz-Baak demnach übertversorgt.</p> <p>Die Intension des Lenk-Marktes liegt in Wahrheit vom Abfischen von Fahrkunden, die in Bochum oder Essen arbeiten und in Hattingen wohnen. Damit geht ein erheblicher Prozentanteil von Kaufkraft den Hattinger Innenstadtgeschäften (z.B. Kaufland, Rewe Uhl) verloren. Dieses wurde in der Auswirkungsanalyse nicht genannt. Darum wäre es aus städteplanerischer Sicht für die Stadt Hattingen sinnvoll, die Verkaufsfläche entweder dementsprechend zu verkleinern oder ganz davon Abstand zu nehmen.</p> <p>Die Stadt Hattingen und die Stadtverordneten werden mit ihrer Zustimmung zu den vorgelegten Plänen dieses Gleichgewicht stören.</p>	<p><u>Zum Themenfeld Verkaufsfläche in Winz-Baak</u> Der Standort Winz-Baak wird im Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen vom 07.12.2017 als Nahversorgungsstandort eingestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist und einer wohnungsnahen Versorgung dienen kann. Die Stadt Hattingen strebt somit an, mit der Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters in Ergänzung zum bereits erneuerten Lebensmitteldiscounter die vorhandenen Versorgungsbedingungen im Ortsteil Winz-Baak nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Die Auswirkungsanalysen beider Vorhaben sind aufeinander abgestimmt und weisen die Verträglichkeit beider Vorhaben unter Zugrundelegung ihre zugeordneten Verkaufsflächen (Aldi max. 1.300m² / Rewe max. 1.600 m²) nach.</p> <p>Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks leben in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius). Die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Damit weist der gewählte Standort eine zentrale Lage auf.</p> <p><u>Zum Themenfeld Kaufkraftabfluss</u> Die durch das Planvorhaben zu erwartenden Umverteilungen beziehen sich vor allem auf Anbieter desselben Betriebstyps, also Lebensmittelsupermärkte. Dabei werden die Versorgungsstrukturen im Ortsteil Winz-Baak, im Hauptzentrum Hattingen-Innenstadt und am benachbarten Nahversorgungsstandort Bruchstraße/ Im Bruchfeld in der Stadt Hattingen am stärksten von Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Dies resultiert vor allem daraus, dass der Ortsteil Winz-Baak aktuell über keine bedarfsgerechte Versor-</p>

		<p>gungsausstattung verfügt, sodass in Winz-Baak hohe Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind. Städtebaulich relevante Auswirkungen können dabei ausgeschlossen werden, da es sich um eine städtebaulich-integrierte Weiterentwicklung des im Masterplan Einzelhandel ausgewiesenen Nahversorgungsstandortes Winz-Baak handelt und für die anderen betroffenen Versorgungsstandorte in der Stadt Hattingen und in der Nachbarstadt Bochum (Stadtteil Linden, Dahlhausen) keine so hohen Umsatzverluste eintreten werden, dass zentrale Versorgungsbereiche bzw. schutzwürdige Nahversorgungsstandorte ihrem Versorgungsauftrag nicht mehr gerecht werden können.</p> <p>Eine bedeutsame Ausstrahlungskraft über den eigenen Ortsteil hinaus kann der zu untersuchende Supermarkt aufgrund der Siedlungsstruktur und der Wettbewerbssituation nicht entfalten. Demgemäß beschränken sich Umsätze mit Kunden aus benachbarten Siedlungsbereichen (Hattingen-Mitte, Bochum-Linden / Bochum-Dahlhausen) lediglich auf Streuumsätze.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
19. Einwender 19, 06.07.2020		
	<p>Meine Familie und ich befürworten den Bebauungsplan Nr. 160 und die damit verbundene Ansiedlung einen Lebensmittelmarktes ausdrücklich.</p> <p>Die Nahversorgung in Winz-Baak ist mehr als schlecht. Nach dem ersatzlosen Entfall des Edeka- Marktes an der Mozartstr. gibt es keine wohnortnahen Einkaufsmöglichkeiten mehr. Der ALDI-Markt im Rauendahl ist nach der Modernisierung zwar größer geworden, aber kein adäquater Ersatz (weder qualitativ noch quantitativ) für einen Lebensmittelvollsortimenter. Das hat zur Folge, dass wir stets mindestens auf die Einkaufsmöglichkeiten in Linden oder in der Hattinger Innenstadt zurückgreifen müssen, regelmäßig jedoch durchaus weitere Wege in Kauf nehmen. Mit Neid blickt man auf die Versorgungslage, z.B. in Welper, Sprockhövel, Haßlinghausen.</p> <p>Gleichwohl begrüßen wir die Schaffung eines sozialen Ankers im Stadtteil, an dem man den Nachbarinnen und Nachbarn beim Einkauf begegnen kann oder eine Tasse Kaffee beim Bäcker genießen kann.</p> <p>Die Möglichkeit den neuen Supermarkt mit dem Fahrrad zu erreichen würde uns viele Wege mit dem Auto ersparen und zu häufigeren Einkäufen frischer Lebensmittel (im Gegensatz zum derzeitigen „Wochenendgroßeinkauf“) führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

20. Einwender 20, 27.07.2020

Wir als direkt betroffene Anwohner des Helenenweges möchten Ihnen mitteilen, dass wir nicht der Auffassung sind, dass es so eines riesigen Supermarktes an dieser Stelle bedarf. Desweiteren möchten wir uns den Ausführungen der Familie xy anschließen. Diese Ausführungen zu den Auswirkungen im Bereich Verkehr und Umwelt entspricht genau unserer Auffassung.

Zum Themenfeld städtebauliche Notwendigkeit eines Lebensmittelmarktes
Der Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte, um den nach dem Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen (2008) festgelegten zentralen Nahversorgungsbereich im Stadtteil Winz-Baak zu entwickeln.

Die Stadt Hattingen hat diesen Masterplan zwischenzeitlich fortgeschrieben und am 07.12.2017 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verabschiedet. Der Standort Winz-Baak wird dort als Nahversorgungsstandort eingestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist, einer wohnungsnahen Versorgung dienen soll und hierzu weiterzuentwickeln ist.

Die Stadt Hattingen strebt somit an, mit der Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters die vorhandenen Versorgungsbedingungen im Ortsteil Winz-Baak nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Zurzeit ist die Nahversorgung vor Ort lediglich durch einen Lebensmittel-discounter gegeben.

Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks leben in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius). Die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Damit weist der gewählte Standort eine zentrale Lage auf.

Zum Themenfeld Stellplatzangebot / Verkehr

Der Rat der Stadt Hattingen hat in 2019 die Stellplatzsatzung vom 09.12.2019 verabschiedet, die Vorgaben für die zu errichtenden Stellplätze macht. Die geplanten 132 Pkw-Stellplätze und 30 Fahrrad-Stellplätze entsprechen diesen neuen Vorgaben.

Das zum Bauleitplanverfahren zugehörige Verkehrsgutachten (abvi, März 2020) ermittelt ein Zusatzverkehrsaufkommen (Neuverkehr) von insgesamt 1.013 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr. Dies entspricht einem Verkehrsaufkommen von 43 Kfz/h. Wie die Verkehrserhebungen aufzeigen, beträgt die heutige Verkehrsbelastung im Abschnitt der Denkmalstraße westlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes ca. 60-110 Kfz/h je Richtung. Für den Abschnitt der Denkmalstraße westlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes weisen die Berechnungen eine Zusatzbelastung von bis zu ca. 20 Kfz/h je Richtung aus. Hinsichtlich der Bewertung des Verkehrsablaufs in der Denkmalstraße kommt das Verkehrsgutachten zu dem Schluss, dass die Erhöhung der Kfz-Frequenzen durch den geplanten Lebensmittelmarkt zu keiner signifikant veränderten Bewertung gegenüber der bestehenden Verkehrssituation führt, da sowohl der Orientierungswert für Sammelstraßen (800 Kfz/h) als auch der für Wohnstraßen (400

Kfz/h) in der Prognose nicht überschritten wird. Es ist somit nicht zu erwarten, dass das Vorhaben eine unzumutbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens bewirkt. Daraus ist abzuleiten, dass durch das Vorhaben keine Abgas-Emissionen zu erwarten sind, die schädlichen Einfluss auf die Umgebungsbebauung ausüben könnten.

Die Denkmalstraße ist bereits heute von der Wuppertaler Straße zur Bochumer Straße in beide Richtungen durchgängig befahrbar. Verkehrsregelungen wie Ausweisung einer Anliegerstraße oder Einbahnstraßenregelungen sind nicht Inhalt der Bauleitplanung, sondern werden in der Straßenverkehrsbehörde nach jeweiliger Erforderlichkeit geregelt.

Vor dem Hintergrund, dass der Verkaufsraum des Lebensmittelmarktes über die beiden Parkebenen direkt per Aufzug erreichbar ist und Stellplätze in ausreichender Anzahl angeboten werden, ist nicht zu befürchten, dass Einkaufende im Helenenweg parken und zum Markt hinunter und wieder hinauflaufen.

Zum Themenfeld Artenschutz / Natur und Umwelt / Klima

Dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 "Denkmalstraße – Wuppertaler Straße" (Umweltbüro Essen, Mai 2020) ist zu entnehmen: Aus dem Fundortkataster (FOK) des LANUV (LINFOS-System) liegen keine Hinweise auf das Auftreten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet vor. Ergänzend zu den räumlich konkreten Angaben im Fundortkataster und den Ergebnissen der Begehungen, wurde das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 100 km²) macht. Das FIS verzeichnet im Bereich des Plangebiets 51 Tierarten, die potenziell auftreten könnten: Es handelt sich um 43 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), fünf Fledermausarten, zwei Amphibien- und eine Libellenart.

Spezielle faunistische Bedeutung (z.B. als wesentlicher Teillebensraum schützenswerter Arten oder als Biotopverbundfläche) hat das Plangebiet nicht. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV gelisteten planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet aus unterschiedlichen Gründen entweder nicht auftreten können oder aber durch das Vorhaben nicht in einer Weise betroffen sind, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch theoretisch vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten „planungsrelevanter Arten“ sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden und bleiben ökologisch funktionsfähig. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Es ist richtig, dass Ersatzpflanzungen erst nach einigen Jahren ihre städte-

bauliche und ökologische Wirkung voll entfalten. Dies wird vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Winz-Baak in Kauf genommen.

Durch die Bebauung wird es zwar eine deutliche Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, aber keine wesentliche Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika geben, die durch die Einbindung des Plangebiets in größere Siedlungszusammenhänge bestimmt sind. Erhebliche klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

In Hinblick auf die Belastung mit Luftschadstoffen ist keine in dem Sinne wesentliche Erhöhung zu erwarten, dass die einschlägigen Grenzwerte für die relevanten Schadstoffe überschritten werden könnten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht nicht.

Im Gegensatz zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gezeigten Unterlagen ist nunmehr vorgesehen, die Dachflächen des Marktes extensiv zu begrünen. Dies stellt eine kleinklimatische Verbesserung der Planung dar.

Die Bebauung im Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch die offene Bauweise, überwiegend in Form von Einfamilienhäusern, und weist damit Dichtewerte auf, die Wohngebieten angemessen sind. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Wohnbauflächen sind gegeben. Der Artenschutz wird gem. BNatSchG bei jeden Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet. Unter Beachtung der zulässigen Dichtewerte wird innerhalb des Siedlungsbereichs der Bebauung mit notwendigen Infrastruktureinrichtungen der Vorrang eingeräumt vor der Erhaltung von Freiflächen. Dies dient dem Ziel einer maßvollen Innenverdichtung. Die Neubebauung von Flächen im nicht integrierten Außenbereich, die deutlich mehr Autoverkehr hervorrufen würde, wird damit verhindert.

Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten. Zur öffentlichen Auslegung wird eine extensive Begrünung der Dachflächen des Marktgebäudes eingeplant, damit die Planung im Hinblick auf optische und kleinklimatische Auswirkungen verbessert wird. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind spezielle Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf ein Vorkommen des Feuersalamanders entsprechend zu konkretisieren und im Baugenehmigungsverfahren verbindlich zu machen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

21. Einwender 21, 27.07.2020

Ich halte es für eine schlechte Idee, an der vorgesehene Stelle einen Rewe zu bauen. Gegenüber ist schon ein Aldi, wieso braucht man dann noch einen Supermarkt daneben? Ursprünglich war ein neuer Supermarkt geplant als der Laden in Winz-Baak (Mozartstraße) zu machen musste. Da wäre ein neuer Supermarkt nötig, für alle (ältere) Mitbürger die zu Fuß einkaufen gehen müssen und nicht so weit laufen können. Jetzt wollen Sie einer der letzten grünen Ecken in Winz-Baak/Rauendahl entfernen um einen Supermarkt zu bauen der überflüssig ist. Das ist in dieser Zeit von Klimawandel und den allgemeinen Ruf nach Umdenken für eine nachhaltige Zukunft nicht angesagt. Bitte bauen Sie diesen Supermarkt nicht.

Zum Themenfeld städtebauliche Notwendigkeit eines Lebensmittelmarktes
Der Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte, um den nach dem Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen (2008) festgelegten zentralen Nahversorgungsbereich im Stadtteil Winz-Baak zu entwickeln.

Die Stadt Hattingen hat diesen Masterplan zwischenzeitlich fortgeschrieben und am 07.12.2017 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verabschiedet. Der Standort Winz-Baak wird dort als Nahversorgungsstandort eingestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist, einer wohnungsnahen Versorgung dienen soll und hierzu weiterzuentwickeln ist.

Die Stadt Hattingen strebt somit an, mit der Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters die vorhandenen Versorgungsbedingungen im Ortsteil Winz-Baak nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Zurzeit ist die Nahversorgung vor Ort lediglich durch einen Lebensmitteldiscounter (Aldi) gegeben.

Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks leben in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius). Die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Damit weist der gewählte Standort eine zentrale Lage auf.

Intensive Bemühungen von Seiten des Eigentümers und der Stadt, im EDEKA-Ladenlokal an der Mozartstraße im Oberwinzerfeld wieder ein Lebensmittelangebot zu etablieren, waren nicht erfolgreich. Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Einzelhandel 2017 wurde geprüft, ob geeignete alternative Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Oberwinzerfeld zu finden sind. Dies ist nicht der Fall.

Zum Themenfeld Erschließung für Fußgänger:

Die fußläufige, barrierefreie Erschließung des Standortes wird durch den Bau einer Fußgängerbrücke über die Denkmalstraße, die an die zur Rauendahlstraße führende Fußgängerbrücke anschließt, sichergestellt. Ein weiterer, nicht barrierefreier Fußweg wird über einen neu zu erstellenden Serpentinweg mit Anschluss an den Helenenweg realisiert. Somit werden im Zuge dieses Projektes neue Wege geschaffen, um eine möglichst gefahrlose und barrierefreie fußläufige Erschließung für die Bewohner von Winz-Baak zu gewährleisten.

Zum Themenfeld Natur und Umwelt / Klima

Dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Be-

		<p>baunungsplan Nr. 160 "Denkmalstraße – Wuppertaler Straße" (Umweltbüro Essen, Mai 2020) ist zu entnehmen: Durch die Bebauung wird es zwar eine deutliche Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, aber keine wesentliche Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika geben, die durch die Einbindung des Plangebiets in größere Siedlungszusammenhänge bestimmt sind. Erhebliche klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten. In Hinblick auf die Belastung mit Luftschadstoffen ist keine in dem Sinne wesentliche Erhöhung zu erwarten, dass die einschlägigen Grenzwerte für die relevanten Schadstoffe überschritten werden könnten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht nicht. Im Gegensatz zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gezeigten Unterlagen ist nunmehr vorgesehen, die Dachflächen des Marktes extensiv zu begrünen. Dies stellt eine kleinklimatische Verbesserung der Planung dar. Unter Beachtung der zulässigen Dichtewerte wird innerhalb des Siedlungsbereichs der Bebauung mit notwendigen Infrastruktureinrichtungen der Vorrang eingeräumt vor der Erhaltung von Freiflächen. Dies dient dem Ziel einer maßvollen Innenverdichtung. Die Neubebauung von Flächen im nicht integrierten Außenbereich, die deutlich mehr Autoverkehr hervorrufen würde, wird damit verhindert.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten. Zur öffentlichen Auslegung wird eine extensive Begrünung der Dachflächen des Marktgebäudes eingeplant, damit die Planung im Hinblick auf optische und kleinklimatische Auswirkungen verbessert wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
--	--	--

22. Einwender 22, 26.07.2020

	<p>Die Erstellung eines großen REWE-Supermarktes am geplanten Standort halte ich für keine gute Idee. Denn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Direkt gegenüber ist der ALDI-Markt (gerade neu und größer gebaut), der schon eine Versorgung für "Autofahrer" ermöglicht. 2. Der geplante Markt ist keine Einkaufsmöglichkeit für "Fußgänger" (z.B. viele ältere Leute in Winz- Baak oder Rauendahl), der er "im Grünen", also zu weit entfernt liegt. Kleinere dezentrale Märkte würden dem aktuellen Bedarf eher entsprechen. 3. Ein erheblicher "grüner Bereich" würde unnötig durch Bebauung verschwinden. Gerade in der jetzigen Zeit sollten wir uns möglichst 	<p><u>Zum Themenfeld städtebauliche Notwendigkeit eines Lebensmittelmarktes</u> Der Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bauungsplans erfolgte, um den nach dem Masterplan „Einzelhandel“ der Stadt Hattingen (2008) festgelegten zentralen Nahversorgungsbereich im Stadtteil Winz-Baak zu entwickeln. Die Stadt Hattingen hat diesen Masterplan zwischenzeitlich fortgeschrieben und am 07.12.2017 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verabschiedet. Der Standort Winz-Baak wird dort als Nahversorgungsstandort eingestuft, der siedlungsstrukturell integriert ist, einer wohnungsnahen Versorgung dienen soll und hierzu weiterzuentwickeln</p>
--	--	---

viele \"grüne Lungen\" im Stadtbereich erhalten.
Daher möchte ich Sie bitten, die Bebauung nicht durchzuführen.

ist.

Die Stadt Hattingen strebt somit an, mit der Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters die vorhandenen Versorgungsbedingungen im Ortsteil Winz-Baak nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Zurzeit ist die Nahversorgung vor Ort lediglich durch einen Lebensmitteldiscounter gegeben.

Der Auswirkungsanalyse des Vorhabens (BBE, Februar / Juli 2018, Ergänzende Stellungnahme, Mai 2020) ist zu entnehmen: 60 % der Bevölkerung Winz-Baaks leben in fußläufiger Entfernung zum geplanten REWE-Markt (700 m Radius). Die maximale Entfernung zwischen den Wohngebieten von Winz-Baak und dem Planstandort beträgt ca. 1,6 km. Damit weist der gewählte Standort eine zentrale Lage auf.

Intensive Bemühungen von Seiten des Eigentümers und der Stadt, im EDEKA-Ladenlokal an der Mozartstraße im Oberwinzerfeld wieder ein Lebensmittelangebot zu etablieren, waren nicht erfolgreich. Im Rahmen der Erarbeitung der des Masterplans Einzelhandel 2017 wurde geprüft, ob geeignete alternative Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Oberwinzerfeld zu finden sind. Dies ist nicht der Fall.

Zum Themenfeld Erschließung für Fußgänger:

Die fußläufige, barrierefreie Erschließung des Standortes wird durch den Bau einer Fußgängerbrücke über die Denkmalstraße, die an die zur Rauen-dahlstraße führende Fußgängerbrücke anschließt, sichergestellt. Ein weiterer, nicht barrierefreier Fußweg wird über einen neu zu erstellenden Serpentinweg mit Anschluss an den Helenenweg realisiert. Somit werden im Zuge dieses Projektes neue Wege geschaffen, um eine möglichst gefahrlose und barrierefreie fußläufige Erschließung für die Bewohner von Winz-Baak zu gewährleisten.

Zum Themenfeld Natur und Umwelt / Klima

Dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bauungsplan Nr. 160 "Denkmalstraße – Wuppertaler Straße" (Umweltbüro Essen, März 2021) ist zu entnehmen:

Durch die Bebauung wird es zwar eine deutliche Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, aber keine wesentliche Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika geben, die durch die Einbindung des Plangebiets in größere Siedlungszusammenhänge bestimmt sind. Erhebliche klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

In Hinblick auf die Belastung mit Luftschadstoffen ist keine in dem Sinne wesentliche Erhöhung zu erwarten, dass die einschlägigen Grenzwerte für die relevanten Schadstoffe überschritten werden könnten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht nicht.

Im Gegensatz zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gezeigten

		<p>Unterlagen ist nunmehr vorgesehen, die Dachflächen des Marktes extensiv zu begrünen. Dies stellt eine kleinklimatische Verbesserung der Planung dar.</p> <p>Unter Beachtung der zulässigen Dichtewerte wird innerhalb des Siedlungsbereichs der Bebauung mit notwendigen Infrastruktureinrichtungen der Vorrang eingeräumt vor der Erhaltung von Freiflächen. Dies dient dem Ziel einer maßvollen Innenverdichtung. Die Neubebauung von Flächen im nicht integrierten Außenbereich, die deutlich mehr Autoverkehr hervorrufen würde, wird damit verhindert.</p> <p>Die Stadt erachtet die gewählten Festsetzungen in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange als sinnvoll. An der Planung wird vom Grundsatz her festgehalten. Zur öffentlichen Auslegung wird eine extensive Begrünung der Dachflächen des Marktgebäudes eingeplant, damit die Planung im Hinblick auf optische und kleinklimatische Auswirkungen verbessert wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
--	--	---

23. Einwender 23, 30.06.2020

	<p>Im weiteren Verfahren sind bitte vom Vorhabenträger und der Stadt Hattingen neben dem Naturschutz auch insbesondere die Themenfelder Schall und Verkehr zu prüfen und zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der schalltechnischen Auswirkungen des BV auf das Umfeld mit Wohnbebauung (Helenenweg, Denkmalstraße) und Berücksichtigung der schallbezogenen Belange im B-Plan - Messung der Schallemissionsquellen z.B. Fahrbewegungen/Std. Tagzeit und Nachtzeit - Quantifizierung und Bewertung des Anlieferverkehrs aus Schallschutzsicht insbesondere: Be/Entladung mit Handhubwagen, Rangieren von LKW, Schallentwicklung auf dem Parkplatz durch Einkaufswagen, Frage: wie häufig sind LKWs zur Anlieferung von Waren zu erwarten (LKW/Tag, worst case). - farbliche Darstellung der Pegelwerte in dB (A) der maßgeblichen Immissionsorte auf einer Rasterlärnkarte - Prüfung, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte an relevanten Immissionspunkten in der nachbarschaftlichen Wohnbebauung tags und nachts eingehalten werden. 	<p><u>Zum Schallschutz</u></p> <p>In Bezug auf den zu erwartenden Gewerbelärm durch den Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage des Marktgebäudes sowie durch den Anlieferungsverkehr wurde ein Schallgutachten (ITAB, März 2020) vorgelegt, das nachweist, dass ein störungsfreier Betrieb des Lebensmittelmarktes möglich ist. Das Schallgutachten legt Betriebs- und Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes sowie bestimmte Schalleistungspegel der technischen Gebäudeausstattung (Lüftungs-, Wärme- und Kühltechnik) zugrunde. Diese Inhalte werden im Durchführungsvertrag sowie dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren verbindlich geregelt. Durch diese Festsetzungen und Hinweise ist sichergestellt, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sowohl werktags als auch sonn- und feiertags eingehalten werden.</p> <p>Im Schallgutachten wurde in Bezug auf den Verkehrslärm sowohl die Bestandssituation als auch die Situation mit Lebensmittelmarkt untersucht und gegenübergestellt. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden sowohl im Bestand als auch mit der Planung um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Durch den Lebensmittelmarkt kommt es zu einer Erhöhung von bis zu 1,5 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Helenenweg, der Rauendahlstraße und dem Breslauer Weg. Diese Erhöhung ist als unkritisch zu beurteilen. Die Wohnla-</p>
--	--	---

- Prüfung der Leistungsfähigkeit der Straßen Denkmalstraße und ggfs. Helenenweg zur Aufnahme/Abwicklung des vorhabenbezogenen Zusatzverkehrs
- Prüfung der zukünftigen Verkehrsbelastung durch Verkehrszählung und entsprechende Prognosen bei Eintritt des Planfalles
- Prüfung der Verkehrssicherheit auf den Zufahrtsstraßen insbesondere im benachbarten Wohngebiet. Zu beachten gilt insbesondere für die Denkmalstraße und Helenenweg: viele Familien mit Kindern, Kindergärten, kath. Gemeindezentrum, Schulweg, Fußgänger)
- Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Kinder in der Denkmalstraße sofern Lieferverkehr in der Denkmalstraße zu erwarten sein sollte.
- Schaffung von geschwindigkeitsbegrenzenden baulichen Maßnahmen in der Denkmalstraße durch die üblichen baulichen Möglichkeiten (z.B. Querschnittseinengungen, Aufpflasterungen)
- Planung der LKW- und PKW-Zufahrt auf das Gelände des Supermarktes ausschließlich über die Wuppertaler Straße zur Vermeidung von Lärm, Verkehr und Verkehrsrisiken für Kinder im Wohnumfeld

Vielen Dank vorab für die Beachtung dieser Belange.

ge am Helenenweg wird sich mit der Planung maßgeblich verändern, jedoch wird eine aus Sicht der Bauleitplanung unzumutbare Minderung der Qualität des Wohngebiets durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Winz-Baak wird die geringfügige Erhöhung des Verkehrslärms in Kauf genommen.

Das vom Fachgutachterbüro ITAB vorgelegte schalltechnische Begutachtung entspricht den Vorgaben für Gutachten und enthält alle erforderlichen Berechnungen und Darstellungen. Messungen waren im vorliegenden Fall nicht durchzuführen.

Zum Verkehr

Die Erschließung des Lebensmittelmarktes erfolgt ausschließlich über die Denkmalstraße und nicht über die Wuppertaler Straße. Pkw, Lkw und Radfahrer benutzen die Auffahrtsrampe zum Parkdeck, während Fußgänger die Brücke Denkmalstraße / Wuppertaler Straße mit neuem Anschluss an das Lebensmittelmarktgelände benutzen.

Wie die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung des Vorhabens (abvi, März 2020) durchgeführten Verkehrserhebungen aufzeigen, beträgt die heutige Verkehrsbelastung im Abschnitt der Denkmalstraße westlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes ca. 60-110 Kfz/h je Richtung. Für den Abschnitt der Denkmalstraße westlich der Anbindung des neuen Einzelhandelsstandortes weisen die Berechnungen eine Zusatzbelastung durch die Neuansiedlung des Lebensmittelmarktes von bis zu ca. 20 Kfz/h je Richtung aus. Hinsichtlich der Bewertung des Verkehrsablaufs in der Denkmalstraße kommt das Verkehrsgutachten zu dem Schluss, dass die Erhöhung der Kfz-Frequenzen durch den geplanten Lebensmittelmarkt zu keiner signifikant veränderten Bewertung gegenüber der bestehenden Verkehrssituation führt, da sowohl der Orientierungswert für Sammelstraßen (800 Kfz/h) als auch der für Wohnstraßen (400 Kfz/h) in der Prognose nicht überschritten wird. Es ist somit nicht zu erwarten, dass das Vorhaben eine unzumutbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens bewirkt.

Die Festlegungen für die durchgeführten verkehrstechnischen Erhebungen / Zählungen erfolgten projektabhängig und nach Vorgabe des maßgebenden Regelwerkes „Empfehlungen für Verkehrserhebungen EVE“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Demnach erfolgte die Stichtagserhebung an einem Normalwerktag (Montag - Donnerstag) in einer Normalwoche (Wochen außerhalb von Schulferien und Wochen ohne Feiertage, sowie vor Feier- oder Ferientagen). Da beim vorliegenden Projekt die Nachmittagsspitzenzeiten für den Kunden- und Besucherverkehr maßgebend sind, wurden eine Erhebungsdauer von vier Stunden und als Erhebungsintervall ein Zeitraum von 15.00 bis 19.00 Uhr festgelegt. Die durchgeführten Stichtagserhebungen entsprechen somit den Vorgaben der EVE

und sind als repräsentativ anzusehen.
Der Verkehrsuntersuchung zum Vorhaben (abvi, März2020) ist zu entnehmen: Untersuchungsrelevant ist die objektive Überprüfung, inwieweit die Zusatzverkehre zu signifikanten Veränderungen der Verkehrsbelastungen und daraus abgeleitet zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit beitragen werden. In erster Linie gilt es daher zu überprüfen, ob im Falle einer Realisierung des geplanten Einzelhandelsstandortes innerhalb der unmittelbar angrenzenden Erschließungsstraßen zulässige Grenzwerte des derzeit gültigen Richtlinienwerkes überschritten werden. Maßgebend für die Bewertung der Verkehrssituation von Straßenverkehrsanlagen sind nicht die zu erwartenden Tagesgesamtbelastungen sondern die Einhaltung der in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 enthaltenen Orientierungswerte von 800 Kfz/h für den Erschließungsstraßentyp ES IV (Sammelstraße) und von 400 Kfz/h für Erschließungsstraßentyp ES V (Wohnstraße). Wie oben bereits erwähnt, wird in der Denkmalstraße sowohl der Orientierungswert von 800 Kfz/h für Sammelstraßen als auch der Orientierungswert von 400 Kfz/h für Wohnstraßen in der Prognose nicht überschritten. Die Erhöhung der Kfz-Frequenzen durch den geplanten Rewe-Markt führt zu keiner signifikant veränderten Bewertung des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Verkehrssituation.
Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der im fließenden Kfz-Verkehr zur Verfügung stehende Straßenraum der Denkmalstraße im Abschnitt zwischen der Bochumer Straße und Helenenweg durch parkende Fahrzeuge auf der Nordseite der Denkmalstraße eingeschränkt wird. Begegnungsfälle in diesem Abschnitt sind zeitweise nur sehr eingeschränkt mit entsprechender Rücksichtnahme und Verzicht auf den straßenverkehrsrechtlichen Vorrang abzuwickeln. Die vorhandene Enge des Straßenraums wirkt sich durchaus positiv auf die Verkehrssicherheit aus, da sich aufgrund einer gewissen verkehrsberuhigenden Wirkung die Kfz-Fahrgeschwindigkeiten nur auf einem geringen Geschwindigkeitsniveau bewegen. Verstärkt werden diese geschwindigkeitsdämpfenden Auswirkungen noch durch den Buslinienverkehr der Linie 359 im Verlauf der Denkmalstraße. Sollte es langfristig dennoch zu Problemen in der Verkehrsabwicklung kommen, könnte ggfs. die Einschränkung des bestehenden Fahrbahnrandparkens in Betracht gezogen werden.
Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu erbringen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

24. Einwender 24, 29.06.2020

Wegen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Denkmalstraße /Wuppertaler Straße“ und der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen habe ich noch einige Fragen.

1. In der Auswirkungsanalyse steht: "Der Planstandort Denkmalstraße/ Wuppertaler Straße befindet sich westlich der Wuppertaler Straße und ist über eine Fußgängerbrücke unmittelbar an den bestehenden Geschäftsbereich angebunden." Über die Fußgängerbrücke ist er angebunden und er verbindet damit das Rauendahl mit der andere Seite der B51, vom Westenfeld her kommend, also an der B51 entlang, gibt es aber keine direkte Anbindung. Der Fußweg endet an der Straße und man kann nur querfeldein den Berg hoch die Denkmalstr. erreichen. Für Menschen mit Kinderwagen oder Rollator keine genügende Anbindung. Wer übernimmt die Fortführung des Fußweges zur Anbindung?
2. Im Gutachten findet sich die Stelle mit den Salamandern. Diese wurden bei den gefundenen Tieren gar nicht genannt. Gibt es diese dort oder nicht? Hat sich seit dem Gutachten etwas an der Situation der Salamander geändert? Stehen diese nun unter Naturschutz oder bleibt es dabei, dass es keine "planungsrelevante Art" ist?

Zu 1.

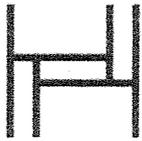
Die Wuppertaler Straße (früher B 51, heute L 651) übernimmt in erster Linie eine überörtliche Erschließungsfunktion für den motorisierten Verkehr und ist nicht ausgelegt für die fußläufige Erschließung innerhalb des Stadtteils. Entlang der Wuppertaler Straße zwischen Denkmalstraße und „Im Westenfeld“ befindet sich kein Fußweg. Es handelt sich lediglich um ein Bankett (Randstreifen zur Fahrbahn). Um der zerschneidenden Wirkung der Wuppertaler Straße entgegen zu wirken, wurde in der Vergangenheit die Fußgängerbrücke über die Wuppertaler Straße erbaut. Auch der geplante Lebensmittelmarkt wird über eine neue Fußgängerbrücke erschlossen, die an die bestehende Brücke angeschlossen wird. Von der Denkmalstraße aus kommender Fußgängerverkehr wird ebenfalls über die Fußgängerbrücken geführt.

Zu 2.

Das Vorkommen des Feuersalamanders über einen langjährigen Zeitraum ist als hinreichend gesicherter Sachverhalt vorauszusetzen. Inwieweit sich in den letzten Jahren Veränderungen an der örtlichen Population ergeben haben, ist nicht bekannt, da es zum einen keine - nur langjährig zu ermittelnden - Kenntnisse über die Populationsstärke und die Reproduktionsrate gibt, zum anderen nicht abschätzbar ist, ob und wie lange sich die Population angesichts der Ausbreitung des Hautpilzes Batrachochytrium salamandrivorans halten kann, der bereits viele andere Populationen stark dezimiert hat.

Die Art steht generell unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes, zählt aber weiterhin nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“. Dies bedeutet aber nicht, dass der Art keine Beachtung zukommt. So sind im Zuge der Vorhabenrealisierung spezielle Schutzmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden speziell auch dieser Art zugutekommen. Konkrete Ausführungen dazu sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Umweltbericht zu entnehmen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

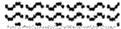


Finanzen
STADT HATTINGEN

Stadt Hattingen · Postfach 80 04 56 · 45504 Hattingen

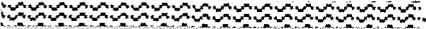
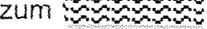


Helenenweg
45529 Hattingen

Grabeland Helenenweg, Garten Nr. 
hier: Pachtzahlung

Sehr geehrte .

der Pachtzins für den Garten beträgt ab  jährlich und ist zum 03.01. eines jeden Jahres im Voraus an die Stadtkasse Hattingen, Konto-Nr. 3111, bei der Sparkasse Hattingen, BLZ 430 510 40 unter Angabe des Kassenzzeichens  zu überweisen.

Für das laufende Jahr  beträgt der Pachtzins anteilig für den Zeitraum . Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum  unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtkasse.

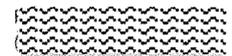
Leider konnte ich Sie telefonisch nicht erreichen. Über einen Verkauf der Grabelandflächen Helenenweg ist zurzeit nichts bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stadt Hattingen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzen
Hüttenstraße 43
45525 Hattingen

Auskunft



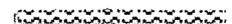
Telefon



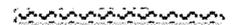
Telefax



E-Mail



Zeichen



Sprechzeiten (Teilzeit)

Mi 08.30 – 12.00 Uhr

Do 08.30 – 15.30 Uhr

Datum

03.09.2009

Telefonzentrale

(02324) 204 - 0

www.hattingen.de

Buslinien CE 31, SB 37, 358

Henrichshütte

Buslinie 335

Stadtbauamt

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Hattingen

Konto 3 111

BLZ 430 510 40

Postbank Essen

Konto 8840 – 432

BLZ 360 100 43

Betreff: MKULNV Pressemitteilung -

Datum: Mittwoch, 26. März 2014 13:44:25 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: [REDACTED]
[REDACTED]

Düsseldorf, 26.03.2014

Minister Rammel: Wir müssen den Verlust unseres wertvollen Naturerbes stoppen

Umweltministerium legt neuen Fauna-Flora-Habitat-Bericht zu Lebensräumen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in NRW vor

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz teilt mit:

Viele Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in NRW sind weiterhin nicht in einem guten Zustand. Das geht aus dem jüngsten Bericht zur Fauna-Flora-Habitat-Entwicklung (FFH) für Nordrhein-Westfalen hervor, den das Umweltministerium am 26. März 2014 in Düsseldorf vorgelegt hat. Demnach ist die Situation insbesondere im nordrhein-westfälischen Tiefland (mit Niederrheinischer und Westfälischer Bucht) deutlich schlechter als im Bergland (Eifel, Sauerland, Siegerland, Bergisches Land und Weserbergland). Nach Untersuchungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind rund 77 Prozent der Lebensräume im Tiefland in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand, allen voran nährstoffarme Stillgewässer, Moore, Wiesen, Weiden und Hartholz-Auenwälder. Im Bergland sind es hingegen nur 32 Prozent.

Wir sind dabei, die Festplatte unserer Natur unwiederbringlich zu löschen, warnte NRW-Umweltminister Johannes Rammel. Der Verlust der Biodiversität ist mit dem Klimawandel die größte Bedrohung für uns und die Art und Weise, wie wir leben werden. Wenn wir den Verlust an Artenvielfalt begrenzen wollen, müssen wir für intakte Ökosysteme sorgen. Der Schutz und Erhalt von wertvollen Lebensräumen ist daher für unsere Tier- und Pflanzenwelt von existenzieller Bedeutung.

Am Mittwoch, den 26 März 2014 wird in Berlin der bundesweite FFH-Bericht von der Bundesregierung vorgelegt. Da aus dem Bundesbericht keine länderspezifischen Aussagen abgeleitet werden können, hat das LANUV im Auftrag des Umweltministeriums einen eigenen NRW-Bericht erstellt. Nach 2007 ist es der zweite Bericht über die Erfüllung der europäischen FFH-Richtlinie und damit eine umfassende Bewertung des Zustandes von Arten und Lebensräumen mit europaweiter Bedeutung. Ziel der Richtlinie ist der Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume und damit der Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union.

Insgesamt kommen in NRW 44 verschiedene Typen von Lebensräumen von wildlebenden Arten vor. Dabei besteht ein deutlich erkennbarer Unterschied zwischen dem Erhaltungszustand im atlantischen Tiefland und im kontinentalen Bergland von Nordrhein-Westfalen. Nach wie vor ist die Situation im Flachland deutlich schlechter, sagte der zuständige Abteilungsleiter des LANUV, Dr. Georg Verbücheln. Allerdings mussten wir auch in einigen Lebensräumen, die sich im Bergland befinden, eine Verschlechterung feststellen. Dennoch sind in diesen Regionen des Landes immerhin noch 66 Prozent der Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand.

Neben der Situation der Lebensräume wurden im aktuellen FFH-Bericht für NRW auch stichprobenartig Tier- und Pflanzenarten untersucht. Von den 78 untersuchten Arten befinden sich 20 Prozent in einem unzureichenden Erhaltungszustand, weitere 40 Prozent in einem schlechten. In einem schlechten Zustand befinden sich vor allem Arten, die auf naturschonend genutzte Grünlandflächen angewiesen sind. Mit dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, dem Blauschillernden Feuerfalter und dem Skabiosen-Scheckenfalter sind Tagfalter besonders betroffen.

Verschlechterte Bestandessituationen mussten etwa bei der Geburtshelferkröte und den drei Fischarten Äsche, Flussneunauge und Meerneunauge festgestellt werden. Die Fischarten leiden insbesondere unter der nach wie vor insgesamt unzureichenden Strukturgüte der Fließgewässer, stellte das LANUV in seinem Bericht fest. Insgesamt wurden in NRW mehr als 3000 Stichproben für den Bericht erhoben.

Minister Remmel: Das wilde NRW ist bedroht.

Die Zahlen bestätigen einmal mehr die angespannte Lage bei der Artenvielfalt in NRW. Nach der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Arten sind in NRW etwa 45 Prozent der beobachteten Tier- und Pflanzenarten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Das wilde NRW ist bedroht. Dieser zunehmenden Gefährdung müssen wir entgegenwirken und werden deshalb in diesem Jahr die Naturschutzpolitik neu ausrichten. Noch im ersten Halbjahr wollen wir die Eckpunkte für eine langfristige Biodiversitätsstrategie zum Schutz der Artenvielfalt vorlegen, kündigte Remmel an.

Dennoch zeigt der aktuelle Bericht auch positive Entwicklungen bei Lebensräumen und Arten: Gerade bei den Libellenarten, die an Fließgewässer gebunden sind, zeigt sich eine positive Entwicklung. Mit der Grünen Keiljungfer und der Zierlichen Moosjungfer (Stillgewässer) sind zwei ehemals ausgestorbene Arten in NRW wieder neu eingewandert. Bei den Lebensräumen für wildlebende Arten konnte etwa bei der Heide oder den Kalkmagerrasen im Bergland ein besserer Zustand festgestellt werden. Die positiven Beispiele zeigen, dass wir durch eine ambitionierte Naturschutzpolitik gegensteuern können, sagte Remmel.

Die Ursachen des fortschreitenden Artensterbens sind hausgemacht: Hierzu gehören die zu intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, der weiterhin kritische Zustand der Gewässer und der fortschreitende Flächenfraß. So verschwinden in NRW täglich etwa 10 Hektar an wertvollen Flächen, Brutstätten und Lebensräume für eine Vielzahl von Tier-, Pilz- und Pflanzenarten.

Für weitere Informationen zum FFH-Bericht des LANUV:

██████████, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), (02361) 3051337,
██████████

Link zur Themenseite Lebensräume Biotopschutz des LANUV:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/biotop.htm>

Details zur Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten NRW:

<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe36/fabe36start.htm>

WildesNRW Der Schatz vor Deiner Tür

Alte Buchenwälder, mystische Moore, knorrige Eichenbäume, moosbedeckte Auenwälder, blühende Heideflächen, ausgedehnte Wasserlandschaften und wilde Mittelgebirgsbäche: Nordrhein-Westfalen hat eine einzigartige Natur und eine faszinierende Artenvielfalt. Mehr als 3.000 Naturschutzgebiete, etwa 550 Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, der Nationalpark Eifel, rund 100 Wildnisgebiete und 14 Naturparke bewahren das heimische Naturerbe und machen es für die Bevölkerung erlebbar.

Als bevölkerungsreichstes Bundesland ist Nordrhein-Westfalen nicht nur Heimat für rund 18 Millionen Menschen; auch mehr als 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten finden hier Lebensraum, vom kleinsten Insekt über unseren Urwald-Baum, die Rotbuche, und den Wanderfalken als weltweit schnellstem Lebewesen bis hin zum größten Wildtier in NRW, dem europäischen Bi-son. Sie alle gehören zum Wilden NRW: Ein Schatz vor unserer Tür, den es für kommende Generationen zu bewahren gilt.

Doch diese beeindruckenden Zahlen dürfen nicht drüber hinwegtäuschen, dass unser Naturerbe gefährdet ist. Das Artensterben schreitet auch in NRW weiter voran: Etwa 45 Prozent der beobachteten Tier- und Pflanzenarten in NRW sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Und die Situation verschärft sich. Denn mittlerweile geraten auch immer mehr Allerweltsarten an den Rand ihrer Existenz.

Weitere Informationen zum Thema: www.wildes.nrw.de
www.twitter.com/wildesnrw [facebook/Wildes NRW](https://www.facebook.com/WildesNRW)

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Frank Seidlitz, Telefon 0211 4566-294. Dieser Presstext ist auch über das Internet verfügbar unter der Internet-Adresse der Landesregierung <http://www.nrw.de>

Hrsg: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen - Pressereferat
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Internet: <http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/>

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihres Eintrags in
unserer Mailing-Liste. Wenn Sie diesen Service nicht mehr
in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse
geändert hat, klicken Sie bitte auf
<http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/abo/?change=j&id=1228&accept=DNgiWG6Smi>

Betreff: MKULNV Pressemitteilung - Minister Remmel: Artensterben hat auch gravierende wirtschaftliche Folgen für NRW

Datum: Freitag, 11. April 2014 10:34:37 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: [REDACTED]
[REDACTED]

Düsseldorf, 11.04.2014

Minister Remmel: Artensterben hat auch gravierende wirtschaftliche Folgen für NRW

Umweltminister warnt vor gravierenden Folgen des Verlustes an biologischer Vielfalt Neues Faltblatt informiert über Neuausrichtung der Naturschutzpolitik in NRW

Die Landesregierung will in diesem Jahr die Naturschutzpolitik neu ausrichten. NRW besitzt eine faszinierende Artenvielfalt und einzigartige Naturräume, einen Schatz direkt vor unserer Türe. Doch auch wenn wir deutliche Erfolge im Artenschutz erreicht haben, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass das wilde NRW bedroht ist", sagte Umweltminister Johannes Remmel. Nach dem jüngsten Umweltbericht der Landesregierung ist die Zahl der ausgestorbenen oder verschollenen Arten in Nordrhein-Westfalen so hoch wie nie. Insgesamt sind nach der jüngsten Roten Liste etwa 45 Prozent der beobachteten Arten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder ausgestorben. Der Artenverlust setzt sich auch in NRW fort. Wir sind dabei, die Festplatte unserer Natur unwiederbringlich zu löschen und müssen gegensteuern. Deshalb wird die Landesregierung in diesem Jahr noch eine langfristige Biodiversitätsstrategie und ein neues NRW-Naturschutzgesetz vorlegen, kündigte Minister Remmel an. Wir müssen uns! r wertvolles Naturerbe schützen und die Artenvielfalt bewahren.

Zur geplanten Neuausrichtung der Naturschutzpolitik hat das Umweltministerium nun ein neues Faltblatt herausgegeben: Die neue Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen. Das Faltblatt gibt eine kurze Übersicht über die vielfältige Natur in NRW und die faszinierende Artenvielfalt, über das Artensterben, erfolgreiche Schutzprojekte und auch über die geplante Biodiversitätsstrategie und das neue Naturschutzgesetz NRW. Das Ziel der neuen Biodiversitätsstrategie wird sein, umfangreiche Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in NRW umzusetzen. Darüber hinaus kündigte der Minister eine Neuausrichtung der Naturschutzgesetzgebung des Landes an, mit dem zentralen Ziel, das wertvolle und vielfach bedrohte Naturerbe in NRW zu bewahren. Hierzu soll das bisherige Landschaftsgesetz zu einem NRW-Naturschutzgesetz ausgebaut werden.

Das Artensterben habe aber nicht nur Auswirkungen auf die natürlichen Kreisläufe in der Natur. Umweltminister Johannes Remmel warnte in diesem Zusammenhang auch vor den wirtschaftlichen Einbußen im Anbau von Obst und Raps, sollte sich das Artensterben auch in NRW weiter forcieren. In Nordrhein-Westfalen sind von den 364 heimischen Wildbienenarten bereits 45 Arten ausgestorben; weitere 129 Arten sind akut in ihrem Bestand gefährdet. Wilde Bienen leisten neben der Honigbiene einen wichtigen Beitrag zur Bestäubung von zum Beispiel Erdbeerefeldern oder Apfelpflanzungen, von Blüten in der freien Natur oder in Schreber- und Hausgärten.

Die Ursachen für den Artenverlust seien, so Minister Remmel, neben den Folgen der Industrialisierung der weiterhin hohe Flächenverbrauch auf Kosten der Natur, eine intensive Landwirtschaft und die Zerschneidung der Landschaft. Wir konnten zwar zwischen 1999 und 2011 eine weitere Verschlechterung bei verschiedenen gefährdeten Arten durch eine aktive Naturschutzpolitik abwenden, betonte Remmel. So sind Weißstorch, Uhu und Biber wieder an vielen Stellen im Land heimisch geworden. Besorgniserregend ist vor allem aber auf der anderen Seite, dass die Gefährdung typischer Arten der Feldflur und bisher ungefährdeter Allerwärtsarten deutlich zunimmt, wie etwa der Kiebitz oder die Feldlerche. Zu den in NRW in den letzten Jahrzehnten ausgestorbenen Arten zählen etwa die Rohrdommel, das Birkhuhn und die Kornrade. Weitere Tierarten wie Kreuzotter, Gelbbauchunke, Mopsfledermaus und Feldhamster drohen in absehbarer Zeit zu verschwinden, wenn nicht gegengesteuert wird.

Bestellung des Faltblattes:

http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/service_kontakt/publikationen/index.php

WildesNRW Der Schatz vor Deiner Tür

Alte Buchenwälder, mystische Moore, knorrige Eichenbäume, moosbedeckte Auenwälder, blühende Heideflächen, ausgedehnte Wasserlandschaften und wilde Mittelgebirgsbäche: Nordrhein-Westfalen hat eine einzigartige Natur und eine faszinierende Artenvielfalt. Mehr als 3.000 Naturschutzgebiete, etwa 550 Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, der Nationalpark Eifel, rund 100 Wildnisgebiete und 14 Naturparke bewahren das heimische Naturerbe und machen es für die Bevölkerung erlebbar. Als bevölkerungsreichstes Bundesland ist Nordrhein-Westfalen nicht nur Heimat für rund 18 Millionen Menschen; auch mehr als 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten finden hier Lebensraum, vom kleinsten Insekt über unseren Urwald-Baum, die Rotbuche, und den Wanderfalken als weltweit schnellstem Lebewesen bis hin zum größten Wildtier in NRW, dem europäischen Bison. Sie alle gehören zum Wilden NRW: Ein Schatz vor unserer Tür, den es für kommende Generationen zu bewahren gilt.

Doch diese beeindruckenden Zahlen dürfen nicht drüber hinwegtäuschen, dass unser Naturerbe gefährdet ist. Das Artensterben schreitet auch in NRW weiter voran: Etwa 45 Prozent der beobachteten Tier- und Pflanzenarten in NRW sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Und die Situation verschärft sich. Denn mittlerweile geraten auch immer mehr Allerweltsarten an den Rand ihrer Existenz.

Weitere Informationen zum Thema:
www.wildes.nrw.de

Hrsg: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen - Pressereferat
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Internet: <http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/>

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihres Eintrags in
unserer Mailing-Liste. Wenn Sie diesen Service nicht mehr
in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse
geändert hat, klicken Sie bitte auf
<http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/abo/?change=i&id=1228&accept=DNgiWG6Smi>

Betreff: MKULNV Pressemitteilung - NRW wird leiser: Landeskabinett beschließt umfangreiche Lärminderungsstrategie

Datum: Dienstag, 3. März 2015 16:35:32 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Presse-Abo umwelt.nrw <newsletter@mkulnv.nrw.de>

An: [REDACTED]

umwelt.nrw

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



03.03.2015

NRW wird leiser: Landeskabinett beschließt umfangreiche Lärminderungsstrategie

Die Landesregierung will die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen besser vor Lärm schützen. Dazu hat das NRW-Landeskabinett heute eine umfassende Lärminderungsstrategie beschlossen. In Nordrhein-Westfalen sind etwa 1,4 Millionen Menschen gesundheitsschädlichen Lärmpegeln durch den Verkehr ausgesetzt. Das zeigen die Ergebnisse der landesweiten Lärmkartierung 2012. In vielen Ballungsgebieten gibt es sogar Mehrfachbelastungen durch verschiedene Lärmquellen. Schwerwiegende Folgen sind Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und Stress. Die Europäische Umweltagentur schätzt in ihrem jüngsten Bericht, dass der Umgebungslärm europaweit in etwa 10 000 Fällen jährlich die Ursache für einen vorzeitigen Tod ist.

„Lärm ist eine ernste Bedrohung für unsere Gesundheit, Lärm macht krank. Wir müssen die Bürgerinnen und Bürger vor allem in den Städten besser schützen. Jede Verringerung der Lärmbelastung ist ein Gewinn für ihre Gesundheit und Lebensqualität sowie für die Standortqualität der Städte“, sagte Umweltminister Johannes Remmel. Auch Verkehrsminister Michael Groschek betonte: „Lärmschutz muss ernst genommen werden. Ein glaubwürdiger Lärmschutz an Straße, Schiene und in der Luft ist die Voraussetzung dafür, mehr Akzeptanz für Infrastruktur und Verkehr zu bekommen“, so der Minister.

Mit einer umfassenden Strategie will die Landesregierung deshalb vor allem den hohen Lärmbelastungen in den Städten begegnen. Das ist auch im Koalitionsvertrag vereinbart. Durch das umfangreiche Gesamtpaket soll der Verkehrslärmschutz gestärkt und das Aktionsbündnis „NRW wird leiser“ weiter ausgebaut werden.

Im Einzelnen sieht die Lärminderungsstrategie folgende Maßnahmen vor:

1. Verbesserung der Finanzierung von Lärmschutz an kommunalen Straßen:
Etwa drei Viertel der von Lärm betroffenen Menschen leben an kommunalen Straßen. Für viele Städte und Gemeinden ist es aber aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht möglich, hier den notwendigen Lärmschutz zu finanzieren. Schätzungen zufolge wären dazu in NRW 500 Millionen Euro notwendig. Das Land will deshalb eine Gesetzesinitiative für ein Finanzierungsprogramm in den Bundesrat einbringen, so dass zukünftig den Kommunen Fördermittel des Bundes zur Verfügung stehen.

2. Verbesserung der Regelungen zum Verkehrslärmschutz:
Um den Verkehrslärmschutz ambitionierter zu gestalten und mehr Gesundheitsschutz zu erreichen, wird sich das Land auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Auslösewerte für die Lärmsanierung an die Grenzwerte der Lärmvorsorge angenähert werden. Außerdem sollen die rechtlichen Regelungen und Standards für Fahrzeuge sowie für Lärmschutzmaßnahmen präzisiert werden.
3. Aktionsbündnis "NRW wird leiser":
Über gesetzliche Regelungen hinaus gibt es wichtige Potentiale für den Lärmschutz im freiwilligen Bereich. Dazu hat das NRW-Umweltministerium ein Aktionsbündnis gegründet, an dem sich kommunale Spitzenverbände, Bürgerinitiativen, Interessenverbände, Wirtschaft und Behörden beteiligen, um gemeinsam Konzepte für einen verbesserten Lärmschutz zu erarbeiten und als Multiplikatoren zu wirken. Das Aktionsbündnis zielt darauf ab, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu fördern, Lärm individuell und freiwillig zu reduzieren. Zurzeit läuft eine Informations- und Kommunikationsinitiative.

Weitere Informationen zum Thema „Lärm“ finden Sie unter www.umgebungslaerm.nrw.de sowie unter www.umwelt.nrw.de.

Copyright © 2015 - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen - Schwannstr. 3 - 40476 Düsseldorf

[Impressum](#) | [Persönliche Daten ändern](#) | [Newsletter abbestellen](#) | umwelt.nrw

Betreff: MKULNV Pressemitteilung - Minister Remmel: "Wir wollen unser wertvolles Naturerbe dauerhaft bewahren und schützen"

Datum: Mittwoch, 24. Juni 2015 10:00:50 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Presse-Abo umwelt.nrw <newsletter@mkulnv.nrw.de>

An: [REDACTED]

umwelt.nrw

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



MKULNV Pressemitteilung - Minister Remmel: "Wir wollen unser wertvolles Naturerbe dauerhaft bewahren und schützen" - Kabinett billigt Eckpunkte für neues Naturschutzgesetz - Weiterer Baustein zur Neuausrichtung der Naturschutzpolitik in NRW

Die Landesregierung will stärker gegen das fortschreitende Artensterben in NRW vorgehen und hat dazu einen weiteren Baustein zur Neuausrichtung der Naturschutzpolitik auf den Weg gebracht. In seiner gestrigen Sitzung (23. Juni 2015) verabschiedete das Kabinett die Eckpunkte für das neue Landes-Naturschutzgesetz. "NRW hat eine faszinierende Artenvielfalt und wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Aber dieses wilde NRW ist bedroht: Fast die Hälfte der Arten stehen inzwischen auf der Roten Liste. Mit dem neuen Landes-Naturschutzgesetz wollen wir dem entgegenwirken und das wilde NRW langfristig bewahren und schützen", sagte Umweltminister Johannes Remmel bei der Vorstellung des Entwurfs in Düsseldorf. Durch das neue Landes-Naturschutzgesetz sollen konkrete Maßnahmen für einen ambitionierten Natur- und Artenschutz und den besonderen Schutz wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen festgelegt werden. "Das zentrale Ziel unserer Naturschutzpolitik ist es, in den nächsten Jahren den weiter fortschreitenden Artenverlust zu stoppen und die biologische Vielfalt wieder zu erhöhen", betonte der Minister. "Unsere Natur ist ein wertvoller Schatz direkt vor unserer Tür: Und sie ist ein Schatz, den es für die nächsten Generationen zu bewahren gilt. Mit dem neuen Naturschutzgesetz setzen wir hier an."

Mit dem Landes-Naturschutzgesetz setzt die Landesregierung die Neuausrichtung der NRW-Naturschutzpolitik fort. Bereits Ende Januar hat das Kabinett die Biodiversitätsstrategie beschlossen. Die Strategie bildet die wesentliche Grundlage für die Neuausrichtung der Naturschutzpolitik und setzt den Rahmen für die kommenden 10 bis 15 Jahre. Bereits im Vorgriff auf die Biodiversitätsstrategie NRW hat die Landesregierung den Naturschutz-Etat von 18 auf 36 Millionen Euro verdoppelt. "Mit diesen Mitteln wollen wir die massiven Eingriffe in die Natur zumindest teilweise wieder rückgängig machen. Dazu investieren wir in Artenschutzprojekte und in die Entwicklung von Lebensräumen und Schutzgebieten. Wir wollen der Natur wieder Raum und damit Möglichkeiten zur freien Entwicklung geben, die ihr in den letzten Jahrzehnten Stück für Stück genommen wurden", sagte Remmel. "Davon profitieren alle."

Artenvielfalt braucht intakte Lebensräume

Artenvielfalt braucht intakte, weitläufige und vernetzte Lebensräume, auch um eine

genetische Verarmung einzelner Arten zu vermeiden. In NRW gibt es aber vor allem kleinteilige, inselartige Lebensräume und nur noch drei große, zusammenhängende und unzerschnittene Gebiete mit mehr als 100 Quadratkilometern, darunter der Nationalpark Eifel. Daher sieht das neue Landes-Naturschutzgesetz unter anderem vor, die Fläche des Biotopverbundes in NRW von derzeit 10 auf künftig 15 Prozent zu erhöhen. „Dazu zählt auch, dass wir neben dem Nationalpark Eifel einen zweiten Nationalpark in NRW vorantreiben wollen, wie dies vom Landtag bereits beschlossen wurde“, kündigte Minister Remmel an. Ein Nationalpark sichere Artenvielfalt und eröffne Chancen für wirtschaftliche Entwicklung.

Weitere geplante Eckpunkte im neuen Landes-Naturschutzgesetz sind unter anderem:

- Sicherung des noch vorhandenen Grünlandes in NRW

Bunt blühende Wiesen und artenreiche Weiden im Flachland gibt es in NRW kaum noch. Seit Jahren schrumpft die Fläche zunehmend. So verschwanden etwa im Regierungsbezirk Münster allein von 1999 bis 2013 rund 24.000 Hektar Flachland-Grünland, das entspricht knapp einem Drittel. Nach Auswertungen des Landesumweltamtes (LANUV) werden heute etwa 77 Prozent des Grünlandes in NRW intensiv bewirtschaftet. Mit dem neuen Gesetz soll ein weiterer Verlust dieses Lebensraums verhindert werden, in dem wertvolles Grünland nicht mehr in Acker umgewandelt werden darf.

- Erhalt wertvoller Lebensräume

Viele Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzen-Arten in NRW sind nicht in einem guten ökologischen Zustand, allen voran im Tiefland unseres Bundeslandes (rund 3/4). Zum Schutz der wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandflächen soll daher die Absenkung der Grundwasserstände untersagt werden.

- Unterstützung des privaten Naturschutzes

Die Bewahrung des wertvollen Naturerbes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der private Naturschutz wird daher von der Landesregierung begrüßt und unterstützt. Gerade die Biologischen Stationen leisten einen großen Beitrag zum Schutz der Natur. Daher soll die finanzielle Förderung dieser privatrechtlich organisierten Vereine nun dauerhaft abgesichert werden.

- Sicherung von Naturschutzgebieten

Mit dem neuen Landes-Naturschutzgesetz sollen die Grundlagen für den Schutz des nordrhein-westfälischen Naturerbes dauerhaft gesichert werden. Für Flächen, die in Naturschutzgebieten und anderen definierten Schutzkategorien liegen, soll es nach dem neuen Naturschutzgesetz zusätzlich ein Vorkaufsrecht des Landes und zu Gunsten von Naturschutz-Stiftungen privaten Rechts geben, um damit einen Ausverkauf unseres Naturerbes zu verhindern. Damit schaffen wir eine Rechtsgrundlage, die es im Baurecht für Siedlungsgebiete bereits gibt. Durch diese Maßnahme sollen die wertvollsten Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten dauerhaft gesichert und für die Bürgerinnen und Bürger erhalten bleiben.

- Schutz der "Urwälder von morgen"

Das Land hat in den letzten Jahren auf den eigenen Staatswaldflächen rund 100 Wildnisgebiete ausgewiesen, in denen die Natur sich selbst überlassen wird. Diese nicht bewirtschafteten Rückzugsgebiete für bedrohte Arten sollen nun auf Dauer gesetzlich geschützt werden. Bisher gibt es keinen spezifischen naturschutzrechtlichen Rahmen zur Sicherung dieser wertvollen Gebiete.

Natur ist Heimat – Stärkung der ländlichen Räume

"Unsere Wälder, die Naturschutzgebiete, die vielen Flüsse und Seen: Sie verbinden Städte und Dörfer, prägen das Landschaftsbild, sind Erlebnisräume und bedeutende Lebensadern für Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt. Diese wertvolle Natur ist ein Stück Heimat. Und deshalb wollen wir diese Heimat erhalten, schützen und erlebbar machen - und damit auch die ländlichen Räume lebenswerter, vielfältiger und attraktiver", sagte Rimmel. Daher ist im neuen Landes-Naturschutzgesetz vorgesehen, wertvolle Naturmonumente von nationaler Bedeutung auszuweisen. Durch die Ausweisung solcher Monumente soll das Interesse für besondere Naturschätze der Erdgeschichte geschaffen und für die Menschen auch erlebbar gemacht werden. So ist es Ziel der Landesregierung, die Bruchhauser Steine als das erste Nationale Naturmonument in NRW einzurichten. Bei den Bruchhauser Steinen handelt es sich um eine kulturhistorisch, naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutende Felsformation mit vier Hauptfelsen auf dem 728 Meter hohen Istenberg im Rothaargebirge im Hochsauerlandkreis.

Artenverlust in NRW schreitet weiter voran

Nach der letzten Erhebung zur „Roten Liste der gefährdeten Arten in NRW“ sind mittlerweile knapp 45 Prozent der heimischen Tiere, Pilze und Pflanzen gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben – darunter ungefähr 71 Prozent der Kriechtiere sowie zirka 52 Prozent der Wildbienen und Wespen. Von 51 heimischen Fischarten sind derzeit 16 akut bedroht oder bereits ausgestorben. Darüber hinaus stehen 6 weitere Fischarten auf der Vorwarnliste. Und die Situation verschärft sich auch in NRW. Mittlerweile geraten auch immer mehr Allerwelts-Tierarten an den Rand ihrer Existenz. „Der Artenverlust ist neben dem Klimawandel die größte Bedrohung für uns und die Art und Weise, wie wir leben werden. Denn der Artenverlust hat mittel- und langfristig Auswirkungen auf viele Bereiche unserer Gesellschaft“, sagte Minister Rimmel.

Weitere Informationen...

... zur "Rote Liste der gefährdeten Arten NRW":

www.umwelt.nrw.de/ministerium/service_kontakt/archiv/presse2011/presse110214.php

.... zur Biodiversitätsstrategie NRW:

<https://goo.gl/1vCVVe>

... 3 Fragen an Minister Rimmel zur neuen Naturschutzpolitik in NRW:

https://www.youtube.com/watch?v=7oiJ_ibj4Ns

... zu den gefährdeten Tier- und Pflanzen-Arten in den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW:

<https://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/biologische-vielfalt-und-biodiversitaetsstrategie-nrw/geschuetzte-arten-und-biotope/gefaehrdete-arten/>

LEBENSRAÜME IN KEINEM GUTEM ERHALTUNGSZUSTAND

Viele Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in NRW sind weiterhin nicht in einem guten ökologischen Zustand. Darauf weist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hin. Die Situation im Flachland ist dabei kritischer als im Bergland. Nach Untersuchungen des LANUV sind rund 77 Prozent der Lebensräume im Flachland in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand. Das betrifft allen voran nährstoffarme Gewässer, Moore, Wiesen, Weiden und Hartholz-Auenwälder. Im Bergland sind es nur 32 Prozent. Den

Buchenmischwald-Lebensräumen geht es hingegen vergleichsweise gut.

"Unsere Sorgenkinder sind die Wiesen und Weiden im Flachland. Ihre Fläche schrumpfte in den letzten Jahren zunehmend. So verschwanden im Regierungsbezirk Münster allein von 1999 bis 2013 rund 24.000 Hektar Flachland-Grünland, das entspricht knapp einem Drittel", sagte der Präsident des LANUV, Dr. Thomas Delschen.

Besonders besorgniserregend ist die negative Entwicklung bei den kräuterreichen und daher besonders artenreichen, bunt blühenden Wiesen, die nur zweimal pro Jahr gemäht werden. "Buntblühende Wiesen mit klassischen Wiesenblumen wie Margerite, mit Schmetterlingen, singenden Feldgrillen und Feldlerchen, die viele Menschen hier in NRW in ihrer Kindheit noch als alltäglich erlebt haben, sind heute kaum noch vorhanden. Unsere heutigen Kinder kennen den Sommergesang der Grillen und Lerchen bestenfalls noch aus dem Urlaub am Mittelmeer", so Delschen.

Wiesen und Weiden gehen nicht nur in der Fläche zurück. Auch ihre Qualität sinkt, denn in den heute noch verbliebenen Wiesen und Weiden nimmt die Artenzahl seit Jahren ab. Seit Jahrzehnten nimmt die Zahl der dort lebenden Arten kontinuierlich ab. Nach Auswertungen des LANUV werden heute etwa 77 Prozent des Grünlandes in NRW intensiv genutzt, was einer der Hauptursachen für die Abnahme der Artenzahl ist.

Weitere Informationen zum Thema:

www.lanuv.nrw.de

Copyright © 2015 - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen - Schwannstr. 3 - 40476 Düsseldorf

[Impressum/Datenschutz](#) | [Persönliche Daten ändern](#) | [Newsletter abbestellen](#) | umwelt.nrw

Betreff: MKULNV Pressemitteilung - Wasser ist Leben - Nordrhein-Westfalen ist Land der Gewässer - Neue Broschüre beschreibt "Lebe

Datum: Sonntag, 26. Juli 2015 10:10:32 Mittteleuropäische Sommerzeit

Von: Presse-Abo umwelt.nrw <newsletter@mkulnv.nrw.de>

An: [REDACTED]

umwelt.nrw

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



MKULNV Pressemitteilung - Wasser ist Leben - Nordrhein-Westfalen ist Land der Gewässer - Neue Broschüre beschreibt "Lebendige Gewässer"

Minister Remmel: "Wir wollen mehr lebendige Gewässer schaffen. Wir brauchen dringend mehr intakte Lebensräume am und im Wasser."

Gewässer sollten nicht nur sauber, sondern auch naturnah sein. Darum geht es in der neuen Ministeriumsbrochüre "Lebendige Gewässer in Nordrhein-Westfalen". "Die mit den Gewässern eng verflochtenen Lebensräume sind für den Schutz der biologischen Vielfalt genauso wichtig wie der Zustand der Bäche, Flüsse und Seen selbst", erklärte Umweltminister Johannes Remmel. "Wir brauchen dringend mehr intakte Gewässerlebensräume zum Erhalt der biologischen Vielfalt in NRW." Der Minister verweist dabei auch auf den zentralen Grundsatz der europäischen Wasserrahmenrichtlinie: "Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss." Eine neue Broschüre nimmt diesen Grundsatz auf und stellt den aktuellen, allgemeinen Zustand der Gewässer in NRW dar, erläutert die politischen Schwerpunkte der Landesregierung zum Schutz der Gewässer und beschreibt erfolgreiche Projekte zur Renaturierung von Flüssen und Bächen in NRW.

Nur sechs Prozent der Gewässer in NRW verfügen über ein intaktes Ökosystem.

Nach der letzten Bestandsaufnahme sind die Fließgewässer in NRW weiterhin zum Großteil nicht in einem ökologisch guten Zustand. Lediglich sechs Prozent der untersuchten 13.750 Gewässerkilometer in NRW verfügen über ein intaktes Ökosystem. 94 Prozent sind in einem mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand. Maßgeblich hierfür sind vor allem die schlechten Gewässerstrukturen, die durch menschliche Eingriffe entstanden sind. Gerade im Zuge der Industrialisierung und der Flurbereinigung wurden einstmalige natürliche Gewässer begradigt und reguliert, Talsperren für Trinkwasserzwecke und Anlagen für Industrieabwässer gebaut. Diese Entwicklungen führten dazu, dass die über Jahrzehnte hinweg stark veränderten Gewässer ihre natürlichen Funktionen nicht mehr oder nur noch in erheblich reduziertem Umfang erfüllen können. Durch diese massiven Eingriffe können etwa 60 Prozent aller Gewässer in NRW den von der EU geforderten guten ökologischen Zustand gar nicht mehr erreichen. Auch verhindern diese Eingriffe vielerorts, dass gewässertypische Tiere und Pflanzen ihre angestammten Lebensräume durchgängig besiedeln können.

Bäche und Flüsse sind Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Doch dieses wilde

NRW ist bedroht. Fast die Hälfte der heimischen Arten steht auf der Roten Liste. "Dieser Entwicklung will die Landesregierung entgegenwirken. Natürliche und naturnahe Bäche und Flüsse sind ein wichtiger Baustein in unserer Strategie zum Erhalt unserer biologischen Vielfalt, zudem leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz in NRW", betonte Remmel.

Weitere Informationen:

Broschüre Lebendige Gewässer:

www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren/?broschueren_id=5137&backId=147&cHash=8282a0c560ec7ec8817e296c2e89bb2e

Broschüre zum Zustand der Gewässer:

www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren/?broschueren_id=4782&cHash=b1ac4f009414f2744c276a4b197ceeac

Informationen zur Bestandsaufnahme der Gewässer in NRW im Jahr 2013:

www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bestandsaufnahme/2013

Informationen zum Wanderfischprogramm in NRW:

www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/biologische-vielfalt-und-biodiversitaetsstrategie-nrw/wanderfischprogramm/

Copyright © 2015 - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen - Schwannstr. 3 - 40476 Düsseldorf

[Impressum/Datenschutz](#) | [Persönliche Daten ändern](#) | [Newsletter abbestellen](#) | [umwelt.nrw](#)

Betreff: MKULNV Pressemitteilung - Minister Remmel: "Wir müssen handeln, bevor es zu spät ist"

Datum: Dienstag, 1. März 2016 15:25:24 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Presse-Abo umwelt.nrw <newsletter@mkulnv.nrw.de>

An: [REDACTED]

umwelt.nrw

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



01.03.2016

Minister Remmel: "Wir müssen handeln, bevor es zu spät ist"

Tag des Artenschutzes: 45 Prozent der Arten in NRW sind vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben

Auch in Nordrhein-Westfalen setzt sich das Artensterben weiter fort. Derzeit gelten 34 Wirbeltierarten als ausgestorben oder verschollen. Dazu gehören vor allem viele Vogelarten wie der Fischadler oder das Auerhuhn. Von 51 heimischen Fischarten sind nach Untersuchungen des Landesumweltamtes (LANUV) 16 akut bedroht oder bereits ausgestorben, dazu gehören zum Beispiel der Stör und der Stint. "Die heimische Artenvielfalt ist bedroht. Natur ist Heimat und es ist unsere Aufgabe, diesen Schatz zu erhalten, denn Naturschutz wirkt sich ökologisch und ökonomisch aus", erklärte Umweltminister Johannes Remmel zum internationalen Tag des Artenschutzes am 3. März 2016.

"Wir sind dabei, die Festplatte unserer Natur unwiederbringlich zu löschen. Wir müssen handeln bevor es zu spät ist", betonte Remmel. "Etwa 45 Prozent der untersuchten Tier- und Pflanzenarten sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Dabei sind die Ursachen des Artensterbens häufig menschengemacht. Vor allem eine zu intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die Zerschneidung von Lebensräumen, die Begradigung von Gewässern oder die Belastung durch Schadstoffe hinterlassen deutliche Spuren. Mit dem neuen Landes-Naturschutzgesetz wollen wir ein Trendwende erreichen", erläuterte der Minister.

Neben den sichtbaren Veränderungen in den Regionen mit einer sehr starken, intensiven Landwirtschaft, sind vor allem die nordrhein-westfälischen Gewässer vom Artenschwund betroffen. "NRW ist ein Wasserland. Auf einer Länge von mehr als 50.000 Kilometern durchziehen Flüsse und Bäche unser Land. Sie sind die Lebensadern Nordrhein-Westfalens und als Garanten für die biologische Vielfalt unverzichtbar," erläuterte Remmel. "Aber es zeigt sich, dass die menschlichen Eingriffe der Vergangenheit in Form von Begradigungen und die Belastung der Flüsse mit Abwässern oder anderen Substanzen diesen wertvollen Lebensraum massiv belastet haben."

Mit dem neuen Landes-Naturschutzgesetz setzt sich die Landesregierung das Ziel, Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu verbessern. Derzeit stehen diese Lebensräume in NRW aber vor großen Herausforderungen:

+ **Flächenfraß:** Jeden Tag gehen in Nordrhein-Westfalen etwa 10 Hektar an wertvoller Natur unwiederbringlich verloren.

+ **Gewässerzustand:** Rund 60 Prozent der Gewässer in NRW sind erheblich verändert oder künstlich angelegt, mit den entsprechenden negativen Folgen für das Ökosystem, aber auch für den Hochwasserschutz.

+ **Gewässerqualität:** Nur noch etwa sechs Prozent der Flüsse und Seen verfügen nach Untersuchungen des nordrhein-westfälischen Landesumweltamtes (LANUV) über ein intaktes Öko-System.

+ **Lebensräume:** Nach dem aktuellen FFH-Bericht des LANUV sind 77 Prozent der Lebensräume im Tiefland von NRW in keinem guten Zustand. Entsprechend ist auch die Situation für die biologische Vielfalt in diesen Bereichen.

+ **Zerschneidung der Lebensräume:** Artenvielfalt braucht unberührte und zusammenhängende Lebensräume, in denen sich Tiere und Pflanzen ausbreiten können. Durch die starke Zerschneidung aber in Nordrhein-Westfalen gibt es nur noch 3 unzerschnittene Gebiete mit mehr als 100 Quadratkilometer.

Das ein aktiver Naturschutz wirkt, zeigen neben der aktiven und erfolgreichen Wiederansiedlung von Tieren wie dem Lachs, dem Maifisch, dem Biber oder dem Wanderfalken. Es kehren aber auch viele Tiere ohne Hilfe des Menschen zurück, wie zum Beispiel der Fischotter, der selbständig den Weg zurück ins Münsterland gefunden hat. Die Rückkehr von Tierarten wird möglich, wenn deren Lebensräume wieder hergestellt worden sind und damit die Tiere die entsprechenden Rückzugsräume finden für ein Überleben in möglichst naturnahen Biotopen. "Wir können auch bei weiteren Wildtieren, so zum Beispiel beim Wolf langfristig mit einer natürlichen Rückkehr nach Nordrhein-Westfalen rechnen", ist sich Minister Remmel sicher und führt dies einerseits auf ambitionierte Naturschutzprojekte, andererseits auf den europaweit geltenden Jagdverzicht zurück.

So konnten beispielsweise durch die Ausweisung von rund 100 Wildnisgebieten in den Wäldern des Landes und weiteren Schutzgebieten wichtige Lebensräume für gefährdete Arten geschaffen werden. Einst ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten sind mittlerweile wieder in Nordrhein-Westfalen heimisch und in ihrem Bestand gefährdete Arten konnten sich wieder erholen. So zählen die Bachforelle und viele Libellenarten zu den Gewinnern der Renaturierung und Verbesserung der Gewässergüte vieler Fließgewässer. "Die Verbesserung unserer Naturräume, insbesondere der Gewässer- und Waldlebensräume zeigt Erfolge", erklärte Remmel. "Wildkatze und Schwarzstorch kehren mehr und mehr in unsere Wälder zurück und beim Lachs stabilisieren sich die Populationen stetig. Die Rückkehrer sind für uns das Signal, dass sich die jahrzehntelangen Investitionen in die Zukunft unserer Natur und damit den Artenschutz gelohnt haben", so das Fazit von Minister Remmel.

Weitere Informationen zu den gefährdeten und ausgestorbenen Arten in NRW sind zu finden unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz.

Sachstandsbericht zum Aktionsplan für die Stadt (Stand Dezember 2008)

Bochum

Beschreibung der Umgebung

Die Stadt Bochum liegt im Zentrum der Ruhrgebietsregion in Deutschland. Sie hat 373.803 Einwohner (Stand: 31.12.2007) und eine Fläche von 145,4 km². Sie ist baulich und verkehrlich rundum eng mit ihren Nachbargemeinden verbunden. Im Süden grenzt das Stadtgebiet an die Ruhr. Hier haben sich u. a. wichtige Naherholungsgebiete (z.B. Weitmarer Holz und Freizeitzentrum Kemnade) entwickelt.

Die Stadt ist über ein dichtes Netz des Straßen- und Schienenverkehrs erschlossen und mit den angrenzenden Städten und Gemeinden verbunden.

Neben dem produzierenden Gewerbe (z.B. Opel und ThyssenKrupp) hat der Dienstleistungssektor (Hauptverwaltung-BP) die führende Rolle der Bochumer Wirtschaft übernommen. Zu den größten Arbeitgebern zählen die Hochschulen. Die Hochschulen und die neben ihnen angesiedelten Technologie-Zentren repräsentieren den Standort Bochum. Etwa 6.000 Menschen sind dort in Wissenschaft, Forschung und Verwaltung beschäftigt. Seit über 30 Jahren gibt es in Bochum keine Zechen mehr und die Stahlerzeugung hat an Bedeutung verloren.

Die zu berücksichtigenden Lärmquellen

Entsprechend den Anforderungen der EG-Umgebungslärmrichtlinie wurden im Rahmen der strategischen Lärmkartierung folgende Hauptlärmquellen, welche in die Gemeinde einwirken, berücksichtigt:

- **Haupt-Straßenverkehr und sonstige Straßen**
- **Schienenverkehr (Schienenwege des Bundes)**
- **Schienenverkehr (sonstige = Straßen- und Stadtbahnen)**
- **IVU-Anlagen**
(Industrie- oder Gewerbeland, auf denen sich eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU Anlagen) befinden)

Die im Einzelnen berücksichtigten Straßen, Schienenwege und IVU-Anlagen enthalten die Tabellen der Anlage 1.

Zuständige Behörde

Stadt Bochum
Gemeindeschlüssel: 05911000
44777 Bochum
Telefonzentrale: 0234 / 910-0
Zentrales Telefaxgerät: 0234/ 910-3643

Verweis auf Ort der Veröffentlichung (z.B. Internetseite)

Der Lärmaktionsplan wird zurzeit erarbeitet. Er wird erst nach abgeschlossener Entwurfsphase veröffentlicht. Hinweise zur Lärminderungsplanung können im Internet auf der Seite der Stadt Bochum (www.bochum.de) aufgerufen werden. Hier wird zu einem späteren Zeitpunkt auch der Aktionsplan für die Öffentlichkeit bereitgestellt.

Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der EG-RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in §§47a - f des BImSchG.

Geltende Grenzwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG

Die von der Bundesrepublik der EU mitgeteilten Grenzwerte sind veröffentlicht unter:

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/d_2002_49/library?l=/reporting_2005/ms_reports/germany/dezip/EN_1.0_&a=d

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/d_2002_49/library?l=/reporting_2005/ms_reports/germany/reporting2005_d2002-49/DE_1.0_&a=d

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die strategische Lärmkartierung wurde von der Stadt Bochum für die Lärmquellen Straßenverkehr, Schienenverkehr (Sonstige), Industrie- und Gewerbeanlagen (IVU-Anlagen) auf der Basis der Verordnung zur Lärmkartierung (34.BImSchV) in Verbindung mit §§ 47 a-f BImSchG und der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) sowie den jeweiligen vorläufigen Berechnungsverfahren durchgeführt.

Die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Internet unter www.umgebungslaerm.nrw.de veröffentlicht.

Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes führt das Eisenbahnbundesamt (EBA) die Lärmkartierung durch. Die Veröffentlichung erfolgte unter: http://www.eisenbahnbundesamt.de/Service/laerm/laerm_karten.htm. Die Detailergebnisse zur Ermittlung von Lärmschwerpunkten bzw. Konfliktbereichen liegen der Stadt Bochum bisher noch nicht vor.

Die Angaben zu den lärmbelasteten Flächen, Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern sowie den betroffenen Menschen für die einzelnen Lärmarten werden in den oben genannten Internetadressen und der Anlage 2 genannt.

Strategie- und Maßnahmenkonzept zur Lärmaktionsplanung

Die Stadt Bochum plant die Lärmaktionsplanung in einem zweistufigen Prozess durchzuführen. Die erste als "strategische Lärmaktionsplanung" bezeichnete Stufe beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- Analyse der Lärm- und Konfliktsituation auf Basis der strategischen Lärmkarten,
- Ermittlung von Lärmschwerpunkten / Konfliktgebieten für die einzelnen Lärmquellen
- Auswahl der „ruhigen Gebiete“,
- Analyse vorhandener Planungen,
- Allgemeine Aussagen über Lärminderungspotenziale im gesamten Stadtgebiet. Keine Festlegung von Einzelmaßnahmen für einzelne Konfliktbereiche,
- Prioritätensetzung für die ermittelten Lärmschwerpunkte / Konfliktgebiete,
- Öffentlichkeitsbeteiligung und
- Abstimmung Politik und Verwaltung

In der zweiten Stufe „Konkrete Lärmaktionsplanung“ erfolgt dann die detaillierte Planung von Lärminderungsmaßnahmen für die ermittelten Konfliktbereiche in Teilaktionsplänen.

Nachdem in Bochum die vorhandene Lärmsituation auf Basis der Lärmkarten untersucht worden ist, fand eine verwaltungsinterne Analyse der bereits vorhandenen Planungen statt. Dabei wurden vorrangig Maßnahmenplanungen mit positivem Einfluss auf die Lärmsituation in Belastungsschwerpunkten betrachtet. Zusätzlich werden zurzeit darüber hinausgehende Maßnahmen zur Lärminderung zusammengetragen.

Im Rahmen dieser Analyse wurde auch die entsprechende Planung der Träger öffentlicher Belange (Landesbetrieb Straßen NRW, Bogestra AG, DB Netz AG) schriftlich abgefragt. Von Seiten des Landesbetriebes Straßen NRW liegt bisher keine Antwort vor. Bezüglich der DB Netz AG ist ebenfalls noch keine schriftliche Antwort eingegangen, aber voraussichtlich können im Aktionsplan die Streckenabschnitte berücksichtigt werden, die zurzeit im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms an Schienenwegen des Bundes mit Aussicht auf Errichten einer Lärmschutteinrichtung geprüft werden. Die Antwort der Bogestra AG liegt vor und wird im weiteren Verlauf berücksichtigt.

Aktuell werden die eingereichten Daten gesichtet, ausgewertet und den Lärmschwerpunkten bzw. Konfliktbereichen zugeordnet. Aus den Ergebnissen wird ein Vorentwurf als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Entwurf des Aktionsplans abgeleitet.

Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Die Bewertung der mittels der strategischen Lärmkartierung gewonnenen Ergebnisse erfolgt auf Basis der für Nordrhein-Westfalen (siehe Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV)) festgelegten Auslösewerte von $L_{DEN} \geq 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} \geq 60 \text{ dB(A)}$.

Aus der Analyse der Kartierungsergebnisse ergeben sich zurzeit (Stand: November 2008) die nachfolgend benannten Lärmschwerpunkte bzw. Konfliktbereiche für die einzelnen Lärmquellen.

Haupt-Straßenverkehr und sonstige Straßen

Die Auswertung der vom Straßenverkehr belasteten Menschen in Bochum ergab, dass rund 9.200 Menschen einer Lärmbelastung von $L_{DEN} \geq 70$ dB(A) ausgesetzt sind. Im Nachtzeitraum sind 10.300 Menschen von einem $L_{Night} \geq 60$ dB(A) betroffen. Die Analyse der räumlichen Verteilung ergab insgesamt 137 Lärmschwerpunkte bzw. Konfliktbereiche (Stand: November 2008) im Bochumer Stadtgebiet. Die Anlage 3 enthält eine Auflistung der betroffenen Straßen / Straßenabschnitte in den einzelnen Stadtbezirken.

Schienerverkehr (Schienerwege des Bundes)

Zwar liegen der Stadt mittlerweile die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung durch das EBA vor (s. Anlage 2), eine Konfliktanalyse bezüglich der betroffenen Menschen mit einer Lärmbelastung von $L_{DEN} \geq 70$ dB(A) bzw. $L_{Night} \geq 60$ dB(A) sowie deren räumliche Verteilung entlang der Schienenwege des Bundes im Stadtgebiet ist zurzeit jedoch noch nicht möglich. Die zur Ermittlung der Lärmschwerpunkte erforderlichen Daten sind vom Eisenbahnbundesamt noch nicht bereitgestellt worden.

Schienerverkehr (sonstige = Straßen- und Stadtbahnen)

Durch den Umgebungslärm der sonstigen Schienenwege (Straßen- und Stadtbahnen) sind insgesamt 600 Menschen in Bochum einer Lärmbelastung von $L_{DEN} \geq 70$ dB(A) ausgesetzt. Im Nachtzeitraum sind 1.900 Menschen von einem $L_{Night} \geq 60$ dB(A) betroffen. Die Überschreitung der Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung konzentriert sich auf insgesamt 18 Lärmschwerpunkte bzw. Konfliktbereiche (Stand: November 2008) im Bochumer Stadtgebiet. Die Anlage 3 enthält eine Auflistung der betroffenen Schienenwege / Bereiche in den einzelnen Stadtbezirken.

IVU-Anlagen (Industrie- und Gewerbeanlagen)

Die strategische Lärmkartierung für den von IVU-Anlagen verursachten Umgebungslärm ergab, dass es im Bochumer Stadtgebiet zurzeit keine betroffenen Menschen gibt die einem $L_{DEN} \geq 70$ dB(A) bzw. $L_{Night} \geq 60$ dB(A) ausgesetzt sind.

Ruhige Gebiete

Nach § 47 d Abs. 2 BImSchG ist neben der Lösung von Lärmproblemen in den Konfliktbereichen auch die Erhaltung / der Schutz von „ruhigen Gebieten“ ein weiterer Inhalt und Ziel der Lärmaktionsplanung.

„Ruhige Gebiete“ in Ballungsräumen sind großflächige Grün-, Natur- oder land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem $L_{DEN} \leq 50$ dB(A), zusätzlich aber auch innerstädtische Erholungsflächen, die im Vergleich mit der hohen Lärmbelastung der angrenzenden Flächen, von der Bevölkerung jedoch als deutlich „ruhiger“ empfunden werden. (s. a. Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13.th January 2006)

Basierend auf den zurzeit vorhandenen Hinweisen und Empfehlungen zur Definition „ruhiger Gebiete“ erfolgt die Festlegung und Abgrenzung nach den folgenden Auswahlkriterien:

- großflächige Grün-, Natur- oder land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Parkanlagen mit einer Größe von möglichst $\geq 4 \text{ km}^2$,
- Gesamtlärmbelastung im überwiegenden Teil der Flächen mit $L_{\text{DEN}} \leq 50 \text{ dB(A)}$,
- Die Gebiete sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein und dieser die Möglichkeit zur Erholung von der hohen Lärmbelastung im städtischen Bereich bieten.
- Erreichbarkeit der Fläche für den Erholungssuchenden
- Innerstädtische Erholungsflächen, die zwar einen $L_{\text{DEN}} \geq 50 \text{ dB(A)}$ aufweisen und deren Fläche kleiner als 4 km^2 ist, von der Bevölkerung aber als deutlich ruhiger empfunden werden als die Umgebung.

Die Berechnung der Flächen mit einer Gesamtlärmbelastung $L_{\text{DEN}} \leq 50 \text{ dB(A)}$ ist bezüglich der Lärmquellen - Straßenverkehrslärm, Schienenwege (sonstige) und IVU-Anlagen - abgeschlossen. Für die abschließende Berechnung fehlen zurzeit noch die Detailergebnisse der Schienenwege des Bundes. Sobald diese Daten vom EBA zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Darstellung der Flächen mit einer Gesamtlärmbelastung $L_{\text{DEN}} \leq 50 \text{ dB(A)}$ und die weitere Prüfung der Flächen basierend auf den oben genannten Auswahlkriterien.

Prioritätensetzung

Da im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht alle Lärmschwerpunkte / Konfliktgebiete sofort und gleichzeitig durch einen jeweiligen Teilaktionsplan gelöst oder verbessert werden können ist die Erarbeitung einer Prioritätenliste geplant. Basierend auf dem RdErl. des MUNLV zur Lärmaktionsplanung erfolgt die Prioritätensetzung nach folgenden Kriterien:

- Ausmaß der Überschreitung der Auslösewerte $L_{\text{DEN}} \geq 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{\text{Night}} \geq 60 \text{ dB(A)}$,
- Gewichtete* Anzahl der betroffenen Menschen und Wohnungen in den Lärmschwerpunkten / Konfliktgebieten mit einem $L_{\text{DEN}} \geq 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{\text{Night}} \geq 60 \text{ dB(A)}$ (*:Einwohner mit $L_{\text{DEN}} > 70 \times 1 + L_{\text{DEN}} > 75 \times 2$; Einwohner mit $L_{\text{Night}} > 60 \times 1 + L_{\text{Night}} > 65 \times 2 + L_{\text{Night}} > 70 \times 3 + L_{\text{Night}} > 75 \times 4$),
- Art der baulichen Nutzung in den Lärmschwerpunkten / Konfliktgebieten,
- Technischer, zeitlicher und finanzieller Aufwand für Lärminderungsmaßnahmen,
- Mögliche Verknüpfung der Lärminderungsmaßnahmen der Aktionsplanung mit anderen Planungen / Maßnahmen oder bereits geplanter Lärminderungsmaßnahmen.

Für die Lärmquellen - Straßenverkehrslärm, Schienenwege (sonstige) – ist die Auswertung und Gewichtung der betroffenen Menschen mit einem $L_{\text{DEN}} \geq 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{\text{Night}} \geq 60 \text{ dB(A)}$ für die oben aufgeführten Lärmschwerpunkte / Konfliktgebiete erfolgt.

Für die Schienenwege des Bundes kann die Auswertung und Gewichtung bezüglich der betroffenen Menschen mit einem $L_{\text{DEN}} \geq 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{\text{Night}} \geq 60 \text{ dB(A)}$ erst erfolgen, wenn die erforderlichen Ergebnisdateien der Berechnung des Eisenbahnbundesamtes vorliegen.

Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist für das Frühjahr 2009 vorgesehen. Sie wird über das Internet erfolgen. Darüber hinaus wird der Entwurf des Lärmaktionsplans zeitgleich im Rathaus ausgestellt, um auch für die Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang eine umfassende Information und Beteiligung zu gewährleisten. In der Presse wird auf die Bürgerbeteiligung hingewiesen.

Parallel zur öffentlichen Beteiligung über das Internet ist ein Workshop mit Interessenvertretern aus Bochum (z.B. IHK, HWK, Mieterverein, Haus und Grund, Bochum-Agenda 21, Umweltgruppen, Kirchen, Parteien, Frauen- und Seniorenbeirat, Ausländervertreter, Polizei, Bo-gestra AG, Eisenbahn-Bundesamt, Landesbetrieb Straßen NRW) geplant. Somit ist gewährleistet, dass Repräsentanten aus den verschiedensten Bevölkerungsgruppen an der Lärmaktionsplanung beteiligt sind und gebündelt konstruktive Anregungen eingereicht werden.

Maßnahmenplanung

Zurzeit erfolgt die Analyse der vorhandenen Planungen zur Lärminderung. Dabei werden vorrangig Maßnahmenplanungen mit positivem Einfluss auf die Lärmsituation in Belastungsschwerpunkten betrachtet. Zusätzlich werden zurzeit darüber hinausgehende Maßnahmen zur Lärminderung aus den Sachgebieten:

- Straßen- und Verkehrsplanung
- Raumordnung- Stadtplanung
- auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
- Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- Verringerung der Schallübertragung
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize

zusammengetragen und ausgewertet. Die Ausführungen zu diesem Punkt erfolgen im abgestimmten Aktionsplan

Langfristige Strategie der Lärminderung

Die langfristige Strategie wird erst im abschließenden Lärmaktionsplan festgelegt. Die Strategie wird unter Berücksichtigung und Prüfung aller genannten Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Finanzielle Informationen

Zum aktuellen Planungsstand können keine Angaben zu den Umsetzungskosten sowie Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten gemacht werden.

Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2012 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet. Die dann festzustellenden Veränderungen gegenüber der Situation 2007 geben Aufschluss über die Wirksamkeit der Maßnahmen. Sollten die Ziele dann nicht erreicht sein, wird ein weitergehender Aktionsplan erstellt.

Erwartete Auswirkungen

Die Auswirkungen können zum jetzigen Stand der Planung noch nicht ermittelt werden. Hierzu sind konkrete Maßnahmen aus dem Aktionsplan (unter Beteiligung der Öffentlichkeit) erforderlich.

Anlage 1: Lärmquellen der strategischen Lärmkartierung**Haupt-Straßenverkehr und sonstige Straßen**

Name	max. Kfz/a	Stadtteil, Lage / Verlauf
Bundesautobahnen		
A 40	38.217.000	Stadtgrenze Essen (West) < > Stadtgrenze Dortmund (Ost) durch das Stadtgebiet
A 43	33.463.000	Stadtgrenze Herne (Nord) < > Stadtgrenze Witten (Süd) durch das Stadtgebiet
A 44	22.845.000	A 43 (West) < > Stadtgrenze Dortmund (Ost)
Bundesstraßen		
B 51 Herner Straße	14.868.000	Nord-Süd Verbindung, durch das Stadtgebiet (Stadtgrenze Herne)
B 51 Viktoriastraße	9.864.000	Stadtmitte, Nord-Süd Verbindung
B 51 Hattinger Straße	7.272.000	Süd-Nordwest Verbindung, durch das Stadtgebiet
B 51 Wuppertaler Straße	5.256.000	Bo-Linden, Nord-Süd Verbindung (Stadtgrenze Hattingen)
B 51 / 226 Nordring	10.368.000	Stadtmitte, Innenstadtring
B 51 / 226 Ostring	12.204.000	Stadtmitte, Innenstadtring
B 51 / 226 Südring	11.808.000	Stadtmitte, Innenstadtring
B 51 / 226 Westring	10.116.000	Stadtmitte, Innenstadtring
B 226 Baroper Str.	3.312.000	BO-Langendreer, West-Ost Verbindung
B 226 Dorstener Straße	13.320.000	Süd-Nordwest Verbindung, durch das Stadtgebiet (Stadtgrenze Herne)
B 226 Wittener Straße	12.492.000	Nord-Südost Verbindung, durch das Stadtgebiet
B 226 / 235 Hauptstraße	5.184.000	BO-Langendreer, Nord-Süd Verbindung (Stadtgrenze Witten)
B 235 Hauptstraße	4.896.000	Nord-Süd Verbindung, durch das Stadtgebiet (Stadtgrenze Dortmund)
Landesstraßen		
L 523 Baroper Straße	2.556.000	BO-Langendreer, West-Ost Verbindung
L 523 / 625 Hörder Straße	1.944.000	BO-Langendreer, West-Ost Verbindung (Stadtgrenze Witten)
L 551 Kemnader Straße	5.904.000	Nord-Süd Verbindung (Stadtgrenze Witten), durch das Stadtgebiet
L 551 Königsallee	16.272.000	Nord-Süd Verbindung, durch das Stadtgebiet
L 633 Bochumer Straße	4.716.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
L 633 Marienstraße	3.456.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
L 633 Querstraße	2.268.000	BO-Wattenscheid, Süd - Nordwest Verbindung
L 633 Voedestraße	4.356.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
L 633 Ückendorferstraße	6.480.000	BO-Wattenscheid, Süd-Nordwest Verbindung (Stadtgrenze Gelsenkirchen)
L 633 Wattenscheider Straße	14.724.000	West-Ost Verbindung, durch das Stadtgebiet
L 645 D.-Benking-Straße	8.883.000	BO-Hiltrop, Nord-Süd Verbindung
L 645 Essener Straße	9.000.000	West-Ost Verbindung, durch das Stadtgebiet
L 645 Wiescherstraße	3.348.000	BO-Hiltrop, Nord-Süd Verbindung (Stadtgrenze Herne)
L 649 Werner Hellweg	8.532.000	West-Ost Verbindung (Stadtgrenze Dortmund), durch das Stadtgebiet
L 651 Hattinger Straße	3.312.000	BO-Munscheid, West-Ost Verbindung
L 651 Munscheider Damm	3.348.000	BO-Munscheid, Nord-Süd Verbindung
L 651 Zeppelindamm	9.900.000	BO-Höntrop, Nord-Süd Verbindung
L 654 Alleestraße	10.404.000	West-Ost Verbindung, durch das Stadtgebiet

Name	max. Kfz/a	Stadtteil, Lage / Verlauf
L 654 Bövinghauser Hellweg	1.728.000	BO-Gerthe, West-Ost Verbindung (Stadtgrenze DO)
L 654 Castroper Hellweg	18.576.000	Nord-Süd Verbindung, durch das Stadtgebiet
L 654 Castroper Straße	8.460.000	Nordost-Südwest Verbindung, durch das Stadtgebiet
L 654 Wattenscheider Hellweg	6.336.000	West-Ost Verbindung (Stadtgrenze Essen), durch das Stadtgebiet
L 705 Kosterstraße	8.505.000	BO-Stiepel, West-Ost Verbindung (Stadtgrenze Hattingen)
L 705 Sheffield-Ring	19.381.000	Castroper Str. < > Nordhausen-Ring
L 705 Nordhausen-Ring	20.075.000	Sheffield-Ring < > Oviedo-Ring
(Oviedo-Ring)	9.823.000	Nordhausen-Ring < > Donezk-Ring
(Donezk-Ring)	12.095.000	Oviedo-Ring < > Wattenscheider Straße
L 739 Castroper Hellweg	3.204.000	BO-Gerthe, Süd-Nordost Verbindung (Stadtgrenze Castrop-Rauxel)
Kreisstraßen		
K 1 Markstraße	6.336.000	West-Ost Verbindung, durch das Stadtgebiet
K 1 Opelring	4.536.000	BO-Altenbochum
K 2 An der Holtbrügge	1.872.000	BO-Weitmar, Nord-Süd Verbindung
K 2 Gahlensche Straße	3.888.000	BO-Hamme, Nord-Süd Verbindung
K 2 Karl-Friedrich-Straße	3.564.000	BO-Weitmar, Nord-Süd Verbindung
K 2 Kohlenstraße	4.968.000	BO-Stahlhausen, Nord-Süd Verbindung
K 2 Stensstraße	3.240.000	BO-Wiemelhausen, Nord-Süd Verbindung
K 3 Universitätsstraße	11.364.000	Nord-Südwest Verbindung, durch das Stadtgebiet
K 4 An der Landwehr	3.060.000	BO-Ehrenfeld, West-Ost Verbindung
K 4 Schützenstraße	6.148.000	BO-Eppendorf, West-Ost Verbindung
K 5 Dr.-C.-Otto-Straße	3.096.000	Bo-Dahlhausen, Süd-Nordwest Verbindung
K 5 Kesterkamp	936.000	Bo-Dahlhausen, West-Ost Verbindung
K 6 Auf der Heide	3.060.000	BO-Goy, West-Ost Verbindung
K 6 Harpener Hellweg	10.116.000	West-Ost Verbindung (Stadtgrenze Dortmund), durch das Stadtgebiet
K 6 Wasserstraße	6.732.000	West-Ost Verbindung, durch das Stadtgebiet
K 7 Höntroper Straße	6.624.000	BO-Höntrop, Süd-Nordwest Verbindung
K 7 Munscheider Straße	2.988.000	BO-Munscheid, Nord-Süd Verbindung
K 7 Otto-Brenner-Straße	4.572.000	BO-Wattenscheid, Nord-Süd Verbindung
K 7 Westenfelder Straße	8.100.000	BO-Westenfeld, Nord-Süd Verbindung
K 8 Unterstraße	4.572.000	BO-Langendreer, West-Ost Verbindung
K 9 Aschenbruch	5.760.000	BO-Grünnigfeld, Nord-Süd Verbindung
K 9 Berliner Straße	10.764.000	Nord-Süd Verbindung, durch das Stadtgebiet
K 9 Hüller Straße	4.284.000	BO-Wattenscheid, Nord-Süd Verbindung
K 9 Lyrenstraße	5.904.000	BO-Wattenscheid, Nord-Süd Verbindung
K 9 Ostpreußenstraße	5.652.000	BO-Grünnigfeld, Nord-Süd Verbindung
K 9 Parkstraße	5.724.000	BO-Wattenscheid, Nord-Süd Verbindung
K 10 Krayer Straße	1.008.000	BO-Leithe, West-Ost Verbindung (Stadtgrenze GE)
K 10 Weststraße	2.340.000	BO-Leithe, West-Ost Verbindung
K 11 Günnigfelder Straße	2.268.000	BO-Grünnigfeld, West-Nord-Ost Verbindung (Stadtgrenze Herne)
K 14 Brenscheder Straße	792.000	BO-Brenschede, Süd-Nordost Verbindung
K 14 Bruchstraße	972.000	BO-Brenschede, Nord-Süd Verbindung
K 14 Wiemelhauser Straße	2.592.000	BO-Wiemelhausen, Nord-Süd Verbindung
K 15 Im Haarmannsbusch	2.484.000	BO-Brenschede, West-Ost Verbindung
K 15 Stiepeler Straße	2.844.000	BO-Brenschede, Nord-Süd Verbindung
K 15 Surkenstraße	1.692.000	BO-Schrick, Nord-Süd Verbindung
K 16 Josephinenstraße	4.032.000	BO-Grumme, West-Ost Verbindung
K 16 Poststraße	5.976.000	BO-Hofstede, West-Ost Verbindung
K 16 Vierhausstraße	3.708.000	BO-Grumme, West-Ost Verbindung

Name	max. Kfz/a	Stadtteil, Lage / Verlauf
K 17 Cruismannstraße	3.240.000	BO-Riemke, West-Ost Verbindung
K 17 Herzogstraße	2.376.000	BO-Riemke, West-Ost Verbindung
K 17 Wilbergstraße	468.000	BO-Riemke, West-Ost Verbindung
K 17 Zillertalstraße	432.000	BO-Riemke, Nord-Süd Verbindung
K 18 Bergener Straße	1.260.000	Bo-Bergen, Süd-Nordwest Verbindung
K 19 Hiltroper Landwehr	2.664.000	BO-Hiltrop, Süd-Nordwest Verbindung (Stadtgrenze Castrop-Rauxel)
K 20 Elsa-Brandström-Straße	1.800.000	BO-Weitmar, West-Ost Verbindung
K 20 Eppendorfer Straße	3.672.000	BO-Eppendorf, Süd-Nordwest Verbindung
K 20 Im Kattenhagen	3.780.000	BO-Eppendorf, West-Ost Verbindung
K 21 Hansastraße	4.716.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
K 23 Op de Veih	1.944.000	BO-Höntrop, Süd-Nordost Verbindung
K 23 Varenholzstraße	1.692.000	BO-Höntrop, Süd-Nordost Verbindung
K 24 Am Thie	2.808.000	BO-Eppendorf, Nord-Süd Verbindung
K 24 Auf dem Stade	756.000	Bo-Dahlhausen, West-Ost Verbindung (Stadtgrenze Essen)
K 24 Dahlhauser Straße	3.240.000	BO-Munscheid, Nord-Süd Verbindung
K 24 Engelsburger Straße	1.980.000	BO-Engelsburg, Nord-Süd Verbindung
K 24 Kassenberger Straße	540.000	BO-Dahlhausen, Süd-Nordost Verbindung
K 24 Lewackerstraße	540.000	BO-Linden, West-Ost Verbindung
K 24 Ruhrstraße	4.788.000	BO-Eppendorf, Süd-Nordost Verbindung
K 25 Bergstraße	5.400.000	Nord-Süd Verbindung, durch das Stadtgebiet
K 25 Frauenlobstraße	1.440.000	BO-Hiltrop, West-Ost Verbindung
K 25 Hiltroper Straße	3.600.000	Süd-Nordost Verbindung, durch das Stadtgebiet
K 25 Tenthoffstraße	3.852.000	BO-Grumme, Nord-Süd Verbindung
K 29 Alte Bahnhofstraße	4.032.000	BO-Langendreer, West-Ost Verbindung
K 29 Am Ruhrpark	4.284.000	BO-Werne, Nord-Süd Verbindung
K 29 Heinrich-Gustav-Straße	4.896.000	BO-Werne, Nord-Süd Verbindung
K 29 Hölterweg	5.616.000	BO-Werne, Nord-Süd Verbindung
K 29 Gasstraße	3.672.000	BO-Langendreer, Nord-Süd Verbindung
K 29 Gerther Straße	3.060.000	Nord-Süd Verbindung, durch das Stadtgebiet
K 29 Lünsender Straße	3.672.000	BO-Langendreer, Nord-Süd Verbindung
K 29 Sodinger Straße	864.000	BO-Gerthe, Nord-Süd Verbindung (Stadtgrenze Castrop-Rauxel)
K 29 Werner Straße	8.316.000	BO-Werne, Süd-Nordwest Verbindung
Gemeindestraßen		
Alte Wittener Straße	1.764.000	BO-Laer, Süd-Nordwest Verbindung
Obere Stahlindustrie	800.000	BO-Stahlhausen, West-Ost Verbindung
Ambergweg	1.116.000	BO-Langendreer, Nord-Süd Verbindung
Am Einkaufszentrum	9.972.000	BO-Werne, West-Ost Verbindung
Am Gartenkamp	2.052.000	BO-Riemke, Nord-Süd Verbindung
Am Kuhlenkamp	2.772.000	BO-Weitmar, West-Ost Verbindung
Am Neggenborn	2.268.000	BO-Langendreer, Nord-Süd Verbindung
Am Sattelgut	1.080.000	BO-Dahlhausen, West-Ost Verbindung
Am Umweltpark	1.152.000	BO-Stahlhausen, West-Ost Verbindung
Am Vorort	936.000	BO-Laer, Nord-Süd Verbindung
An der Halde	2.088.000	BO-Gerthe, Süd-Nordost Verbindung
An der Schalwiese	1.728.000	BO-Wiernelhausen, Nord-Süd Verbindung
Auf dem Dahlacker	3.636.000	BO-Riemke, West-Ost Verbindung
Auf dem Holn	1.656.000	BO-Werne, West-Ost Verbindung
Auf der Prinz	2.196.000	BO-Kornharpen, West-Ost Verbindung
Bahnhofstraße	5.616.000	BO-Wattenscheid, Nord-Süd Verbindung
Berneckerstraße	3.348.000	BO-Wiernelhausen, West-Ost Verbindung
Bessemerstraße	3.276.000	BO-Stahlhausen, Nord-Süd Verbindung

Name	max. Kfz/a	Stadtteil, Lage / Verlauf
Beverstraße	1.440.000	BO-Somborn, Nord-Süd Verbindung
Blücherstraße	1.476.000	Nord-Süd Verbindung, durch das Stadtgebiet
Blumenfeldstraße	4.356.000	West-Ost Verbindung, durch das Stadtgebiet
Buselohstraße	3.600.000	BO-Altenbochum, Nord-Süd Verbindung
Bußmannsweg	3.096.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
Darpestraße	2.880.000	BO-Hamme, Nord-Süd Verbindung
Dieselstraße	2.052.000	BO-Gerthe, Nord-Süd Verbindung
Ehrenfeldstraße	1.764.000	BO-Ehrenfeld, West-Ost Verbindung
Ferdinand-Krüger-Straße	648.000	BO-Linden, West-Ost Verbindung
Franziskusstraße	2.016.000	BO-Weitmar, Nord-Süd Verbindung
Freigrafendamm	2.700.000	BO-Altenbochum, West-Ost Verbindung
Friederikastraße	2.808.000	BO-Ehrenfeld, West-Ost Verbindung
Friedrich-Ebert-Straße	4.032.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
Fritz-Reuter-Straße	5.328.000	BO-Westenfeld, West-Ost Verbindung
Gartenstraße	2.124.000	BO-Eppendorf, Nord-Süd Verbindung
Geitlingstraße	72.000	BO-Wattenscheid, Nord-Süd Verbindung
Gelsenkirchener Straße	2.160.000	BO-Leithe, Nord-Süd Verbindung (Stadtgrenze GE)
Gersteinring	4.428.000	BO-Grumme, Nord-Süd Verbindung
Gewerbestraße	1.476.000	BO-Wattenscheid, Süd-Nordwest Verbindung
Graf-Adolf-Straße	2.808.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
Grünerweg	1.620.000	BO-Kornharpen, West-Ost Verbindung
Grünstraße	1.404.000	BO-Westenfeld, West-Ost Verbindung
Gudrunstraße	2.952.000	BO-Grumme, West-Ost Verbindung
Händelstraße	2.304.000	BO-Kirchharpen, Süd-Nordost Verbindung
Hannoverstraße	1.440.000	BO-Hordel, West-Ost Verbindung
Harpener Feld	1.080.000	BO-Harpen, Nord-Süd Verbindung
Harpenerstraße	4.176.000	BO-Kornharpen, Süd-Nordwest Verbindung
Hasewinkeler Straße	2.772.000	BO-Munscheid, Nord-Süd Verbindung
Havkenscheider Straße	1.980.000	BO-Havkenscheid, Nord-Süd Verbindung
Heinrich-König-Straße	3.204.000	BO-Mark, West-Ost Verbindung
Heinrichstraße	1.152.000	BO-Gerthe, West-Ost Verbindung
Hochstraße	2.412.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
Hofsteder Straße	4.176.000	Bo-Stadtmitte, Nord-Süd Verbindung
Hohensteinstraße	1.368.000	BO-Leithe, Nord-Süd Verbindung
Hordeler Heide	2.124.000	BO-Hordel, Nord-Süd Verbindung
Hüller-Bach-Straße	2.412.000	BO-Hordel, Süd-Nordwest Verbindung
Humboldtstraße	1.764.000	BO-Stadtmitte, Nord-Süd Verbindung
Hunscheidtstraße	2.016.000	BO-Wiemelhausen, Süd-Nordwest Verbindung
Hustadtring	3.312.000	BO-Querenburg, West-Ost Verbindung
Immanuel-Kant-Straße	2.880.000	BO-Altenbochum, Nord-Süd Verbindung
In der Provitze	2.664.000	BO-Hofstede, Nord-Süd Verbindung
Industriestraße	6.192.000	BO-Langendreer, Süd-Nordwest Verbindung
Josef-Baumann-Straße	4.356.000	BO-Gerthe, West-Ost Verbindung
Karl-Lange-Straße	1.800.000	BO-Kornharpen, Süd-Nordwest Verbindung
Kemnader Straße	5.112.000	BO-Mark, Süd-Nordwest Verbindung
Kemnastraße	3.564.000	BO-Leithe, Süd-Nordost Verbindung (Stadtgrenze GE)
Kirchharpener Straße	3.528.000	BO-Gerthe, Nord-Süd Verbindung
Kirchstraße	1.476.000	BO-Grünnigfeld, West-Ost Verbindung
Kolkmannskamp	1.584.000	BO-Linden, West-Ost Verbindung
Kornharpener Straße	3.384.000	BO-Kornharpen, Süd-Nordwest Verbindung
Kreyenfeldstraße	1.548.000	BO-Werne, Süd-Nordost Verbindung
Krümmede	3.816.000	BO-Stadtmitte, Süd-Nordost Verbindung
Kruppstraße	1.332.000	BO-Grünnigfeld, Süd-Nordwest Verbindung
Laerfeldstraße	1.944.000	BO-Laer, Nord-Süd Verbindung
Langendreerstraße	1.548.000	BO-Langendreer, Nord-Süd Verbindung

Name	max. Kfz/a	Stadtteil, Lage / Verlauf
Lennerhofstraße	1.908.000	BO-Querenburg, Süd-Nordost Verbindung
Limbeckstraße	144.000	BO-Werne, Nord-Süd Verbindung
Lindener Straße	360.000	BO-Linden, Süd-Nordost Verbindung
Lise-Meitner-Allee	864.000	BO-Querenburg, West-Ost Verbindung
Lohrheidestraße	2.412.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
Lohring	5.940.000	BO-Stadtmitte, Nord-Süd Verbindung
Mansfeldstraße	1.620.000	BO-Langendreer, West-Ost Verbindung
Mattenburg	1.440.000	BO-Höntrop, Süd-Nordost Verbindung
Max-Imdahl-Straße	3.492.000	BO-Querenburg, Süd-Nordwest Verbindung
Max-Kolbe-Straße	756.000	BO-Stadtmitte, West-Ost Verbindung
Meesmannstraße	1.872.000	BO-Hofstede, Süd-Nordwest Verbindung (Stadtgrenze Herne)
Oberstraße	2.052.000	BO-Langendreer, West-Ost Verbindung
Oesterendestraße	2.520.000	BO-Brenschede, Süd-Nordost Verbindung
Oskar-Hoffmann-Straße	5.616.000	BO-Ehrenfeld, West-Ost Verbindung
Osterfeldstraße	1.188.000	BO-Grünnigfeld, West-Ost Verbindung
Ottostraße	3.132.000	BO-Westenfeld, West-Ost Verbindung
Overdyker Straße	5.436.000	BO-Hamme, Süd-Nordwest Verbindung
Prinz-Regent-Straße	2.664.000	BO-Weitmar, West-Ost Verbindung
Propst-Heilmich Promenade	648.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
Rensingstraße	1.980.000	BO-Riemke, Süd-Nordwest Verbindung
Ridderstraße	5.256.000	BO-Westenfeld, Nord-Süd Verbindung
Riemker Straße	4.500.000	BO-Hofstede, West-Ost Verbindung (Stadtgr. HER)
Rosenbergstraße	504.000	BO-Kirchharpen, Süd-Nordwest Verbindung
Rottstraße	3.420.000	BO-Stadtmitte, West-Ost Verbindung
Rüsingstraße	1.440.000	BO-Werne, West-Ost Verbindung
Schattbachstraße	2.376.000	BO-Hustadt, Süd-Nordost Verbindung
Schlossstraße	1.224.000	BO-Weitmar, Nord-Süd Verbindung
Schoppenkampstraße	2.412.000	BO-Hordel, West-Ost Verbindung
Schürbankstraße	1.404.000	BO-Gerthe, Nord-Süd Verbindung
Somborner Straße	612.000	BO-Somborn, Süd-Nordost Verbindung (Stadtgr. DO)
Stadionring	11.988.000	BO-Grumme, Nord-Süd Verbindung
Steeler Straße	2.448.000	BO-Leithe, Süd-Nordost Verbindung (Stadtgrenze E)
Steinring	6.048.000	Süd-Nordost Verbindung, durch das Stadtgebiet
Stockumer Straße	936.000	BO-Langendreer, Süd-Nordwest Verbindung
Stormstraße	1.404.000	BO-Wattenscheid, West-Ost Verbindung
Sudholzstraße	1.512.000	West-Ost Verbindung, durch das Stadtgebiet
Swidbertstraße	3.852.000	BO-Wattenscheid, Nord-Süd Verbindung
Tippelsberger Straße	4.176.000	BO-Riemke, West-Ost Verbindung
Ümminger Straße	2.484.000	BO-Langendreer, Süd-Nordost Verbindung
Untere Heidestraße	2.124.000	BO-Hordel, Süd-Nordost Verbindung
Waldring	1.548.000	BO-Wiemelhausen, West-Ost Verbindung
Wallbaumweg	1.260.000	BO-Langendreer, West-Ost Verbindung
Welperstraße	1.512.000	BO-Linden, Süd-Nordwest Verbindung
Wieschermühlenstraße	3.780.000	BO-Werne, Süd-Nordwest Verbindung
Zollstraße	864.000	BO-Höntrop, Süd-Nordwest Verbindung
Zum Berkenstück	396.000	BO-Werne, Nord-Süd Verbindung
Zum Schultehof	1.008.000	BO-Bergen, Nord-Süd Verbindung (Stadtgrenze HER)

Schienerverkehr (Schienerwege des Bundes)

Name	Züge / a	Lage
Strecke 2140	*	Witten < > BO-Langendreer / Dortmund
Strecke 2150	*	Bochum < > Prinz von Preußen
Strecke 2151	*	Bochum Präsident Strw < > Dortmund, Abzw Flm
Strecke 2152	*	Bochum Präsident Strw < > Bochum-Riemke
Strecke 2153	*	Bochum < > Herne
Strecke 2158	*	Bochum < > Dortmund
Strecke 2160	*	Essen < > Wattenscheid < > Bochum
Strecke 2167	*	Essen < > Bochum-Dahlhausen < > Hattingen
Strecke 2190	*	Bochum < > Dortmund
Strecke 2291	*	Mülheim < > Essen < > Bochum
Strecke 2505	*	Bochum-Nord < > Bochum-Riemke

*: Zugbewegungen wurden der Stadt vom Eisenbahnbundesamt (EBA) noch nicht zur Verfügung gestellt

Schienerverkehr (sonstige = Straßen- und Stadtbahnen)

Name	Züge / a	Lage
L 302	77.040	Stadtgrenze Gelsenkirchen < > Kohlenstraße
L 302 / 310 (306 / 308 / 318)	143.280	Betriebshof Engelsburg < > Rampe J.-Mayer-Str.
L 302 / 310	107.640	Rampe Lohring < > Laer-Mitte
L 310	42.480	Höntrop < > Betriebshof Engelsburg
L 310	42.120	Laer-Mitte < > Stadtgrenze Witten
L 306	82.080	Stadtgrenze Wanne-Eickel < > Rampe Hans-Böckler-Straße (Stadtmitte)
L 308	79.560	Stadtgrenze Hattingen < > Linden-Mitte
L 308 / 318	119.880	Linden-Mitte < > Rampe Bergmannsheil
L 308 / 318	85.320	Rampe Ruhrstadion < > Gerthe
L 318	40.320	Dahlhausen < > Linden-Mitte
U 35	141.480	Rampe-Wasserstraße < > Hustadt

IVU-Anlagen (Industrie- und Gewerbeanlagen)

Name	Lage
Thyssen Krupp Steel AG	BO-Kornharpen
Adam Opel GmbH, Werk 1	BO-Laer
RWE Power	BO-Wiernelhausen
Eickhoff GmbH	BO-Wiernelhausen
P-D refractories Dr.C.Otto GmbH	BO-Dahlhausen
ThyssenKrupp Nirosta GmbH Stahlwerke Bochum	BO-Westenfeld
Adam Opel GmbH, Werk 2	BO-Somborn
Verzinkerei Bochum GmbH	BO-Hordel
Stahlwerke Bochum GmbH	BO-Kornharpen
Thyssen Krupp Steel AG, Werk BO-Höntrop	BO-Kornharpen / BO-Hamme

Anlage 2: Daten zu den Lärmkarten

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr

Zur Kennzeichnung der Lärmeinwirkung durch **Straßenverkehrslärm** durch Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz/h sowie den sonstigen einwirkenden Straßenverkehr wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe/km ²	54.6	20.5	4.4

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	65900*	23500*	2400*
N Schulgebäude	47	4	0
N Krankenhausgebäude	4	1	0

* gerundet auf 100 Wohnungen

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{den} /dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	40300*	28900*	20100*	8800*	400*

L _{nicht} /dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	34200*	22600*	9700*	600*	0*

* gerundet auf 100 Einwohner

Lärmeinwirkung durch Schienenverkehr

Zur Kennzeichnung der Lärmeinwirkung durch **Schienenverkehrslärm**, der von Schienenwegen des Bundes (nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz) ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt (Quelle: Eisenbahnbundesamt, Lärmstatistik für den Ballungsraum Bochum, Stand: November 2008):

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe/km ²	21.3	6.4	2.2

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	10600*	2.000*	0*
N Schulgebäude	155	22	3
N Krankenhausgebäude	33	9	5

* gerundet auf 100 Wohnungen

Anmerkung: Bei der Auswertung der betroffenen Schulen und Krankenhäuser sind alle Einzelgebäude betrachtet worden.

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,

die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{\text{den}}/\text{dB(A)}$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	12800*	4600*	2300*	1200*	500*

$L_{\text{night}}/\text{dB(A)}$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	10100*	3800*	2000*	900*	400*

* gerundet auf 100 Einwohner

Lärmeinwirkung durch Schienenverkehr (sonstige = Straßen- / Stadtbahnen)Zur Kennzeichnung der Lärmeinwirkung durch **Schienenverkehrslärm** durch Schienenwege, die nicht zu den Schienenwegen des Bundes zählen, wurde rechnerisch ermittelt:**Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete** in der Gemeinde:

$L_{\text{den}}/\text{dB(A)}$:	>55	>65	>75
Größe/km ²	3.0	1.1	0

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

$L_{\text{den}}/\text{dB(A)}$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	7300*	3.600*	0*
N Schulgebäude	4	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

* gerundet auf 100 Wohnungen

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,

die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{\text{den}}/\text{dB(A)}$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	3400*	3600*	3700*	600*	0*

$L_{\text{night}}/\text{dB(A)}$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	3300*	4400*	1900*	0*	0*

* gerundet auf 100 Einwohner

Lärmeinwirkung durch IVU-Anlagen (Industrie- und Gewerbeanlagen)

Zur Kennzeichnung der Lärmeinwirkung, die durch IVU-Anlagen erzeugt wird, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

$L_{\text{den}}/\text{dB(A)}$:	>55	>65	>75
Größe/km ²	3.2	0.7	0.2

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

$L_{\text{den}}/\text{dB(A)}$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	1100*	0*	0*
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

* gerundet auf 100 Wohnungen

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
 die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	800*	0*	0*	0*	0*

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	300*	0*	0*	0*	0*

* gerundet auf 100 Einwohner

Anlage 3: Lärmschwerpunkte bzw. Konfliktbereiche**Haupt-Straßenverkehr und sonstige Straßen**

I.Nr.	Lärmschwerpunkte / Konfliktbereiche	Fläche m ²	Einwohner	
			L _{DEN} > 70*1	L _{Night} > 60*2
1	B I - 1.1 Dorstener Straße, nördl. Riemker Straße	57.200	7	7
2	B I - 1.2 Dorstener Straße, Poststr. - Riemker Straße	90.400	20	20
3	B I - 1.3 Dorstener Straße, A 40 - Poststraße	171.300	140	149
4	B I - 1.4 Dorstener Straße, Seilfahrt - A 40	211.780	299	307
5	B I - 1.5 Dorstener Straße, Innenring - Seilfahrt	167.200	328	332
6	B I - 2.1 Gahlensche Straße, Amtsstr. - Dorstener Straße	108.500	95	99
7	B I - 2.2 Gahlensche Straße, Weidestraße	42.500	15	17
8	B I - 3. Riemker Straße, KP: In der Provitze	33.700	2	2
9	B I - 4. Auf dem Dahlacker, Verkehrsstraße - Herner Straße	90.100	58	59
10	B I - 5.1 Poststraße, I. d. Provitze - Hofsteder Straße	143.200	127	135
11	B I - 5.2 Poststraße, Hofsteder Straße - Herner Straße	90.200	60	64
12	B I - 6. Hofstederstraße, Speicherstraße - Mühlenweg	98.600	26	51
13	B I - 7.1 Herner Straße, A 43 - A. d. Dahlacker	269.400	213	226
14	B I - 7.2 Herner Straße, A. d. Dahlacker - A 40	248.000	311	320
15	B I - 7.3 Herner Straße, A 40 - Innenring	237.300	428	439
16	B I - 8. Tippelsberger Straße, Herner Straße - Nixenstraße	61.600	32	34
17	B I - 9. Vierhausstraße, Herner Straße - Grummer Straße	154.900	40	74
18	B I - 10. Josephinenstraße, Grummer Straße - Patmosstraße	293.900	98	102
19	B I - 11. Stadionring, KP: Stadionring / Gudrunstraße	14.200	0	1
20	B I - 12. Bergstraße, Freiligrathstraße - Kurfürstenstraße	108.700	23	26
21	B I - 13.1 Castroper Straße, Innenring - Ruhrstadion	231.700	141	145
22	B I - 13.2 Castroper Straße, K.-Lange Str. - Josephinenstr.	150.600	90	92
23	B I - 14.1 Wittener Straße, Ferdinandstr. - Freigrafendamm	248.000	311	322
24	B I - 14.2 Wittener Straße, Freigrafendamm - Außenring	293.800	199	206
25	B I - 15.1 Universitätsstraße, Innenring - O.-Hoffmann-Str.	84.400	42	88
26	B I - 15.2 Universitätsstraße, Friederikastr. - Steinring	46.600	9	9
27	B I - 16. O.-Hoffmann-Straße, Viktoriastraße - Steinring	218.800	455	460
28	B I - 17. Viktoriastraße, Innenring - O.-Hoffmann-Straße	138.800	104	104
29	B I - 18. Königsallee, O.-Hoffmann-Straße - Arnikastr.	122.900	86	91
30	B I - 19. Hattinger Straße, O.-Hoffmann-Str. - Friederikastr.	285.000	339	358
31	B I - 20. Hunscheidstraße, Friederikastr. - Drusenberg	34.100	11	11
32	B I - 21. Innenring, Nordring - Westring	580.300	678	684
33	B I - 22. Rottstraße, Gußstahlstraße - Innenring	51.900	97	98
34	B I - 23.1 Alleestraße, Wattenscheider Str. - Innenring	253.000	292	292
35	B I - 23.2 Alleestraße, Außenring - Wattenscheider Straße	107.500	123	125
36	B I - 24. Kohlenstraße, AS Außenring - Kreisverkehr	10.800	0	1
37	B I - 25. Essenerstraße, Röntgenstraße - Engelsburger Str.	244.500	37	38
38	B I - 26.1 Wattenscheider Straße, Alleestr. - Gahlensche Str.	59.200	40	40
39	B I - 26.2. Wattenscheider Straße, nordwestl. A 40 (AS 32)	19.500	1	2
40	B I - 27.1 A 40, Darpestraße - Overdyker Straße	313.800	78	140
41	B I - 27.2 A 40, Dorstener Straße - Berggate	121.800	26	50
42	B I - 27.3 A 40, östlich Bergstraße	59.600	0	8
43	B I - 27.4 A 40, AS Ruhrstadion - Tunnel	65.900	0	7
44	B I - 27.5 A 40, AS Tunnel - Josephinenstraße	109.500	0	48

I.Nr.	Lärmschwerpunkte / Konfliktbereiche	Fläche	Einwohner	Einwohner
		m ²	L _{DEN} > 70*1	L _{Night} > 60*2
45	B I - 28.1 A 43, Cruismannstraße	154.600	8	28
46	B I - 28.2 A 43, Hiltroper Straße	34.500	2	5
47	B I - 29. Tenthoffstraße, Hs. Nr. 63	11.500	1	1
48	B I - 30.1 Hiltroper Straße, Tippelsberger Str. – Tenthoffstr.	20.200	2	2
49	B I - 30.2 Hiltroper Straße, östlich Tenthoffstraße	23.800	3	3
50	B I - 31. Laerstraße / Mettestraße	23.300	1	3
51	B II - 1. Ostpreußenstraße, Osterfeldstr. - Günnigfelder Str.	152.100	82	82
52	B II - 2. Hüller Straße, Marienstraße - Steinhausstraße	162.500	159	161
53	B II - 3. Ückendorfer Straße, Stadtgrenze - Marienstraße	137.500	108	109
54	B II - 4. Kraye Straße, KP Kemnastraße / Weststraße	36.500	13	14
55	B II - 5.1 Berliner Straße, nördlich / südlich Weststraße	72.300	16	17
56	B II - 5.2 Berliner Straße, nördlich Burgstraße	54.900	15	15
57	B II - 6. F.-Ebertstraße, Lyrenstraße - Bahnhofstraße	120.200	9	10
58	B II - 7.1 Bahnhofstr., F.-Ebert-Str. - P.-Hellmich-Promenade	54.100	51	52
59	B II - 7.2 Bahnhofstr., nördlich / südlich A 40	63.700	28	43
60	B II - 8. Voedestraße / Querstraße	150.300	146	149
61	B II - 9.1 A 40, Stadtgrenze - Steeler Straße	44.500	6	7
62	B II - 9.2 A 40, AS 29 - AS 30	346.700	51	79
63	B II - 9.3 A 40, AS 31	58.800	16	29
64	B II - 9.4 A 40, Walzwerkstraße	96.000	22	50
65	B II - 10. O.-Brenner-Straße, Voedestraße - Westenfelderstr.	88.900	96	100
66	B II - 11. Bochumer Straße, Querstraße - Elbinger Str.	427.300	423	473
67	B II - 12.1 Wattenscheider H., Stalleickenweg - Berliner Str.	153.300	20	20
68	B II - 12.2 Wattenscheider Hellweg, Berliner Str. - Mühlenstr.	170.700	24	27
69	B II - 12.3 Wattenscheider H., Westenf. Str. - Röntgenstr.	241.200	54	57
70	B II - 13. Höntroper Straße, Westfälische Str. - Bf. Höntrop	44.200	19	19
71	B II - 14.1 Zeppelindamm, Preins Feld	21.700	3	3
72	B II - 14.2 Zeppelindamm, Rüsternhagen	51.600	5	6
73	B II - 15. Ruhrstraße, Dahlhauser Straße - Gartenstraße	163.100	21	24
74	B II - 16. Blumenfeldstraße, Munscheider Str. - Kornfeldstr.	67.100	14	14
75	B II - 17. Schützenstraße, Eppendorfer Straße - Dahlienstr.	188.900	24	25
76	B II - 18. Hansastraße, Voedestraße - Geitlingstraße	119.500	89	90
77	B II - 19. Westenfelderstraße, Bußmannsweg – Loackerstr.	152.000	131	144
78	B III - 1.1 Castroper Hellweg, Holthäuser Str. - Stadtgrenze	187.800	44	46
79	B III - 1.2 Castroper Hellweg, Schmalter H. - Holthäuser Str.	291.600	155	165
80	B III - 1.3 Castroper Hellweg, A 43 - J.-Baumann-Straße	182.800	39	49
81	B III - 1.4 Castroper Hellweg, Josephinenstr. - Harpener F.	241.000	175	235
82	B III - 2. Wiescherstraße, Helksfeld	8.700	1	1
83	B III - 3.1 Hiltroper Straße, A 43 - Eifelstraße	120.900	71	79
84	B III - 3.2 Hiltroper Straße, Kreis: D.-Benking-Straße	26.300	5	5
85	B III - 4. Kirchharpener Straße, KP: Ecksee	16.500	0	2
86	B III - 5. Gerther Straße, nördlich Bockholtstraße	27.300	5	6
87	B III - 6.1 Harpener Hellweg, Harpener Feld	30.400	0	14
88	B III - 6.2 Harpener Hellweg, A 43 - Am Ruhrpark	294.400	65	78
89	B III - 7. A 40, A 43 - AS 39 (BO-Werne)	307.300	55	116
90	B III - 8. Kornharpener Str., Harpener H. - Wieschermühl.str.	238.400	47	116
91	B III - 9. Harpener Straße, Buselohstraße - Außenring	103.200	22	23
92	B III - 10. D.-Benking-Straße, Castroper H. - Kreisverkehr	108.600	23	53

I.Nr.	Lärmschwerpunkte / Konfliktbereiche	Fläche	Einwohner	Einwohner
		m ²	L _{DEN} > 70*1	L _{Night} > 60*2
93	B IV - 1. A 40, Nörenberg - Herroldstraße	173.900	3	32
94	B IV - 2.1 Werner Hellweg, Suntumer Str. - Sudbeckenpfad	115.100	72	72
95	B IV - 2.2 Werner Hellweg, Industriestraße	13.500	0	1
96	B IV - 2.3 Werner Hellweg, Limbeckstraße - Z. Berkenstück	35.800	20	22
97	B IV - 3. H.-Gustav-Straße, Auf den Holn - Kreyenfeldstraße	119.900	58	62
98	B IV - 4. Ümminger Straße, Industriestraße - A. Bahnhofstr.	129.000	57	61
99	B IV - 5. Lünsender Straße, Bf. - Alte Bahnhofstraße	88.100	66	66
100	B IV - 6. Alte Bahnhofstraße, Lünsender Straße - Unterstr.	84.300	47	47
101	B IV - 7. Wittener Str., A.Ümminger Str. - A.Ümminger Hang	32.700	8	8
102	B IV - 8.1 Unterstraße, Unistraße - A. Neggenborn	46.300	3	3
103	B IV - 8.2 Unterstraße., Wemburgstraße - Hauptstraße	59.500	14	15
104	B IV - 9. Oberstraße, Batestraße - I. Mühlenkamp	40.700	11	11
105	B IV - 10.1 Hauptstraße, Schöne Aussicht - Sonnige Höhe	85.900	27	27
106	B IV - 10.2 Hauptstraße, Am Leithehaus - Stockumer Straße	134.700	36	36
107	B IV - 10.3 Hauptstraße, Rampenstraße - Langendreerstr.	16.000	1	1
108	B IV - 11.1 A 44, Alte Ümmingerstraße - Baroper Straße	110.300	4	20
109	B IV - 11.2 A 44, Langendreerstraße - Stadtgrenze	237.400	9	16
110	B IV - 12. Lütgendortmunder H., Stadtgrenze - Beverstr.	62.000	12	20
111	B IV - 13. A 43, Alte Laerfeldstraße	31.600	10	19
112	B V - 1.1 Königsallee, Wasserstraße - Wohlfahrtsstraße	57.300	42	43
113	B V - 1.2 Königsallee, Außenring - Markstraße	183.500	39	62
114	B V - 2. Wasserstraße, Wiemelhauser Straße - Unistraße	39.500	1	3
115	B V - 3.1 Nordhausen-Ring, Königsallee - Unistraße	48.600	4	4
116	B V - 3.2 Nordhausen-Ring, Unistraße - Opelring	209.000	15	16
117	B V - 4.1 Markstraße, westlich / östlich Königsallee	89.500	20	21
118	B V - 4.2 Markstraße, Laerheidestraße	21.700	2	3
119	B V - 5. Kosterstraße, Hs. Nr. 128	16.500	2	2
120	B V - 6.1 Kemnaderstraße, Königsallee - Haarholzstraße	191.300	36	37
121	B V - 6.2 Kemnaderstraße, Am Hang - Nettelbeckstraße	85.800	5	5
122	B V - 7. Stiepeler Straße, Oesterendestraße - Im Lottental	31.700	5	5
123	B VI - 1. Schützenstraße, Hs.Nr.183 - Außenring	176.800	181	184
124	B VI - 2. An der Landwehr, Hattinger Straße - Kohlenstraße	59.200	40	45
125	B VI - 3.1 Hattinger Straße, Friederikastraße - Menzelstraße	274.900	238	243
126	B VI - 3.2 Hattinger Straße, Weitmar Mark	99.300	37	41
127	B VI - 3.3 Hattinger Straße, Wasserstraße - H.-Königstraße	169.400	26	28
128	B VI - 3.4 Hattinger Straße, Am Buchenhain - Lindener Str.	181.600	112	115
129	B VI - 3.5 Hattinger Straße, Lindener Str. - Hasewinkelerstr.	161.000	24	25
130	B VI - 4.1 Blumenfeldstraße, Am Brechkamp	50.100	9	9
131	B VI - 4.2 Blumenfeldstraße, Rechteck - Hattinger Straße	101.000	10	11
132	B VI - 5.1 Wasserstraße, Hattinger Straße - Dieckmannshof	63.200	5	6
133	B VI - 5.2 Wasserstraße, Hasenkkampstr. - A. d. Holtbrügge	65.800	42	44
134	B VI - 6. P.-Regent-Straße, A. d. Holtbrügge - A. Steinknapp	151.100	4	5
135	B VI - 7. K.-Friedrich-Straße, Natropstraße - Markstraße	30.900	7	8
136	B VI - 8. Markstraße, Kellermannsweg - Knappenstraße	125.600	43	43
137	B VI - 9. Dr.-C-Otto-Straße, KP: Eiberger Straße	28.700	8	8

*1: Einwohner mit L_{DEN} > 70 x 1 + L_{DEN} > 75 x 2*2: Einwohner mit L_{Night} > 60 x 1 + L_{Night} > 65 x 2 + L_{Night} > 70 x 3 + L_{Night} > 75 x 4

Schienerverkehr (sonstige = Straßen- und Stadtbahnen)

I. Nr.	Lärmschwerpunkte / Konfliktbereiche	Fläche m ²	Einwohner	
			L _{DEN} > 70*1	L _{Night} > 60*2
1	B I - 1.1 L 306-Dorst. Str., Gahl.Str.-Overdyker Str.	24.500	0	3
2	B I - 1.2 L 306-Dorst. Str., Reichstr.-Feldsieperstr.	30.100	0	11
3	B I - 1.3 L 306-Dorst. Str., Seilfahrt-Robertstr.	25.100	0	4
4	B I - 1.4 L 306-Dorst. Str., Signalstr.-Herner Str.	82.400	0	69
5	B I - 2. L 302/310-E. / A. Str., Donezk-R-Besemer Str.	197.600	30	202
6	B I - 3. L 308/318-Hatt. Str., Fried.str.-Hunscheidstr.	71.600	0	49
7	B I - 4. L 308/318-Cast. Str., 1.P.str.-Wichernstr.	50.100	0	17
8	B II - 1.1 L 302-Ückend. Str., St.gr.-Lohrheidestr.	91.500	0	58
9	B II - 1.2 L 302-Hochstr. / Bochumer Str.	540.900	357	669
10	B III - 1 L 308/318-Cast. H., Heinrichstr.-Schürbankstr.	255.400	30	122
11	B VI - 1.1 L 308/318-Hatt. Str., Knoop-Fried.	221.400	113	237
12	B VI - 1.2 L 308/318-Hatt. Str., Spitzweg-l.d.Uhlenflucht	106.600	0	55
13	B VI - 1.3 L 308/318-Hatt.Str., Wasserstr.-Blankensteiner Str.	92.300	0	18
14	B VI - 1.4 L 308/318-Hatt. Str., Lind. Str.-A.Buchenhain	213.800	7	89
15	B VI - 1.5 L 308/318-Hatt.Str., Kesterk.-Lindener Str.	344.400	86	223
16	B VI - 2. L 308-Hatt.Str., Lewackerstr.-St.gr.	114.600	0	22
17	B VI - 3.1 L 318-Dr.-C-O-Str., Hospitalstr.-A.Krüzweg	38.600	0	9
18	B VI - 3.2 L 318-Dr.-C-O-Str., Bf. Dahlhausen	28.700	0	7

*1: Einwohner mit L_{DEN} > 70 x 1 + L_{DEN} > 75 x 2*2: Einwohner mit L_{Night} > 60 x 1 + L_{Night} > 65 x 2 + L_{Night} > 70 x 3 + L_{Night} > 75 x 4

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	Bemerkung	Hochwert, Nord in ETRS89/UTM zone 32N	Rechtswert, Ost in ETRS89/UTM zone 32N	Datum	Erfasser	Bereich	Status
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	1	Fundort: Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\" in 45529 Hattingen. Das Foto wurde am 17.11.2019 gegen 19:00 Uhr in einer geschützten Nische vor Ort aufgenommen. Wetter: Außentemperatur ca. 6 Grad Celsius, bewölkt. Das Tier war geschätzte 17 cm lang."	5697349	373055	17.11.19		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>	1		5697417	372996	02.11.19		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	1	Fundort: Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\" in 45529 Hattingen. Das Foto wurde am 10.06.2018 vor Ort aufgenommen. Wetter: ca. 27 Grad Celsius, bewölkt. Das Tier war geschätzte 15 cm lang."	5697466	372986	10.06.18		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	1	Fundort: Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\" in 45529 Hattingen. Das Foto wurde am 12.05.2018, 09:05 Uhr vor Ort aufgenommen, es existiert auch ein kleines Video dazu. Wetter: sonnig und warm. Das Tier war ca. 30 cm lang."	5697348	373083	12.05.18		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 831/Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\". Der Aufnahmezeitpunkt war am 28.03.2018, 17:45 Uhr. Wetter: bewölkt. Das Tier, ein Sperberweibchen, war geschätzte 35 bis 40 cm hoch."	5697432	373025	28.03.18		Öffentliche Meldungen	In Prüfung
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 831/Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\". Der Aufnahmezeitpunkt war am 25.11.2017, 15:37 Uhr, ca. 7 Grad Celsius Außentemperatur, Wetter: bewölkt. Das Tier war geschätzte 15 cm lang. Eine nicht alltägliche Beobachtung für diese Jahreszeit."	5697345	373080	25.11.17		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Balkenschroter	<i>Dorcus parallelipedus</i>	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 831/Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\". Der Aufnahmezeitpunkt war am 29.07.2017, 12:05 Uhr."	5697365	373063	29.07.17		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	1	Die Erfassung bzw. die Fotos entstanden am 20.07.2017 um 16:24 Uhr auf dem Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\" hinter den Häusern Helenenweg 30/32. Die Libelle, ein Weibchen, saß dort in einer Hecke. Das Tier war mindestens 8 cm lang. Wetter: Sonnig, ca. 28 Grad Celsius."	5697412	373004	20.07.17		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Balkenschroter	<i>Dorcus parallelipedus</i>	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 829/Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\". Der Aufnahmezeitpunkt war am 11.07.2017, 18:06 Uhr. Wetter: bewölkt, ca. 27 Grad Celsius. Das Tier war geschätzte 5 cm lang. Es handelt sich um einen Balkenschroter."	5697437	373020	11.07.17		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Helle Erdhummel	<i>Bombus lucorum s.l.</i>	1	Ca. 35 Hummeln in Lavendelpflanzen. Die Fotos der Einzeltiere der Gruppe wurde auf dem Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\" am 09.07.2017, um 18:00 Uhr, erstellt. Wetter: Sonnig, ca. 28 Grad Celsius."	5697416	372998	09.07.17		Öffentliche Meldungen	In Prüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	Bemerkung	Hochwert, Nord in ETRS89/UTM zone 32N	Rechtswert, Ost in ETRS89/UTM zone 32N	Datum	Erfasser	Bereich	Status
Blindschleiche	Anguis fragilis	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 831/Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\". Der Aufnahmezeitpunkt war am 23.06.2017. Das Tier war geschätzte 42 cm lang."	5697367	373063	23.06.17		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	äÊäÊFundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 829/Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\". Der Aufnahmezeitpunkt war am 24.04.2017, 16:19 Uhr, ca. 11 Grad Celsius Außentemperatur, Wetter: bewölkt. Das Tier war geschätzte 12 cm lang.äÊ←äÊ←"	5697437	373016	24.04.17		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	äÊFundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630/Naturareal \Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg\". Der Aufnahmezeitpunkt war am 06.03.2017, 17:34 Uhr, ca. 8 Grad Celsius Außentemperatur, Regenwetter. Das Tier war geschätzte 10 cm lang.äÊ←"	5697435	373020	06.03.17		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Der Aufnahmezeitpunkt war am 08.10.2015, 17:30 Uhr, Regnerisches, recht warmes Herbstwetter. Das Tier war geschätzte 12 cm lang.	5697408	373062	08.10.15		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Buchen-Streckfuß	Callitarea pudibunda	1	Die Raupe des Buchen-Streckfußes wurde auf folgendem Areal gesichtet: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Der Aufnahmezeitpunkt war am 28.09.2015, nachmittags. Das Tier war geschätzte 7 cm lang.	5697445	373027	28.09.15		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	3	äÊFundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Fotoaufnahme am 24.04.2014, 15:26 Uhr, Wetter: Leicht bewölkt bis sonnig. Die drei Tiere waren geschätzt zwischen 9 und 12 cm lang. Das größte Tier, ca. 12 cm, wurde fotografiert, siehe beigefügte Aufnahme.äÊ←"	5697434	372998	24.04.14		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak,	569.739.266.891.712	373.082.087.229.947	24.10.13		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Zusätzlich zum Foto liegt auch ein kleines Video dazu vor. Der Aufnahmezeitpunkt war am 13.10.2013, ca. 07:00 Uhr morgens, bei regnerischem Wetter.	569.736.610.411.541	373.072.463.706.536	13.10.13		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Trotz der aktuellen Herbstzeit, bei der sich die Tiere eigentlich schon zurückgezogen haben, war dieser recht kleine Feuersalamander auf dem beschriebenen Areal unterwegs. Auf dem Gelände haben sehr viele Feuersalamander ihre Heimat. Eine kleine Videoaufnahme dazu findet man hier: http://www.youtube.com/watch?v=IFmd4i3Yfts	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	14.10.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Admiral	Vanessa atalanta	2	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Fotografiert am 29.08.2012.	569.734.984.837.316	373.142.146.638.148	29.08.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	Feuersalamander auf dem Naturareal: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Fotografiert am 07.06.2012, 19:22 Uhr, bei feucht-warmen Wetter. Es liegt davon auch eine kurze Filmaufnahme (iPhone) vor.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	07.06.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	Bemerkung	Hochwert, Nord in ETRS89/UTM zone 32N	Rechtswert, Ost in ETRS89/UTM zone 32N	Datum	Erfasser	Bereich	Status
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	2	Eichelhäher auf dem Naturareal: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Das Foto wurde um 14:16 Uhr aufgenommen.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	13.05.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	Ringeltaube auf dem Naturareal: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Dieses Foto entstand am 01.05.2012 um 09:23 Uhr auf dem genannten Areal.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	01.05.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	1	Fadenmolch am Bach auf dem Naturareal: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630 (örtlich zwischen dem Haus Helenenweg 10 und der Wuppertaler Straße).	569.734.984.837.316	373.142.146.638.148	01.05.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	2 Ringeltauben auf dem Naturareal: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Dieses Foto der beiden Ringeltauben entstand am 26.04.2012 um 05.45 Uhr auf besagtem Grundstück.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	26.04.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Walnuss	<i>Juglans regia</i>	1	Großer Walnussbaum, kurz davor im Frühling sein Blattwerk aufzubauen, auf dem Naturareal: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	21.04.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	Ringeltauben auf dem Naturareal: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Diese Ringeltauben sind mehrfach vorhanden und täglich auf dem Flurstück präsent.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	21.04.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	1	Feuersalamander hinter dem Haus Helenenweg 22, 45529 Hattingen, auf dem nachstehend genannten Areal. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Meldung auf Anforderung des Finders Herrn Schulze-Eyßing, Haus Nr. 20, welcher selbst keinen Internet-Anschluss besitzt. Weiterer Augenzeuge vorhanden.	569.731.799.186.796	373.105.519.696.671	07.04.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	Rotkehlchen im Laub. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	06.04.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	Amseln am Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	569.737.855.732.284	373.065.224.521.533	28.03.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	2	Dompfaff-Pärchen. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	569.737.855.732.284	373.065.224.521.533	27.03.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Am Nistkasten und im Umfeld.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	26.03.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	2	Buntspechte bei der Arbeit. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	24.01.12		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	3	Mehrere Eichhörnchen im Walnussbaum. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	13.11.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Hain-Schnirkelschnecke	<i>Cepaea nemoralis</i>	12	Hain-Schnirkelschnecken unterschiedlicher Farben im Schmetterlingsstrauch. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	19.08.11		Öffentliche Meldungen	In Prüfung
Hain-Schnirkelschnecke	<i>Cepaea nemoralis</i>	12	Hain-Schnirkelschnecken unterschiedlicher Farben im Schmetterlingsstrauch, hier Ergänzung zur ersten Meldung am gleichen Tag mit unterschiedlicher Schneckenhausfarbe. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	19.08.11		Persönliche Erfassungen	Abgelehnt
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	3	Gewöhnliche Strauchschrecke. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	14.08.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	2	Wasserfrösche am Bachlauf. Fundort: EN-Kreis, Gemeinde	569.736.837.577.053	373.115.729.266.509	07.08.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	Bemerkung	Hochwert, Nord in ETRS89/UTM zone 32N	Rechtswert, Ost in ETRS89/UTM zone 32N	Datum	Erfasser	Bereich	Status
Vierfleck	Libellula quadrimaculata	2	Libelle Vierfleck. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	30.05.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	Fundort: Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Funddatum: 26.04.2011, 08:11 Uhr. Einzelner Feuersalamander am Bach.	569.736.837.577.053	373.115.729.266.509	26.04.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Rabenkrähe	Corvus corone	2	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Nistplatzes hoch im Baum.	569.736.837.577.053	373.115.729.266.509	22.04.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Wildkirsche	Prunus avium ssp. avium	1	Große Wildkirsche auf Naturareal: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630 (Biotop).	569.731.799.186.796	373.105.519.696.671	23.03.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris	2	Eichhörnchen im Walnussbaum. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	06.03.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Blaumeise	Parus caeruleus	1	Blaumeise mit besonders schöner Zeichnung. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	06.03.11		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Dachs	Meles meles	1	Beobachtung 22:23 - 22:45 Uhr, aus ca. 12 m Entfernung. Merkmale: Braunes, zerzaustes Fell, spitz zulaufender Kopf, langsame Fortbewegung, relativ langer Schweif.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	16.10.10		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Kleiber	Sitta europaea	1	Kleiber am Futterhaus. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	10.10.10		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Blaumeise	Parus caeruleus	2	Blaumeisen am Futterhaus. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	56.973.604.869.281	373.073.729.300.212	10.10.10		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Kohlmeise	Parus major	3	Kohlmeisen am Futterhaus. Ort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	10.10.10		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	4	Die Feuersalamander befanden sich: Ennepe-Ruhr-kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Die Tiere wurden am 07.09.2010, 21:30 Uhr, entdeckt und fotografiert. Es schien sich um eine Familie zu handeln.	569.737.855.732.284	373.065.224.521.533	07.09.10		Öffentliche Meldungen	Freigegeben
Feuersalamander	Salamandra salamandra	2	Fundort: EN-Kreis, Gemeinde Hattingen, Gemarkung Baak, Flur 4, Flurstück 630. Die Tiere befanden sich unter einem hölzernen Blumenbehälter. Gefunden: 21.05.2010, 18:33 Uhr.	569.737.245.954.804	37.307.104.255.608	21.05.10		Öffentliche Meldungen	Freigegeben

Betreff: Re: Eine kleine Bitte zu: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

Datum: Donnerstag, 5. Dezember 2019 um 15:38:04 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: [REDACTED]@tu-bs.de>

An: [REDACTED]

Lieber Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Zusendung des hübschen und optisch gesund wirkenden Tieres. Der Anteil an roten Pigmenten ist immer eine schöne Abwechslung und fällt sofort ins Auge.

Ich wünsche eine schöne besinnliche Advents- und Weihnachtszeit!

Viele Grüße

Projektmitarbeiterin

Technische Universität Braunschweig
Zoologisches Institut
Mendelssohnstraße 4
38106 Braunschweig
Kontakt: 0531-3913224

From: [REDACTED]

Sent: Sunday, November 17, 2019 9:07 PM

To: [REDACTED]

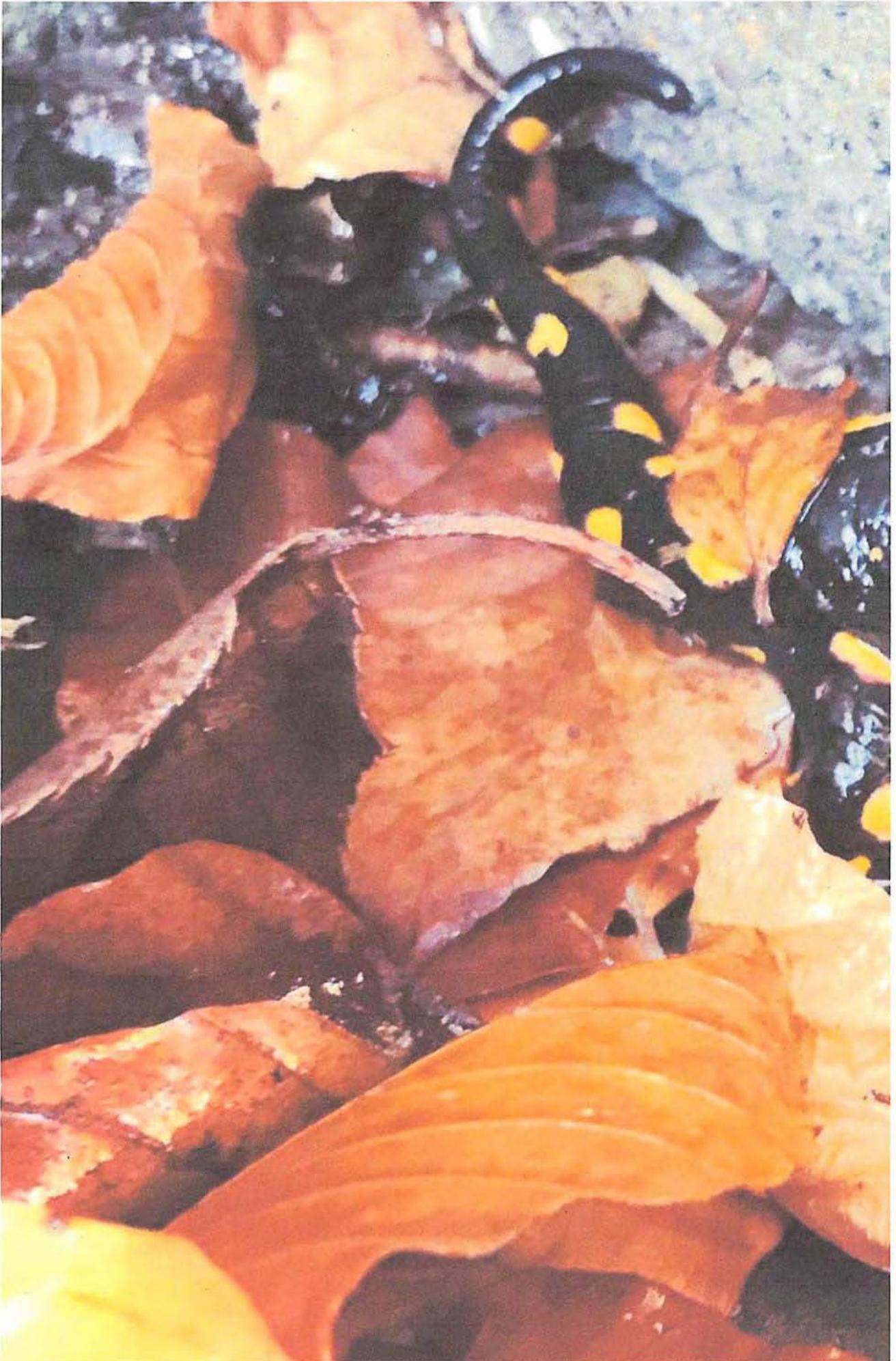
Cc: [REDACTED]

Subject: Re: Eine kleine Bitte zu: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

Hallo Frau [REDACTED]

heute Abend erhielt ich Fotos von einem Nachbarn. Der Feuersalamander wurde an seinem Kellerzugang gefunden, am u.g. Naturareal. Vielleicht ganz interessant für Sie:













Herzliche Grüße,

[REDACTED]

Von meinem iPhone gesendet

Am 07.08.2019 um 09:33 schrieb [REDACTED] <[REDACTED]@tu-bs.de>:

Lieber Herr [REDACTED],

vielen Dank Ihnen sowohl für Ihre Mühe, Ihre Unterstützung und das Video :)

Herr [REDACTED] und ich sind auch schon im Austausch. Ich bin sehr froh, dass sie alle auch so engagiert sind.

Wenn Ihnen doch mal ein auffälliges Tier über den Weg läuft (was ich nicht hoffe), dann melden Sie sich gerne jederzeit bei mir.

Viele Grüße und auch Ihnen alles Gute,

[REDACTED]

Projektmitarbeiterin

Technische Universität Braunschweig

Zoologisches Institut
Mendelssohnstraße 4
38106 Braunschweig
Kontakt: 0531-3913224

From: [REDACTED]
Sent: Tuesday, August 06, 2019 5:38 PM
To: [REDACTED]
Subject: FW: Eine kleine Bitte zu: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

... vielleicht auch noch ganz interessant (falls noch nicht bekannt):

<https://www.facebook.com/wdrlokalzeitdortmund/videos/auf-der-suche-nach-dem-feuersalamander/1425254247595215/>

Viele Grüße,
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Datum: Dienstag, 6. August 2019 um 17:35
An: [REDACTED]@tu-bs.de>
Cc: [REDACTED]t-online.de>
Betreff: Re: Eine kleine Bitte zu: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

Hallo Frau [REDACTED],

vielen herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.

Ich habe auch noch ein Foto von Nachbarn herausgesucht (siehe Anlage), welches vom 10.06.2018 vom Naturareal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ stammt. Auf diesem sieht das Tier auch sehr gesund aus.

Wir hoffen, dass die Feuersalamander-Population hier auf dem Naturareal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ noch sehr lange existiert, denn das Gelände ist ziemlich autark.

Mir wurde auch von jemandem zugetragen, dass der hier zuständige Naturführer [REDACTED] in der Vergangenheit schon mehrere hundert Feuersalamander auf dem Gebiet zählte.

Sollten Sie evtl. noch etwas von mir/uns benötigen, dann melden Sie sich einfach wieder.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen alles nur erdenklich Gute und viel Erfolg.

Es grüßt herzlich aus Hattingen an der Ruhr,
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@tu-bs.de>
Datum: Dienstag, 6. August 2019 um 16:22
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Re: Eine kleine Bitte zu: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

Lieber [REDACTED],

vielen Dank für all die Informationen, sehr bewundernswert, dass Sie sich alle so für

die Tiere einsetzen. Kaum vorzustellen, dass diese Tiere einmal verschwinden könnten...

Tatsächlich ist das Tier vom 25.11.2017 das für mich "Interessanteste", da nicht abzusehen ist, ob es noch lebt oder auffällige Hautläsionen aufwies. Hat es sich irgendwie auffällig verhalten? Vielleicht täuscht die Erde nur an dem Tier, ich wollte trotzdem mal nachhaken.

Die anderen Tiere sahen, soweit ich das durch die Bilder beurteilen kann, recht normal aus.

Viele Grüße

Projektmitarbeiterin

Technische Universität Braunschweig
Zoologisches Institut
Mendelssohnstraße 4
38106 Braunschweig
Kontakt: 0531-3913224

From: [REDACTED]
Sent: Tuesday, August 06, 2019 3:20 PM
To: [REDACTED]@tu-bs.de
Cc: [REDACTED]
Subject: Eine kleine Bitte zu: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

Hallo [REDACTED],

wir haben hier seit 2010 jedes Jahr die Feuersalamander gesichtet und in vielen Fällen offiziell gemeldet.

Bitte teilen Sie mir einmal kurz mit, ob die Ihnen zugesandten Informationen interessant für Sie sind.

Über Ihre kurze Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.

Vielen Dank im voraus.

Mit freundlichen Grüßen,

Von: [REDACTED]
Datum: Dienstag, 6. August 2019 um 14:58
An: [REDACTED]@tu-bs.de
Cc: [REDACTED] <iteam@t-online.de>
Betreff: Weitere Ergänzung zu: Feuersalamanderfund 2017 (von Vanessa Schulz)

... hier auch noch Fotos vom 06.03.2017 als Anlage zu dieser Mail.

Mit freundlichen Grüßen,

Von: [REDACTED]
Datum: Dienstag, 6. August 2019 um 14:49
An: [REDACTED]@tu-bs.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: Weitere Ergänzung zu: Feuersalamanderfund 2017 (von Vanessa Schulz)

Hallo [REDACTED],

ich habe noch einmal zum 25.11.2017 in meinen Fotos nachgesehen, aber dazu finde ich leider nur die beiden beigefügten Bilder.

In diesem Zusammenhang sind mir gerade noch Bilder vom 24.04.2017 in die Hände gefallen. Diese sende ich Ihnen mit separater Mail.

Wie schon gesagt, sind alle Fotos, welche ich Ihnen sende, hier auf dem Naturareal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ in 45529 Hattingen entstanden. Das kann man an den örtlichen Gegebenheiten auf den Fotos erkennen bzw. teilweise wohl auch an den integrierten GPS-Daten, wenn diese z.B. mit dem iPhone gemacht wurden.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Datum: Dienstag, 6. August 2019 um 14:27
An: [REDACTED]@tu-bs.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: Ergänzung zu: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

... hier z.B. der Link zum Tagebucheintrag vom 24.10.2013: [REDACTED]
[REDACTED] mit einem kleinen Video-Clip (YouTube).

Von: [REDACTED]
Datum: Dienstag, 6. August 2019 um 14:19
An: [REDACTED]@tu-bs.de
Cc: [REDACTED]@line.de, [REDACTED]
Betreff: Zu: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

Hallo Frau [REDACTED]

hier ein weiterer Tipp, falls interessant für Sie.

Geben Sie auf der Internet-Seite <http://www.iteam-helenenweg.de> oben rechts einmal das Wort „Feuersalamander“ ein und klicken Sie auf „Suchen“.

<Bildschirmfoto 2019-08-06 um 14.12.01.png>

Durch die Suche finden Sie u.a. einige Informationen zur Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Betreff: Erstes Feedback: Feuersalamanderfund 2017 (vor [REDACTED])

Datum: Dienstag, 6. August 2019 um 14:10:33 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: [REDACTED]@t-online.de>

An: [REDACTED]@tu-bs.de [REDACTED]

CC: [REDACTED]

Hallo Frau [REDACTED],

das ist ja eine Überraschung, auf welchem Wege meine bzw. unsere Fotos gefunden werden. Mich persönlich freut das sehr.

Ich muss erst einmal schauen, wo ich evtl. weitere Fotos von dem von Ihnen besagten Tier abgelegt habe.

Auf jeden Fall existieren weitere Aufzeichnungen von Feuersalamandern hier vor Ort. „Vor Ort“ das ist das Naturareal „Wuppertaler Straße, Denkmalstraße, Helenenweg“ in 45529 Hattingen, welches durch Stadt, Politik und insbesondere Investoren für eine komplette Überbauung und Versiegelung mit einem großräumigen Lebensmittelcenter vorgesehen ist.

Viele Bürgerinnen und Bürger sowie wir, das I-Team „Helenenweg“, sehen seit Jahren keinen Mehrwert für Mensch und Natur in dieser Maßnahme. Zumal dadurch ein besonderes Stück Natur zerstört wird, gerade jetzt in Zeiten, in denen man der existentiellen Bedeutung des Natur- und Klimaschutzes in allen Medien mehr Beachtung schenkt. An besagter Stelle wird derzeit ein bereits bestehender Lebensmittelmarkt großräumig erweitert, da ist ein weiteres naturvernichtendes Center nicht nachvollziehbar, außer für den Investor.

Wir beobachten seit Jahren hier die Fauna und Flora auf besagten Areal und bewerten es als einen funktionierenden abgeschlossenen Lebensraum. Viele Tiere und Pflanzen reichern das Gebiet mit seinem kleinen durchfließenden Bach an.

Als eines der besonderen Arten findet man hier den Feuersalamander wieder. Aufgrund seiner Bedeutung, speziell auch unter europäischem Blickwinkel, wurde hier vor Ort immer wieder auch ein Augenmerk auf diese Art gelegt.

Seit dem Jahre 2009 dokumentiert das Tagebuch unter www.iteam-helenenweg.de die Geschichte sehr detailliert. Diese Story beinhaltet auch insbesondere den Feuersalamander, dessen Art es zu schützen und erhalten gilt.

Blättern Sie einfach einmal durch das Tagebuch, in jedem Monat findet sich mindestens ein Eintrag, eher mehr. U.a. sind auch Verlinkungen zu kurzen YouTube-Videos zum Feuersalamander vorhanden.

Ich schaue einmal, was ich alles hier noch zu dem Tier finde. Alle Fotos, welche ich habe, stammen ausschließlich vom besagten Areal und wurden im „Naturgucker“ sowie auch unter dem „Artenfinder“ erfasst.

Es ist schön, wenn sich Menschen noch für derartige Themen einsetzen und interessieren. In Rahmen unserer jahrelangen Aktivitäten über verschiedene Ebenen und Behörden auf Bundes- über Landes- bis Kommunalebene hatten wir nie das Gefühl, dass der Schutz von Natur- und Umwelt eine sehr hohe Priorität bekommt.

Aber ich möchte nicht abschweifen, es geht Ihnen ja primär um den Feuersalamander und dessen Krankheit. In der Presse konnte man ja oft

Feuersalamander sind selten Vorkommen in der Eifel. Ich habe mich
darüber lesen und daher habe ich auch immer auf evtl. Merkmale bei den
Tieren geachtet, konnte jedoch aus meinem Blickwinkel nichts auffälliges
erkennen. Für mich sahen die Tiere bisher immer gesund aus. Das
bestätigten mir auch Gespräche mit Nachbarn, welche hier vor Ort auch
einige Sichtungen zum Feuersalamander machten.

Dieses als erstes Feedback auf die Schnelle für Sie.

Danke noch einmal für Ihr Interesse.

Es grüßt herzlich,

Am 06.08.19, 13:12 schrieb [REDACTED] unter
[REDACTED]

Lieber Herr [REDACTED]

ich bin gerade auf ihr Feuersalamanderbild aus dem Jahr 2017 (25.11.17)
gestoßen und habe mich gefragt, ob Sie eventuell noch mehr Bilder von
diesem Tier gemacht haben?

Ich bin Projektmitarbeiterin an der Uni Braunschweig und arbeite zum
Feuersalamander-Hautpilz namens Bsal - ein eingeschleppter Pilz, der sich
insbesondere auf unsere Feuersalamander tödlich auswirkt. Wir haben neben
Nachweisen in der Eifel leider auch schon Nachweise im Ruhrgebiet,
darunter auch in Bochum und Hattingen. Könnten Sie mir sagen, ob das
Tiere zufällig offensichtliche Hautläsionen aufwies? Es wäre sehr
interessant zu wissen, wo Sie dieses Tier genau gefunden haben.

Ich würde mich sehr über eine Antwort freuen. Gerne lasse ich Ihnen mehr
Informationsmaterial zu der sich ausbreitenden Krankheit zukommen, wenn
Sie das wünschen. Schreiben Sie mir gerne auf meine Dienstmail zurück:

[REDACTED]@tu-bs.de.

Bitte benutzen Sie zum Antworten auf diese eMail
die folgende Adresse: [REDACTED]

*** <www.naturgucker.de> ***

Betreff: Feuersalamanderfund 2017 (von [REDACTED])

Datum: Dienstag, 6. August 2019 um 13:12:29 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]@t-online.de>

Lieber [REDACTED],

ich bin gerade auf ihr Feuersalamanderbild aus dem Jahr 2017 (25.11.17) gestoßen und habe mich gefragt, ob Sie eventuell noch mehr Bilder von diesem Tier gemacht haben?

Ich bin Projektmitarbeiterin an der Uni Braunschweig und arbeite zum Feuersalamander-Hautpilz namens Bsal - ein eingeschleppter Pilz, der sich insbesondere auf unsere Feuersalamander tödlich auswirkt. Wir haben neben Nachweisen in der Eifel leider auch schon Nachweise im Ruhrgebiet, darunter auch in Bochum und Hattingen. Könnten Sie mir sagen, ob das Tiere zufällig offensichtliche Hautläsionen aufwies? Es wäre sehr interessant zu wissen, wo Sie dieses Tier genau gefunden haben.

Ich würde mich sehr über eine Antwort freuen. Gerne lasse ich Ihnen mehr Informationsmaterial zu der sich ausbreitenden Krankheit zukommen, wenn Sie das wünschen. Schreiben Sie mir gerne auf meine Dienstmail zurück: [REDACTED]@tu-bs.de.

[REDACTED]
Bitte benutzen Sie zum Antworten auf diese eMail die folgende Adresse: [REDACTED]

** [REDACTED] **